

Zedler-Extrakt

5

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Fünffter Band, C - Ch.

Leipzig 1733

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 6. Dezember 2022

Inhalt

Einleitung	8
Abkürzungen der Vorlage	9
Spalten- und Seitenzählung	12
<i>Cabinet</i>	13
<i>Cabinet, Sanctuarium Principis</i>	13
<i>Cabinet, Cabinetgen</i>	13
<i>Cacante</i>	14
<i>Cacao</i>	14
<i>Cacaos, Cacao</i>	14
<i>Caelebs</i>	17
Camentz oder Camitz	17
Camentz , ehemaliges Geschlecht in der Lausitz	18
Camentz , oder Kamentz , ein Cistercienser-Closter	18
Camer , ein Geschlecht	19
<i>Camera</i> , heist bey denen Feudisten	19
<i>Camera</i> , heist auch diejenige Abtheilung eines Zimmers	19
<i>Camera</i> , war bey denen Römern	19
<i>Camera</i> , eine Cammer oder Gemach	19
<i>Camera</i> , eine Jungfrauen-Cistercienser-Abtey in Brabant	19
<i>Camera</i> , siehe Cammer	19
<i>Camera</i> , (Carolus de)	19
<i>Camera</i> , (Philippus a)	19
<i>Camera</i> , (la Torre de)	20
<i>Camera Catoptrica</i>	20
<i>Camera Imperialis</i>	20
<i>Camera obscura</i>	20
<i>Camera Fontis</i>	26
<i>Camera obscura artificialis</i>	26
<i>Camera obscura naturalis</i>	26
<i>Camera obscura portatilis</i>	26
<i>Camera Stellata</i>	26
<i>Camerae Oppidum</i>	26
Camerau	26
<i>Camracense Castrum</i>	26
<i>Camracensis Ager</i>	26
<i>Camracensis Pagus</i>	26

<i>Cameracesii Castellum</i>	26
<i>Cameracesium</i>	27
Camerach	27
<i>Cameracum</i>	27
<i>Camerae aeoliae</i>	27
<i>Camerae Magister</i>	27
<i>Camerae Nuncius</i>	27
<i>Camerae Praefectus</i>	27
<i>Camerae Praepositus</i>	27
<i>Camerae Turris</i>	27
Cameral-Wesen	27
<i>Camerarius</i>	28
Cammer	31
Cammer , wird ein <i>Collegium</i>	31
Cammer-Collegium	31
Cammer-Diener	32
Cammer-Fiscal	32
Cammerforst , (Herren von)	32
Cammer-Fräulein	32
Cammer-Frau	32
Cammer-Gericht	32
Cammer-Gerichts-Visitationes	40
Cammer-Graff	40
Cammerherr	41
Cammer-Hülffe	42
Cammer-Hund	42
Cammerich	42
Cammer-Intraden	42
Cammer-Juncker	42
Cammer-Lehen	42
Cammer-Leser	42
Cammer-Matricul	42
Cammer-Matten	43
Cammer-Medicus	43
Cammermeister	43
Cammer-Music	43
Cammer-Pedell	44

Cammer-Pfennig-Meister	44
<i>Cammer-Praesident</i>	44
Cammer-Rath	44
Cammer-Recht	45
Cammer-Richter	45
Cammerstein, oder Camerstein	45
Cammerstein oder Kammerstein	46
Cammer-Stücke	46
Cammer-Ton	46
Cammer-Tuch	46
Cammer-Zieler	46
Cammin oder Camin	46
Canal	49
<i>Canal, da die Canaele ihre Beynamen</i>	50
<i>Canal, siehe Britannische Meer</i>	50
<i>Canal de la Bouche du cheual, ist an denen Pferden</i>	50
<i>Canon Emphyteuticus</i>	50
<i>Cantons</i>	51
Cantzel	51
Cantzeley	51
Cantzeley, heist an einigen Orten	52
Cantzeley-Lehen	52
Cantzeley-Sassen	52
Cantzeley-Stilus	52
Cantzler	52
Caper, Frey-Beuter	56
Caper an Bord haben	56
Caper ausrüsten	57
<i>Capere</i>	57
Caperey treiben	57
<i>Capital, der Haupt Ton</i>	57
<i>Capital, ein Haupt Stamm</i>	57
Capital-Buch	57
<i>Capitale Crimen</i>	57
<i>Capitale Judicium</i>	57
<i>Capitales</i>	58
<i>Capitales, oder Perduellionis Duumiri</i>	58

<i>Capitales homines</i>	58
<i>Capitalis poena</i>	58
<i>Capitalist</i>	58
<i>Capitulatio</i>	58
<i>Capitulum</i> , Teutsch, Capitel	61
Cappaun, Capaun	62
Cardinal	72
<i>Cardines Horizontis</i>	79
<i>Carneval</i>	80
<i>Carolus V</i> , unter denen Römischen Kaysern	81
<i>Carpzov</i> , (Augustus)	90
<i>Carpzov</i> , (Benedictus)	90
<i>Carpzov</i> , (Benedictus) ein berühmter Rechts-Gelehrter	91
<i>Carpzov</i> , (Christianus)	91
<i>Carpzov</i> , (Conradus)	91
<i>Carpzov</i> , (Fridericus Benedictus)	92
<i>Carpzov</i> , oder <i>Carpezan</i>	92
<i>Carpzov</i> (Jo. Benedict.)	93
<i>Carpzov</i> (Sam. Benedict.)	95
<i>Casales</i>	96
Cassel	96
Cassel . Unter denen Land-Grafen von Hessen	99
Cassel ein Städtgen im Churfürstenthum Mayntz	103
Cassel in Geldern	103
Castanien-Baum	103
<i>Castigatio</i>	106
<i>Caussa</i>	107
<i>Caussa</i> , die Ursach, wird bey denen <i>Medicis</i>	112
<i>Caussa</i> , ist ein <i>general</i> -Wort	114
<i>Censualis Terra</i>	122
<i>Centena</i> , die Cent	123
Cent-Folge	124
Cent-Graf	124
Cent-freye Güter	124
Cent-freye Leute	124
Cent-Herr	124
<i>Chamillen</i> , Cammer-Blumen	124

Chiemsee	128
<i>Chien, oder Doggers Banck</i>	130
Chocolate	130
Chocolaten-Köpffgen	134
Christen	134
Chronologie	136
Chronologische Taffeln	140
Chronologische Zeichen	140
Chuofunge	141
<i>Chupmessahites</i>	141
<i>Chuppa</i>	142
<i>Chupuleti</i>	142
<i>Chuquita</i>	142
<i>Chuquito</i>	142
Chur	142
Chür	142
Chur, oder Cur	142
Chur, ein kleiner Ort in derSchweitz	147
Chur, (Grafen von)	147
Churberg	147
Chur-Brieff	147
<i>Churco</i>	147
Chur-Creiß	147
<i>Churcum</i>	148
Churfürsten	148
Churfürsten setzen	152
Churfürsten-Creyß	152
Churfürsten-Täge	152
Churfürstenthum	152
Churfürsten-Verein	153
Chur-Herren	153
Chur-Hut	153
<i>Churitae</i>	153
Churmede	153
Chursdorff	153
Chur-Städte	153

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.:

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confession

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frf.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt
an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Vorsatz		5	
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede 1		10	
leer		11	
Anrede 2		12	
leer		13	
Widmung		14-17	
C	1-2	18	
	3-1392	19-714	
	1393-1760	715-808	Spalten in Druckvorlage doppelt gezählt
	1761-2312	809-1084	

...

Cablonum ...

Cabinet, wird in der *Ciivil*-Bau-Kunst von denen Frantzosen ein kleines und geheimes Zimmer genennet, darinnen man *studiret*, schreibet, die kostbaresten Sachen verwahret, sich mit andern von geheimen Dingen unterredet, und so ferner.

Man hat nemlich zweyerley Arten der Eintheilung derer Wohn-Zimmer in denen Gebäuden, die Italiänische und Frantzösische. Jene erfordert *una fuga di stanze*, daß alle Zimmer, soviel vor einer Person Wohnung gehören, gerade u. in einer Linie hintereinander liegen, vor allen aber eine schmahle *Gallerie* angebracht ist, daraus man unmittelbar in jedes Zimmer gehen kan, sie wird aber heut zu Tage von grossen Herren in Teutschland nicht sonderlich mehr gebraucht.

Hingegen ist die Frantzösische *Disposition* angenehmer, da aus etlichen Zimmern, die um und neben einander liegen, ein gantzes Gemach vor eine Person gemacht wird. In dieser nun wird zum

S. 25

Cabinet

Cabiri

16

wenigsten eine *Antichambre*, *Cabinet*, und Schlafl-Gemach, ingleichen auch eine *Guarde-Robbe* vor den Cammer-Diener angebracht, worzu noch bey grossen Herren ein Audientz-Gemach kommet.

Das *Cabinet* ist unter diesen das abgesonderste und von dem Eingange in das Hauß oder den Vor-Saal am meisten entfernet, wird auch daher am gewöhnlichsten an die Ecken derer Gebäude geleet, damit es den obangezeigten Nutzen desto besser *praestire*. Es wird auch das *Cabinet* kleiner als andere Zimmer gemacht, weil es nur vor einzelne Personen gebauet wird.

Bey Bürger-Häusern, wo man die Frantzösische Eintheilung anbringet, kan man die *Cabinets* zu andern Gebrauch *employren*, z. E. ein Gelehrter zur Studier-Stube, eine Frau zur Kinder-Stube und so ferner.

Man pfleget auch verschlagene kleine Zimmer in einem Hausse, ingleichen kleine mit Gewächsen bezogene Lauben in Gärten, *Cabinets* zu nennen.

Cabinet, Sanctuarium Principis, ist derjenige Ort, welchen Grosse Herren darzu bestimmet haben, wenn sie die geheimsten und wichtigsten Sachen nur mit wenigen Personen, die man *Cabinets-Räthe* nennet, wollen überlegen und abhandeln.

Cabinet, Cabinetgen, audicula.

Ein mit ausgelegter Mustir- Künstlich Bildhauer- Tisch- und Drechsler-Arbeit gezielter Schranck, worinne man allerhand Kostbarkeiten, Natur- und Kunst-Sachen, sonderlich in denen *antiquitaeten- medailen-* und *rarityaeten*-Cammern verwahret.

Cabinet d'orgues ...

...

...

Caçalla, (**Augustinus**) ...

Cacante, ist ein Gewächs wie Mandel-Kern, aber hülsicht, welches in Nord-America, in *Nicaragua* an statt des Geldes gebraucht wird.

Cacao, s. *Cacaos*.

Cacaos, *Cacao*, **Offic. et Clus. Exot. Cacao siue Cacauate, Park. Auellana Mexiocana, Melch. Gutland. Auellana Mexicana, J. B. Cacao Americae, seu Auellana Mexicana, Cacauate quorundam, Chabr. Auellana Amygdalis similis Guatimalensis, C. B. Fructus Peruianus Cacao dictus.** Arabisch *Cacavo*, Teutsch **Cacau-Nuß, Mexicanische Hasel-Nuß**, ist der Kern einer fremden Frucht, von verschiedener Grösse, doch gemeinlich so groß, als eine Mandel, welcher er auch an der Form und äusserlichen Gestalt ganz gleich kommet, ausser daß die *Cacao* etwas dicker und aufgeblasener, auch an der äusserlichen Farbe etwas röthlicher ist: Hat einen ölichten und etwas bitteren Geschmack, aber keinen Geruch, und wird aus West-Indien, absonderlich aus Neu-Spanien herausgebracht.

Der Baum, so diese Frucht trägt, wächst an unterschiedenen Orten in America und West-Indien; am meisten in *Mexico*, *Quatuemalac* oder *Guatimala*, *Costa-Rica*, *Nicaragua*, *Cuba*, und *Jamaica*; wird von denen Amerikanern, wie **Jo. de Laët Hist. Ind. Occident. VII. 2.** schreibt, *Cacahua quahuatl*, oder *Cacoatal*, oder *Cacauate*, *Cacacio*: Von **Fr. Hernandez Rer. Med. Nov. Hisp. III. 46. Arbor Cacaui. Cacauifera Mexicanorum** geheissen, und von **Hernandez l. c. p. 79.** am besten beschrieben, wo dessen vier unterschiedene Arten zu sehen sind, welche auch **Wormius in Mus. p. 191.** aus demselben beschrieben hat: Bes. auch **Nard. Ant. Recchi Thes. rer. natural. Hisp. nou. IV. 2.**

Es ist ein Baum von mittelmäßiger Grösse, und wird dessen Stamm, wie *curieuse* Reisende bezeugen, beynahe so dick, als der Stamm unserer Pflaumen-Bäume: Die Blätter sind ziemlich dicke, dunkelgrün, scharff, stachlicht, werden von etlichen denen Blättern eines Castanien-Baumes; von dem **Piso** denen Blättern eines Pommerantzen-Baums, verglichen, nur daß sie etwas grösser, schmähler und länger sind; sie hangen mit ganz kurtzen Stielen an denen Ästen.

Die Blume ist groß, Saffran-farbig nach deren Abfall, grüne, länglichte und wollichte Zäserlein verbleiben, aus welchen hernach die Früchte oder Nüsse, so sie *Cacahuacintli* nennen, hervorwachsen, welche, wenn sie reiff werden, denen Melonen an Dicke und Grösse nichts nachgeben, und dünne Schalen haben, so zum Düngen und Misten des Landes gebraucht werden. Ihr inwendiges Fleisch ist mit vielen Saamen-Körnern begabet, welche denen Welschen Pimper-Nüßlein an Gestalt, aber an Grösse unsern Mandeln gleichen und mit einer dunkel-rothen Haut umgeben sind. Sie liegen wie in einem Granat-Apfel beysammen, und sollen deren zuweilen 60 in einer Frucht gefunden werden, wie **Pomet Hist. Gener. des Drogues p. 206.** berichtet, welcher deren Figur nach **Tournefort Original communiciret**: Weswegen dann **Ettmüller** (daferne es seine eigene

Worte sind,) hierinnen unrecht daran ist, wenn er die *Cacao* vor die *Cocos*-Nüsse gehalten, wie man in dessen *Comment. Schroed. p. 721.* ersehen kan.

Diese Mandel-förmige Körner, so *Cacao* oder *Caco* und *Cacai* genannt werden, haben einen ölichten, bitterlichten, aber doch nicht unangenehmen Safft bey sich, aus denen man mehr Öl, denn aus denen Mandeln pressen kan. Wenn die Americaner solche Früchte eingesamlet, nehmen sie die Kernen heraus und schälen ihnen die äusserste Haut ab, saubern sie von dem anklebenden Schleim, und trocknen dieselben alsdann an der Sonnen auf leinen Tüchern oder Strohecken; oder dörren sie gemeinlich in irdenen Töpfen am Feuer, stossen oder mahlen sie hernach klein, oder aber machen eine Masse und Kuchen daraus, vermischen etwas von solchem Pulver in einem saubern Gefäß mit Wasser, oder *dissolui*ren die Masse darinnen, thun zuweilen auch wohl ein wenig Zucker, Braßilianischen Pfeffer, Muscaten-Blumen und andere Sachen hinzu und trincken es bey ihren Mahlzeiten, wie wir das Bier oder den Wein, und ist solches Geträncke durch das gantze Mexicanische Gebiet in grossem Beruf, ja sie halten es vor die gröste *Delicatesse*, wenn sie jemand besonders wohl *tractiren* wollen.

Die *Cacao*-Kerne sind von ungleicher Grösse, und nach dem Unterscheid derer vier Bäume, hat man auch vier Sorten von der *Cacao* selbst, deren zwey die grosse und kleine *Caraquen*, (weil sie aus der Provintz *Nicaragua* kommen) genennet werden: Die dritte und vierte aber die grosse und kleine *Cacao* aus denen Inseln heissen, weil sie auf denen Inseln in America und zu *St. Domingo* wachsen: unter welchen die allererste und so genannte dicke *Caraques*, absonderlich zur *Chocolat* vor die beste gehalten werden, wie **Pomet** solches an angeführtem Orte vor andern gemeldet hat. Man bringt sie auch zuweilen zu Kuchen gestossen zu uns, absonderlich die letzte Sorte, welchen aber nicht zutrauen ist.

Es müssen aber die *Cacao*-Kerne noch frisch, schwer und wichtig, auch wenn es seyn kan, von denen grössesten *Caraquen*, wenn sie vor gut paßiren sollen: Auswendig schwärtzlich, inwendig dunkel-roth, wie gebrannte Mandeln anzusehen; auch nicht wurmstichicht oder schimmlicht seyn, sondern einen guten Geschmack haben, und nicht zerbrochen, sondern noch gantz seyn. Die Americaner brauchen die grössesten statt einer Scheide-Müntze in ihren Handlungen, und geben sie denen Armen als ein Almosen, da denn 10 biß 12 solche Kerne ein *Reale* gelten. **Wilhelm Dampiers** Reise um die Welt *l. 3. p. 116. 120.* und *c. 6. p. 285.* **Erasm. Francisc.** Ost- und West-Indisch. Lust-Garten, *Part. I. p. 487. seq.*

Die Spanier setzen gantze Felder voll solcher Bäume, eben wie die Europäer ihre Wein-Gärten, und zeugen sie aus mehrgedachten innern Kernen: sie erfordern ein fettes Land, und tragen in denen ersten Jahren keine Frucht, hernach aber alle Jahre zweymahl, nemlich im May und im September. Die Einwohner schätzen sie so hoch, daß sie dieselbigen mit dem Schatten anderer Bäume, welche sie *Cocoaquantha* nmen, wieder die übergrosse Sonnen-Hitze, weil sie leicht davon verwelcken, beschirren.

Anlangend die Eigenschafften und Tugenden derer *Cacau*-Kernen, so haben sie eine rechte *temperirte* Eigenschafft und führen viel Öl und flüchtig Saltz, stärcken den Magen, mildern die scharffen und saltzig-

ten Feuchtigkeiten, versüssen das Blut; geben darneben dem Leibe gute Nahrung, machen fett, vermehren den Saamen; thun gut der Brust

S. 32

29

Cacàotell

und Lungen, bekommen wohl denen Schwindsüchtigen, *Hecticis*, und *Scorbuticis*; und weil sie gelinde zusammengehen, stillen sie den überflüssigen Stuhlgang. **D. Stubbe** ein Engländischer *Medicus*. in *Tr. de Potu Chocolate*, sagt, daß die Kern aus einer Cacao-Nuß mehr Krafft und Nahrung geben, als ein Pfund Rind-Fleisch; und ist merckwürdig, daß, wenn solche Frucht aus einer Retorte *destilliret* wird, ein *Phlegma* davon übergehen soll, welches wie Fleisch-Suppen schmecket: nachmahls aber ein Öl und *Spiritus*, welche wie gebraten Fett riechen sollen, wie **Ettmüller** solches aus des *le Febure Chymie* in seinem *Comment. Schroed. p. 721.* erinnert hat. Weswegen denn diese Frucht denen Schwindsüchtigen sehr dienlich seyn soll, wann sie entweder allein, oder mit Türckischem Korn, in Wasser gesotten, getruncken wird, und kommt also hierinne mit unsern Pineln und Pimper-Nüssen überein.

Die Americaner geben solche gegen die rothe Ruhr, wozu sie auch das Gummi von dem Baum rathen, dessen **Hernandez** an obigem Ort gedacht hat. In dem Husten sollen sie sich damit räuchern. Und damit die Krafft derer Körner desto grösser werde, pflegen die Americaner und Spanier auch andere kräftige Sachen, als von allerhand darzu dienlichen Gewürzen, mit etwas Zucker, Ambra und Bisam, darzu zu mischen, und also eine vermischte Artzeney, oder aus etlichen Stücken zusammen gesetzte Masse, welche sie *Chocolata etc.* nennen, und in Form grosser Täffelein, Kugeln oder Cylindern in Europam zu versenden, wie davon an seinem Orte mehreres zu finden.

Man sagt, der Name *Caraque* sey aus dem zerstückelten Namen einer in dem mittägigen America gelegenen Insel *Carate* gemacht worden. Als *Christophorus Columbus* in diese Insel gekommen, habe er verstanden, daß diese Einwohner insgemein länger als 100 Jahr lebten, weil sie nichts anders assen, als Cacaos-Brod, darunter sie zuweilen, um dasselbige angenehmer zu machen, etwas weniges *Vanillen*, *Näglein*, *Zimmt*, oder andere dergleichen *Specerey* zu mischen pflegten, durchaus aber keinen Zucker. Die Spanier hatten solches auch versucht, und ihren Patienten gegeben, welche sich sehr wohl darauf befunden. Es wird noch hinzu gesetzt, daß sie es mit nach Spanien geführt, da hatte man es zu verbessern vermeynet, und Pfeffer samt andern solchen Dingen drein gemengt, das wäre dann die *Chocolate* worden, davon an seinem Orte ein mehrers.

Aus dem *Cacaos* wird, als wie aus denen Lorbeeren, ein dickes Öl gezogen, welches weiß und wie Schmaltz ist, und wie Cacaos schmecket und rüchet: es dienet zu einer Salbe oder Schmincke für die Haut. Wird es lange aufgehoben, so wird es so harte, wie Unschlitt. Es stärcket und zertheilet: man schmiert es auf den Magen, selbigen zu stärken.

Dampier im *II.* Theile seiner Reisen um die Welt, gedencket einer weissen Art *Cacao*, so eben, wie das andere, auswendig gleiche Farbe hat, und auch mit einer dünnen Schale überzogen, inwendig aber so weiß ist, als wie das feinste Kern-Mehl, das von sich selbst zerfällt, so bald die auswendige Schale zerbrochen. In derselben Bucht nennen sie es *Spuma*, und sagen, daß es die Spanier gebrauchten, ihre *Chocolate* damit schäumend zu machen, darum sie es auch gar hoch halten.

Cacaotell ...

S. 33 ... S. 51

S. 52

69

S. Caecumarus

Caelebs

...

Caelbadii Söhne ...

Caelebs, der nicht nur niemahls ein Weib gehabt,

S. 52

Caelerimi

Caelestinus I

oder ein Weib, das keinen Mann jemahls gehabt, sondern auch, der oder die sich nicht wieder verheurathet hat, unehelich.

Caelerini ...

...

S. 205

375

Camenec

Camentz

...

Camentium ...

Camentz oder **Camitz**, in denen mittlern Zeiten *Camenice*, lat. *Cimentium* oder *Camentia Camitium*, eine von denen Ober-Lausitzischen sogenannten Sechs-Städten, 3 Meilen von Bautzen, und 2 von Königsbrück an der schwarzen Elster gelegen, gehöret dem Churfürsten von Sachsen.

Ihr Name giebt zu erkennen, daß sie von denen Wenden erbauet worden indem Camentz ein Stein-Hauß in solcher Sprache bedeutet.

Sie soll *an.* 1142 zuerst seyn erbauet worden. *Leuberus de Marchion. Lusat.*

Da sie den Namen **drey Kretschmen** bekommen, als sie aber abgebrannt, hat sie Bernhard von Vesta *an.* 1225, oder wie *Hosemannus* rechnet, *an.* 1255, wieder aufgebaut, und weil sie an dem Felsen gelegen, Camentz genennet. *Manlius ap. Hoffmann. Rer. Lusat. Script. Tom. I. p. 113.*

Doch ist der Ort erst unter der Böhm. Herrschafft mit Mauern umgeben worden. Er liegt auf einem erhabenen Bergigten Boden, der sich biß an denjenigen Berg erstreckt, worauf derer ehemahligen Herren von Camentz *Residenz* gestanden, und von der jetzo nur noch ein Thurn zusehen. Es gehörte zu dieser Herrschafft Camentz auch das Städtlein Pulßnitz mit 7 Dörffern.

Die Böhmischen Könige von *Primislaischen* Stamme überliessen diese Stadt und Creiß sowohl als den Ruhländischen denen Marggrafen von Brandenburg *Ascanischen* Stammes, nach deren Abgang mit Churfürst *Waldemaro an.* 1319 kam er wieder an König *Joannem* in Böhmen.

In vorigen Zeiten war in der Stadt ein Burg-Lehn mit verschiedenen zugehörigen Häusern, allein im 15 *Seculo* bekam solches die Stadt vom König *Wenceslao*, weil die von Adel, die es gehabt, denen Bürgern viel Tort gethan hatten. Um *an.* 1429 hat der Ort durch den Hübten-Krieg viel ausgestanden Als auch *an.* 1547 die Stadt nebst denen andern in Könige *Ferdinandi* Ungnade fiel, und nebst ihren *Priuiligiis* auch die Güter in dessen Hände stellen muste, kam sie so herunter,

daß sie unterschiedene Güter wegen Unvermögens, solche wieder einzulösen, musste fahren lassen. So hat sie auch im 30 jährigen Kriege viel ausgestanden, und musste sie sowohl denen Käyserlichen als Schwedischen *Troup-*

S. 205

Camentz

Camera

pen *Contribution* geben, auch noch grösser Ungemach leiden. *An.* 1680 raffte die Pest über 1200 Personen allhier weg. *An.* 1706 den 11. *Jun.* gerieth sie in Brand, welcher die gantze Stadt biß auf die grosse Kirche, das Rathhauß und eines Predigers Wohnung in die Asche legte; doch ist sie jetzo wieder fein aufgebauet. Die Pfarr-Kirche, Rathhauß und das Franciscaner-Closter, welches nach der *Reformation* in eine Schule verwandelt worden, sind die ansehnlichsten Gebäude des Orts.

Die Nahrung derer Einwohner besteht vornehmlich in Tuch- und Lein-Webern ; so trägt auch die nach Polen und Schlesien hier vorbegehende Strasse etwas dazu bey. Die Gegend hierum ist ein gutes Flachs- und Hirsche-Land.

Grossers Laußitz. Merckwürd. *P. III. c. 11. p. 60. seqq. Monachus Pirnensis apud Mencken Tom. II. Script, Rer. Germ. p. 1535. seqq. Zeiller. Topogr. Sup. Lusat. Frencelii Nomenclator. vtr. Lusat. ap. Hoffmann. l. c. Tom. II. p. 31. seq. Cramers Disp. Chorogr. de Lusat. ap. Hoffmann. l. c. Tom. II. p. 245. Peuceri Idyllium Patria ap. Hoffmann. l. c. Tom. I. p. 62. Dissert. Hist. de Lusat. Sect. XI. § 8. ap. Hoffmann. l. c. T. II. p. 318.*

Camentz, ehemahliges Geschlecht in der Lausitz, welches die Stadt Camentz und Pulßnitz besessen, und davon seinen Namen geführt. Seinen Ursprung hat es aus dem Rheinlande. *Crugius in Collectan. Lauban.*

Sie nannten sich Frey-Herren von Camentz des Geschlechts derer Edlen von Grafenstein Ihr Wapen bestunde in einem ausgespreusten Flügel im gelben Felde. *Frencelii Nomenclator v. Lusat. ap. Hoffmann. Tom. II. p. 32.*

Sagerius von Camentz ist um das Jahr 1289 Ober-Cämmerer des Königreichs Böhmen gewesen. *Chron. Bohem. ap. Mencken Tom. III. Script. Rer. Germ. p. 1737.*

Wittich und Bernhard haben sich als Bischöffe zu Meissen bekannt gemacht. *Albin. Meisn. Land-Chron. XX. p. 279. Fabricius Reb. Misn. Artomedis* Auszug des Bischoff. zu Meis.

Ein anderer Bernhard lebte um das Jahr 1390. *Diplomat. Bohemo-Siles. ap. Ludewig Tom. VI. Reliqq. Mst. p. 30.*

Ob aber *Henricus*, welcher ein Graf von Camentz genennet wird, und *an.* 1410 sich in der Schlacht derer Preußischen Ordens-Ritter mit denen Polen befunden, hieher gehöre, weiß man nicht. *Dlugossus Hist. Polon. XI. p. 243.*

Der letzte ist gewesen *Borso*, welcher noch *an.* 1432 gelebet u. im Hußiten-Kriege gestorben.

Camentz, oder **Kamentz**, ein Cistercienser-Closter und kleine Stadt in Schlesien gegen der Grafschafft Glatz zu, daran die Neusse vorbeÿ flüßet, war vor Zeiten ein von denen Böhmen zu Beschützung derer Grentzen erbautes *Fort* oder Schantze, nachgehends wurde es zu einem Closter eingerichtet, und denen *Canonicis regularibus Ord. S. Augustini* eingeräumt, welche es endlich *an.* 1222 auf inständiges

Anhalten *Thomae*, Bischoffs zu Breßlau, denen Cisterciensern abgetreten, denen es auch noch zusteht.

Camer, ein Geschlecht, siehe **Cammer**.

Camera, heist bey denen Feudisten die Fürstl. Cammer. *Rittersh. parat. feud. p. 463. Vult. d. feud. n. 271. n.13. in.Fin.* und differirt von *Cauerna*, dem Behältniß, wo Getreide, Wein und andere Dinge aufbehalten werden.

Camera, heist auch diejenige Abtheilung eines Zimmers, wo besondere und geheime Sachen verwahrt. niedergelegt werden, oder Personen wegen ihrer privat-Angelegenheiten sich aufhalten in l. X. d. adpell.

Da-

S. 206

377 *Camera* *Camera obscura*

hero wird es auch vor

- ein Schlafzimmer,
- Eß-Saal
- ingl. Audienz-Gemach,
- Richterstube
- Ammts- oder Renth-Cammer,
- Raths- oder Amts-Stube

genommen.

Camera, war bey denen Römern eine Art kleiner und schlechter Schiffgen, welche rund gebaut und zur See-Räuberey gebraucht wurden. Es konnten kam 25 Mann drauff seyn. *Eustachius ad Dionys. n. 700. Tacitus Hist. III. 47. Ethicus Hister Strabo XI. p. 758. Lipsius, Sauilius, Lupanus et Pichena ad Tacit. l. c. Scheffer Add. Mil. Nau. p. 325. Gyrard de Nauig. 18. Oiselius in Gell. X. 25. Alexander Gen. Dier. IV. 2.*

Camera, eine Cammer oder Gemach: in der Anatomie wird die Höle des Ohrs, wo das Ohr-Loch anfänget, also genannt.

Camera, eine Jungfrauen-Cistercienser-Abtey in Braband, in dem *Silua Sonia*, unweit Brüssel, welche *Henricus I* Hertzog von Braband an. 1201 gestiftet und *Joannes de Bethuna*, Bischoff von *Cambray*, folgendes Jahr *confirmiret* hat, ehemahls hatte die geistliche Besorgung darüber der Abt von *Villars*, jetzo aber der zu *Camberon*. Es ruhen allhie die Gebeine des H. *Bonifacii*, Bischoffs von *Lausanne*. An. 1581 ist sie sehr verwüstet worden.

Miraeus Donat. Belg. I. 79. seq. 103. II. 110. seq. Notit. Eccles. 139.162. Foppens ad eum. ibid.

Camera, siehe **Cammer**.

Camera, (*Carolus de*) ein Frantzose von Geburt, war ein Sohn *Ludouici*, Grafens von Savoyen, und *Annae de la Tour* und Bruder des hernachfolgenden Cardinals *Philippi*, ward an. 1523 Bischoff zu *Mon-doui*, resignirte aber an. 1548 und starb an. 1551.

Vgbellus Ital. Sacr. Tom. IV. p. 1091.

Camera, (*Philippus a*) war ein Bruder des vorhergedachten *Caroli*, und naher Anverwandter der Königin *Mariae de Medicis* in Frankreich. Er trat in den *Benedictiner*-Orden, und wurde nach diesem Abt

zu *Corbieres*, dann Bischoff zu *Boulogne*, und an. 1531 unter *Clemente VII* Cardinal. *Paullus III* gab ihm an. 1543 das Bißthum *Frascati*, welches er bis an sein an. 1550 erfolgtes Ende verwaltet, erlaubte ihm auch das *Pallium* zu tragen.

Vgbellus Ital. Sacr. Tom. I. p. 242.

Camera, (**la Torre de**) lat. *Camerae Turris*, eine kleine Stadt in der Barbarey in Africa, im Königreich *Barca* am *Golfo de Sidra* gelegen. Ehemahls soll sie *Herculis Pyrgos* geheissen haben.

Camera Catoptrica, siehe **Spiegel-Kasten**.

Camera Imperialis, siehe **Cammer-Gerichte**.

Camera obscura, eine **finstere Cammer**.

Wird in der *Optic* ein Ort genennet, welcher gantz verfinstert ist, daß nichts als nur durch eine kleine Öffnung die Strahlen des Lichts hineinfallen können. Der Entzweck der *Camerae obscurae* ist, gewisse optische Vorstellungen und *Experimente* darinnen zu machen. Besagte Öffnung wird nun entweder bloß so gelassen, daß die Strahlen das Licht frey durch *passiren* können; oder man setzt vor solches *Dioptrische* Gläser, und läßt die Licht-Strahlen hierinnen brechen. In jenem Falle wird es *Camera obscura naturalis*, in diesem *artificialis* genennet.

Die Eigenschafften der natürlichen sind folgende: Das gantze Zimmer muß gänzlich verfinstert seyn, daß nirgendwo das Tage-Licht oder Sonnen-Strahlen hineindringen können; dahero man auch, wenn in dem Zimmer weisse Wände sind, selbige mit schwarzem Tuch behängen soll:

S. 206

Camera obscura

378

denn ie finstere das Zimmer ist, ie besser *praesentiren* sich darinnen die *Objecta*. Die Öffnung oder das Löchlein wird in der Grösse einer Erbsen an demjenigen Orte des Zimmers angebracht, wo man eine freye Aussicht und verschiedene *Objecta* haben kann. Der Öffnung gerade gegen über wird in dem Zimmer eine weisse Taffel oder weiß Tuch angebracht, auf welchen die von denen ausserhalb dem Zimmer befindlichen *Objectis* ausgehende Licht-Strahlen, indem sie durch besagte Öffnung *passiren* antreffen können. Hierdurch geschiehet, daß sich diese *Objecta* auf der weissen Taffel in gehöriger *Proportion*, jedoch nach Beschaffenheit der Entfernung des äussern *Objecti* von Zimmer, kleiner und mit allen Farben iedoch umgekehrt vorstellen.

Wenn jemand aussen vorbey gehet, so scheint er an der Taffel auf dem Kopffe zu lauffen; wie man denn alle Bewegungen darauf wahrnehmen kan, welche sich von aussen her zu tragen, nur daß sich die Sachen allezeit umgekehrt *repraesentiren*. Diese Vorstellungen geschehen viel deutlicher, wenn die Sonne nicht an die Seite des Zimmers, wo die Öffnung sich befindet, treffen kan; sondern vielmehr die überstehenden *Objecta* auf derjenigen Seite erleuchtet, die dem Zimmer zugekehret ist, und deren Bildniß auf der Tafel sich abmahlet.

Wenn man in das Zimmer mehr als eine solche kleine Öffnung in gehöriger Weite von einander machet, so werden sich auch die einzelnen *Objecta*, sonderlich die denen Löchlein gerade gegen überstehen, so vielmahl vorstellen, als Löchlein vorhanden sind.

Es ist diese *Camera obscura* von **Jo. Baptista Porta** zuerst erfunden und *Magiae natur. IV. 2.* beschrieben; den wahren Grund aber dieser

sonderbahren Eigenschafft hat man gefunden, nachdem *Newton* in seiner *Optica* die wahre Beschaffenheit derer Farben durch auserlesene *Experimente* entdeckt. Es ist nemlich das Licht nach ihm aus Strahlen von verschiedenen Farben *componiret* deren jeder seine besondere *Couleur*, als roth, grün, gelb, blau und dergleichen führet, und den *Sensum* dieser Farbe in uns erreget. Wenn diese Strahlen mit einander vermischet sind, so können wir ihre Farbe von einander nicht *distinguiren*; Wenn aber diese Strahlen *per refractionem* von einander abgesondert werden, indem die Strahlen von verschiedenen Farben, Krafft derer *Newtonianischen Experimente, gradu refrangibilitatis differiren*, das ist, unter verschiedenen Winckeln gebrochen werden; so nehmen wir die Farben derselbigen wahr. Wir sehen also ein *Object coloriret*, wenn dessen *minimae partes* auf der *Superficie* dergestalt *disponiret* sind, daß sie die Strahlen von einerley Art nur *reflectiren*, indem nemlich *circa superficiem corpori, ex principio cohaesionis* die *radii heterogenei* von einander abgesondert werden. *Newton l. c. et in princip. Phil. nat. Lib. I. Sect. 14.*

Dahero siehet ein Körper roth aus, wenn er lauter rothe Strahlen *reflectiret*; grün, wenn er grüne Strahlen zurücke wirfft. Ein jeder *radius homogeneus* oder Strahl von einerley Farbe behält beständig seine *Couleur*, und mahlt sie daselbst ab, wo er antrifft (wenn er nemlich sich nicht wiederum mit andern Strahlen vermischet). Dahero wenn die *colorirten* Strahlen eines *Objecti* durch die Öffnung auf die Taffel in dem verfinsterten Zimmer fallen, so *referiren* sie daselbst eben diejenigen *Couleuren*, welche das *objectum* hat. Das ist, sie bilden solches ordentlich ab. Und hieraus siehet man auch, warum das Löchlein der *camerae*

S. 207

379

Camera obscura

obscurae nicht gar zu groß seyn muß, indem sich sonst die *radii homogenei* wieder vermischen, und daher die Sache nicht deutlich abmahlen können.

Daß aber die *objecta* in der *camera obscura* sich umgekehrt darstellen müssen, kan man leichtlich darthun. Die Strahlen des Lichts werden nemlich in geraden Linien fortgepflanzt, wie man ebenfalls solches in der *camera obscura* wahrnehmen kan, wenn man durch das enge Löchlein einen Sonnen-Strahl einfallen läst. Dahero muß der Strahl, welcher von dem *vertice* des *objects* ausgehet und durch die Öffnung *passiret*, unten an die Tafel antreffen; hingegen der Strahl, der von dem Fuß des *objects* kommt, muß oben an der Taffel fallen.

[Grafik]

Es sey *A B* das *Object*, *C* die Öffnung des verfinsterten Zimmers, *D E* die weisse Taffel; so trifft der Strahl des *puncts A* in *a* an, und bildet daselbst den *verticem* des *objecti* ab, hingegen der Strahl von *B*, gelanget an den *punct b* und stellet daselbst das Bildniß von *B* vor; dahero siehet das *Object* in der *Camera obscura* umgekehret aus. Und dieses ist, was von der natürlichen *Camera obscura* zu mercken. *Kohlhansi Tract. Opticus p. 19. Wolff. Phys. Experim. T. II. § 144. 150. ejusq. Elem. Optices. §. 118 seqq.* und andere optische *Scribenten*.

Die künstliche *differiret* von ihr nur darinnen, daß man hier die Öffnung viel größer macht und ein *convex* geschliffenes Glaß darein setzet, durch welches sich die *objecta* viel deutlicher und schöner, mit dem natürlichsten Farben und Schatten auf der weissen Taffel, wie wohl auch umgekehrt, vorstellen.

Es muß aber hier die Taffel in einer gewissen Weite von der Öffnung, wo das Glaß ist, abstehen, wenn sich die Sachen deutlicher abmahlen sollen; da hingegen jene keine *determinirte* Weite der Tafel von der Öffnung erforderte. Diese Weite muß so groß als die Länge des *foci* genommen werden, welchen besagtes *conuex*-geschliffenes Glaß hat, indem daselbst die von dem *objecto* ausgegangene, und auf die Fläche des Glasses eingefallene Strahlen wieder in einen *punct* vereinigt werden, und an der Taffel alsdenn die Gestalt des *puncts* abmahlen, von welchem sie ausgegangen sind. Wenn man dahero in die Öffnung ein *conuexes* Glaß einsetzet, dessen *focus* nicht bekannt, so muß man mit der Taffel so lange, bald vor, bald hinterwärts rücken, bis sich auf selbiger die *objecta* deutlich *repraesentiren*; wodurch man zugleich die Weite des *foci* finden kann, welche das eingesetzte Glaß hat, indem man nur mit einem Zoll-Stabe die Weite der Taffel von den Glasse abmessen darff.

Um eine grössere Deutlichkeit der *Representation* in der *Camera obscura* zu erhalten, pfleget man insgemein Gläser darin zu erwehlen, welche den *Focum* auf 2, 3, 4, biß 8 Fuß hinauswerffen. Nähme man das Glaß kürtzer als 2 Fuß, so würde die Weite zwischen dem Glaß und der Taffel zu enge, und folglich dem *observatori* unbequem, etwas rechtes in Augenschein zu nehmen. Wäre

S. 207

Camera obscura

380

aber der *focus* des Glasses länger als 8 Fuß, so würden die *Radii* nicht so starck, als erfordert wird, vereinigt werden, und weil sie auch durch allzuweite Entfernung geschwächt, nur ein dunckles und *confuses* Bild abmahlen.

Auch diese *Camera obscura artificialis* ist dem *Portae* schon bekannt gewesen, wie aus seinem angezogenen Wercke erhellet; und hat sich dieser derer Hohl-Spiegel bedienet, die verkehrten Bilder aufrecht vorzustellen. Nachdem man die Fern-Gläser erfunden, hat man eine andere bequemere Art ausgedacht, die Bilder auf der Taffel durch einander *conuexes* Glaß aufzurichten. Man setzet nemlich an statt des einfachen Glasses, zwey etwas mehr *conuexe* und grössere Gläser in zwey Röhren, *adpliciret* solche der Öffnung des Zimmers, und rücket sie so weit aneinander, biß daß *objectum* sein Bild deutlich gnug auf die Wand werffe; so wird solches aufrecht und viel grösser erscheinen, als durch ein einfaches Glaß. Das eine Glaß davon kan von einem etwas grössern *segmento circuli* seyn als das andere.

Man siehet aber bey dieser *combination* derer Gläser nicht so viel auf einmahl auf der Taffel, als wenn nur ein einfaches vorhanden wäre, indem nur diejenigen Strahlen des *objecti* auf die Taffel treffen, so ungehindert durch die Gläser und Röhren *passiren* können. Achtet man aber die Verkehrung derer Bilder nicht, und will nur haben, daß sich die *objecta* grösser obgleich umgekehret auf der Taffel darstellen; so darff man nur ein einfaches *conuex*-Glaß in die Öffnung setzen, und die Taffel in gehöriger Weite davon stellen, zwischen dieser aber und dem Glasse einander *concaues*-Glaß halten, welches die durch die *Refraction* des *conuexen*-Glasses bald zusammengehenden Strahlen weiter hinaus führen, und aus einander breiten, folglich, so man die Taffel weiter abrücken läßt, das Bild viel grösser darauf vorstellen. Von der Aufrichtung derer verkehrten Bilder kan man vor andern *Kohlhans l. c. p. 245. seqq.* nachschlagen.

Man kan auch in einer solchen *Camera obscura* verschaffen, daß sich einerley *objectum* auf der Taffel vielfältig *repraesentiret*, indem man

nur an statt des *Conuexen*-Glases ein *Polyedron*, so auf der glatten Seite etwas *conuex* geschliffen ist, in die Öffnung des Zimmers einsetzen darff.

Bißher haben wir die Öffnung des Zimmers z. E. in einem Fenster-Laden, wodurch man die Strahlen derer *Objectorum* in das Zimmer einläßt, unbeweglich gesetzt. Weit besser und beqvemer aber lassen sich die angeführten *Experimente* anstellen, wenn man den Fenster-Laden dergestalt *adaptiret*, daß man eine Kugel, so durch und durch ein ziemlich grosses *Cylindrisches* Loch hat, darein setzen und wie in einer Nuß auf alle Seiten bewegen kan. **Hertels** Anweisung zum Glaßschleiffen p. 104.

In besagtes Loch der Kugel kan man theils Gläser, theils *Tubos* und andere Sachen einsetzen und nach verschiedenen *objectis* gerade aus richten, da zuvor die Gläser unbeweglich auf gewisse *objecta* gerichtet stunden. Wenn man die *Cameras obscuras* nur haben will, dergleichen Vorstellung von denen äußern *objectis* darinnen zu machen, schicken sich diejenigen Zimmer am besten darzu, die ihre Aussicht gegen Mitternacht haben, indem alsdenn die Seiten, derer *objectorum*, welche der *Camerae obscurae* zugekehret sind, von der Sonnen erleuchtet werden, und daß sie sich folglich viel schöner und deutlicher auf der weisen Taffel abmahlen.

Wenn man sich aber der *Camerae obscurae* bedienen will, auch andere *optische Experimente*-

S. 208

381

Camera obscura

te und zwar durch Hülffe derer Sonnen-Strahlen anzustellen, so muß selbige ihre Aussicht gegen Mittag oder andern angelegenen Gegend haben, wo die Sonne beqvem hinscheinen kan.

Und dieses ist der andere Haupt-Nutzen der *Camerae obscurae* da man durch Hülffe derselbigen die vortrefflichsten *Experimente* anstellen kan, so die *Reflexion*, *Inflexion*, *Refraction* und Farben derer Strahlen betreffen. Hierzu ist man verschiedener Meßingener Circel-Platten benöthiget, die mit einem, zweyen und mehr zarten Löchern versehen sind, und das beschriebene Loch der beweglichen Kugel in dem Fenster-Laden genau decken, damit nirgendwo als durch diese zarten Löcher die Sonnen-, Strahlen in das Zimmer dringen können. Wenn man eine dergleichen Circel-Platte mit einem Löchlein *adpliciret*, und den Sonnen-Strahl durch *passiren* läßt, so kan man wahrnehmen, daß sich das Licht nach geraden Linien fortpflantze, indem man darinnen den gantzen Weg des Lichtes, als welches wir durch die *Reflexion* von denen in der Luft herumflügenden Stäublein sehen, nach einer geraden Linie *obseruiren* wird.

Nimmt man ein *conuex* geschliffenes Glaß, und läßt fast an dem Rande desselbigen den Strahl einfallen, so wird man augenblicklich wahrnehmen, wie der Strahl gegen die *axe* des Glasses zu gebrochen wird. *Substituïret* man aber an dessen Stelle ein hohlgeschliffenes Glaß, so wird man gleichmäßig *obseruiren*, wie der Strahl dadurch von seinem Wege weggebracht, und von der *axe* des Glasses weggebrochen wird. Wenn man in die Öffnung der *Camerae obscurae* eine Circel-Platte mit zwey Löchern einsetzet, und die Sonne dadurch scheinen läßet, so nimmt man darinnen zwey Strahlen wahr, die *ad sensum parallel* mit einander fortlaufen; so man nun beyde Strahlen durch ein *conuex* Glaß fallen lasset, so siehet man, wie die Strahlen darinnen gebrochen, und in einer gewissen Weite hinter dem Glase

mit einander vereinigt werden, welcher Punct der Zusammenkunft der *Focus* oder *Brenn-punct* genennet wird.

Lässet man diese zwey Strahlen durch ein Hohl-Glaß *passiren*, so wird man die Zerstreung derer Strahlen hinter dem Glase nach der *Refraction* wahrnehmen: Gleicher Gestalt kan man hierdurch zeigen, wie die Strahlen-Brechung in denen *Tubis* geschiehet, wenn man die Gläser, so darzu erfordert werden, in ihrer gehörigen Weite auf eine lange Stange befestiget, und diese zwey Strahlen durchfallen läßt.

Wie man die *Experimente circa refractionem* zeigt, so kan man auch solche *circa reflexionem* vorstellen, indem man ein oder zwey Strahlen in der *Camera obscura* auf einem platten, Hohl- oder *convexen* Spiegel einfallen lassen und *obseruiren* darff, wie die *reflexion* geschiehet und ob die Strahlen nach derselbigen entweder *parallel* verbleiben oder vereinigt oder zerstreuet werden. *Wolff. Phys. Exper. T. II. 10.*

Wenn man durch das *Cylindrische* Loch der beweglichen Kugel der *Camerae obscurae* einen *Tubum* stecket, und die Sonne durch solchen scheinen lässet; so wird, wenn man in einiger Weite hinter den *Tubum* ein weiß Papier ausgespannet hält, das Bildniß der Sonnen mit allen Flecken, so einige darinnen vorhanden, sich deutlich darauff abmahlen; Wobey man die Bewegung der Sonne sehr schön wahrnehmen kan. *Scheinerus* ein Jesuit zu Ingolstadt, hat solcher *Methode* zuerst sich bedienet, die Sonnen-Flecke und Sonnen-Finsternisse zu *obseruiren*, wie aus seiner

S. 208

Cameraobscura

Rosa Vrsina zu ersehen; selbige aber hat *Heuilius* durch beqvemere Zurüstung viel verbessert, so wohl in *Prolegomenis Selenographiae* p. 98. als auch *Machinae Caelest. l. 18.*

Wie man die Eigenschafften des Lichts und derer Farben in der *Camera obscura experimentiren* kan, hat *Newton* in seiner *Optic* umständlich gewiesen, davon die vornehmsten *Experimente* in *Wolff Phys. Exper. l. c.* gleichfalls beschrieben sind. Über dieses kan man noch verschiedene *curieuse Phaenomena* in der *Camera obscura* zeigen. Z. E. machen, daß es darinnen aussehe, als wenn an denen Wänden allenthalben *Brillanten* angehefftet wären, wenn man vor die Öffnung des Zimmers ein *Prisma vitreum* hält, und eine Menge Sonnen-Strahlen darinnen brechen, hernachmahls solche durch ein *Polyedrum passiren* läßt; ingleichen kan man darinnen einen Cometen mit seinem Schwantze vorstellen, wenn man besagter Öffnung einen mit Wasser gefüllten gläsernen *Cylinder adpliciret*, und die Sonnenstrahlen durchfallen läßt; und was dergleichen *curiosa* mehr sind, deren eine grosse Menge aus verschiedenen *Auctoribus Kolhans in tract. Optico* gesammelt hat.

Verschiedene Arten von *Cameris obscuris* benebst denen *Experimenten*, so darinnen angestellet werden können, beschreibet *Zahn in Oculo teleodiotr. Fund. I. Synt. III. cap. 3. seqq. et Fund. III. Syntagm. V. cap. 1. seqq.* Eine darunter hat was besonders vor andern, daß nemlich zwey erhabene Glaser von einerley *foco*, die neben einander in einem Fenster-Laden stehen, nur ein Bild, aber viel heller als durch ein einzelnes Glaß zu geschehen pfliget, abbilden.

Bißher haben wir von der *Camera obscura*, die in einem Zimmer angerichtet wird, gehandelt, und besonders deren Nutzen in Abbildung derer *objectorum* erwehnet, welche man folglich gar leicht mit Bleyweiß abzeichnen, und dadurch einen so vollkommenen

perspectiuischen Riß erhalten kan, wie ihn die Natur selbst an die Hand giebet. Weiln nun die Veränderung bey jedem Dinge das meiste Vergnügen bringet, so hat man, um dergleichen *repraesentationes* von vielerley *objectis* zu haben, und selbige nachzeichnen zu können, auf verschiedene *Inuentiones* gedacht, eine solche *Cameram obscuram immobilem* in eine *mobilem* zu verwandeln, daß man solche von einem Ort zum andern bringen könne, die man dahero *Cameras obscuras portatiles* genennet hat. Deren giebt es nun verschiedene, darbey man auf zwey Haupt-Entzwecke gesehen, entweder dadurch die *Repraesentationes* derer *Objectorum* zu erhalten, oder zugleich in dem Stande zu seyn, selbige beqvem darinnen nachzuzeichnen.

Die von der erstern Art brauchen eben keiner sonderlich künstlichen *Structur*, indem man nur ein *Corpus* von beliebiger *Figur*, worzu man insgemein zwey zusammen gesetzte *Pyramiden* wehlet, verfertigen darff; in dessen vordere Öffnung ein Glaß eingesetzt; wo die *Pyramiden* aber zusammen gehen, (so in der Weite des *Foci* von dem Glasse geschehen muß), ein in Öl geträncktes Papier befestiget werden kan, worauf sich die Bilder derer *Objectorum* abmahlen, die sich alsdenn durch hinterste Öffnung der *Machine*, so man das Auge daran hält, betrachten lassen. Die gantze *Machine*, ist inwendig schwarz ausgestrichen, um dadurch eine desto grössere Finsterniß darinnen zu haben. Diese *Machine* kan man hernachmahls auf ein Gestelle *adpliciren*, damit man solches allenthalben hinsetzen und richten könne.

Es lassen sich aber derglei-

S. 209

383

Camera obscura

chen *Camerae obscurae* auf vielerley *Forme* und Art verfertigen, und beruhet solches auf jedes erfahrenen *Optici* eigenem Nachsinnen, wie zierlich er die äussere Gestalt derselben machen wolle. Es müssen aber dennoch allemahl folgende *Essentialia* wohl beobachtet werden, nemlich daß das Gehäuse vollkommen finster, und dahero inwendig schwarz sey, das Glaß vermittelst einem Röhrlein, darein es befestiget, geschoben, demselben gegenüber in der Weite des *foci* ein weißes *planum* gestellet, und das Auge beqvem und ohne Bemühung *adpliciret* werden müsse.

Die bißher angemerckten *Constructiones* dienen bloß dem Auge zur Belustigung, daß man darinnen die schönsten *Prospecte* und *Objecta* in kleinen vorstellen kan. Es haben aber die *Mathematici* hierbey noch einen andern Haupt-Nutzen gesucht, nemlich dadurch einen *Prospect*, Stadt oder *Faciata* eines Gebäudes und so ferner vergnügt und der Natur gemäß, in der *Perspectiv* nachzuzeichnen; daher sie die *Constructiones* derselbigen einigermassen haben verändern müssen, um der Beqvemlichkeit keinen Abbruch zu thun.

Deren giebt es nun sehr vielerley. **Marco Antonio Cellio**, ein Italiäner, hat eine dergleichen angegeben, deren Figur einem Lähn-Sessel beykömmt, der um und um, ausser an einer Seite vermachet ist, und durch dessen obere Decke eine Röhre mit dem darinnen vorhandenen *Conuex* Glaß befindlich ist, welches die *Objecta* auf dem Boden der *machine* abmahlet. Zu beyden Seiten gehen die Säulen der *Machine* ziemlich hoch hinaus, innerhalb welchen eine Taffel hin und wieder, jedoch allezeit *in situ horizonti parallelo*, kan verschoben werden, auf welcher die Bilder, so *abcopiret* werden sollen, angemacht, und durch Hülffe eines Spiegels mit Sonnen-Strahlen erleuchtet werden. **Acta Erud. Lips. an. 1687. Mens. Decembr.**

Diese *Machine* dienet nur Gemählde, Riße und dergleichen geschwinde abzuzeichnen. Die übrigen *Camerae obscurae portatiles*, die man mit sich auf das Feld und anderswohin nehmen kan, kommen in Wesen darinnen mit einander überein, daß man vermittelst eines *plan*-Spiegels, der gegen das *Conuex*-Glaß, durch welches die Strahlen in die *Cameram* einfallen, in einem Winkel von 45 *Grad incliniret* ist, die in dem Glasse gebrochene Bildungs-Strahlen entweder über sich auf ein matt geschliffen *planes* Glaß, oder unter sich auf ein *horizontal*-gelegtes Papier wirfft, um dadurch die Abcopirung zu erleichtern, als welche alsdenn gleichwie auf einem Tische geschehen kan. Die äussere *Structur* und Zierrath beruhet im übrigen auf eines jeden Willkühr und Erfindung. Man findet dergleichen *Machinen* in *Schwenteri Deliciis*, *Sturmii Collegio curioso*, *Zahnii Oculo Teledioptrico*, *Traberi Neruo optico*, *Conradi* dreyfachen Sehe-Strahl, *Kolhans Tract. Optico*, *Doppelmayers* weiterer Eröffnung der *Mathematischen Werkschule des Bions*, *Grauesande* im Anhang zu seiner *Perspectiv*, *Hertels Tractat* von Glaß-Schleiffen, und andern *Optischen Scribenten* deutlich beschrieben und vorgestellt.

Keplerus, der in *Paralipomenis in Vitellionem* 5. p. 168. seqq. die wahre Beschaffenheit des Sehens zuerst entdeckt, hat auch p. 178. den Gebrauch der *Camerae obscurae* in Erklärung des Sehens zuerst angewiesen. Und in der That geschehen hier die *Repraesentationes* eben wie in dem Auge; den *humorem crystallinum* stellet daselbst das *conuex* geschliffene Glaß vor, und das in Öl getränckte Pa-

S. 209

Camera Fontis

Camerae Nuncius

384

pier, oder die *tabula obseruatoria* verrichtet das Amt der *Retinae*, auf welcher sich die *Objecta* umgekehrt, eben wie in dem Auge darstellen, v. *Leonh. Christoph. Sturm*. kurtzen Begriff der gesammten *Mathematic. Part. IV. p. 86.*

Um die *conuenientiam* des Auges mit der *camera obscura* desto deutlicher zu zeigen, hat man ein besonder *Corpus* verfertigt, darinnen man eben die Stücke, obgleich von anderer *Materie*, in gehöriger *proportion* wahrnehmen kan, und solches *oculum artificialem* genennet; dergleichen *Hertel* in seinem *Tractat* vom Glaß-schleiffen p. 113. deutlich beschreibet.

Camera Fontis, siehe *Chambre Fontaine*.

Camera obscura artificialis, siehe *Camera obscura*.

Camera obscura naturalis, siehe *Camera obscura*.

Camera obscura portatilis, siehe *Camera obscura*.

Camera Stellata, die **Stern-Cammer** in England, ist ein Gerichte, darinne vor dem Obersten Cantzler und Königl. Rätthen die Verbrechen grosser Herren untersucht und bestraffet werden.

Camerae Oppidum, siehe *Chambre*.

Camerau, siehe **Cammerau**.

Cameracense Castrum, siehe *Cambresis*.

Cameracensis Ager, siehe *Cambresis*.

Cameracensis Pagus, siehe *Cambresis*.

Cameracesii Castellum, siehe *Cambresis*.

Cameracesium, siehe *Cambresis*.

Camerach, siehe *Cambray*.

Cameracum, siehe *Cambray*.

Camerae aeoliae, heissen die Behältnisse, darinnen durch den Fall des Wassers ein hefftiger Wind hervorgebracht wird.

Wenn man an einem Orte, wo man dem Wasser in einem hölzernen *Canal* einen starcken Fall geben kan, eine viereckigte Röhre von Holtze, so etwas weiter ist, als der Raum, den das Wasser im Falle einnimmt, dergestalt *adpliciret*, daß sie *perpendicular* unter das herabschüssende Wasser zustehen komme, damit solches oben mit einer Gewalt hineinfallen, und unten aus der Röhre frey wieder abflüssen könne; hernachmahls aber ungefehr in die Mitten dieser Röhre eine etwas kleinere, schräge aufgehende und auf einem Heerd geleitete Röhre einsetzet: so wird, wenn das Wasser durch die grössere Röhre sich herabstürztet, aus der kleineren ein Wind herausgehen und das Feuer auf dem Heerde anblasen.

Der *Effect* hat in der Natur seinen Grund, indem durch den gewaltigen Fall des Wassers die in der grössern Röhre enthaltene Luft in einen *statum elateris violentum* gesetzt wird, von dem allerdings ein Ausbruch durch die engere Röhre geschehen und Wind verursachen muß.

Es haben diese *Machinen* ihren grossen Nutzen, indem man durch sie einen grössern Wind als durch die Blase-Bälge erregen kan: daher man sie an solchen Orten, wo Eisen und andere Metalle zu schmelzen sind, besonders in Italien, starck brauchet.

Man findet die Beschreibung von dergleichen *Machinen* bey dem *Athanasio Kirchero Musurgiae Vniuersalis Lib. IX. Part. V. Francisco Tertio de Lanis in Magisterio Naturae et Artis T. II. f. 197. Casp. Schotto in Mechanica Hydraulico-Pneumatica Part. II. Class. 3. in Oldenburgeri Actis philosophicis Anglicanis. an. 1665-1669. p. 19. Wolfffen in Elem. Hydraul. §. 153. 156. welcher letztere in T. II. Phys. Experim. derselben Ähnlichkeit mit denen Blase-Bälgen zeigt.*

Camerae Magister, siehe *Camerarius*.

Camerae Nuncius, siehe *Camerarius*.

S. 210

385 *Camerae Praefectus* **Cameral-Wesen**

Camerae Praefectus, siehe *Camerarius*.

Camerae Praepositus, siehe *Camerarius*.

Camerae Turris, siehe *Camera (la Torre de)*

Cameral-Wesen, heist in der Staats-Klugheit diejenige Wissenschaft, da ein Fürst sowohl sein eignes Vermögen zu erhalten und vermehren, als auch den Nutzen und Aufnehmen seines Landes auf alle Art und Weise zu befördern suchet.

Solcher Gestalt hat ein jedweder Fürst eine doppelte *Oeconomie* anzustellen, nemlich daß er theils auf seine eigne und *Priuat-Oeconomie*, theils auf die öffentliche Acht habe. Zu der ersten gehöret eine genaue Erkantniß, wie viel das Land zu tragen vermag, und eine gute *Disposition*, die Ausgaben nach denen Einkünfften des Landes einzurichten. Zu solcher Erkantniß aber kan ein Fürst leicht gelangen, wenn er sich jährlich, oder nach seinem Gefallen ein richtiges Verzeichniß aller seiner Einkünffte vorlegen lasset, und die dazu gehörige

Rechnungen über eingegangene und ausgegebene Gelder genau untersucht. Hierauf kan er selbst die Eintheilung machen, wieviel Geld er zu seinen nöthigen und unentbehrlichen, zu seinen nützlichen und zur Bequemlichkeit erreichenden, und denn wieviel er zu solchen Ausgaben widmen könne, die er zu seiner Lust und Vergnügen anstellen will.

Bey der öffentlichen *Oeconomie* wird eine dreyfache Klugheit erfordert.

1.) Die Unterthanen bey gutem Vermögen zu erhalten. Dieses geschieht nun, wenn man ihnen nicht mehr *Praestationes* und Abgaben aufbürdet, als sie zu ertragen in dem Stande sind; bey Unglücks Fällen, als Mißwachs, Feuer- und Wasser-Schaden, und dergleichen ihnen Erlaß ertheilet, bis sie sich wieder erhohlet.

2.) Die Klugheit derer Unterthanen Geld und Gut zu vermehren. Hierbey muß ein Landes-Herr auf unterschiedenes sehen, und zwar sonderlich darauf, ob das Land Mangel oder Überfluß an Einwohnern habe. Mangelt es an Unterthanen, so kan dieser Mangel durch Aufhebung derer Künste und Wissenschaften, durch Aufnahme und Beschützung fremder Personen ersetzt werden, wovon die Aufnahme derer Saltzburger in Ihro Königl. Majt. in Preussen Landen, ein klares Exempel zeigt. Hat das Land einen Überfluß von Einwohnern, so muß man Sorge tragen, daß alle Unterthanen durch fleißige Arbeit ihre Nahrung haben mögen, welches durch eine kluge Einrichtung des *Commerciens*- und *Manufactur*-Wesens erhalten werden kan.

3.) Die Klugheit die Abgaben ohne *Ruin* des Landes und derer Unterthanen jährlichen Einkünfften zu ordnen. Dieses flüßet aus demjenigen, was wir *sub no. 1.* erwehnet haben. Man muß nemlich eines jeden Unterthanes Vermögen betrachten, ob er viel oder wenig davon abgeben könne; unnöthige und überflüssige Bediente nicht annehmen, und die Gelegenheit zum Unterschleiff durch eine wohleingerichtete Einsetzung derer Bedienten benehmen.

Es hat der Herr **von Schröder** in seiner Fürstl. Schatz und –Rent-Cammer zwey *Collegia* zur Verbesserung des Camerals-Wesen vorgeschlagen, wovon eines die Besorgung der Vermehrung und Verbesserung derer Einkünffte; das andre die Besorgung der Eintheilung derer Ausgaben über sich nehmen könnte.

Sonst haben hiervon gehandelt *Bornitius in Aerario. Klockius de aerario siue censu per honesta media absque diuex. populi licite conficiendo. Conring dissert. de aerario boni princ. recte instit. aug. et conserv. Anonymus* Fürstl. Machtkunst oder uner-

S. 210

Cameran *Camerarius*

schöpffliche Gold-Grube. **Leibs** 4 Proben, wie ein Regent Land und Leute verbessern könne. **Döhlers** Untersuchung des heut zu Tage überhand nehmenden Geld- und Nahrungs-Mangels. **Rohr** in der Haushaltungs-Bibliothek 2.

Cameran ...

Cameranus, (Franc.) ...

Camerarius, Camerae Praefectus, Praepositus, Nuncius, Magister, Griechisch Caniclinus, Caniclion, teutsch Cämmerer, ist der Name eines gewissen Ciuil-Bedienten, welcher unter denen alten Römischen Kaysern auch Praefectus sacri cubiculi genennet wurde, und über das Kayserliche Schlaf-Zimmer gesetzt war.

Diese *Charge* war eine von denen vornehmsten, so gar, daß der *Camerarius* dem *Praefecto Praetorio* gleich geschätzt wurde, und zum Zeichen seines hohen Amtes den Degen trug. *l. 1 C. vlt. de praep. sacr. cubic. Guntherus Ligur. VIII. Xiphilinus in Domit. Codenus de offic. aulae Constant. Hincmarus III. 22. Meursius Glossar v. Kānikleijōn. Faber. Semestr. l. 3. Freherus Not. ad Petr. de Andlo II. 1. Tolnerus Hist. Palat. VI. 7. p. 167.*

In denen mittlern Zeiten hieß *Camerarius* derjenige, so über die Cammer d. i. über die Schätze und Gelder gesetzt war, und solche zu verwahren und zu berechnen hatte. Sie zählten das Geld ab, wägten und legten es Pfund-Weise in Kästen und Fächer, wozu sie stets den Schlüssel bey sich trugen.

Camerarii prouinciarum waren in denen Provintzien die Amt-Leute und Einnehmer, welche von denen Leuten das Geld einnahmen, und die Summen hernach nach Hofe schickten.

In denen Clöstern hieß *Camerarius*, der alle Zinsen und Clöster einnahm und die gantze Haußhaltung besorgte. *du Fresne I. p. 780. Vadianus de Colleg. et Monaster. Germ. Veter. l. 30. apud Goldastum Tom. III. Rer. Alemann. p. 25. Spelmannus in Gloss. voc. Camerae Nuncii. Pfeffinger ad Vitriar. I. 16. §. 11. Tom. II. p. 301. seqq. ab Eckhart Rer. Franc. XXI. 47. XXIII. 116. XXXI. 388. XXXIII. 31.*

Als in dem Teutschen Reiche die Ertz-Ämter mit hohem Fürstlichen Häusern vereinigt worden, verdient wohl das Amt eines **Ertz-Cämmerers**, wegen des grossen Vorzugs vor andern Reichen, am meisten betrachtet zuwerden. *An. 936* verwaltete es *Giselbertus* Hertzog zu Lothringen, zu Kayser *Ottonis III.* Zeiten kam es an die Hertzoge von Schwaben, welche zuvor Ertz-Schencken gewesen, von welchen es endlich an Chur-Brandenburg gekommen. *Ditmarus. Witichindus. Tolnerus Hist. Palat. VI. p. 166. Lucae Fürsten-Saal. p. 1021.*

siehe **Brandenburg**, *Tom. IV. p. 1054.*

Es besteht darinnen, daß bey *solehnen* Handlungen der Churfürst von Brandenburg das Scepter vorträgt, und zwar nach der gülden Bullen dem Chur-Fürsten von Sachsen zur lincken Hand gehet, wiewohl heut zu Tage dieses letztere durch einen Vergleich geändert worden, vermöge dessen Chur-Bayern in der Mitten, Chur-Brandenburg zur Rechten und Chur-Pfaltz zur lincken, Chur-Sachsen aber nach allen allein gehet.

Wenn die Kayserliche Crönungs-Mahlzeit gehalten wird, pflaget der Ertz-Cämmerer auf einem Pferde von dem Rathhause auf den Platz zureiten, allwo ein mit weissem Tuch bedeckter Tisch stehet, davon er das Handbecken und Gießfaß nimmt,

S. 211

387

Camerarius

die Handquele über die Achsel hängt, und damit unter Trompeten- und Pauken-Schall wieder nach dem Rathhause zureitet, und dem Kayser allein das Wasser auf die Hände gisset. Ist aber nebst dem Kayser auch dessen Gemahlin und der Römische König zugegen, muß auch diesen das Handwasser gereicht werden.

In Abwesenheit des Ertz-Cämmerers pflegt dessen Stelle der Erb-Cämmerer, in Vortragung des Scepters und Reichung des Wassers zu vertreten. Er bekömmt das Pferd, welches der Ertz-Cämmerer geritten, wie auch das Hand- und Gieß-Faß, nebst der Quele, welches alles der Ertz-Cämmerer auf seine eigene Kosten muß machen lassen.

Diese letztere Würde bekleideten Anfangs die Grafen von Falckenstein, und nach deren Abgang die von Weinsperg, von welchen man schon einen *an.* 1382 als Erb-Cämmerer antrifft und *Conradus* ist *an.* 1414 auf dem *Concilio* zu *Costnitz* in dieser *qualitaet* erschienen. **Aurea Bulla** XXVII. 6. XXIX. 2. **Wagenseil** de *S. R. J. summis official.* XI. 8. **Besoldus** *Thes. Pract. voc.* Erb-Ämter p. 230.

Nachdem aber der letzte dieses Geschlechts *Conradus*, der *an.* 1516 gestorben, keine Hoffnung zu einem Erben hatte, ließ er es geschehen, daß andere dieses Amt versahen. Wie denn *Joann* von *Lindau*, Herr zu Tappin, *an.* 1495 auf dem Reichs-Tage zu Worms den Scepter vor Brandenburg gehalten; ja der Kayser *Maximilianus I* belehnte *an.* 1504, da *Philippus* von Weinsperg noch lebte, *Georgium* von Sainsheim mit dem Erb-Cämmerer-Amte, welcher aber auch bald hernach ohne männliche Erben starb. **Dinnerus** *de vita et gestis G. L. a Sainsheim I.* p. 45. **Spenerus** *Art. Herald. II.* 85. §. 12. c. 117. §. 5. **Cruger** *de Nouemuir. P. Spec. II.* 4. §. 14.

Hierauf kam es an die Grafen von Hohenzollern, welche es seit dem beständig verwaltet, und sind, da ihnen von denen Chur-Brandenburgischen Gesandten einiger Eingriff geschehen wollen, von dem Churfürstlichen Collegio bey ihrer Gerechtigkeit geschützet worden. **Spener** *l. c. II.* 117. §. 4. **Pfeffinger** *ad Vitriar. III.* 11. §. 11. *Tom. III.* p. 827. *seqq.*

Es verwaltet aber dieses Amt, vermöge der von dem Grafen *Carolo* *an.* 1575 gemachten Verfassung, allemahl der älteste von der Familie, welcher die Lehen von Chur-Brandenburg empfängt, und sein Recht einem andern von seinem Hause abtreten kan.

In Franckreich ist die *Charge* eines **Groß-Cämmerers**, *Grand Chambellain*, noch ietzo eine von denen wichtigsten. Er hat allen Bedienten der Königlichen Cammer und *Garderobbe* zu befehlen, und reichet dem König das Hemde, und in dieser Ehre weicht er niemanden, ausser denen Königlichen Kindern, und den fürnehmsten Fürsten vom Geblüte. Wenn der König im *Parlamente* oder auf dem Staats-Stuhl sitzt, hat er seinen Platz zu dessen Füßen, auf einem *Violet*-Sammet-Küssen mit goldenen Lilien beworffen. Wenn der König denen fremden *Ambassadeurs Audienz* ertheilet, stehet er hinter dessen Lehn-Stuhl, der vornehmste Cammer-Juncker zur Rechten, und der *Grand Maitre de la Garderobbe* zur Lincken.

Er ist der nächste jederzeit bey des Königs Person im Leben, und begräbet ihn nach dem Tode. Er wohnet denen Huldigungen und Pflicht-Ablegungen bey, welche die Hertzoge und andere grosse *Vasallen* des Königs, gleichwie auch andere vornehme *Ministri* verrichten.

Unter ihm stehen die 4 vornehmsten Cammer-Juncker, welche dem König aufwarten, wenn er auf der *Seruiete* speist, und der

S. 211

Camerarius

Groß-Cämmerer nicht zugegen ist. **Fauyn** *des Officiers de la Couronne de France II.* 8. p. 124. **P. Anselme** *Histoire des Grands Officiers de la Couronne.* **Fauchet** *Origin. des dignites de France* p. 32.

An dem Kayserl. Königl. und anderer *souuerainen* Printzen Höfen, werden auch diejenige Vornehme *Cauallier*, so bey der Person des Herrn den Dienst haben, und ihm so wohl bey öffentlichen *Functionen*, als auch in seinem *Audienz*-Tafel- und Schlaf-Zimmer aufwarten. Cämmerer, oder Cammer-Herren, *Lat. Camerarii* oder *a cubicu-*

lis, bey denen Frantzosen *Chambellans* genennet, und tragen zum Zeichen ihrer Würde einen güldenen Schlüssel an der Seite. Sie werden nur aus vornehmen Stande und alten Adel erwehlet. Derjenige, so die Ober-Aufsicht hat, wird Ober- oder Oberster Cämmerer betitelt.

Endlich hat man auch in gewissen Städten Cämmerer, Cämmerey-Bürger, deren Verrichtung darinnen bestehet, daß sie die Einkünffte der Stadt besorgen. Es sind deren gemeiniglich zwey, sind ihrer aber mehr, werden sie gemeiniglich in Groß- und Klein-Cämmerer eingetheilet. *Limnaeus Comm. ad aur. Bull. Goldastus* in denen Reichs-Handl. *Wagenseil de official. Imp. p. 151. seqq. Coccejus Jus publ. XI. 7. XII. XIV. Souuerainen von Europa. Europ. Herold P. II. p. 43. Lehmann. Chron. Spir. II. 11. p. 75. Welserus de Neunhoff. Comment. de S. R. J. Official. 10. p. 151. seqq. Pfeffinger ad Vitriar I. 14. §. 12. Tom. I. p. 1097. seq.*

Camerarius, oder **Cammermeister** ...

S. 212 ... S. 229

S. 230

425

Cammamena

Cammer

...

Cammen, (*Joannes van der*) ...

Cammer, *Camera, conclaue, cubiculum, chambre*, heißt eigentlich ein Gemach, in welchem kein Ofen stehet.

Vornemlich aber werden unterschiedene Gemächer in einem Hause, welche zu ein und andern bestimmt sind, Cammern genennet, wiewohl meistentheils mit einem Zusatz, als: Kleider- Speise- Vorraths-Naturalien- Raritäten-Cammer, u. s. f.

Cammer, wird ein *Collegium* und Versammlung gewisser Bedienten genennet, welche zu einer eigenen Verrichtung geordnet sind, und daher die Cammer den Bey-Namen führet. Also hat z. E.

- die Amts-Cammer die Angelegenheiten derer Fürstl. Ämter, Cammer- und Tafel-Güter.
- Die Hoff-Cammer aber dasjenige, was zum allgemeinen Aufgang, Versorgung und Bestellung des Hofes, und was über dieses dazu gehöret;
- Die Kriegs-Cammer die Zahlung, Züge, Qvartiere und andere Dinge, die das Kriegs Wesen betreffen;
- Die Rechen-Cammer die Abnahme derer Rechnungen der rechnenden Bedienten;
- die Rent-Cammer den richtigen Einlauff derer Fürstl. Einkünffte und ordentliche Ausgabe

zu verwalten, u.s.w.

Cammer, *Chambre*, heißt in denen Stücken ...

S. 230

Cammer

Cammer-Collegium

426

...

Cammerciacum ...

Cammer-Collegium, ist eine von dem Landes-Herrn über die in selbigen ein kommende *reuenues* gesetztes Gerichte, zu welchen alle

Cammer- und Haushaltungs-Sachen, das *Directorium* aller Renten und *Intraden*, Ämter, Pächte, Zölle, Geleite, Land-*Accise*, Brücken-Fähren und Wege-Sachen, Saltz-Sachen, Floß-Sachen, Mühlen-Sachen, auch Forst- und Jagd-*Regalia*, ingleichen auf gewisse Maasse die Post-

S. 231

427

Cammer-Diener

Cammer-Gericht

Sachen, und s. f. gehören.

Es hat in Churfürstenthum Sachsen nicht nur *Jo. Georg. II. d. 3. Aug. 1670 declariret*, daß alle Rechnungs- Amts- Forwercks- Haußhaltungs- und andere Rent- und *Administrations*-Sachen, nebst dem, was davon *dependiret*, ingleichen Bestellung derer Amts-Diener, *it. die* Untersuchung, ob *in Oeconomicis* gute Wirthschafft geführt werde, und derer *Administratorum* Bestrafung an Gelde, Gefängniß oder mit *Remotion* dem *Cammer-Collegio* allein zustehen sollten, sondern, daß auch die in blossen Jagd- und Forst-Sachen einlaufende Klagen dahin remittiret und ohne des *Cammer-Collegii* Vorwissen niemand *citiret* werden solle. *Mand. reg. d. 20. Julii 1712.*

Cammer-Diener, *Cubicularius, Valet de Chambre, Homme de Chambre*, heist ein Bedienter, welcher beständig zunächst um einen vornehmen Herrn ist, denselben aus- und ankleidet; Feuer und Licht in seinem Wohn- und Schlaf-Gemach besorget, und dem dessen Kleidung, leinen und andere Kostbarkeiten auch wohl die Hand-Gelder zur Verwahrung gegeben sind. **Seckendorff.**

Cammer-Fiscal, siehe **Cammer-Gericht**.

Cammerforst, (Herren von) siehe **Cammerstein**, das Geschlecht.

Cammer-Fräulein, Jungfer oder Mädchen, heisset dasjenige unverheurathete Frauenzimmer an denen Höfen, so die hohen *Dames* zu ihrer täglichen Aufwartung und Einkleidung mit und neben sich haben, von Adelichem oder Bürgerlichen Stande.

Cammer-Frau, ist eine vornehme *Dame* bey Hof, so eine Kayserin, Königin, oder Fürstin zu ihrem Staat und Bedienung täglich um sich hat.

Cammer-Gericht, *Lat. Camera Imperialis*, ist das höchste Gerichte im Römischen Reiche, vor welchem alle Reichs-Stände nebst ihren Unterthanen, jene unmittelbar, diese mittelbar Recht suchen und nehmen müssen.

Die Gelegenheit darzu war die Menge derer Sachen vor den Kayserlichen Hoff-Rath und die Unbequemlichkeit und schwere Kosten vor demselben *Processe* zu führen, indem er keinen gewissen Ort hatte, sondern dem Käyser nachfolgte, wo dieser hinreißte. *Nauclerus Chronogr. II. 50. Micraelius Hist. Polit. II. 5. p. 514.* Europ. Herold. *Tom. I. p. 909. Datté Vol. Rer. Germ. I. 27. §. 51. IV. 1. §. 17. Boecleri Not. Imp. XIII. 2. §. 1. Conring. Exercitt. de Judic. Reipubl. German. VI. 99. Vitriarius J. Publ. IV. 6. §. 1. Pfeffinger ad Vitriar. I. c. Tom. III. p. 548.*

Daher endlich Käyser *Maximilianus I.* auf dem Reichs-Tage zu Worms *an. 1495 den 31. Oct.* mit einstimmigen Rath und *Auctorität* derer Stände das Reichs-Cammer-Gerichte, als das oberste und letzte Gerichte einsetzte.

Man darff es aber nicht mit der Käyserlichen Cammer (*Camera Imperiali*) confundiren, denn diese findet man schon in denen ältesten Urkunden, sie folgte überall dem Käyserlichen Hofe, und dependirte allein von des Käysers Befehlen, bestand auch nur in dem *Fisco* oder Reichs-Schatze.

Von an. 1441 an findet man auch in denen Urkunden eines Käyserlichen ingeleichen des Reichs-Cammer-Gerichts gedacht, welches aber eben sowohl als das vorher gedachte nirgends anders als am Käyserlichen Hofe gehalten und daher bißweilen auch das Käyserliche und Reichs-Hof-Gerichte genennet worden. *Struuius Hist. Jur. VI. 29. Datte l. c. l. 29. §. 9. Limnaeus Jur. Publ. IX. 4. §. 26. Vitriarius l. c. Pfeffinger l.c.*

S. 231

Cammer-Gericht

428

Es kan aber wohl seyn, daß solches zu dem noch *florirenden* Reichs-Cammer-Gerichte Anlaß gegeben, wie denn auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg an. 1487 schon sehr starck darüber *deliberiret* worden. *Datte l. c. l. 29. §. 9. Lehmann Chron. Spir. VII. 118. Schilter Tom. I. Instit. Jur. Publ. IV. 5. §. 1. Mauritius de Judic. Rothwil. 9.*

Ob das Cammer-Gerichte von dem Käyser allein, oder auch zugleich von denen Ständen seine *Jurisdiction* habe empfangen, ist eine starcke *Controuers* unter denen *Publicisten*. Diejenigen, so das erstere behaupten wollen, führen nachfolgende Ursachen an,

1) weil der Käyser der oberste Richter im Reiche und die Quelle aller *Jurisdiction* wäre, wie die Stände auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg an. 1467 solches selbst bekennt hätten.

2) weil alle *Iura*, deren die Reichs-Stände nicht ausdrücklich theilhafftig gemacht worden, dem Käyser gehörten, und könne man

3) nicht erweisen, daß bey Einsetzung des Cammer-Gerichts der Käyser denen Ständen das obgedachte Recht gegeben,

4) viel mehr schreibe *Rudolphus II*, er habe nur in einigen Fällen seine ruhige *Jurisdiction* dem Cammer-Gerichte *communiciret*, wie es denn

5) das Käyserliche Cammer- Gerichte *Consistorium Summi Principis, Imperatorem repraesentans* genennet würde, und

6) alle Cammer-Richter und *Praesidenten* vom Käyser allein gesetzt würden.

7) Weil der Cammer-Richter das Käyserliche Scepter führte, und

8, der Käyser allein die Richter und *Adsessores* bestraffte,

9) weil alle Cammer-*Rescripta* und *Decreta* allein in des Käysers Namen ausgefertigt würden,

10) und weil alle Cammer-Bedienten den Käyser allein schweren müsten,

11) weil die Reichs-Stände keine *Jurisdiction* über einander hätten, und daher auch dem Cammer-Gerichte keine geben könnten.

Paumeister de Jurisd. Rom. Imp. IV. 121. Stamlerus de Reseruat. Imperat. Fritschius Addit. ad Limn. IX. 2. §. 52. Lampadius de Rep. Rom. Germ. III. 16. §. 7. seqq. Kulpisius ad Lampad. l. c. ad Monzamb. II. 5. §. 20. Boeclerus Not. Imp. XIII. 2. Scharschmidt ad Schultz J. Publ. II. 2. th. 6. lit. a. b. c. d. Datte Rer. Germ. IV. 5. §. 177. Europ. Herold. I. p. 909. Nitzschius ad Art. IV. Capit. Joseph. etc.

Dawieder wenden diejenige, so denen Ständen auch das Recht dem Cammer-Gerichte die *Jurisdiction* zu geben zuschreiben, ein:

- 1) das Cammer-Gerichte sey vom Käyser und Ständen zugleich eingesetzt worden.
- 2) die Cammer-Gerichts-Ordnungen und derselben *Reformation, Extension* und *Explication etc.* würde von beyden zugleich gemacht.
- 3) Die *Reuision* der Cammer und derselben gesprochenen Urtheil geschähe nicht allein von dem Käyser, sondern zugleich vom Chur-Fürsten zu Mayntz und denenjenigen Ständen, welche die Ordnung träfe,
- 5) der Käyser gäbe im **Reichs-Abschied** vom Jahr 1566 §. 143. denen *Camerilibus* Gewalt auf derer Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Vergleichen und Bewilligen etc.
- 6) Das Cammer-Gerichte *repraesentirte* nach denen Worten des **R. Absch. de. an.** 1054 §. 165. den Käyser sammt Chur-Fürsten und Ständen.
- 7) Das Cammer-Gerichte könne ohne derer Stände Einwilligung nicht verlegt werden.
- 8) Das gantze Reich gäbe sein *Quotum* zum Unterhalt des Cammer-Gerichts,
- 9) die Reichs-Stände setzten die gröste Zahl derer *Adessorum*,
- 10) werde dieses *Judicium* des Käysers und des H. Reichs-Cammer-Gerichte genennet.
- 11) Wie diese Meynung durch die klaren Worte derer Chur-Fürsten in der Ant-

S. 232
429

Cammer-Gericht

wort auf obgedachtes Schreiben Käysers *Rudolphi II.* bey **Lundorpio** *Tom. II. Act. Publ. l. 4. §. 4.* und durch das *Conclusum* des Churfürstl. *Collegii* im Jahr 1704. welches in **Fabri** *Staats-Cantzley Tom. IX. c. 4. §. 2. p. 255.* steht, bekräftiget werde. **Besoldus** *Thes. Pract. voc. Cammer-Gericht. Blumius Proc. Camer. XXV. 6. Gailius Obseru. I. 41. §. 4. seq. Otto J. Publ. XI. p. 345. Wurmser Exerc. J. Publ. VII. 22. 25. Speidelius Spec. voc. Cammer-Gericht p. 166. Klock. de Contribut. XIX. 12. Limnaeus ad Capitul. Ferdin. III. Art. 30 voc. Churfürst. §. 5. 6. J. Publ. IX. 2. §. 55. Mulzius Corp. J. Publ. II. 25. §. 6. Strauchius Diss. Exot. XIII. 5. Schweder Synt. J. Publ. XXIV. 58. Vitriarius J. Publ. III. 2. §. 67. Pfeffinger ad Vitriar. l. c.*

Einige theilen das Cammer-Gerichte ein in *Judicium Senatus* und *Audientiae* und nennen *Judicium Audientiae* die Zusammenkunfft des Cammer-Richters und *Adessorum*, da die geschwornen Cammer-*Procuratores* angehört werden. *Judicium Senatus* heist die Zusammenkunfft, worinnen die in *Audientia* vorgebrachten Sachen überlegt und entschieden werden, wobey der vornehmste Cammer-Richter oder in dessen Abwesenheit der andere *praesidirt*. **Beckmann** *Diss. de Judic. Camer. Diuis. Vitriarius l. c. IV. 6. §. 4. seqq.*

Maximilianus ordnete es zu Franckfurt an; als aber zwey Jahr hernach die Stände des Reichs zu Worms zusammen kamen, wurde es dahin beruffen, von da *an.* 1501 nach Nürnberg, das folgende Jahr nach Augspurg, *an.* 1503 nach Regenspurg und *an.* 1509 zum andern mahle nach Worms verlegt, doch muste es auch dieses mahl von hier fort, und kam *an.* 1513 nach Speyer und *an.* 1514 zum dritten mahle nach Worms.

Nach dem Todte **Maximiliani I** schien es fast verloschen zu seyn, doch bemühte sich der Chur-Fürst zu Pfaltz als *Vicarius* solches zu erhalten, biß **Carolus V.** zur Käyserlichen Würde erhoben wurde, welcher es wieder anrichtete, mit etlichen Personen vermehrte und *an.* 1521

befahl, es zu Nürnberg zu halten. Hier blieb es nicht über 3. Jahr, sondern kam nach Eßlingen und an. 1527 wieder nach Speyer, welcher Ort an. 1530 zu dessen beständigen Sitz erwählet worden, wie denn auch solches biß an. 1688 wenig Jahre ausgenommen, nemlich an. 1539, 1540, da es zu Wimpffen, und an. 1555 und 1556 da es zu Eßlingen gewesen, zu Speyer gehalten worden. Nachdem aber an. 1688 Speyer von denen Frantzosen eingenommen und gar verbrannt worden, hat man es 2 Jahr darauf nach Wetzlar verlegt, wo es bis jetzo floriret. **Hoffmann** *Resp. Jur. in Adpend. p. 42.* **Datte** *Vol. Rer. German. IV. 1. §. 172.* **Lünig** *P. Gen. des Reichs-Archiv II. 6. Tit. Discurs von beyden höchsten Reichs-Gerichten v. 8. p. 56.* **Vitriarius** *l. c. Pfeffinger ad h. l.*

Man hat es von Wetzlar an einen sicheren Ort bringen wollen, es ist aber nicht zu Stande kommen. **Fabri** *Staats-Cantzley III. 10. p. 782. seqq. IV. 12. p. 621.*

In diesem Cammer-Gerichte sitzen der Cammer-Richter und 4 *Praesidenten*, welche den Käyser vorstellen, das übrige sind *Adsessores*. **Visitations-Memorial** *apud de Ludolff Corp. Jur. Camer. §. 180. v. 5.* **Mulzius** *Corp. Jur. Publ. II. 20. §. 110.* **Limnaeus** *J. Publ. IX. 2. §. 77.* **Fabri** *Staats-Cantzley IX. 3. §. 13.* **Vitriarius et Pfeffinger** *l. c. §. 9.*

Der Cammer-Richter muß ein Teutscher von Fürstlichem

S. 232

Cammer-Gericht

430

oder Gräfflichen Stande oder wenigstens ein *Baron* seyn, welcher sich zur Catholischen oder Evangelischen Religion bekennet. Er wird allezeit von dem Römischen Käyser, oder in seiner Abwesenheit von dem Römischen König oder von denen *Vicariis* gesetzt. Wegen der Religion haben die *Protestanten* öffters Vorstellung gethan, daß Wechselsweise auf einen Catholischen allezeit ein Evangelischer erwählet würde, allein sie haben nicht durchdringen können. **Reichs-Abschied** *de an. 1548 §. 23.* **Cammer-Gerichts-Ordnung** *de an. 1495. Tit. wie nach Abkommen des Cammer-Richters und derer Urtheiler andere gesetzt werden sollen §. 2. de an. 1521. Tit. IV. de an. 1555. l. 1. §. 1. 3. l. 3. §. 1. l. 4. §. 1. l. 7. 5.* **Westphäl. Fried.** *V. 53.* **Lehmann** *de Pace Relig. II. 48. seq.* **Blumius** *de Proc. Camer. V. 3. seqq.* **Lundorpius** *Tom. I. Act. Publ. I. 38. §. 2.* **Faber** *T. XVIII. der Staats-Cantzley V. 9.* **Obrecht** *not. ad Instrum. Pac. V. 53.* **von Herde** *Grund-Veste des Heil. Röm. R. III. seq.* **Ludolff** *Corp. Jur. Camer. I. 10. seqq.* **Vitriarius** *l. c. Pfeffinger ad Vitri. l. c. Tom. IV. p. 536 seqq.*

Nächst diesem sind noch 4 *Praesidenten*, deren 2 der Augspurgischen *Confession* und 2 der Catholischen Religion zugethan seyn sollen. Anfangs wuste man nichts von dergleichen *Praesidenten*, weil aber in der **C. Ger. Ordn.** *de an. 1495 §. 1.* verordnet, daß der Cammer-Richter in Fürstlichen *Affairen* selbst zugegen seyn sollte, u. überlegte, daß Kranckheit oder andere Verhinderungen sich ereignen könnten, beliebte man in der **C. Ger. Ordn.** *de an. 1500 III. 1. de an. 1521. I. III. IV. 34. IV.* aus denen 16 *Adessoribus* 2 wenigstens Grafen oder Frey-Herren zu ernennen, welche des abwesenden Cammer-Richters Stelle vertraten, sie wurden aber Anfangs nicht *Praesidenten* genannt, biß man endlich in der **C. Ger. Ordn.** *de an. 1555 I. 10. §. 13. seqq.* diese Benennung findet.

Anno 1570 wurde der dritte vermöge des in diesem Jahre abgefaßten Reichs-Abschieds hinzu gethan, und durch den **Westphälischen**

Friedens-Schluß V. 53. und **R. Absch.** *de an. 1654. §. 1.* zählt man dererselben vier.

Anfangs wurden sie sowohl als der Cammer-Richter auf dem Reichs-Tage erwählet, allein *Carolus V. vindicirte* sich dieses Recht, welches auch seine Nachfolger gethan. **Blumius** *de Proc. Camer. VII. 4. seqq.* **Ludolff** *Corp. Jur. Camer. I. 1. §. 1.* **Fritschius** *Elect. J. Publ. R. G. 3. p. 21.* **Faber** *Tom. III. der Saats-Cantzley X. 3.* **Thucelius** *Elect. J. Publ. X. p. 387.*

Derer *Adessorum* waren Anfangs 16. wozu *an. 1521* noch 2 kamen. *An. 1530* vermehrte man ihre Zahl biß auf 14, zu welchen *an. 1557* 16 *Extraordinarii* aber nur auf 15 Monathe angenommen worden, *an. 1566* wurden die *Ordinarii*, die beyden *Praesides* mit gerechnet, auf 32 verstärcket, *an. 1570* erhöhete man die Zahl derer *Praesidium* und *Adessorum* auf 41, endlich ist *an. 1648* beschlossen worden, daß ohne die 4 *Praesidenten* 50 Beysitzer bleiben sollen. Allein diese Zahl ist niemahls vollständig gewesen, aus Mangel derer Besoldungen, darüber sich das Cammer-Gerichte oft beschweret hat, biß endlich *an. 1719* der Reichs-Tags-Schluß dahin ausgefallen, daß künftigt nur 25 *Adessores* seyn solten. **Faber** *Tom. IV. der Staats-Cantzley XII. 1. Tom. XXXIV. c. XVI. §. 1.* **Fritschius** *ad Limn. IX. 2. §. 14.* **Monzambano** *V. 20.* **Kulpisius** *ad h. l. Pfeffinger ad Vitriar. l. c. §. 11.*

Die Wahl derer *Adessorum* geschahe sonst auf einem Reichs-Tage, allein nach der Zeit ist ausge-

S. 233

431

Cammer-Gericht

macht worden, daß allezeit jeder Chur-Fürst und jeder Creiß eine gewisse Anzahl *praesentirt*, deren Eintheilung sich nach der öfftern Veränderung der Zahl derer *Adessorum* gerichtet hat, da *an. 1648* die Zahl auf 50 erhöht worden, *praesentirten* unter denen *Protestanten* die Chur-Fürsten zu Sachsen, Brandenburg und Pfaltz jeder zwey, der Ober- und Nieder-Sächsische Creiß jeder 4 und noch einen Wechselseitig, die Augspurgischen *Confessions*-Verwandte im Fränckischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen und Westphälischen Creisse in jedem Creisse 2 und einen *alternatiue* durch diese 4 Creisse.

Zu denen *Catholischen Adessoribus praesentirt* der Käyser zwey, die Chur-Fürsten zum Mäyntz, Trier, Cölln und Bähern jeder zwey, der Österreichische und Burgundische Creiß jeder zwey, der Bäherrische vier, die *Catholischen Stände* im Fränckischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen und Westphälischen Creisse in jedem zwey, daß also die *protestantischen Adessores* sich auf 24, und die *Catholischen* auf 26 erstreckten. **Instr. Pac. Westph. V. 53. 57.** **R. A. de an. 1654 §. 169.** **Blumius** *l. c. VII. 8.* **Limnaeus** *J. Publ. IX. 2. §. 15. sqq.* **Europ. Herold. P. I. p. 883.** **Thomasius** *ad Monzamb. l. c. Pufendorff Rer. Suec. XX. 87. **Muller** *de Conuent. Circul. VII. 7. seqq.* **Buckisch.** *Obseruat. in Instr. Pac. V. 57.* **Cocceius** *J. Publ. Prud. IV. 6.* **Faber.** *Tom. XVII. der Staats-Cantzley X. 1.* **Vitriarius et Pfeffinger** *l. c. §. 12. p. 562. seqq.**

Die *Praesentation* muß innerhalb 6 Monathen geschehen, welche von der Zeit an, da man des vorigen *Adessoris* Todt erfahren, gerechnet werden. Ist nun einer hierinnen säumig, so hat das Cammer-Gerichte das *Jus praesentandi*.

Die *Qualitäten*, so zu einem Cammer-Gerichts-*Adessore* erfordert werden, bestehen überhaupt darinne, daß er aus rechter Ehe von teutschen Eltern gebohren, von guten Sitten und einem unsträfflichen Leben, von gnugsamer Rechts-Gelehrsamkeit, und der Römisch-Catho-

lischen oder Evangelischen Religion zugethan seyn soll. Ehemals wurde auch erfordert, daß sie als *Doctores* und *JCti* auf einer von dem Käyser oder Römischen König **confirmirten** *Vniuersität* solten gelesen oder wenigstens 5. Jahr *studirt* haben, allein vermöge des **R. A. de an. 1654 §. 27.** wird heut zu Tage mehr auf die Geschicklichkeit als die fünfjährige Zeit gesehen. **C. Ger. Ordn. de an. 1495. §. 1. an. 1555. I. 4. §. 3. seqq. I. 10. § 2. I. 13. §. 1. Recess. Visitat. an. 1713. §. 15. apud Ludolf. Corp. Jur. Camer. p. 966. Instr. Pac. V. 53. 57. Blumius l. c. §. 18 22. 30. 34. 35 37 Limnaeus l. c. §. 19. Rhetius IV. I. §. 12. Mulzius l. c. §. 122. Muller l. c. VII. 17 Europ. Herold. Tom. I. p. 910 Vitriarius et Pfeffinger l. c. §. 14. et 15. p. 568. seqq.**

Die *Adsessores* sind von Ungeld, Datz-Zoll und andern Beschwerden auch andern Gerichts-Zwängen frey, und leben unter der *Special-Protection* des Käysers. **C. Ger. Ordn. von an. 1555. I. 49. Danaisius de J. Camer. LVII 7. Blumius l. c. XXIII. 16. seqq. Europ. Herold. Tom. I. p. 911. Limnaeus l. c. §. 33. Lendorpius Tom. VII Act. Publ. VI. 569. Nitzschius ad Capitul. Joseph. XXII. 1. Schweder P. Spec. Introd. J. Publ. I. 20. §. 6. Fritschius Elect. J. Publ. II. 5. Vitriarius et Pfeffinger l. c. § 16.**

Nächst denen gemeldeten Personen gehören noch zum Cammer-Gerichte der Käyserliche *Fiscal*, der *Aduocatus Fisci*, 24 *Aduocaten* und *Anwälde*, wozu *an. 1570* noch 6 neue *Anwälde* kommen, wiewohl jetzo deren noch eine

S. 233

Cammer-Gericht

432

grössere Anzahl ist. **Ord. Camer. de an. 1555. I. 15. §. 1. seqq. I. 16. I. 45. de an. 1614. I. 28. seq. I. 59. R. A. de an 1570. §. 57. de an. 1654. §. 11. Blumius l. c. VIII. Ludolf l. c. p. 992. Vitriarius et Pfeffinger l. c. §. 19.**

Zum Cammer-Gerichte gehören auch nachfolgende Personen, welche von Chur-Fürsten zu Mayntz gesetzt, und auch meistentheils von ihm besoldet werden, als da sind

- der Cantzley-Verwalter, welcher die Cantzley-Geschäfte *dirigiret*,
- die *Protonotarii*, welche die *Vota* derer *Adsectorum* und die *Recesse* derer *Anwälde* niederschreiben, und die *Registraturen* verfertigen,
- die *Notarii*, deren Haupt-Verrichtung mit denen *Protonotariis* in vielen Stücken übereintrifft, und pflegen sie die Bescheide und Urtheile einzutragen.
- Die *Lectores* oder Leser *colligiren* und heben die *Acten* fleißig auf,
- die *Registratores*, welches die ältesten *Notarii* sind, und die *Registraturen* im Gerichts-*Protocoll* verfertigen,
- die *Secretarii*, *Ingrossisten* und *Copisten*, welche das, was der Cantzley-Verwalter, die *Protonotarii* und *Notarii* ihnen auftragen, schreiben müssen,
- der Cantzley-Knecht, welcher die Cantzley öffnen und schlüssen, auch sonst aufwarten muß,
- die *Pedellen*, welche vor der Raths-Stube aufwarten, dieselbe öffnen und zuschlüssen, die *Schriefften* derer *Procuratorn* annehmen, und dem Leser überreichen müssen.

- Die Cammer-Boten, welche die *Citationes* und andere Sachen an gehörigen Ort überbringen müssen, über welche der Boten-Meister gesetzt ist.

Über dieses haben die Cammer-Gerichts-Personen einen besondern *Medicum* und einen Pfennig-Meister, welcher das Geld zur Unterhaltung des Cammer-Gerichts von denen Reichs-Ständen annimmt, und jeder Gerichts-Person die Besoldung auszahlt. *Ordin. Camer. de an. 1555. I. 26. sqq. Fabri Staats-Cantzley XXXV. 4. Ludolff l. c. 622. 990. Blumius l. c. XI. seqq. Vitriarius et Pfeffinger l. c. §. 20.*

Die Besoldung derer Cammer-Gerichts-Personen ist nach und nach erhöht worden. *Anno 1719* ist ihnen folgende ausgemacht worden:

Dem Cammer-Richter	17600	Gulden
2. <i>Praesidenten</i>	10968	
25. Beysitzern	100000	
	<i>Summa</i>	
	128568	Gulden
Dem Cantzley-Verwalter	600	Gulden
Dem <i>Fiscal</i>	2400	
Dem <i>Aduocato Fisci</i>	1500	
Dem <i>Medico</i>	1000	
Denen Lesern	120	
Dem Pfennig-Meister	900	
Dem Boten-Meister	120	
2. <i>Pedellen</i>	400	
12. reitenden Boten	900	
	<i>Summa</i> derer <i>Officianten</i> Besold.	
	7940	Gulden

Was die *Jurisdiction* des Cammer-Gerichts anlanget, so ist ein grosser Streit, ob es die *Concurrentem Jurisdictionem* mit dem Käyserlichen Hof-Raths-*Collegio* habe, wenigstens ist die *Jurisdiction* des Cammer-Gerichts gegründet:

- 1) gegen alle so dem Reiche unmittelbar unterworfen;
- 2) wenn der Richter erster *Instanz* auf beschehenes Ersuchen der Parthey in Zeit eines Monaths nicht zum Rechte hilft;
- 3) wenn zwischen zwey Unmittelbaren die *Jurisdiction* streitig, und ein jeder, *Pupillen* Vormünder zu setzen, berechtigt zu seyn vermeynet;
- 4) wenn der Beklagte binnen

S. 234

433

Cammer-Gericht

gesetzter Zeit die Außträge nicht benietet, oder was weiter dißfalls verordnet, befolgt;

- 5) wenn die Außträge ob *Continentiam Caussae* nicht Statt haben.
- 6) Wenn wegen Überfahung des Käyserlichen Land-Friedens geklagt wird;
- 7) wenn die Obrigkeit wieder die Herrenlose Knechte andern nicht Hülffe thut;
- 8) wenn um die Kosten und Schaden wegen Handhabung Friedens und Rechtens aufgewendet, geklagt wird;
- 9) in allen *fiscalischen* Sachen;
- 10) in Sachen streitiger *Possession* zwischen denen Partheyen, so dem Reiche unmittelbar unterworfen;
- 11) in Pfändung und Gefangener wegen;

- 12) in *Arresten*;
- 13) in *Mandat-Sachen*;
- 14) in *Relaxation* derer Eide *ad Effectum agendi*;
- 15) in Sachen *ex L. Diffamari*;
- 16) in *Compromissen* derer Stände, so dem Reiche unmittelbar unterworfen.

Hingegen hat das Cammer-Gerichte in folgenden Fällen, als welche zum Theil vor den Reichs-Hoff-Rath gehören, zu *decidiren*

- 1) gegen die, so dem Reiche mittelbar unterworfen;
- 2) so durch besondere Austräge der Cammer-Gerichts-Ordnung oder andere *Priuilegien*, Freyheiten, gewillkührte und rechtliche Gewohnheiten ausgenommen;
- 3) in Sachen, so Reichs-Lehne betreffen, und dem einen Theile gänzlich abgesprochen werden sollen.
- 4) in Ehe-Sachen;
- 5) in Peinlichen Sachen, wo eine Leibes-Straffe kan zuerkannt werden.

Gutherus Diss. Inaug. de caussis Judic. Aul. fundantibus sine concurrentia cum Jud. Camer. Engelbrecht de Seruit. J. Publ. II. 3. 3. 30. Mulzius Corp. J. Publ. II. 26. §. 8. ab Andler JPrud. L. II. T. I. P. I. §. 36. Rhodingius Pand. Camer. I. 6. seqq. Vffenbach de Judic. Aul. X. 1. seqq. Schützius J. Publ. II. 4. th. 1. lit. a. Fritschius ad Limn. J. Publ. IX. 4. Mauritius de Judic. Aul. th. 13. Jo. Cph. de Hund Diss. de caussis Judic. Camer. fundantibus. Vitriarius et Pfeffinger l. c.

Die in dem Cammer-Gerichte anhängigen Sachen können bey Straffe 10. Marck löthigen Goldes nicht in das Reichs-Hoff-Raths-Collegium gespielt werden. *Mauritius l. c. th. 14. Blumius l. c. XXV. 18. seqq.*

Wenn das Cammer-Gerichte in einer Sache ein Urtheil gesprochen, kan man dawieder nicht *adpelliren*, wenn aber die Sache nicht unter 2000 Reichs-Thaler betrifft, so kan eine *Reuision* derer Acten gesucht und erhalten werden, siehe *Reuisio*.

Mit der *Exsecution* hat es bey mächtigen Reichs-Ständen stets Schwierigkeiten gesetzt, weil sie die wieder sich gesprochene *Sentenz* vom Cammer-Gerichte nicht haben *respectiren* wollen, und ist sowohl ehemahls, als auf dem ietzigen Reichs-Tage zu Regenspurg vielmahls auf nachdrückliche *Exsecutions*-Mittel gedacht worden, es sind aber die Berathschlagungen fruchtloß abgelauffen.

An. 1704 wurde das Cammer-Gerichte wegen einiger unter dessen Mit-Gliedern entstandenen Streitigkeiten geschlossen, nachdem man aber auf inständiges Anhalten derer Reichs-Stände eine *Visitation* dieses hochlöblichen *Collegii* und die Absendung gewisser *Commissarien resoluirt* hat, so ist es endlich zu grossen Vergnügen derer Parteyen an. 1711 wieder eröffnet und an. 1713 ein neuer *Visitations*-Abschied zur Verbesserung desselben errichtet worden. Der Käyserliche *Principal-Commissarius*, die die gantze Untersuchung *dirigirte*, war *Rupertus* von Bothmann, Gefürsteter Abt zu Kempten.

Es ist auch berathschlaget worden, ob man nicht dieses hohe Gerichte an einen beqvemen Ort verlegen könnte, und kamen unterschiede-

ne Reichs-Städte dazu in Vorschlag, es bezeigte aber keine Stadt sonderbare Lust dazu. Die Stadt Speyer erbot sich zwar von neuem zu der Aufnahme dieses *Collegii*, allein mit der Bedingung, daß ihr bey allen

künftigen Kriegen eine ewige *Neutralität* möchte zugelassen werden. Endlich wurde es doch wieder in die Stadt Wetzlar verlegt. *Gerhardus de Judic. Aul. et Camer.*

Die erste Cammer-Gerichts-Ordnung ist *an. 1495 publiciret* worden, auf welche gleich im folgenden Jahre und *an. 1500* wieder eine neue folgte. Im Jahr 1500 wurden auch Artickel des Cammer-Gerichts verfertigt, auf welche nachfolgende Ordnungen gefolgt,

- *an. 1507* Ordnung des Cammer-Gerichts,
- *an. 1517* Abschied derer Käyserlichen *Commissarien*;
- *an. 1521* Käyserliches geordnetes Cammer-Gericht,
- *an. 1523* fürgenommene Ordnung, wie am Käyserlichen Cammer-Gerichte in *Processen* künftigt soll *procedirt* werden;
- *an. 1527* eine Cammer-Gerichts-Ordnung;
- *an. 1531* *Reformation* des Käyserlichen Cammer-Gerichts;
- *an. 1533* Cammer-Gerichts-Ordnung;
- *an. 1538* erneuerte und erläuterte Ordnung etlicher Punkte den Gerichtlichen Process im Cammer-Gerichte betreffend,
- *an. 1555* eine Cammer-Gerichts-Ordnung, nach welcher sie sich heut zu Tage richten, ausser daß sie seit dem vieles auf Käyserlichen Befehl zusammen getragen, welches unter dem Titel: *Concept* der Käyserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung *publicirt* und von *Blumio* mit Noten heraus gegeben worden.

Werlhoff. *Jur. German. Specim. I. Prooem. I. 5. Datte Vol. I. Rer. German. IV. 1. §. 46. Blumius de Proc. Camer. II. 2. Lünig P. Gener. des Reichs-Archiv II. 6. §. 2. Vitriarius et Pfeffinger l. c. §. 50. Tom. IV. p. 620. seqq. Bürgermeisters Grafen- und Ritter-Saal II. 37. p. 239. seqq.*

Cammer-Gerichts-Visitationes oder *Visitations-Täge*, sind eine Zusammenkunft, da die Käyserlichen *Commissarien* und Reichs-*Deputirten*, die bey der Cammer sich ereignenden Gebrechen, es mögen selbige nun die Personen derselben, oder die *Justiz* angehen, nach denen Reichs-Gesetzen untersuchen.

Und werden in gewöhnliche und ungewöhnliche, oder ausserordentliche abgetheilet; jene werden von denen Ständen verrichtet, die bereits vor vielen Jahren darzu *deputiret*; diese hingegen sind, wenn andere Stände darzu zu nehmen die Nothdurfft erfordert; die erstere ist schon seit *an. 1581* nicht mehr im Brauche gewesen; von den letztern ist des Cammer-Zustandes halber *an. 1706* eine angeordnet worden. Der Käyserliche *Commissarius* war der Abt von Kempten, und die übrigen *Visitatores* waren von beyden Religionen in gleicher Anzahl, zusammen 16. Diese haben die aufgetragene *Visitation* beständig fortgesetzt, und im *Oct. 1708* das Urtheil wieder den bekannten *Adsessorem* von Pyrck gefällt. Endlich ist dieses hohe Gericht den 28 *Jan. 1711* wieder geöffnet worden. **Staats-Spiegel** 1706. *m. Mai. p. 71. seqq.*

Cammer-Graff, dieser Titel wurde einem Käyserlichen und Königlichen Verwalter über die Bergwercke beygeleget; heut zu Tage aber wird auch noch der Ober-Einnehmer oder Verwalter derer Ungerschen Berg-Städte also genennet. **Spangenberg's** Adels-Spiegel. X. 29. *Struuius Syntagm. Jur. Publ. XX. 37*

Fast gleiche Bedienung hatten die *comites Metallorum per Illyricum* bey denen Römern, indem sie den gehörigen Antheil an der Ausbeute vor

S. 235

435

Cammerherr

den Käyser eintreiben musten. *Notitia imperii* 73. *du Fresne Glossar. voc. Comes Metallorum. p. 1082. Pfeffinger ad Vitriar. I. 47. §. 9. Tom. II. p. 602.*

Cammerherr, ist eine vornehme adeliche *Charge* an Kayserlichen, Königlichen, Churfürstlichen auch etlichen Fürstlichen Höfen (massen, was diese letztern belanget, an wenigen dererselben dergleichen zur Zeit anzutreffen) welche hier und dar, als insonderheit an dem Römisch-Kayserlichen Hofe, in gleichem Verstande unter dem Nahmen, **Cämmerer**, angezeigt wird.

Diese Cämmerer oder Cammerherren sind, theils ihren hohen Herrschafften bey ihrer Hofstadt- mehrern *Splendeur* zumachen, theils zum Dienst dererselben, bestellt; daher auch rühret, daß dererselben insgemein eine ziemliche Anzahl, darbey aber unter würcklichen und *Honorariis* ein Unterscheid gemachet, auch jenen bisweiln im Schreiben und sonst die ausdrückliche Benennung als **würcklicher Cämmerer** oder **Cammerherr** beygeleget werde.

Das ordentliche Zeichen, wodurch ihnen ihre *Charge conferiret* wird, und sie zugleich von andern Hof-*Officianten distinguiret* sind, bestehet in dem goldenen Schlüssel, welchen sie auf der Rechten Seite, durch eine goldene Schnure und Qvaste befestiget, zu tragen pflegen. An etlichen Höfen sind diese gleichfalls zur *distinction*, bey würcklichen Kammerherren hohl und offen, bey andern hingegen, die keine würckliche Aufwartung thun, nicht offen und werden deswegen Ehren-Schlüssel genennet.

Die würcklichen Kammerherren oder Cämmerer thun ihren Dienst entweder Monathlich, oder Wöchentlich, nachdem sie in der Ordnung betroffen, oder von ihrer Herrschafft absonderlich ersehen und darzu erfordert werden.

Die Aufwartung bestehet vornehmlich darinne, daß sie ihrem *Souuuerain* beständig zu Hand seyn, mithin in dessen *Antichambre* sich ordentlich finden lassen, oder ihn bey dem Ausreiten, ausfahren und auf Reisen begleiten. Sie sind nicht minder bey dem an- und auskleiden gegenwärtig, melden diejenigen, so *Audienz* ohne *Sollemnitaet* suchen, nehmen die unmittelbahr an ihren *Souuuerain* einkommende *Supplicate* an, *seruiren* bey der Tafel, *trenchiren* auch wohl bey denen grössesten *Festiuitaeten* und was dergl. mehr; doch müssen ihnen in der Aufwartung jedesmahl ein oder zwey Cammer-Juncker *assistiren*.

Im Fall sie bey des *Souuuerains* Gemahlin die Aufwartung haben, oder auch bey Kayserlichen, Königln. oder Chur-Fürstlichen Witben in Diensten stehen, ist über obiges ihrer Obliegenheit, dieselben, zumahl in Abwesenheit oder Ermangelung des Ober-Hof-Meisters, zu führen, ingleichen bey dem Spiel Gesellschaft zu leisten.

Im übrigen werden die Cammer-Heerren, ausser ihrer ordentlichen Aufwartung, auch zum verschicken an auswärtige Höfe, um *notificationes, Gratulationes, Coldolenzen* und andere *Complimente* abzulegen, ferner, wenn bey ihrer Herrschafft fremde Fürstliche Personen oder auch vornehme Gesandte zur *sollemnen Audienz* gelangen sollen, zur Abhohlung aus deren Quartier, gebrauchet, desgleichen denen

anwesenden fremden Herrschafften zugeordnet, damit diese gebührend *accommodiret* und *diuertiret* werden, müssen auch wohl sonst, nach Gelegenheit derer Umstände, derer Ober-*Chargen vices* auf gewisse Zeit und Fälle vertreten.

Sie stehen insgesamt unter dem Ober-Cammerherrn, Obersten- oder Ober-Cämmerer, welches eine und zwar nicht die geringste unter den also genannten Ober-*Chargen* ist.

S. 235

Cammer-Hülffe

Cammer-Matricul

436

Cammer-Hülffe, ist eine Art einer *Collecte Churfürstl. Sächßl. Erledigung Tit. Cammer Sachen*.

Cammer-Hund, s. **Englische Docke**.

Cammerich, siehe *Cambray*.

Cammer-Intraden, siehe **Cammer-Güter**.

Cammer-Juncker, also werden an Königl. Chur- und Fürstlichen Höfen diejenigen *Caualliers* genennet, welche ihren Herrschafften in- und ausserhalb ihrer *Residenzen* zum Dienst an der Hand seyn müssen.

Es wird zu dieser, gleichwie zu der Cammerherren-*Charge* kein anderer, als der von gutem adelichen Geschlecht, *admittiret*, und gleichwie viele, auch von dem Land-Adel, mit dem Cammer-Junckers-*Praedicat* begnadiget werden, die etwan nur bey vorfallenden *Solemnitaeten* am Hofe erscheinen müssen; also verrichten diejenigen, die ordentlich zum Hofe bestellt, ihre Aufwartung nach gewissen Wochen oder Monathen.

Sie *adstiren* bey der Aufwartung denen Cammer-Herren, an welchen Höfen aber die Cammer-Herren-*Charge* nicht *recipiret*, haben sie alles dasjenige, was sonst denen Cammerherren obliegt, zubeobachten, siehe **Cammerherr**.

Von denen Cammer-Junckern sind hinwiederum die Hof-Juncker unterschieden. Ihr Chef ist der Ober-Hof-Marschall.

Cammer-Lehen, *Feudum Camerae*, wird sonst auch Mann-Geld genennet, und ist dasjenige Geld, welches ein Fürst einem Edelmann jährlich aus seiner Cammer liefern, und solches demselben zu einem rechten Mann-Lehn verschreiben läßt. *Carpzouius. Lyncker Diss. de feudo in pecunia constituto*.

Cammer-Leser, siehe **Cammer-Gericht**.

Cammer-Matricul, wird das Register genennt, in welchem verzeichnet ist, wie viel ein ieder Reichs-Stand zum Unterhalt des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu *contribuiren* schuldig, und ist von der besonders also genannten Reichs-Matricul unterschieden, als worinnen enthalten, wieviel ein ieder Reichs-Stand zu denen Reichs-Kriegs-Verfassungen und Unkosten beyzutragen gehalten ist. Die Ursache solches Unterschieds und warum viele Stände in der Cammer-Matricul so hoch angeleget worden, ist eigentlich diese: Als *an. 1548* die Stände, so das Kayserliche und das Reichs-Cammer-Gericht unterhalten sollen, in ein Register gebracht worden, hat man damahls sich nicht nach der Wormser Matricel *de an. 1521* gerichtet, sondern jeden Reichs-Stand in einen Anschlag gebracht, und darinnen manchen, zumahl aber die Reichs-Städte, ziemlich hoch angeleget. Diese *matricel* ist bey der Kayserlichen Cammer gebraucht, ein- und

fortgeführt, und endlich auf zwey Drittheil erhöht worden, ob sie schon viele verschiedentlich darüber beschweret.

An. 1648 und 1654 ist zwar eine grosse Zahl derer Cammer-Gerichtlichen *Praesidenten* und *Adsessoren* anzunehmen *statuirt*, und auch zu solchem Ende die Erhöhung der Cammer-*Matricel* *resoluir*t worden, allein es ist solches gleichwohl nicht geschehen; Dahero denn, und weil der alte Fuß, oder die so genannte *Vsual-Matricel cum augmento* zu zweyen Zielern wenig ausgeworffen, indem viele nichts gezahlet, und verschiedene gar *eximiret* worden, die *Exsecution* der *resoluir*ten Anzahl derer 4 Herren *Praesidenten* und 50 *Adsessoren* zurücke, und das Cammer-Gericht nur mit wenigen *Adsessoren*, als etwan 10 biß 12 besetzt geblieben.

An. 1720 ist es endlich, nachdem das Kayserliche Cammer-

S. 236

437

Cammer-Matten Cammer-Rath

Gericht mit Ernst bey dem Reichs-*Conuent* die Sache gesucht und getrieben, dahin gekommen, daß man die 2 Zieler der alten *Vsual-Matricel* mit 5 vermehret, und also 7 Zieler statt der bißherigen 2 Zieler zur Unterhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts und Vermehrung derer *Adessorum* vor alljährlich *resoluiret*, so lang bis durch *Rectification* der *Vsual-Matricel* der bisherige Ertrag hinlänglich erhöht, oder andere *extraordinair* Mittel ausgefunden worden, wobey man aber denen *praegrauir*ten Ständen die Nothdurfft vorbehalten, und zu deren Beobachtung gestalten Umständen nach längstens 2. Jahr gesetzt, und übrigens das *salarium* einer jeden Cammer-Gerichtlichen Person, z. E. eines *Adessoris* auf 2000 *Species*-Thaler nach dem ietzigen *Valor* erhöht.

Hierauf ist nun das *Moderations* Gesuch angegangen, und durch die *Moderationes* so viel von dem jährlichen *Quanto* derer 7 Zieler weggegangen, daß man zu *dato* nicht seinen Zweck erhalten und 25 noch viel weniger 50 *Adsessores* annehmen können; Dahero man denn von neuem zu *deliberiren* angefangen, wie der Abgang durch ein *aequiualent* zu ersetzen, und weil man die Zieler selbst weiter nicht vermehren wollen, auf allerhand Vorschläge verfallen, z. E. man solte das Stempel-Papier bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte einführen, und damit den Abgang ersetzen, die *exemptos status* wieder herbey ziehen, *Sportulas* einführen *etc.*

Die **Cammer-Matricel** trifft man an bey *Mauritii Diss. de matricula, Fritschio Addit. ad Limn. IX. 2. Cortreo Corp. Iur. Publ. V. 3. Lünigen P. Gen. des Teutschen R. Arch. p. 283. seqq. Pfeffinger ad Vitar. III. 3. §. 18. Tom. III. p. 389.*

Diese Cammer-*Matricel* *differiret* von der Cammer-*Matricel*, welche die *consignation* dererjenigen Personen in sich enthält, welche bey dem Cammer-Gericht sich aufhalten und derselben *Iurisdiction* unterworffen sind. *Lünigs Scripta Illustria p. 888.*

Cammer-Matten, s. **Decken in Stuben.**

Cammer-Medicus, siehe **Cammer-Gericht.**

Cammermeister, s. *Camerarius.*

Cammer-Music, so nennet man

- 1.) diejenige, welche in grosser Herren Zimmern aufgeführt wird.
- 2.) Werden auch die an diesem Orte *musicirenden* Personen also genennet.

Inzwischen ist merckwürdig, daß nemlich, wenn die Cammer-Music auf Befehl des Königs bey den Printzen vom Geblüth (die Königlichen Printzen ausgenommen) und bey auswärtigen, obschon *Souuerainen* Printzen *musiciret*, und diese sich bedecken, die ermeldte Cammer-Music dergleichen auch thut: Und dieses mag wohl entweder die Großheit derer Frantzösischen Könige, und deren Söhne vor andern Fürsten, oder sonst etwas bedeuten.

Dergleichen Bedeckung geschahe bey dem Hertzoge von Lothringen an. 1626 zu *Nantes* und an. 1642 zu *Perpignan*; da aber der Prinz von *Mourgues* von dieser Music gehöret, wolte er die Music lieber unbedeckt anhören. Eben solches hat man auch bey den Printzen von *Modena* und *Mantua* in *Mazarinischem* Pallast in Gegenwart des Cardinals *obseruiet*. *Etat de la France an. 1669. p. 110.*

Cammer-Pedell, siehe **Cammer-Gericht**.

Cammer-Pfennig-Meister, siehe **Cammer-Gericht**.

Cammer-Praesident, siehe **Cammer-Gericht**.

Cammer-Rath, **Hof-Cammer-Rath**, *Finanzen-Rath*, *Domainen-Rath*, **Schatz-Meister**, *Depu-*

S. 236

Cammer-Recht

438

tirter zur Schatz-Cammer, ist der Titel einer verständigen, erfahrenen, redlichen, sonderlich aber in Rechnungs- und Wirthschafft-Sachen wohl geübten Person, welcher eine Fürstliche Cammer entweder gar alleine, oder auch nebst andern zu *dirigiren* anvertrauet wird, und welche die *Regalia Principis*, Herrschaftlichen *Intraden* und Gefälle samt und sonders in Obacht halten muß, damit dieselben in guter Richtigkeit und mit Nutzen eingebracht, und zur Fürstlichen Cammer oder deren *disposition* geliefert, und überdieses der gantze Ertrag zur Fürstlichen Nothdurfft und Erforderung vernünfftig und rathsam angeleget werden möge;

Wie denn dieselbe eben deswegen über alle nachgesetzte Bedienten, die so wohl bey der Cammer, als auch im Lande einige Herrschaftliche Einkommen beyzutreiben bestellet sind, Acht haben muß, damit ein jeder an seinem Orte seiner Schuldigkeit u. Pflicht gehöriger maßen nachleben, und die Rechnungen jährlich abgenommen werden mögen.

Er muß auch zusehen, daß das Land

- mit dem Holtzbedürffnis, es möge nun durch angeordneten Holtzschlag, oder durch Flössen und dessen öffentlichen Verkauf geschehen, zulänglich versehen,
- ingleichen an Saltz, als einen unentbehr. Stück, keinen Mangel leiden,
- ferner bey theurer Zeit, an Getreide und Mehl gnugsamer Vorrath angeschaffet,
- daß die Unterthanen und ihre Güter *conseruiet*,
- denen *calamitosen* mit Vorschuß oder *Remiss* zustatten kommen,
- hiernechst die *commercia* in Flor erhalten oder darzu gebracht,
- Strassen und Flüsse *passirlich* gemacht, letztern in Durchrissen und Überschwemmung durch Einbau gewehret werde.

Nichtminder lieget demselben ob die *Inspection* über der Stadt-Obrigkeiten Wirthschafft mit ihren und gemeinen Stadt-Gütern.

Cammer-Recht, oder **Cammer-Gericht**, so bey denen Kriegs-Gerichten ebenfalls gebräuchlich, ist, vor dem mehrentheils bürgerl. Sachen als wegen Schulden und dergl. ausgemacht werden, zuweilen aber auch solche, die aus einem geringen Verbrechen entspringen und darauf nur eine Geld- Buß- Gefängniß- und dergl. Straffe erfolgt. **State** im *Auditeur sect. 1. c. 9. §. 6.* **Beier** *prud. jur. mil. Lib. IV. tit. 1. thes. 2. num. 1318.* **Burger.** *centur. II. obs. 97. in fin.* **Flumizer** *Spec. scultet. castrens. in adpend. n. 3. et 4.* **Flemmings** vollk. Teutsch. Soldat. IV. 44. §. 6.

Insgemein entscheidet die Bürgerliche Sachen der *Auditeur* im Namen des Obersten allein, und werden keine Beysitzer darzu genommen, es müste denn die Sache von einer großen Wichtigkeit seyn, in welchem Fall jedoch die Beysitzer alsdenn erst erwehlet werden, wenn beyderseits Parteyen ihre Beweißthümer und andere Nothdurfft vorhero völlig zu denen *acten* gebracht haben, u. also weiter nichts, als die Abfassung des Urthels übrig ist, denn sonst würde es denen Parteyen gar zu grosse Kosten verursachen.

Flumizer sagt *cit. loc.* er könne unerinnert nicht lassen, daß er öffters in dergl. Cammerrechten hochschädliche Mißbräuche vorgehen gesehen, daß man nemlich, wenn etwa die *caussa*, es sey gleich *ciuilis*, oder *criminalis*, in Schrifften abgehandelt werden muß, durch die ganze Zeit des währenden Processes den völligen Gerichts-*Concessum* zu grossen hochbeschwerl. Unkosten derer Parteyen beysammen behalten, also, daß oft über eine geringe *caussam* etliche tausend Reichsthaler nur für die *Judices* an Unkosten denen Parteyen aufgelauffen, und da benebst die Gerichts-*Adsessores* sowohl *Officirer* als Gemeine

S. 237

439

Cammer-Richter

Cammer-Zieler

unter während der ganzen solchen Zeit von andern ihres Kriegs-Herrns Diensten abgehalten worden sind, da doch viel bequemer und zumahl zur Sache viel fördersamer beschiehet, da man, wenn die *caussa* von solchen weit aussehenden verzögerlichen Handlungen zuseyn scheint, und durch die Parteyen schriftlich abgehandelt wird, den ganzen Proceß durch die Parteyen Anfänglich nur vor den Commandanten des Regiments, oder dem Schulteissen verhandeln und schlüssen; hernach durch die Parteyen, oder ihre *Aduocaten* vor dem *Auditeur* und zwey, oder drey *Adsessoren* ordentlich mit allen *Documenten inrotuliren* und versiegeln, und also mit derer Parteyen, oder ihrer *Aduocaten* Petschafften verschlossen *pro decisione* überreichen lässet, und auf solches allererst den Rechts-*Consessum conuociret*, und demselben den geschlossenen Proceß vortraget, daß sie als *constituti iudices* solchen eröffnen, nothdürfftiglich *examiniren*, *ponderiren*, auch darüber, was Rechtens ist, erkennen und sprechen mögen, welches alles in einem, zwey, drey oder aufs höchste vier Tagen gar füglich geschehen, und damit viel vergeblicher Zeit- und Kosten-Verlust erspart werden kan.

Cammer-Richter, siehe **Cammer-Gericht**.

Cammerstein, oder **Camerstein**, eine kleine Stadt und Amt im Marggrafthum Anspach, in Francken, unweit Nürnberg, zwischen Schwabach und Abenberg.

Cammerstein oder **Kammerstein**, eine sehr alte Gräfliche und Freyherrliche Familie, welche in Thüringen, Hessen und der Landschaft Buchau angesessen gewesen, und unter die Turnier-Genossen gezehlet worden. **Spangenberg's** Adelspiegl. *P. I. Lib. X. c. 15.*

Sie schrieben sich bald Grafen, bald Freyherren, bald auch Herren von Cammerstein und Herren von Cammerforst. Heinrich ist schon um das Jahr 938 bekannt gewesen. Ein anderer gleiches Namens lebte *an.* 1197 und Wilhelm *an.* 1235. *An.* 1362 hat dieses vornehme Geschlecht noch in Dietrichen geblühet, nach welchem es aber bald mag verloschen seyn, da denn desselben Güter an die Landgrafen von Thüringen und Hessen und die Äbte von Hersfeld und Fulde, als Lehens-Herren zurückgefallen. **Leuberi** *Catal. Comit. Baron. et Toparch. Sax. etc. XIII. ap. Mencken. Tom. III. Rer. Germ. Scriptor. P. 1912.*

Cammer-Stücke, siehe **Carthaune**.

Cammer-Ton, heisset in der *Music*, wenn ein musicalisches Stück nicht nach dem alten Chor- oder *Cornett*-Tone, sondern hauptsächlich um derer erwachsenen *Sopranisten*, so die Höhe nicht wohl haben können, und so dann um der Instrumente willen, und damit die Saiten desto besser halten mögen, entweder um einen gantzen Ton, oder gar um eine kleine *Terz* tieffer *exsecutiret* wird.

Cammer-Tuch, ist ein aus Baumwolle sehr zartes, fein und daher kostbares weisses Gewebe, so von reichen und ansehnlichen Personen an Statt des Nessel-Tuches, zu mancherley Butz gebraucht wird, und hat seine Benennung von der Stadt Cammerich, in der Grafschaft Hennegau bekommen, weil es da zuerst am meisten und häufig gemacht worden.

Cammer-Zieler, also werden die *Termine* genennet, welche die Reichs-Stände zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts zu Wetzlar an Gelde entrichten müssen.

Sie werden nach der *Cammer-Matricul* von denen Reichs-Ständen zusammen getragen, und zu Besoldung derer *Adessorum*, und anderer Gerichts-Bedienten, angewendet.

Es sind aber deswegen lange Zeit grosse Klagen geführt worden, und vor einigen Jahren

S. 237

Cammin

440

aus Mangel der Besoldung nur 9 *Adessores* gewesen, da deren sonst 50 seyn sollen. Daher *an.* 1711 bey Eröffnung dieses hohen Gerichts der Kayserliche Ober-*Fiscal* einen nachdrücklichen *Recess* gegen die gesammten Stände vorlase, darinnen sie zu Abtragung derer grossen Reste solcher Cammer-Zieler nach und nach ernstlich ermahnet, und die Gerichts-*Procuratores*, so denen daselbst bedienet sind, erinnert worden, solches nach ihrer Pflicht ihren hohen Principalen zu hinterbringen, und sich die Beförderung dieses hochlöblichen *Judicii* auf das Beste angelegen seyn zu lassen, wie auch sich wegen solcher Reste bey dem Pfennig-Meister-Amte zu erkundigen.

Es ist nachgehends von Erhöhung derer Salarien vor die Cammer-*Adessores*, und wie solche ausfündig zu machen, auf dem Reichs-Tage vieles gehandelt worden.

Cammin oder **Camin**, Lat. *Caminum*, eine Stadt und vormahls Bischöflicher Sitz in Hinter-Pommern, indem so genannten Herzogthum Pommern am Einfluß der Oder in die Ost-See, die Divenow

genannt, 6 Meilen von Stargard unterm 53. gr. 48. min. Latit. und 39 gr. Longit. gelegen.

Sie treibet starcken Handel, Schiffarth, Fischerey nnd Brau-Wesen, und hält des Jahrs über 3 mahl Jahrmarckt. *Zeiller. Topogr. Brandenb. et Pomer.*

Die *Praepositur* allhier bestehet in 9 Pfarren. Die Stadt muß dem alten Anschlage zufolge 4 zu Roß und 42 zu Fuß aufbringen.

Was der Stadt ihr Alterthum anlanget, so ist sie schon Hertzog *Wartislai I* Hoflager gewesen. An. 1176 legte Fürst *Casimirus* das Bißthum, welches bishero das Pommerische geheissen und zu Wollin gewesen, nachdem diese Stadt durch den Einfall derer Dänen Schaden gelitten hatte, nach Camin, und schenckte dem Bischoff und Capitel sein Schloß **Lübbin** in selbiger Stadt gelegen. Ingleichen stiftete er die Dom-Probstey, und schenckte 7 Dörffer darzu: Er fieng auch die Cathedral-Kirche zu *S. Joannis*, als welcher des Stiffts *Patron* war, an zu bauen.

Anno 1178 wurde sie von denen Dänen vergebens belagert, nach der Zeit aber doch zerstöhrt, darnach von Hertzog *Barnimo I* wieder gebauet, und mit Lübbischen Rechte begabet worden. An. 1321 haben die Hertzoge *Otto*, *Wartislaus* und *Barnimus* diese Stadt, welche sonst niemahlen dem Stifft unterworffen gewesen, selbigen versetzt, aber an. 1355 für 5000 Marck wieder an sich gebracht.

Ao. 1630 hat diese Stadt grossen Brand-Schaden gelitten, und wurde, nachdem sie die Kayserlichen verlassen, vom Könige in Schweden eingenommen. *Micraelius* Pommerl. V. 6. p. 177. et 181. VI. p. 434.

Und als sie sich kaum ein wenig wieder erhohlet, ist sie an. 1643 von denen Kayserlichen wieder *ruiniret* worden, gleichwie sie ausser dem in diesem 30 jährigen Kriege vieles ausgestanden. Nach diesem ist sie auch an. 1709 biß auf einige wenige Häuser in die Asche geleyet worden. Seit welcher Zeit aber die Bürger ihre Häuser gantz fein wieder auferbauet haben.

Was das Bißthum anlanget, so ist solches von denen Pommerischen Hertzogen zu Wollin oder Julin gestiftet worden, und hat Bischoff *Otto* von Bamberg als er sich in Pommern, um selbige Einwohner zu bekehren, aufgehalten, seinen bey sich habenden Gehülffen *Adelbertum* oder *Albertum* aus Magdeburg zum ersten Bischoff zu Wollin gesetzt. Als aber unter seinem Nachfolger *Conrado* die Stadt Wollin gantz eingäschert wurde, so flohe er nebst denen andern Einwohnern dieser Stadt nach Camin, da ihm und dem Capi-

S. 238

441

Cammin

tel, wie oben gedacht, das Schloß Lübbin von Hertzog *Casimiro* zu ihrem Aufenthalt geschencket wurde, wogegen sie ihm versprechen musten, das Hertzogliche Hauß allzeit als den *Patronum* dieses Stiffts zu erkennen, und keinen neuen Bischoff ohne desselben *Consens* zu erwählen, in welcher *Qualität* auch das Stifft nach der Zeit geblieben, nachdem Pommern mit dem Teutschen Reich vereiniget worden. Wie es denn auch keinem Ertz-Bischoff iemahls unterworffen gewesen, und den 6ten Theil derer Auflagen des gantzen Landes übernommen. Die Verlegung dieses Bißthums ist auch 1188 vom Pabst *confirmiret* worden.

Die Vorsteher dieses Bißthums sind demnach folgende gewesen:

1. *Albertus* oder *Adelbertus* an. 1128 biß den 17 *Novembr.* an. 1158
2. *Conradus I* biß 1185

3. *Sigfridus* 1202
 4. *Sigwinus* oder *Sigerwinus*, *Sigmundus* 1217
 5. *Conradus II* 1217. Sein *Coadjutor Conradus* Graf von Gützkow, welcher
 6. Bischoff worden. Er *resign.* 1243
 7. *Wilhelmus resign.* 1249
 8. *Hermannus* Graf von Gleichen 1287, dessen *Coadjutor* und
 9. Bischoff *Jaromarus III*, Fürst in Rügen 1299, dessen Weih-Bischoff *Petrus* gewesen, daher ihn auch einige mit in der Ordnung zehlen.
 10. *Henricus* Wachold 1329
 11. *Conradus IV* 1322
 12. **Wilhelmus** von andern *Arnoldus* oder *Arnolphus* genannt 1329
 13. *Fridericus* von Eickstädten 1343
 14. *Joannes*, Hertzog Erichs aus Nieder-Sachsen Sohn 1373
 15. *Philippus* Lumbach von Rechenberg oder Rehberg 1386
- Nach dessen Tode wolte der Pabst *Joannem Willichium* oder Wilcken, von andern *Joannem Wilhelmum* genannt; der Kayssr aber *Joannem Hannaeum* von andern *Hincouem* oder Hanekowen genannt, zum Bißthum verhoffen wissen, weil beyderseits aber ein Eingriff in das Recht derer Hertzoge von Pommern als Patronen und freyen Wahl des Dom-Capitels geschahe, so wurden beyde ausgeschlagen und an deren Statt *postuliret*:
16. *Bogislaus VIII* Hertzog von Pommern biß 1392
 17. *Joannes* von *Apulia* 1392
 18. *Nicolaus* von Bock *resign.* 1395
 19. *Magnus* Hertzog *Erici* aus Nieder-Sachsen Sohn *resign.* 1426
 20. Siegfried Bock von Stolpe 1446
 21. Henning Iven, oder Iwen von Stolpe 1472, dessen gleichwie des folgenden Weih-Bischoff war Albrecht von Sidowen.
 22. Ludwig Graf von Eberstein und Neugarten *postulirt* 1472 *resign.* 1479 (
 23. *Martinus de Fregeno*, welchen andere *Martinum de Frigow* oder *Stegeno* nennen, 1486. Weil er sich aber die letzten 2 Jahr in Rom aufhielte, so wurde unterdessen *Nicolaus* Westphal zum *General-Administratore* vom Capitel erwöhlet.
 24. *Benedictus* von Wallenstein oder Waldstein 1499
 25. *Martinus* Carith 1521
 26. *Erasmus* Mannteuffel von Arnhausen *J. V. Lic.* ein Lutheraner 1543.

S. 238

Cammissatium Camoes 442[1]

Darauf wurde das Bißthum *Joanni* Bugenhagen aufgetragen, er schlug es aber aus und gelangte also dazu

27. *Bartholomaeus* Schwave 1549
28. *Martinus* Weiher, Erbsaß zu Leba den 8 Junii 1556
29. *Joannes Fridericus* Hertzog aus Pommern *resign.* 1574
30. *Casimirus* Hertzog aus Pommern 1600
31. *Franciscus* Hertzog aus Pommern 1618
32. *Vlricus* Hertzog aus Pommern 1622

[1] Bearb.: korr. aus: 44

33. *Bogislaus* Hertzog aus Pommern 1637, hatte zum *Coadjutore Philippum Julium*.

34. *Ernestus Bogislaus* Hertzog zu *Croia* und *Areschot*.

Micraelius Pommerl. Lib. III. P. II. c. 53. p. 410. seqq. Bucelini Germ. Sacr. P. I.

Dieser ist der letzte Bischoff gewesen. Denn im 30 jährigen Kriege gieng alles drunter und drüber, biß endlich im Westphälischen Frieden, wie gantz Pommern, also auch die zum Stifft gehörige Güter und Rechte unter Schweden und Brandenburg getheilet worden, so daß Schweden, was zu Vor-Pommern, Brandenburg aber, was zu Hinter-Pommern gehöret, bekommen.

Demnach hat Brandenburg das eigentliche Stifft meistens bekommen, mit der Freyheit die *Praebenden* nach Abgang derer damahligen *Canonicorum* einzuziehen, welches aber nicht geschehen, sondern es ist alles, ausgenommen die Bischoffs-Wahl, in altem Stand gelassen, der damahlige Bischoff aber, der von der Zeit an nur Dom-Probst seyn dürffen, ist zu einiger *Satisfaction* mit dem Amt Stolpe, und denen Gräflich Ebersteinischen Gütern in Hinter-Pommern, Neugarten, Mas-sau, Qvarckenburg und Vieroff versehen worden. Wiewohl nach dessen Tode, der *an. 1680* erfolget, alles wieder an den Churfürsten gefallen.

Das Wapen dieses Stiffts ist ein silbernes Creutz im rothen Felde.

Imhof Notit. Proc. Imp. II. 8. §. 5. Triers Wapen-Kunst VII. Rango Pomeran. Diplom. Cramerus Pommersch. Kirchen-Histor. Hartknoch Hist. Eccl. P. Wuiae Hist. Episc. Camin. ap. de Ludwig Tom. II. Script. Bambergens. Lünigs Anhang Tom. II. Spicileg. Eccles. p. 156. Balthasar Catal. Epis. Camminens. Gruteri Tom. I. Chron. Chronicor. Eccles. p. 1174. Zulichius Hist. Episcop. Camin. Pontanus Rer. Danic. XX. Junckers Anleit. zur mittl. Geogr. II. 17. p. 647.

Cammissarium ...

S. 239 ... S. 266

S. 267

499

Canadium

Canal

...

Canaille ...

Canal, Wasserleitung; *Aquae ductus*; heißt eigentlich ein offener Graben, welcher auch bißweilen das Bette eines Flusses genennet wird, dadurch man das Wasser von einem Orte zu dem andern bißweilen aus einem Fluß in dem andern leitet.

Solche Canäle, welche entweder der natürliche Lauff des Wassers selbst macht, oder von der Kunst und Fleiß derer Menschen verfertigt werden, pfelet man oftmahl mit grossen Qvader-Steinen auszusetzen.

Bey denen Römern sind vor Zeiten unbeschreibliche Kosten auf dergleichen Dinge gewendet worden, wie davon noch hier und dar verwundernswürdige Überbleibsel in Italien anzutreffen sind, auch *Frontinus* ein besonders Werck *de Aquae ductibus* geschrieben, welches noch vorhanden. Diesen Römern haben es die Chineser vor allen andern Völckern gleich, wo nicht zuvorgethan.

In unserm Europa sind sonderlich der *canal de Languedoc* in Franckreich, dadurch der *Ocean* mit dem Mittelländischen Meer zusammen gebracht, und von *Ludouico XIV* ausgeführet worden; der von dem

grossen Churfürsten Friedrich Wilhelm angelegte so genannte neue Graben, welcher die Spree und Oder zusammen bringt, und die Canäle in Rußland, durch welche so viel Ströhme zusammen gehänget worden, daß man aus der Caspischen bis in die weisse See bey Archangel fahren kan, berühmt worden, und sind wegen ihrer Kosten, Kunst und Nutzbarkeit zu bewundern. Es sind die Canäle in denen Niederlanden und im obern Theil von Italien sehr gemein, und ihre Länder haben ungemeyne Vortheile davon.

Es muß aber, wenn man einen Canal anlegen will, die Wasserleitung abgewogen werden; ie abhängiger nun es seyn kan, desto geschwinder ist der Lauff; und ie grösser die Quelle, desto besser es gehet, so, daß es alsdenn weniger Absenkung bedarff. Ferner ist es nöthig, daß man sich in der Ableitung nach der Tieffe oder Höhe des Ursprungs richte, und nach Beschaffenheit des Grundes das gantze Werck anlege.

Muß aber ein Canal durch einen hohlen Weg geführet werden, so muß solches mit einer steinernen gewölbten Brücke geschehen, dadurch das Wasser alsdenn geleitet werden kan. Die Tieffe und Weite des Canals ist zu nehmen, nachdem das Wasser klein oder groß ist.

Es werden auch die unter der Erden gewölbte Gänge Canäle genennet, welche theils zu Leitung des Wassers, theils zu Abführung derer Unreinigkeiten erbauet sind. Die vortrefflichsten Exempel findet man hiervon an denen *Aquae ductibus Romanis*, siehe *Aquae ductus Tom. II. p. 1045*.

Man pfelet auch wegen der Ähnlichkeit mit diesen, einen langen hohlen *Cylinder*, dadurch eine flüßige Materie, z. E. Wasser, geleitet wird, einen Canal zu nennen, welcher gewöhnlicher eine **Röhre** heisset; daher unter diesem Worte ein mehreres zu

S. 267

Canal *Canalé*

500

suchen.

Die Frantzosen legen auch diesen Namen einem *Architectonischen* Gliede in denen Ordnungen bey, nemlich der in Gestalt eines halben *Cylinders* gemachten Vertieffung in der grossen abhangenden Platte, oder, nach **Goldmanns** Benennung, in dem Crantzleisten des Karnisses. Ingleichen führet bey ihnen die Vertieffung in denen Zügen der Ionischen Schnörckel den Namen, Canal.

Canal, da die *Canale* ihre Beynamen gemeiniglich von denenjenigen Ländern und Orten, wo sie sind, bekommen, so hat selbige auch unter ihren eigentlichen Namen gebracht, als z. E. *Canal de Languedoc*, *Canal de Tortue*, unter *Languedoc* und *Tortue*, da ihre Beschreibung kann nachgeschlagen werden.

Canal, siehe **Britannische Meer** *Tom. IV. p. 1417*.

Canal de la Bouche du cheual, ist an denen Pferden die Höle zwischen den innersten, wo die Zunge liegen soll.

S. 268 ... S. 298

S. 299

563

Canon

...

Canon Emphyteuticus, was ein Lehns-Mann, oder Erb-Zinnß-Mann, Pächter, seinem Lehn- oder Pacht-Herrn jährlich an Gefällen entrichtet. *L. vlt. §. sin autem C. de iure emphyteut.*

...

...

Cantonner ...

Cantons, ist der Name, welchen man denen 13 *Confoederirten* Örtern giebt, aus welchen die Schweitzerische Republic besteht, und heisset soviel als bey denen alten Teutschen ein Gau oder *Republic*.

Der Rang dieser Cantons ist also:

- Zürich,
- Bern,
- Lucern,
- Uri,
- Schweitz,
- Unterwalden,
- Zug,
- Glarus,
- Basel,
- Freyburg,
- Solothurn,
- Schaffhausen und
- Appenzell.

Ein mehrers siehe unter dem Artickel **Schweitz**.

Mit eben diesem Namen werden auch die *Districte* der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Francken belegt.

Cantor ...

Sp. 601 ...

...

...

Cantus transpositus ...

Cantzel, ist ein in der Kirchen erhabner Ort, worauf ehemdem dem Volcke von dem Priester ein Biblischer Text erkläret wurde.

Es war der *Chorus* der Kirchen, in welchem das *Suggestum* stund, von denen andern Theilen des Tempels *ordinair* mit *Cancellis* umgeben, daher hat man in teutscher Sprache den *Suggestum* **Cantzel** genennet, welche auch oft in das Chor der Kirchen gesetzt wird, daher man noch in etlichen Kirchen findet, daß die Cantzel über dem Altar gebauet, daß die Cantzel zum Altar herausgehet.

Cantzeley, *Cancellaria*, *Cancellerie*, wird gemeiniglich derjenige Ort genennet, wo allerhand gemeine Geschäfte ausgefertigt, und die Brieffschafften beygelegt werden, und nach Beschaffenheit

der Ausfertigung wird die Cantzeley zum Unterscheid mit einem Beynamen belegt, als:

- Geheime-
- Kriegs-
- Lehns-
- Jagd-
- Cammer-Cantzeley,
- und dergleichen.

Es gehören aber zu einer Cantzeley über den Cantzler oder *Directorem* und denen Räthen auch noch

- *Secretarii*, von welchen die Befehle und Verordnungen, nachdem sie angegeben, abgefasst werden, wie es dem Cantzeley-*Stilo* gemäß ist;
- Ferner *Registratores*, welche in denen Brieffschafften Ordnung machen, und dieselben verwahren müssen;
- überdieses auch Cantzellisten, welche die abgefaßten *Expeditiones mundiren* und ins reine schreiben;
- Endlich ein *Archivarius*, welcher das Archiv oder Brieff-Gewölbe zu besorgen hat;
- und letztlich ein Boten-Meister, von dem die Brieffe und andere *Expeditiones* ausgegeben und abgefertiget werden.

Cantzeley, heist an einigen Orten, wo die Räte zusammen kommen, welche zur Regierung eines Landes verordnet sind, und wo nicht allein das Policey-Wesen in Acht genom-

S. 319

603

Cantzeley-Lehen

Cantzler

men, sondern auch die Klag-Sachen, welche vor denen unteren Gerichten geführt werden, durch *Adpellation* gezogen und erörtert werden.

Cantzeley-Lehen, heist zu Halle beym Thale, wenn der Landesfürst aus erheblichen Ursachen bey der Cantzeley einige, so nicht Hällische Bürger, sondern auswärtig sind, gegen Entrichtung derer Lehn-Waaren mit Thal-Gütern belehnet, und darüber Lehn-Briefe ausstellet.

Doch können sie solche Thal-Güter nicht selbst besitzen, noch genießen, sondern müssen das *Commodum possessionis* sammt denen Nutzungen ihren Mitbelehnten, so zu Halle wohnen, und in der Lehn-Tafel stehen, alleine lassen. Wenn sie aber nachhero zu Halle Bürger worden, und sich mit Hauß und Hof *legitimiren*, und die Lehn-Waare noch einmahl abstatten, werden sie vor der Lehn-Tafel ebenfalls beliehen, und ins Wachs geschrieben.

Cantzeley-Sassen, siehe unten **Schriftsassen**.

Cantzeley-Stilus, ist die besondere Schreibe-Art bey Regierungen und Cantzeleyen.

Cantzler, *Cancellarius*, *Chancelier*.

Diesen Titel führt derjenige, welcher die oberste Stelle in Regiments- und Justitz-Sachen eines Reichs, oder Fürstenthums bedient, und sein Amt und Vorzug daher hat, weil er in Abwesenheit und an Statt des Landes-Herrn

- eine Sache vortragen, zur Berathschlagung bringen, den Schluß nach denen ausgefallenen Stimmen machen, und zu desselben Abfassung der Cantzeley, worüber er das höchste *Directorium* hat, Befehl geben kan;
- bey Verhören und Vorbeschieden thut er den Vortrag, und giebt die Antwort,
- durchsieht und verbessert alles, was in der Cantzeley ausgefertigt wird,
- und unterschreibt dasjenige, welches sich nicht der Fürst zur eigenständigen Unterschrift vorbehalten hat.

Es sind auch die Fürstlichen Siegel in seiner Verwahrung, und beruht allein in seiner Verordnung, was damit bedruckt werden soll.

Alle, die so wohl bey der Cantzeley bedient sind, als auch diejenigen, welche das Policy- und Justitz-Wesen bestellen, sind seiner Aufsicht anbefohlen, daß er jeden seiner Pflicht nachzukommen anhalten muß. Daher ist dieses Amt eines von denen ansehnlichsten Ämtern in unterschiedenen Kayserthümern, Königreichen und andern Provintzien. Anfangs hat ein Cantzler nicht viel zu sagen gehabt, und wurde als eine von denen allerschändlichsten Thaten dem Kayser *Carino* ausgelegt, daß er einen von denen *Cancellariis* zum *Praefecto Praetorio* gemacht. *Vopiscus* in *Carino* 16.

Es meynt auch *Casaubonus ad Vopisc. l. c.* daß der Name erst dazumahl aufgekommen, weil in denen *Pandecten* dererselben nicht gedacht wird, allein *Salmasius ad Vopisc. l. c.* schreibt, das sey keine Folge, zumahl die *Cancelli* damahls schon gewesen, von welchen sie ihren Namen sowohl hätten, als die *Velarii* von denen *velis*, es wären nemlich die *Cancellarii* so viel als Thürhüter bey denen *cancellis* oder gegitterten Thüren vor denen Kayserlichen und vornehmer Leute Zimmern gewesen. Man hatte auch dergleichen vor denen Schrancken, welche zu Abhaltung derer Leute von dem Gerichts-Platze gemacht waren, stehen musten. *Tit. Cod. de adsessoribus et cancellariis.*

Casaubonus l. c. hält davor, daß nach der Zeit, wiewohl lange nach des Kaisers *Carini* Zeiten die *Cancellarii* in grösseres Ansehn gekommen, und so viel als die heutigen *Secretarii* oder Reqveten-Meister gewesen, wiewohl ihm *Salmasius l. c.* hierinne auch nicht beypflichtet, sondern zu zeigen sucht, daß *Casaubonus* die Stelle aus dem *Cassiodoro de Form. cancellar.* fälschlich von denen *cancellariis* am Kayserlichen Hofe, die nichts weiter als die heutigen Thür-Hüter gewesen, verstanden, da doch solches auf die *Cancellarios* in *Judiciis* gehe, als welche um den Zulauff derer Klagenden zu verhindern, an der Thür gestanden, die Personen angemeldet, hineingelassen, die gesprochenen Urtheile zur *Exsecution* gebracht, und über dieses das *Archiv* in Verwahrung gehabt, die Urtheile *publiciret*, daher sie eben das, was die Griechischen *antigraphis*, waren.

Man hat aber den *Cancellarium* auch *pro tabellione*, das ist, zu Verfertigung derer Instrumente gebraucht. *Anianus ad Leg. Cornel. de falso Cod. Theod. leg. 1.*

Bißweilen werden sie auch *Referendarii* genennt. *Sigbertus ad an. 637.*

Der Name *Cancellarius* kommt, wie schon gedacht worden, am wahrscheinlichsten her von denen *Cancellis*, weil der Ort, wo die öffentlichen *Documenta* geschrieben worden, mit *Cancellis*, mit Gittern oder

Schrancken umgeben war. *Cocceius J. Publ. X. 4.*

Andre hingegen wollen das Wort von *cancellare* herleiten, weil der Cantzler die *Priuilegia* und *Rescripte*, ehe sie besiegelt worden, *corrigirte*, und ausstrich, was falsch wäre. Allein wer betrachtet, was derer *Cancellariorum* Amt Anfangs gewesen, wird leicht sehen, daß diese *Deriuation* weit hergeholt ist.

Unter denen Fränckischen Königen sind die *Cancellarii* auch *Referendarii*, *Capellani*, *Archi-Capellani*, *Apocrisarii*, *Abbatas*, *Diaconi* und *Sub-Diaconi* genennt worden, biß man endlich angefangen, denjenigen *kat'exochen* einen Cantzler zu nennen, unter welchem alle *Secretarii* und *Referendarii* stehen. *Sylburg Hist. Aug. Tom. II. p. 302.* *Crusius de Praeced. IV. 2. §. 5.* *Gastelius de statu publ. Europae IX. 42.* *Bignonius not. ad Marculphi Formulare. p. 512.* *Schilter de Libert. Eccl. Germ. II. 7.* *Aimoinus Hist. Franc. IV. 41.* *Lambecius Comment. Biblioth. Caesar. II. 5.* *du Fresne voc. Capellani p. 785.*

Es wird aber zu dem Cantzler-Amt, als einem derer allerwichtigsten und ansehnlichsten Bedienungen eine gründliche Wissenschaft derer gemeinen und besondern Rechte, *Priuilegien*, *pactorum*, *praetensionum* und *Interesse*, wie auch eine gnugsame Geschicklichkeit im Reden und Schreiben erfordert, muste deßwegen in denen Zeiten der Unwissenheit von denen Geistlichen verwaltet werden, weil dieselben damahls allein die Feder zu führen wusten, daher auch im Teutschen Reiche die drey geistlichen Chur-Fürsten Ertz-Cantzler sind.

Weil die Teutschen Kayser ehemahls 3 Reiche besassen, hatten sie auch so viele Ertz-Cantzler. Die Ertz Bischöffe zu Mayntz sollen zu Kaysers *Otonis I.* Zeiten diese Würde im Teutschen Reiche erblich erhalten haben. Die Ertz-Bischöffe zu Cölln sind ungefehr zu Kaysers *Henrici IV* oder *V* oder *Lotharii* Zeiten Ertz-Cantzler in Italien, und die Ertz-Bischöffe zu Trier im 12 *Seculo* ungefehr in Gallien und Arelat solches worden. Nachdem aber Italien und Gallien dem Teutschen Reiche gröstentheils entrissen worden, daher sie wenig zu verrichten haben.

Hingegen hat der Chur-Fürst zu Mayntz desto wichtigere Vorrechte; denn ausser dem eintzigen Westphälischen Frieden, welchen der Chur-Fürst von Sachsen, wiewohl nicht ohne starckem Widerspruch von Chur-Mayntzischer Seite, bey sich hat, verwahret er alle übrigen Reichs-Acten und andere Urkunden, deßgleichen die Reichs-*Matrikeln*.

Er muß auch die Reichs-*Decreta cognosciren*, siegeln und unterschreiben, doch verrichtet das letztere mehrentheils der Reichs-*Vice-Cantzler*, welchen er an seiner Statt am Kayserlichen Hofe hat; wie man denn dieses unter die sonderbahnen Vorrechte des Churfürsten zu Mayntz rechnet, daß er ausser gedachten Reichs-*Vice-Cantzler* noch zwey, den einen als Hof-Cantzler, und den andern als Cantzler über die Mayntzischen Länder habe. *Val. Ferd. de Gudenus Syllog. Var. Diplom. Germ. in primis Mogunt.*

Die Reichs-*Vice-Cantzler*-Würde hat fast gleichen Ursprung mit denen Ertz-Cantzlern, wiewohl man derselben dieses *Praedicat* nicht über 150 Jahr zugestanden, weil vorhero nur der Titel: Cantzler des Kayserlichen Hoffes gewöhnlich war, ausser daß man von dem einigen Bischoffe zu Würtzburg *Conrado*, findet, wie ihm auf einer Grab-schrift der Name Cantzler des H. Römischen Reichs gegeben werde.

Übrigens verwahret der Reichs-*Vice-Cantzler* die Reichs-Siegel und stellt sie bey der Kayserlichen Crönung einem von denen Ertz-Cantzlern zu. So bald aber solche vorbei, ist der Ertz-Cantzler schuldig, die Siegel durch einen gewissen Mann ihm wieder einzulieffern, da denn der Reichs-*Vice-Cantzler* das Pferd, worauf der Überbringer geritten, ingleichen den silbern Stab, woran die Siegel gehangen, vor sich behalten darff.

Die Römische Kayserin hat auch ihren Ertz-Cantzler, welches vermuthlich schon von derer Kayser *Ottonum* Zeiten her derer Gefürstete Abt zu Fulda ist. Seine Verrichtungen besteht darinnen, daß, so oft als eine Kayserin gecrönet wird, oder sonst in ihrem Kayserlichen Habit erscheint, der Abt solcher entweder die Crone von dem Haupte nehme, oder wiederum aufsetze.

Sonst findet man an dem Kayserlichen Hofe wegen des Königreichs Böhmen auch einen obersten Cantzler, welcher einen Cantzler und *Vice-Cantzler* unter sich hat, und wegen derer Österreichischen Lande einen Hoff-Cantzler; wie denn auch Ungern und Siebenbürgen ihre eigene Cantzler daselbst haben.

An dem Päbstlichen Hofe hat einen Cardinal, so dabey Cantzler war, gleichen Rang mit dem Pabste selbst haben wollen; daher die Päbste ietzo nur *Vice-Cantzler* haben sollen. ***Freinshemius***

S. 320

605

Cantzler *Canuleius*

de Elect. et Cardin. praeced. 9.

Unter denen Königen von Franckreich ist dieses Amt nicht unansehnlich gewesen, sonderlich unter dem Capetingischen Stamme, da die Cantzler zugleich Cron-Siegel-Verwahrer worden. Ein Cantzler von Franckreich *praesidirt* in allen Königlichen Raths-Versammlungen, und trägt dem Parlamente des Königs Willen vor, wenn derselbe ein *lit de Justice* hält, bey welcher Gelegenheit er dem Könige zur lincken Hand unter dessen Thron sitzt.

Er kan nicht abgesetzt werden, sondern wenn der Hoff nicht wohl mit ihm zufrieden ist, pflegt man ihm nur die Regel zu nehmen, und einem andern zu geben, der *Garde des sceaux* ist, wodurch doch der Cantzler in der That alle seine Gewalt verliehrt. Er legt seinen Eid in des Königs Hände ab, darff um niemanden die Trauer anlegen, und hat seinen Sitz und Stimme nächst denen Printzen vom Geblüte, anderer großen Vorrechte zugeschwigen. ***Lanouius de sanctis aliisque Franciae Cancell. Etat de la France Tom. IV.***

In England hatte der Reichs-Cantzler noch einen neben sich, und führt den Namen eines geheimen Siegel-Verwahrers. In Polen ist ein Cron- und Unter-Cantzler, davon einer Wechsels-Weise geistlich, der andere aber weltlich ist. In Lithauen sind deren auch zwey, können aber alle beyde weltlich seyn. In Spanien ist der Ertz-Bischoff von *Toledo Cancellarius natus* von Castilien. ***Kirchner de offic. et dignit. Cancellarii. Rutgerus zur Horst de Cancellar.***

Man hat auch auf *Vniuersitäten* einen *Cancellarium*, welcher gleich nach dem *Rectore* kömmt, und ein Amt ist, so vordem denen Bischöffen zugestanden, daher es heutiges Tages in Protestirenden Ländern, wo die *Vniuersitaeten* noch vor der Reformation gestiftet worden, die Besitze derer Bißthümer sich nochzuzueignen pflegen; also ist bey der *Vniuersitaet* Leipzig der Hertzog und Bischoff zu Merseburg *Cancellarius Perpetuus*. Er ertheilet die Macht *Promotiones* in ieder *Facul-*

taet anzustellen, und wird deswegen auf gehöriges Anhalten ein *Pro-cancellarius* verordnet. **Brunn.** *J. E. l. 1. c. 6. membr. 12. §. 12.*

Auf manchen *Academien* haben die *Professores Theologiae* oder auch zuweilen *Juris*, das *Cancellariat*, in welchem Falle es eine *Inspection* über die *Vniuersitaets*-Verwandte bey sich führet. **Schwed.** *c 6. §. 6.*

Es ist auch von der gleichen Cantzler und dessen Amte unterschiedenes verordnet, in der *Vniuersitaets*-Ordnung Churfürst *Augusti tit.* vom *Cancellario* beyder *Vniuersitaeten*, allein es ist meistens auf denen Chur-Sächßl. *Academien* würcklich nicht verhanden. **Meibomius** *Orat. de origine dignitate et officio Cancellar. Academ. in Meibom. Tom. III. Script. Rer. German. p. 239. seqq. Pfeffinger ad Vitriar. I. 14. §. 6. 7. Tom. I. p. 1071. seqq. Pfaff. Or. de Cancellar. Acad. inter Orat. Acad. Weinrichs Hist. und Theol. Betracht. II.*

Cantzler (Bernh.) ...

S. 321 ... S. 330

S. 331

Capellutius **Caper**

...

...

Caper, ein Gestirn ...

Caper, Frey-Beuter, Commißfahrer; *Praedator Maritimus*; *Armateur*, heißt einer, welcher ein Schiff, das wohl besegelt ist, zum Krieg ausrüstet, mit erhaltener *Commission* auf die feindlichen Schiffe creuzet, damit er dieselben wegnehmen, auch aus *neutralen* Schiffen *contrabande* Waaren, die dem Feinde zugebracht werden sollen, aufheben lasse.

Die *Capers* sind des Krieges Rechts theilhaftig, auch ist zwischen ihnen und denen See Räubern ein grosser Unterscheid, als welche letztern durch eigenmächtiges Unternehmen sich auf das See-Creutzen legen, auch deswegen, wenn sie ertappet werden, aufgehangen werden.

Willenberg, vom Recht der *Caperey*. Dantzig, 1711. in 4.

Caper, (*Flavius*) ...

Caper, (*Henric.*) ...

Caper an Bord haben, heiset, wenn *neutralen* oder mit guten Pässen fahrenden Schiffen *Capers* an Bord, das ist, ans Schiff kommen, und ihnen et-

S. 332

629

Capern ausrüsten **Capernaum**

was an Schiff-*Prouision* abfordern, welches dann in ein oder zwey Oxhöft Wein, oder einigen Tonnen Zwieback oder Fleisch besteht, und ihnen nicht kan abgeschlagen werden, hernachmahl aber von dem Schiffer, dem eine solche Reise-Zehrung abgefordert worden, in die kleine *Haverrey* gebracht wird.

Wenn ein solches *neutrales* oder mit guten Pässen fahrendes Schiff gar eingebracht wird, welches manchmahl aus Mangel von gnugsamer *Certificatie* geschicht, so *reclamiren* die Eigenthümer desselben ihre Schiffe und Güther, das ist, sie bringen dar, daß ihr Schiff oder Gut als *neutral* oder frey mit Unrecht aufgebracht worden, und dannenhero thuen wieder zuzustellen und frey zu geben sey, wiewohl eine solche *Reclame* ohne grosse Mühe, Unkosten und Zeit-Verlust nicht abgeht.

Caper ausrüsten, geschiehet von unterschiedenen *Interessenten*, deren ieder seinen gewissen Antheil daran hat, und hernach *pro Rata* solches Antheils, wenn erst die *Admiralitaet* das ihrige von der gemachten Beute genommen, von dem Überrest *participirt*.

Auf dergleichen Ausrüstungen von Capers wissen sonderlich die so genannten Holländische See Länder von Vlißingen und Mittelburg trefflich zu lauffen, als bey welchen die See Caperey in Krieges-Zeiten ein stattlich Antheil ihrer täglichen Nahrung und Einkommens machet, so daß auch allerley Standes-Personen, Geist- und Weltliche, darinnen Rheden, das ist, Geld zuschüssen, und hernach von der Beute *participiren*, fast eben wie die Heiligländer, welche auf einer Insel bey dem Ausflusse der Elbe wohnen, und in ihrem Kirchen Gebet bitten, daß GOTT ihren Strand mit See-Trifften und Schiffbrüchigen Gütern segnen wolle.

Capere, etwas *cum effectu* empfangen, bekommen, *accipere* heist aber ohne *effectu* etwas bekommen, immassen dieses etwas aus eines andern Hand empfangen, *capere* aber eigenmächtiger Weisse erlangen, oder Herr von einer Sache werden, *involviret*. Siehe *Tom. I. Accipere p. 272.*

Capere fructus et alimenta ex praediis, den Unterhalt aus den Gütern genießen.

Capere conditiones, die Vorschläge annehmen.

Caperey treiben, ist zu Wasser so viel, als das Parteygehen zu Lande, da man einander währenden Krieg Schaden und Abbruch zufüget, daher man sie nicht gar wohl Meer-Räuberey nennen kan, wie wohl es nicht viel besser ist.

Caperius, (**Jo.**) ...

...

S. 333 ... S. 344

S. 345

Capitaine en Second

656

Capital, der Haupt Ton, so in einem *Modo musico* der Führer oder Herr ist.

Capital, ein Haupt Stamm, oder eine gewisse auf Zinsen oder *Interesse* gegebene in Vorrath habende, oder auch im Handel lauffende *Summa* Geldes, von welcher, wenn sie der Mühe werth ist, ihre Eigenthums Herrn *Capitalisten* genennet werden.

Siehe ferner den Titel **Haupt-Stamm.** [1]

Capital-Buch, ist bey den Kauffleuten ein sonderlicher Auszug aus dem *Journal*, darein eine jede Post mit kurtzen, jedoch deutlichen Worten getragen wird.

Capitale Crimen, ein Laster, so an Leib und Leben gestrafft wird. *L. 1. π. ad L. Fab. de plagiar. L. 2. π. de publ. Jud. L 6. §. ult. C. de inter dict. et relegat. L. 7. π. de bon. eor. L. 2. π. de publ. jud.*

Capitale Judicium, ist das Gericht, von welchen ein Übelthäter an Leib und Leben gestraffet wird, dergleichen war der Todt, das *Exsiliium*, nemlich die Untersagung des Wassers und Feuers, durch diese Straffen die Personen der Stadt entzogen wurden, das Peinliche oder Hals-Gerichte.

[1] Bearb.: dort Rückverweis auf diesen Artikel.

Capitales wurden in denen mittlern Zeiten die Freygelassenen genennet, welche ein jährlich Kopff-Geld geben, oder andere Frohn-Dienste verrichten musten. **du Fresne** Gloss. p. 800. **Pfeffinger ad Vitriarius** 22. §. 7. Tom. III. p. (965.)

Capitales, oder *Perduellionis Duumui*, wurden zu Rom diejenigen Obrigkeitlichen Personen genennet, denen die Ober-Gerichte über die Verbrecher des Hochverraths zukamen, da denn diejenigen, so vor schuldig erkläret wurden, eines schmähligen Todes sterben musten, da sonst die Lebens-Straffe zu Rom, wenn es Gesetzmäßig hergienge, eben nicht gebräuchlich war, und wurde ihnen auch die Aufsicht über die Gefängnisse aufgetragen. Ihren Ursprung haben sie von dem Römischen Könige *Tullo Hostilio*. **Liuius** I. 26. **Hoffmann de Magistr. Rom.** I. **Signis de Judic.** III. 4. 15. **Manutius de Leg.** 4. **Laz. Comm. Reip. Rom.** III. 2. **Laet. de Magistr. Rom.** 6. **Pitiscus Lex. Antiq.** I. p. 700.

Capitales homines, die nicht nur das Leben verwürcket, sondern auch andere in Verderben und Verlust ihrer Güter setzen, weil unter denen Römern eingeführet, daß, wenn dergleichen Zwistigkeiten entstunden, ieglicher gegen den andern seiner Freundschaft in Gegenwart Zeugen sich loßsagete, und die Feindschaft ankündigen ließe.

Capitalis aduersarius ...

S. 346

657 *Capitalis Fascia* *Capital-Linie*

Capitalis Fascia ...

...

Capitalis locus ...

Capitalis poena, so auf Leib und Leben und Verliehrung des Bürger-Rechts gehet, hatte ihre *gradus*, deren

- erstere der Todt war, den die Verbrecher auf verschiedene Art ausstehen müssen,
- der andere, die Anfesselung und Verdammung zu denen Bergwercken,
- der dritte die ewige Landes-Verweisung.

Capitalist, der baare Gelder und grosses Vermögen hat, und von seinem Interesse und Renten leben kann.

Capital-Linie ...

S. 347 ... S. 351

S. 352

Capitularii *Capitulatio*

...

...

Capitularium Jus ...

Capitulatio, nennet man gemeiniglich die Verfassung einiger Artickel, über welche man sich in einer freyen Handlung vergleicht; in welchem Verstande auch bey denen Italiänern das Wort *capitulare* und bey denen Frantzosen *capituler* gebraucht wird.

In noch weitläufftigern Verstande aber heisset *Capitulatio* ein Zusammenhang unterschiedener Capitel. *Vossius de Vitiis Lat. Serm. III. Limnaeus ad Capitul. Prolegom. Sect. I.*

Insonderheit aber nennen wir eine Capitulation denjenigen Vertrag, vermöge dessen ein neu erwählter Römischer Kayser oder König vor der Crönung die von denen Churfürsten ihm vorgelegten und zur Wohlfarth des Reichs abzielende Punkte annimmt, und dieselben zu halten eidlich verspricht. *Conring Dissert. de Capitul. Caesar. th. 20. Schweder P. Gen. Introd. ad J. Publ. II. 13. Marquard P. Gen. Introd. Jurispr. Rom. Germ. III. 1. §. 1. Rhetius Institut. J. Publ. I. 4. §. 36. Rachelius de Capitul. th. 11. Hagemeyer J. Publ. Europ. IV. 58. Strauchius Diss. Exoter. IV. 27. Schilter Inst. J. Publ. I. 15. §. 5. Brunemann. Exam. J. Publ. I. 3. qu. 1.*

Die Capitulation wird auch sonst genennet:

- **Kayserliche Wahl-Capitulation;**
- **Franckfurtische geschworne Pacta;**
- **Franckfurtische Obligation;**
- **Franckfurtischer Contract;**
- **Regenspurgische Obligation;**
- **Regenspurgischer Contract;**
- **Regenspurgische Pacta;**
- **die Capitel, so Kayserl. Majt. in ihrer Wählung zu der Römischen Königlichen Crone gnädiglich verwilliget hat;**
- **Kayserliche Artickels-Brieffe;**
- **Kayserliche Verpflichtung;**
- **Kayserliche Obligation;**
- **Kayserliche Zusage;**
- **Kayserlicher Wahl-Brief;**
- **Kayserliche Wahl-Artickel.**

Wegen des Ursprungs derer Capitulationen ist ein grosser Streit unter denen Gelehrten. Es ist bekannt, daß

S. 353

671

Capitulatio

die Teutschen niemahls ein despotisches Regiment verlangt haben, sondern ihre Regenten unter gewissen Bedingungen erwählt. *Tacitus de Mor. German. 7. 11. Caesar. de Bello Gall. V. 27. VI. 23.* bey welcher Freyheit sie sich auch zu *Caroli M.* Zeiten seiner Macht ungeachtet erhalten haben; *Conring de Republ. VI. 23. Boecler. Hist. Sec. IX. et X. Vorburg Vol. X. Hist. ad an. 188. 806. Rumelinus ad A. B. II. 3. §. 8. Addit. Pfeffinger ad Vitriar. l. 2. Tom. I. p. 77. seq. I. 7. §. 1. p. 835.*

welches auch unter denen folgenden Kaysern geschehn, und hat man denenselben immer mehr und mehr vorgeschrieben, sonderlich zu derer *Ottonum* und *Henricorum* Zeiten, und im *Interregno*, da die Geistlichen ganze Hertzogthümer und Grafschafften an sich zogen, und die Weltlichen Fürsten die Hertzogthümer, Marggrafschafften und Grafschafften erblich machten, wie sie denn an Statt derer Punkte, Gott zu ehren, die Kirche zu beschützen die Gerechtigkeit zu Handhaben, die Reichs-Gesetze und Gewohnheiten zu erhalten, Wittben und Waysen zu beschützen, in den Eid derer Kayser solche Sachen setzten, welche zu derer Reichs-Stände besondern Nutzen und zur Bekräftigung derer an sich gezogenene Güter gereichten, biß endlich *Carolo V.* eine sehr

weitläufige Capitulation vorgelegt wurde, wozu dieses Kaisers mächtige ausser Teutschland gelegene Lande, wodurch er der Freyheit derer Teutschen gefährlich schien, Anlaß gaben, von welcher Zeit man dieselbe ordentlich beyhalten, und sie, nachdem es die Umstände der Zeit erfordert, verbessert. Wenn man also von einer völligen geschriebenen *Capitulation* redet, so ist *Caroli V.* seine allerdings die erste. **Hortleder** *Comm. de Capitul. Regia Lehmann. Chron. Spir. II. 4. IV. 10. Limnaeus l. c. III. 4. 15. Rachelius l. c. II. 5. et in Otto Nouiomag. 9. Conring. de de Cap. Caes. §. 12. de Republ. VIII. 41. Schilter. l. c. Coccejus J. Prud. Publ. VIII. 8. Rhetius l. c. §. 38. Schweder. l. c. II. 14. Werlhoff Spec. I. Jur. Germ. enucl. Prooem. I. 8. Berndes Diss. de Negotiis Capitul. Caesar. annullatis. I. 1. Lyncker Doctr. comm. de Capitul. Caes. §. 5. Kulpisius ad Monzamb. V. 1. Scharschmidt in Schütziun IV. 1. Marquard l. c. §. 3. Vitriarius Inst. Jur. Publ. I. 7. §. 1. Pfeffinger ad Vitriar. l. c.*

Daß die *Capitulation Lex Regia* könne genennt werden, wie **Hortleder l. c. Mylerus ad Rumelin. ad Aur. Bull. III. 17. Speidelius voc. Capitulation p. 171. Carpzouius de L. Reg. I. 4. §. 3. Limnaeus J. Publ. I. 12. §. 13. Schutzius Exerc. J. Publ. IV. 1. Gerdesius Diss. de Legibus fundament. Imp. Rom. Germ.** und andere wollen, zweiffeln die meisten, weil ehemahls das Volck durch den *legem Regiam* dem Kayser alle seine Macht und Gewalt gegeben, welches aber durch die *Capitulation* nicht geschicht, indem sie vielmehr die Kayserliche Macht einschränckt, und derer Stände *Jura* auf festern Fuß setzt. **Grotius de J. B. et P. I. 3. §. 8. Conring ad Lampad. II. 9. Rachelius l. c. I 9. Werlhoff l. c. Lyncker l. c. §. 2. Strauchius l. c. IV. 10. Schweder l. c. II. 10. Limnaeus l. c. §. 64. Boecler Instit. Polit. III. 8. Thomasius ad Monzamb. V. 4. lit. p. Berndes l. c. I. 6. Horn de capit. Caesar. 2. Pfeffinger ad Vitriar. l. c. §. 3. p. 863. seq.**

Ob gleich die *Capitulation* einem Kayser erst nach geschehener Wahl vorgelegt wird, so ist es doch keine schlechte sondern bedingte Wahl, und wenn gleich gesagt wird, durch die Wahl werde die Regierung *transferirt*, so muß man hierdurch nicht allein die blosser Benennung der Person, sondern den gantzen Wahl-*Actum* nebst allen Clau-

S. 353

Capitulatio

672

seln, *Conditionibus* und Ablegung des Eides verstehn, wenn auch gleich die *Capitulation* nicht alsofort nach geschehener Wahl vorgelegt wird. Also ist bekannt, daß *Ferdinandus I.* schon *an. 1531* zum Römischen Könige erwählet, und die Königliche Gewalt öftters *exercirt*, die *Capitulation* aber ihm erst *an. 1558* vorgeleget und von ihm beschworen worden.

Ob die Chur-Fürsten allein das Recht haben die *Capitulation* zu machen, ist auf denen Reichs-Tagen hefftig gestritten worden. Von *Carolo V.* an biß auf *Rudolphum II.* haben sie dieses Recht ungestört *exercirt*, allein zu *Rudolphi II.* Zeiten hat man dafür gehalten, daß die Churfürsten in Abhandlung derer Reichs-Geschäfte etwas zu weit giengen und ihre *Facultät*, die allein auf die Wahl *restringirt* wäre, viel zu weit *extendiren* wollten. **Lundorpius Act. Publ. Tom. II. Lib. III. p. 639.**

Und weil die Stände sahen, wie viel ihnen dran gelegen wäre, daß sie bey der Verfertigung der *Capitulation* mit *concurrirten*, haben sie *an. 1646* zu Münster auf dem Friedens-Congress dieses *Grauaemen* mit vorgebracht, worauf auch im **Westphäl. Fried. Schlusse Art. VIII. §. Habeantur** mit gesetzt worden, daß ins künftige von allen Ständen

eine gewisse und *perpetuirliche* Wahl-*Capitulation* sollte aufgesetzt werden. *Theatr. Europ. Tom. V. p. 1052.*

Als nun *an. 1654* die Stände auf dem Reichs-Tage darauf drungen, wollten es die Chur-Fürsten als eine Schmäherung ihrer *Jurium* annehmen, und da man unterdessen zur Königs-Wahl *Ferdinandi IV.* schritt, wollten die Churfürsten nichts als derer Fürsten *monita* annehmen. Da nun auch bey *Leopoldi* Wahl die Abgesandten derer Reichs-Stände sahen, daß die Churfürsten nicht einmahl alle ihre *Monita* mit eingerückt hatten, haben sie einer unumgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet, dawieder feyerlich zu *protestiren*, und gesammter Fürsten und Stände Befugniß auf nächst-künftigen *prorogirten* Reichs-Tag dißfalls ausdrücklich vorzubehalten, und daß sie die Kayserliche *Capitulation*, in so weit dieselbe mit ermeldeten *Monitis* nicht übereinstimme, oder dem Inhalt des *Instrumenti Pacis* nicht gemäß ist, *pro lege publica* nicht gehalten haben wollen. *Lundorp l. c. VIII. 184. Herden Grund-Feste des H. Röm. Reichs III. 3. Müldener Adpend. Capitul. Harmon. p. 185. seqq.*

Endlich erklärten sich die Stände *an. 1709* die *Capitulationem perpetuam* zu *ratihabiren*, wenn nur diese Clausel eingerückt würde: **Diesemnach hätte das Chur-Fürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Käyserliche Wahl-*Capitulation*, welche ohne gesammter Stände Bewilligung, nicht zu ändern bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben des Käysers, den *Eligendum* zu verpflichten. *Pfeffinger l. c. p. 839. 862.***

Es ist ein Streit unter denen Gelehrten, ob der Kayser durch die *Capitulation per modum pacti* oder *per modum legis* obligirt werde? allein so wohl aus denen *Capitulationen* als der Natur eines Gesetzes sieht man, daß die *Capitulation* nur *vim pacti* habe, denn ein Gesetz muß von einem Höhern gegeben werden, und wen es verbindlich macht, ist auf gewisse Masse ein Unterthan, es muß einer auch wieder seinen Willen die Gesetze halten etc. welches alles bey der *Capitulation* nicht Statt hat. *Conring. ad Lampad. III. 2. §. 12. Diss. de capitul. th. 20. Fritschius addit ad Limnaeum I. 12. Rachelius l. c. I. 12. seqq. Strauchius l. c. Rhetius*

S. 354

673 *Capitulation* *Capiuaccio*

Hagemeier l. c. Schilter l. c. Schweder l. c. Berndes l. c. I. 6.7. Lyncker l. c. p. 48. Titius J. Publ. II. 7. §. 23. Vitriarius Inst. J. Publ. I. 7. §. 4. Pfeffinger ad Vitriar. l. c. Tom. I. p. 864.

Capitulation im Kriege ...

...

Capitulum, ein Kopff-Schmuck ...

Capitulum, Teutsch, **Capitel**, hieß in denen mittlern Zeiten der Ort, da die Mönche und *Canonici* zusammen kamen und sich daselbst ihre *Capitula* oder *leges* vorlesen liessen: hernach überhaupt der *Conuent*, daher *Capitulares*, die eine Stelle im *Capitulo* haben.

Ferner heist *Capitulum* der Ort, wo die Richter und Schöppen zusammen kamen, und das Recht sprachen: *Capitulares* und *Capitularii* aber die Richter, oder auch deren Bedienten. *du Fresne I. 899. seq.*

Hiervon mag auch vielleicht das Teutsche Sprichwort: einem das *Capitel* lesen, herkommen, welches so viel als einen mit Worten straffen heisset.

...

...

Capparis non spinola fructu majore ...

Cappaun, Capaun, Kapaun, Capp-Hahn, Lateinisch *Capus*, *Capo*, **Varro** nennet ihn *Capus feminaris*, **Halb-Mann**.

Griechisch heisset er *alektryon, ek tomias*. Frantzösisch *Chapon*. Itälänisch *Capone*. Spanisch *Capon*.

Ein Hauß-Hahn, dem die Geilen benommen. **Varro** berichtet, daß man sie zu seiner Zeit durch ein glühend Eisen *castriret* habe, welches auch **Plinius** bekräftiget. Heut zu Tage geschicht es ohne Feuer durch den Schnitt, welches viel sicherer ist, damit ihrer desto weniger sterben.

Wenn also die jungen Hähne halb gewachsen sind, und zu krähen anfangen, sperret man sie ein, daß sie 24 Stunden nichts zu fressen noch zu sauffen bekommen. Den folgenden Tag wird durch einen Schnitt unten am Bauche ihnen der Leib geöffnet, mit zwey Fingern hinein gefahren, die Geilen herausgenommen, die Wunde zugeheftet und mit Butter beschmieret: folgendes der Kamm und Bart abgeschnitten, mit Butter beschmieret, und sie wieder eingesperret, da sie denn drey Tage fleißig gefüttert werden. Dieses muß im abnehmenden Monde, bey heiterem stillen Wetter im Mäy oder Anfang des Brachmonaths, ehe die grosse Sommer-Hitze eintritt, geschehen, und das heisset **Capaunen**.

Wenn der Schnitt wohl gerathen, so wird der Kamm bleich, und krähen auch nicht mehr. In Franckreich werden die

S. 358

681

Cappaun

Hennen auf gleiche Weise durch Ausreissung des Eyer-Stocks geschnitten. Die Ganser und kalekutische Hünen beyderley Geschlechts können auch also cappaunet werden, davon dann ihr Fleisch viel zärter und wohlschmeckender wird.

Die Cappaunen sind eines derer nützlichsten Einkommen, so von der Hünen-Zucht zu hoffen. Wenn man sie mästen will, berupft man ihnen die Federn am Kopf, unter denen Flügeln und zwischen denen Beinen. Dann setzt man sie in eine Mast-Stiege, die also zugerichtet, daß ein jeder allein enge eingeschlossen sitzt, und sich nicht umwenden könne. Forne ist für den Kopf und Halß eine Öffnung, daß er gefüttert werde, und hinten eine, dadurch er sich entlastet.

Also wird die Steige in eine finstere Cammer gesetzt, und kein Licht hinein gelassen, als wenn sie gefüttert werden, welches dreymahl des Tages, nicht zu starck, und daß der Kropff zuvor geleeret sey, geschiehet. Man giebt ihnen kleine Klössel oder Kügelein von Gersten- Habern- oder Hirsen-Mehl mit warmen Wasser angemacht, und hackt ihnen auch wohl etwas gelbe Rüben darunter: die es noch besser machen wollen, geben ihnen Semmel-Krumen in Milch getaucht. In Polen und Lithauen werden sie mit Brod, in starckem Bier geweicht, fett gemacht.

Will man einen Cappaun abrichten, daß er junge Hünlein führe, so berupft man ihm den Bauch, reibet ihn wohl mit Brennesseln, macht

ihn mit Brod in Wein oder Brandtwein getaucht, truncken, setzet ihn an einen finstern Ort, unter einen Hüner-Korb, und etliche junge Hünlein dabey, die um der Wärme willen unter ihn kriechen, und hierdurch seinem verbrannten Bauche wohl thun, daß er sie leiden mag und allgemach gewohnt wird. Solchergestalt, wenn es ein frischer, starcker Cappaun ist, kan man ihm die Hünlein von zwey oder drey Hennen, wenn sie derer wenig haben, zu führen geben, so kommen die Hennen bald wiederum zum legen.

Will man einen Cappaun geschwinde braten, so steckt man ein Stück Speck an einen Stecken, zündet den Speck an und läßt die abschmelzende Tropffen auf den Cappaun fallen, diese dringen durch das Fleisch, und machen es bald gar. Will man eine gute Brühe darunter haben, so thut man dem Cappaun, so bald er vom Spieß gezogen, etliche Schnitte lang über die Brust, streuet Saltz darein, legt ihn in eine Schüssel, worein Pomerantzen-Saft gedruckt, legt einen Teller auf den Cappaun, und druckt starck zu, daß sein Safft unter den andern lauffe, übergeußt ihn damit, und druckt ihn wieder aus zum zweyten und drittemahle. Man kan diese Brühe mit wenigem Knoblauch, im Wasser zerrieben, erhöhen, es muß aber geschehen, weil sie noch warm ist.

Die Cappaunen führen viel flüchtiges Öl und Saltz; Sie sind zur Schwindsucht gut, und stärcken, wenn sie in Suppen genossen werden. Lebendige Cappaunen aufgeschnitten und auf giftige Bisse gelegt, ziehen das Gift heraus, wenn man sie oft verändert und frisch aufleget. Cappaunen-Gehirn in Wein eingenommen, stilltet den Bauch-Fluß. Cappaunen-Brüh erweicht den Leib, und führet die rohen Feuchtigkeiten, nebst der schwachen Galle aus. Ist auch gut wieder Fieber, Blehung und Zittern des Magens, wie auch denen Gliedersüchtigen eine besondere Hülffe.

Cappaun heist auch ein verschnittener Sänger in der Capelle. Bey einigen heissen dergleichen Leute auch *Eunuchi*.

Man hat aber 34 Arten von Zubereitung eines Cappauns, als:

1) den Cappaun zu putzen und zubereiten, schneidet man ihm die Kehle ab, steckt ihn in recht heisses Wasser, und

S. 358

Cappaun

682

rühret ihn so lange darinnen herum, bis er die Federn fahren lässet, putzet ihn gantz reinlich, und legt ihn in kalt Wasser. Oder wenn dem Cappaun die Kehle abgeschnitten, so schlägt man ihn alsobald, da er noch zappelt, mit der Faust auf den gantzen Leib herum, so läßt er die Federn fahren, und kan man ihn alsdenn reinlich rupffen; dieser Art bedienen sich die Frantzosen in ihren Küchen.

2) Cappaun gepreßt mit Sardellen. Aus einem oder mehr Cappaunen, wenn sie nach jetzt beschriebener Art rein gemacht worden, nimmt man das Eingeweide und den Kropff sauber heraus, speilert und zähmet ihn fein ordentlich, steckt selbigen hernach an einen Spieß, läßt ihn gantz gemächlich halb gar braten, setzet ein *a part* Pfängen, die Brühe aufzufangen darunter, bestreicht den Cappaun mit roher Butter, und läßt ihn ferner braten. Wollte man heisse Butter drauf güssen, würde der Cappaun gantz hart werden; bey der rohen Butter aber bleibt es allwege gelinde, und mürbe, desto besser. Hierauf ziehet man den Cappaun vom Spieß, legt ihn auf eine Schüssel, setzt oben wieder eine Schüssel drauf und beschweret ihn, daß aller Safft heraus gehe. Alsdenn nimmt man ein Stück gewaschene Butter, beschmieret die Schüssel damit, wässert Sardellen ein, wäscht dieselben rein aus, ziehet ihnen das Fleisch herunter, hackt es gantz klein, thut diese auch

auf die Schüssel und legt den Cappaun darauf. Ferner schneidet man Citronen-Schäler darüber, güßt nebst Muscaten-Blüten ein wenig Brühe, und ein wenig Wein darzu, setzt die Schüssel aufs Kohl-Feuer, und läßt dieses durch einander gantz gemächlich kochen, endlich thut man die aufgefangene Brühe auch an den Cappaun, legt eine gantze Zwiebel darzu, und läßt es also fein zugedeckt dampfen. Beym Anrichten drücket man von 2 Citronen den Safft darein, und giebt es hin.

3) Cappaun mit Austern wird also gemacht: Wenn ein oder ein Paar Cappaunen nach vorbeschriebener Art geputzet, und aus ihnen das Eingeweide und der Kropff genommen worden, so vermischet man Austern, (sind es aber eingesaltzene, müssen solche erst ein Paar Tage eingewässert werden) ausgewaschene Butter, Muscaten-Blüten, Citronen-Schäler und etwas klein geriebene Semmel durcheinander, füllet die Cappaunen unter die Haut auf im Leibe, vernehet sie feste mit Zwirn, bindet sie an einen Spieß, bratet sie gantz gemächlich, und behält die Brühe fleißig auf, die aus denen Cappaunen gehet. Wenn die Cappaunen bald gar sind, so ziehet man sie herunter, richtet solche in einen Tiegel oder *Casserole* an, leget Austern darzu, ingleichen etwas geriebene Semmel, Muscaten-Blüten, Citronen-Schäler gute *Bouillon* und ein wenig süßen Wein, und macht so viel Brühe, als man vermeynet genug zu seyn, und läßt es gar gemächlich kochen, so werden sie alsdenn einen guten Geschmack bekommen. Zum Anrichten qvirlt man 2 oder 3 Stück Eyer-Dotter mit etlichen Tropffen Wein-Eßig in einem kleinen Töpffgen klar ab, ziehet hernach die Brühe von Cappaunen daran, richtet den Cappaun sauber auf eine Schüssel an, ziehet die Brühe drüber, und *garniret* die Austern fein zierlich drum. Man kan auch um die Schüssel kleine Pastetgen, worinnen Austern liegen, *garniren*, deren Verfertigung an gehörigen. Orte soll angewiesen werden.

4)[1] Cappaun mit Austern auf eine andere Art: Wenn der Cappaun nach erst vorgeschriebener Weise geputzet, so löset man selbigem die Haut auf der Brust ab, und schneidet ihm das Fleisch heraus und hacket es klein, es muß aber auch etwas frischer Speck, wie auch

[1] Bearb.: korr. aus: 3)

S. 359

683

Cappaun

Semmel, so vorhero in Rahm eingeweicht worden, nebst Citronen-Schälern und Muscaten-Blüten darunter genommen werden; dieses alles wird wieder dahin gefüllet, wo das Fleisch heraus genommen worden, alsdenn bindet man oben den Halß feste zu, steckt ihn an einen Spieß, und läßt ihn halb gar braten. Hierauf richtet man den Cappaun in einen Tiegel oder *Casserole* ein, leget 100 Stück Austern darzu, güßt eine in Vorrath verfertigte Brühe darüber, und läßt ihn mit Gewürtze und Citronen ein wenig durcheinander gantz gemächlich kochen, güsset letztlich ein wenig Wein darauf, so ist der Cappaun fertig, und kan aufs zierlichste angerichtet werden.

5) Cappaun mit Sauer-Kraut im Back-Ofen. Man nimmt so viel Cappaunen, als man nöthig hat, und bratet dieselben halb gar, hernach setzet man Sauer-Kraut zum Feuer, läßt es auch halb gar kochen, und hacket es alsdenn klein. Ferner wird eine *Casserole* mit Butter aufs Feuer gesetzt; wenn selbige heiß ist, etwas Mehl darein geworffen, welches auch ein wenig braun werden muß, alsdenn das Kraut darein gethan, und eine Kanne guten sauren Rahm drüber gegossen, dieses alles muß wohl durch einander dämpffen. Nach diesem nimmt man eine Schüssel, darauf der Cappaun soll angerichtet werden, machet einen Reiffen von Teig drum, bestreicht die Schüssel mit Butter;

schüttet etwas von Kraut hinein, leget den Cappaun darauf, ziehet vollends das Kraut über den Cappaun, und machet es als eine Pastete. Wenn es alles drüber gestrichen, so macht man es gantz schlecht, man nimmet einen Pinsel, und bestreicht es Anfangs mit Eyern, darnach mit Butter, schüttet klein geriebene Semmel drüber, setzt es in einen Ofen und läßt es gar backen. Es wird dieses Gericht als eine Pastete, bekommt von Rahm einen anmuthigen Geschmack, und wird bey grossen Ausrichtungen gebraucht.

6) Cappaun mit Sauer-Kraut auf eine andere Art: Man nimmet Cappaune, richtet selbige zum braten zu, zähmet und speilert sie, saltzet sie ein wenig, und läßt sie gemächlich braten. Diese müssen aber öftters mit Butter begossen werden. Ferner nimmet man schönes Sauer-Kraut, kocht es fein weiß, macht in einer *Casseroles* Butter heiß; rühret ein wenig Mehl drein, schüttet das Sauer-Kraut darzu und läßt es dämpfen. Zuletzt werden die Cappaune auch hinein gethan, und die Brühe, so aus denen Cappaunen getröpffet, darunter. Alsdenn richtet man die Cappaunen in der Mitte der Schüssel an, und das Kraut fein zierlich herum, giebt es hin.

7) Cappaun mit Castanien. Die zu recht geputzten Cappaunen müssen gezähmet, in siedendem Wasser *blanchiret*, hernach in eine *Seruiette* geschlagen, und mit Wasser, darein etwas Saltz gethan worden, zum Feuer gesetzt werden, dadurch sie eine schöne weisse Farbe bekommen. Hierauf siedet man ein Pfund Castanien in Wasser, schelet sie nachgehends sauber ab, legt selbige und die Cappaune in eine *Casseroles* oder Tiegel und Muscaten-Blüten darzu. Ferner wird eine Brust vom Cappaun, oder ein Paar Stück Kalbs-Milch mit ein wenig ausgewaschener Butter und ein wenig eingeweichter Semmel im Mörser gestossen, das gestossene hernach in ein Töpffgen gethan, ein wenig *Bouillon*, so viel man denckt, genug zu seyn, darauf gegossen, welches zusammen bey dem Feuer kochen muß. Endlich soll es durch ein Haartuch gestrichen, diese *Coulis* drüber gegossen und wieder zum Feuer gesetzt werden, woselbst man es durcheinander muß aufkochen lassen. Beym Anrichten müssen die

S. 359

Cappaun

684

Cappaune in die Mitte der Schüssel, und die Castanien fein zierlich herum geleget werden.

8) Cappaun mit Castanien braun. Erstlich sind die Cappaunen, so viel deren sind, zu spielen und abzubraten. Hierauf nimmet man 1 Pfund Castanien, schneidet sie ein wenig aus, bratet sie in einer Pfanne, schelet sie ab, thut sie in eine *Casseroles* oder Tiegel, legt die abgebratene Cappaune darzu, wirfft Muscaten-Blüten und ein wenig weissen Ingber hinein, güsset Brühe darauf, so viel als nöthig, läßt ein Stück Butter braun werden, und güsset diese auch hinein. Wenn nun dieses alles durcheinander gekocht hat, so kan es angerichtet und aufgesetzt werden.

9) Cappaun mit Muscheln weiß,. Man nimmet so viel Cappaune, als man braucht, zähmet und kocht sie in der *Seruiette*, daß sie weiß werden. Hernach putzet man ein oder zweyhundert Stück Muscheln reinlich, thut ein Stück gewaschene Butter, ingleichen klein gehackte grüne Petersilie, Muscaten-Blüten, Citronenschäler, geriebene Semmel und die Muscheln zusammen in eine *Casseroles*, güsset *Bouillon* darauf, so viel man meynet genug zu seyn; hernach wäscht man die Cappaunen sauber aus, legt sie auch zu denen Muscheln, setzt alles aufs Kohl-Feuer, und läßt es allgemächlich gar kochen. Wenn soll

angerichtet werden, so nimmt man 3 Eyerdotter in ein Töpffgen, thut eine Messerspitze rohes Mehl und etliche Tropffen Eßig darein, güsset von der Brühe, so auf denen Muscheln ist, darzu, und qvirlt es gantz klar, schüttet alsdenn diese abgezogene Brühe wieder unter die Muscheln, läßt es durcheinander anlauffen, so ist es zum Anrichten fertig.

10) Cappaun mit Muscheln noch anders. Man nimmt Cappaunen, so viel als man will, füllet sie zwischen der Haut und im Bauch, als wie bey dem Cappaun mit Austern, und bratet sie bey einem gelinden Feuer halb gar. Man muß sie aber öfters mit Butter bestreichen, und die Brühe, so aus denen Cappaunen triefft, fein aufbehalten. Nach diesem nimmt man die Muscheln, so viel deren nöthig, putzet sie reinlich, thut sie in eine *Casserole* oder Tiegel, leget ausgewaschene Butter, Muscaten-Blüten, Ingber, und Citronen-Schäler darzu, güsset gute Brühe darein, und zwar, so viel als man daran genug zu seyn vermeynet, setzet die Cappaunen in die Muscheln, und lässet solche gar gemächlich mit einander kochen. Wenn aber die Brühe auf denen Cappaunen nicht mögte dicke genug seyn, so wird ein wenig braun Mehl daran gethan, wovon sie alsdenn dicke wird.

11) Cappaunen angeschlagen. Man kochet die Cappaunen gantz mürbe, waschet und kühlet sie hernach aus, schneidet ihnen alles Fleisch herunter, daß nur die blossen Gerippe zu sehen; Dieses Fleisch wird mit einem Schneidmesser gantz klein geschnitten, man schneidet auch Nieren-Stollen, und in Milch eingeweichte und reinlich wieder ausgetrucknete Semmel darunter. Hierauf thut man dieses Gehäck in einen Mörsel, und schüttelt Muscaten-Blüten, Citronen-Schäler und Saltz darzu. Darnach rühret man 10 Eyer auf dem Feuer mit Butter ab, als wie man gerührte Eyer machet, schüttet diese auch zum Gehäck in den Mörsel, stosset alles durch einander, damit es ein Teig werde. Alsdenn nimmt man die Cappaunen Gerippe, legt selbige in eine mit Butter bestrichene Dorten-Pfanne, schlägt ein Ey auf einen Teller, bestreicht damit durch Hülffe eines Pinsels die Cappaunen-Gerippe, beschlägt selbige fein ordentlich mit der gestossenen *farce* nach voriger Gestalt derer Cappaunen, streicht sie mit einem war-

S. 360

685

Cappaun

men Messer zu, damit sie fein glatt werden. Ferner werden sie mit Eyern nicht gar zu dicke bestrichen, und denn mit zerlassener Butter über die Eyer her; endlich streuet man gantz klein geriebene Semmel darüber, setzet sie in Back-Ofen, und läßt sie backen. Etliche bestecken sie mit *Pistacien*; es muß aber geschehen, wenn sie schon über die Helffte gar sind, sonst verbrennen oben die Spitzen von dem besteckten. Diese Cappaunen kan man nun gebrauchen, zu was man will, als in *Potagen*, worinnen sie gar *proper* stehen; zu *Ragouten*, oder auch nur so, wie sie aus dem Back-Ofen kommen: sie müssen aber gantz warm gegessen werden, denn so bald sie erkalten, werden sie wegen des Fetts, so dabey, harte. Diesen Cappaunen kan man auch andere Farben geben; mit Krebs-Butter werden sie roth, mit *Pistacien*-Butter grün, u. s. w, sie dürffen nur fein dick damit bestrichen oder unter die *farce* dergleichen gegossen werden, davon wird die *farce* durch und durch, entweder roth oder grün. Es siehet nicht nur gut aus, sondern der Geschmack ist auch angenehmer.

12) Cappaunen mit Citronen. Es müssen die Cappaunen ausgenommen, gezähmet, weiß gekochet, und wohl ausgewaschen werden, diese setzet man hernach in einen mit Butter bestrichenen Tiegel, mit Muscaten-Blüte, Ingber, Citronen-Schäler und klein geriebener

Semmel: güset von der Brühe, worinne die Cappaunen gekocht, in gleichen auch etwas von Wein darzu. Alsdenn schneidet man eine schöne Citrone Scheiben-Weise, wirft selbige in Wein, damit er das in der Citrone enthaltene bittere ausziehen möge, schüttet diese Citronen-Scheiben auch zu denen Cappaunen, läßt es auf einem Kohl-Feuer ganz gemächlich kochen, so werden sie recht gut und *delicat* schmecken, können also angerichtet und hingegeben werden.

13) Cappaunen mit Capern. Wenn die Cappaunen nach vorbeschriebener Art sauber ausgebraten, so legt man sie in einen Tiegel, thut allerhand Gewürtz, als Muscaten-Blüten, Cardemomen, auch eine Hand voll ganze Capern darein. Ferner stößt man Capern mit etwas eingeweichter Semmel in einem Mörsel klein, schüttet diese in ein Töpfgen, güset gute *Bouillon* darauf, und läßt es kochen, bis sie gar dicke werden, streichet es hernach durch ein Haartuch, güset diese Brühe und etwas guten Wein über die Cappaunen; in Tiegel wirft man Citronen-Schäler, auch nach Belieben eine ganze Zwiebel, läßt es durcheinander kochen, richtet endlich die Cappaunen an, die Brühe oben drüber, bestreuet sie mit Semmel und Muscaten-Blüten, und giebt sie hin.

14) Cappaunen mit Muscaten-Blüten und Semmel-Schnitten. Wenn der Cappaun ausgeweidet und gezähmet worden, so *blanchiret* man ihn, und setzt ihn hernach zum Feuer, daß er weich koche. Denn wird er wieder heraus genommen, sauber ausgewaschen, in einen Tiegel gelegt, und Muscaten-Blüte nebst geriebener Semmel darzu geschüttet, auch von der Brühe, darinne er gekochet worden, so viel als nöthig, in Tiegel gegossen, und zum Feuer gesetzt. Kurtz vorher, ehe er soll angerichtet werden, legt man ein Stück ausgewaschene Butter dran, nimmt gute Semmel, schneidet sie Fleck-Weise u. röstet sie auf dem Rost. Beym Anrichten wird dieser Cappaun in die Mitten, und die Semmel-Schnitten umher gelegt, darüber Muscaten-Blüten und geriebene Semmel gestreuet und aufgetragen.

15) Cappaun gedämpfft. Es werden ein Paar Cappaune sauber geputzet, das Eingeweide und der Kropff heraus genommen und die Beine entzwey ge-

S. 360

Cappaun

686

schlagen. Alsdenn besprengt man sie mit Saltz, und läßt sie eine halbe Stunde liegen; hernach setzt man ein wenig Speck und Butter in einer *Casserole* oder Tiegel aufs Feuer und läßt es heiß werden. Wenn solches heiß, so bestreuet man die Cappaunen, welche vorher mit groben Speck auch müssen gespickt seyn, mit Mehl, leget sie auf die heisse Butter, und läst sie so lange dämpffen, bis sie auf allen Seiten braun sind: wobey dieses zu mercken, daß man sie nicht so jählinge bräune, sonst bleibet die Brühe aussen. Wenn sie nun braun, so güset man gute *Bouillon* darauf, wirfft Zwiebeln, *Thymian*, Lorbeer-Blätter, in ein Bündgen zusammen gebunden, drein, und läßt solches eine gute Weile kochen; es muß aber der Tiegel oder die *Casserole* fleissig gehalten werden, damit der Dampf nicht heraus kan. Es ist auch nöthig Wein und allerhand Gewürtze daran zu thun, damit es einen lieblichen Geschmack bekomme, und kan man ihnen den Geschmack jetzo geben. Z. E. von Citronen, Oliven, Sardellen und dergleichen. Letztlich wird der Cappaun auf der Schüssel angerichtet, die Brühe darüber gegossen, mit klein geschnittenen Citronen bestreuet, auch mit sauber gerissenen Citronen-Blätzgen belegt, und zur Taffel getragen.

16) Cappaun gut zu braten. Man nimmt einen Cappaun, brühet solchen, aber nicht im Wasser, schlägt ihm, weil er noch warm, vorn das Brust-Beinlein ein, und leget ihm, wenn er gänzlich gerupfft, die Flügel Creutz-Weise über die Brust, mit der Brust aber leget man ihn auf einen Tisch, damit er erkalte, hernach nimmt man das Eingeweide und den Kropff heraus; (man muß aber sich in Acht nehmen, daß man nicht allzu grosse Löcher mache,) speilert und zähmet solchen, damit er recht *proportionirlich* aussehen möge; Ferner versenget man ihn ein wenig aus dem Kohl-Feuer, streichet ihn mit Butter oder Speck, läßt ihn auf dem Kohl-Feuer ein wenig anlauffen, wischet ihn hernach mit einem Tuch trocken ab, steckt ihn an einen Spieß, und läßt ihn bey einem Feuer von hartem Holtze oder Kohlen braten, begüset ihn öftters mit Butter, die nicht heiß, sondern nur zergangen, streuet ein wenig Saltz darüber, und bestecket ihn mit Papier, auf daß er nicht gar zu braun, sondern desto mürber werde. Wenn er nun gänzlich gebraten, so thut man das Papier herunter, und bestreicht ihn mit Butter, streuet ein wenig klar geriebene Semmel darüber, und läßt ein bißgen anlauffen. Alsdenn wird er vom Spieß abgenommen, angerichtet, mit Citronen belegt und aufgetragen.

17) Cappaun zu braten auf eine andere Art. Man nimmet Cappaunen, so viel ihrer nöthig, rupffet und bereitet sie zum braten, wie die vorigen, spicket sie sauber mit Speck, und ziehet darzwischen geschnittene Citronen wie Speck, stecket solche an Spieß, und bratet sie, wie vorgemeldet, so werden sie recht und gut. Beym Anrichten nimmt man zugleich Butter in einer Pfanne, die nicht gar zu braun, doch aber sehr gischet, und güset sie darüber, *garniret* sie sauber und giebet sie hin.

18) Cappaun recht gut zu braten. Wenn der Cappaun zugeputzet, so mischet man gewaschene Butter, grüne Petersilie, Muscaten-Blüthen, und etwas geriebene Semmel unter einander, füllet dieses in des Cappauns Bauch, speilert ihn hernach fein wieder zusammen, stecket ihn an Spieß, bratet ihn sehr gemächlich, bestreicht ihn öftters mit Butter, streuet etwas Saltz darauf, machet ihn fest mit Papier zu, damit er desto länger bey dem Feuer brate und fein mürbe werde. Endlich richtet man ihn an, begüset selbigen mit Butter und der Brühe, so aus dem

S. 361

687

Cappaun

dem Cappaun gelauffen, denn ist er fertig.

19) Cappaun mit Reiß im Back-Ofen. Man kochet etliche Cappaunen schön weiß, auf die Art, wie oben gelehret worden, setzet alsdenn Reiß zum Feuer, läßt sie halb gar kochen, und güset gute Fleisch-Brühe darauf, welches mit einander fein gemächlich kochen muß. Wenn sie bald gar, so würtzet man sie mit Muscaten-Blüthen, rühret sie mit ungefehr 8 Stück Eyern ab, und rühret auch ein Stück Butter darein, ferner thut man ein Stück Butter in eine *Casserole*, leget die Cappaunen darauf, schüttet Citronen-Schäler und Gewürtz daran, und *passiret* sie ein wenig. Letztlich macht man einen Crantz um eine Schüssel, bestreicht diese mit Butter, güßt die Helffte von dem Reiß daran, leget die Cappaune drauf, und ziehet den andern Reiß darüber, und streichs fein sauber zu.

20) Cappaun mit Reiß schlecht. Die Cappaunen, wenn sie vorhero gezähmet worden, müssen nach obiger Weise gekocht werden, hernach kochet man Reiß sauber aus, brühet ihn mit heissem Wasser, güset gute Fleisch-Brühe darüber und läßt ihn fein gemächlich in einer *Casserole* oder Tiegel kochen; ferner schüttet man Muscaten-Blüthen, und

feine fette Fleisch-Brühe daran, thut die Cappaune auch darein, welche mit dem Reiß eine halbe Stunde kochen müssen, richtet nach diesem die Cappaune in eine Schüssel, und den Reiß drüber her, streuet Muscaten-Blüten mit etwas weissen Ingber vermischt darüber, und gibts hin.

21) Cappaun mit *Truffes*. Man bratet die Cappaune halb gar, und fängt die Brühe auf, so aus denen Cappaunen läuft; Hernach schüttet man die *Truffes* in eine *Casserole* oder Tiegel, gisset gute Brühe darauf, und läßt sie eine gute Weile darinnen weichen; nach verflossener Zeit drückt man sie aus, (es darff aber die Brühe, darinne selbige gelegen, nicht weggeschmissen werden) thut gedachte *Truffes* in einen Tiegel, gisset schon fertige Brühe darauf, wirfft Muscaten-Blüten, Ingber und dergleichen mit bey, und läßt es ein wenig kochen, legt endlich die Cappaunen drein, gisset die aufgehobene Brühe, darinnen die *Truffes* gelegen, auch zu denen Cappaunen, wirfft eine gantze mit Nelcken besteckte Zwiebel hinein und richtet an.

22) Cappaun mit Mandeln und Cibeben. Es werden die Cappaune nach vorbeschriebener Art gekocht. Hernach wird Butter in einer *Casserole* braun gemacht, etwas Mehl hinein gethan, damit es auch braun werde; Ferner wird Brühe, Wein und ein wenig Eßig drein gegossen, Muscaten-Blüten, Ingber, Citronen-Schäler, Cibeben und geschnittene Mandeln, ingleichen ein Stück ausgewaschene Butter und Saltz darein geschüttet, und die Cappaune drein gelegt. Denn läßt man es mit einander kochen, wirfft ein wenig Zucker und Saffran darzu, und richtet sie an.

23) Cappaun mit Nudeln. Erstlich muß man die Cappaunen weiß kochen, darnach wird folgender Teig bereitet: Man thut Mehl auf einen Tisch, schlägt zwey gantze Eyer und zwey Dotter drein, und macht einen solchen festen Teig, der mit harter Mühe kaum kan aufgetrieben werden, treibet ihn auch so dünne als immer möglich, streuet darnach Mehl darauf, legt ihn doppelt zusammen und treibet ihn wieder, ziehet ferner solchen aus einander, kehret ihn ab, und henget ihn auf, damit er trocken werde, alsdenn rollet man ihn zusammen, so kan er klarer als Italiänische Nudeln geschnitten werden. Nach diesem setzet man Wasser aufs Feuer, läßt es sieden, wirfft die Nudeln hinein, welche darinnen einen Sod thun müssen, hebt den Kessel, worinne sie gesotten, herunter, gisset kaltes

S. 361

Cappaun

688

Wasser hinein, nimmt die Nudeln heraus, thut sie in eine *Casserole* oder Tiegel, schüttet Muscaten-Blüten und gute Fleisch-Brüh darzu, setzet solche aufs Feuer, leget die Cappaunen drein, und läßt alles mit einander kochen. Wenn sie sollen angerichtet werden, und die Fleisch-Brühe nicht recht fett ist, so legt man ein Stück ausgewaschene Butter daran, läßt noch ein mahl aufsieden, richtet hernach die Cappaunen auf die Schüssel, thut die Nudeln darüber, streuet Muscaten-Blüten drauf, und gibt sie hin. Will man diesem Gericht ein Ansehen machen, so kann man etwas Nudeln, ehe sie gesotten werden, aus dem Schmaltz backen, und damit *garniren*.

24) Cappaun mit Carfiol. Es wird ein zu recht gemachter und gezähmter Cappaun *blanchiret*, und hernach mit ein wenig Saltz und Wasser zum Feuer gesetzt, woselbst er recht weich kochen muß. Nach diesem schelet man vom Carfiol das grüne herunter; ist er groß, so schneidet man ihn entzwey, wirfft solchen ins Wasser, und setzt ihn darauf zum Feuer, damit er halb gar koche: Ferner thut man den Carfiol nebst ausgewaschener Butter, Ingber, gantz klar geriebener Semmel in einen

Tiegel oder *Casserole*, legt den Cappaun auch dazu, güsset gute Fleisch-Brühe daran, setzt es zusammen auf ein Kohl-Feuer, läßt es so lange durcheinander kochen, bis es dicklicht wird; solt es nicht fett genug seyn, muß man zerlassene Butter hinein lauffen lassen, den Cappaun auf die Schüssel anrichten, den Carfiol fein ordentlich herum legen, Muscaten-Blüten aufstreuen, und den Rand mit Semmel-Schnitten *garniren*. Es wird auch Statt der geriebenen Semmel, gebrannt Mehl genommen, in ein Töpffgen gethan, Fleisch-Brühe dazu gegossen, und gantz klar geqvirlt, auch ein Paar Messer-Spitzen saurer Rahm mit drunter gerühret, so siehet es wie die schönste *Coulis*.

25) Cappaune mit Hering. Man kochet einen Cappaun, wenn er zugeputzet worden, halb gar, wässert frische Heringe ein, schelet sie sauber ab, wie insgemein Heringe pflegen geschelet zu werden, schneidet Stücken aus Speck, oder wie man ihn zur *a la daube* schneidet, spicket den Cappaun damit, und den übrigen sammt der Milch schneidet man würfflicht. Dieser gespickte Cappaun wird hernach in eine *Casserole* oder Tiegel gelegt, darzu auch geriebene Semmel, der übrig geschnittene Hering und Fleisch-Brühe, so viel als nöthig, kommen muß. Ferner wirfft man ein Stück einer Faust groß ungesaltzene und recht reinlich ausgewaschene Butter daran, läßt es gantz gemächlich auf dem Feuer kochen, bis es ein wenig dicke wird. (Es schmeckt dieses wie eine Auster-Brühe.) Beym Anrichten leget man Semmel-Schnitten in die Schüssel, richtet den Cappaun drauf an, und giebts hin.

26) Cappaun mit saurem Rahm und Capern. Wenn der Cappaun ausgeweidet und der Kropff heraus gethan worden, so wird er gespeilert und ein wenig eingesalzen, an einen Spieß gesteckt und halb gar gebraten. Hernach läßt man Butter in einer *Casserole* auf dem Feuer braun werden, thut ein wenig Mehl darein, so auch bräunen muß, (es muß aber stets umgerühret werden, damit es nicht anbrenne). Wenn es genug braun, so schüttet man ein wenig Fleisch-Brühe dran, leget Lorbeer-Blätter, Citronen-Schäler und Gewürtze darzu, güsset Wein, auch ein wenig Eßig unter dasselbe, ingleichen ein Nösel dicken sauren Rahm, läßt es mit einander kochen, wirfft eine Hand voll Capern drein, deckt es feste zu, und läßt es zusammen noch eine halbe Stunde dämpffen. Alsdenn richtet man den Cappaun in eine

S. 362

689

Cappaun

Schüssel an, güsset die Brühe darüber, und trägt es auf.

27) Capaun mit Johannisbeer, kalt oder warm. Capaune wie vorige bereitet, sollen gantz ausgebraten werden; hierauf setzt man ein wenig Wein in einer *Casserole* oder Tiegel aufs Feuer, schüttet eine Kanne Johannis-Beere hinein, thut viel Zucker darzu, läßt also dämpffen, und reibt Citronenscheler daran, wenn sie sollen angerichtet werden, so schüttet man die Johannis-Beere in eine Schüssel, legt die Capaune fein zierlich darauf und streuet *Trissonet* darüber. Will man solche aber kalt haben, so läst man die Capaune kalt werden, thut die Johannis-Beere in eine Schüssel, und läßt sie auch erkalten, legt die Capaune darauf und giebt sie hin.

28) Capaun mit einem Gehack oder *Hachis*. Erstlich muß der Capaun gebraten oder gesotten werden, hernach bratet man auch eine Kalbs-Keule, und schneidet, wenn sie fertig, alles Fleisch herunter und hacket es gantz klein. Hierauf thut man das Gehäck in einen Tiegel, güsset ein Nösel guten Rahm darzu, rühret es wohl durch einander, schüttet auch ein halb Pfund gar klein geschnittene Nieren-Stollen oder Talg, ingleichen kleine Rosinen, Muscaten-Blüten, Citronenscheler, 5

Eyerdotter, und ein wenig Saltz hinein, und rühret dieses alles unter einander. Alsdenn machet man um die Schüssel, darauf soll angerichtet werden, von Teig einen Crantz, bestreicht die Schüssel mit Butter, schüttet etwas von dem benannten Gehack hinein, leget den Capaun darauf und überziehet ihn mit dem übrigen gantz und gar, streichet es mit einem Messer fein sauber zu, güsset etwas zerlassene Butter darüber, streuet klein geriebene Semmel darauf, setzt es hernach in einen Back-Ofen und läst es backen. Wenn es fertig, kan es mit Citronen belegt, mit Lorbeer-Blättern besteckt, oder mit solchen Sachen, die sich darzu schicken, *garniret* werden.

29) Capaun mit Welschen Nüssen. Die Capaunen, so viel deren nöthig, müssen erst recht weiß gekocht werden. Hernach nimmt man Nüsse, die sich noch schälen lassen, und schälet deren ein ziemliches Theil, wirfft sie in ein kaltes Wasser, damit das Öl ein wenig weggehe. Ferner nimmt man eine Hüner-Brust, ein wenig gebähete Semmel, ein Stück gewaschene Butter, Muscaten-Blüten, und stösset dieses alles mit ein wenig sauern Rahm in einem Mörsel, thut alsdenn selbiges in ein Töpffgen, güsset Fleisch-Brühe darauf, läßt solches bey einem Feuer aussieden, und streichet es durch ein Haar-Tuch. Endlich schüttet man diese Brühe in eine *Casseroles* oder Tiegel, leget die Nüsse und den Capaun drein, läßt durch einander kochen, legt ein Stück Butter drein, so bekömmt es einen lieblichen Geschmack, und ist recht gut. Alsdenn kan es, wenn es auf eine Schüssel angerichtet worden, zu Tische getragen werden.

30) Capaunen mit Krebs und Spargel. Anfänglich kochet man einen Capaun fein weiß, hernach siedet man Krebse nur halb gar, und bricht sie aus, alsdenn nimmt man Spargel, schneidet ihn fein ordentlich aus, bindet ihn zusammen und kocht ihn halb gar. (das Wasser muß erstlich siedend, denn muß ein wenig Saltz daran geworffen werden, so bleibt der Spargel fein grün.) Ferner nimmt man etliche rohe Krebse, schneidet ihnen die Köpffe ab, daß das bittere herauskömmt, thut diese in einen Mörsel, nebst etwas gebäheter Semmel, etwas von Spargel und ein wenig Butter, und stösset dieses alles klein, thuts hierauf in einen Topff, güsset von der Brühe, in welcher der Capaun gekocht, darauf, läst es kochen, streichets hernach durch ein Haar-Tuch, thut den Ca-

S. 362

Cappaun

690

paun in eine *Casseroles* oder Tiegel, würztet es mit Muscaten-Blüten, güsset die Brühe drüber, leget die ausgebrochenen Krebse und den Spargel dazu, wirfft ein Stück Butter drein, und läst also mit einander kochen. Wenn es fertig, wird der Capaun in eine Schüssel angerichtet, der Spargel mit Krebsen herum geleet, Brühe darauf gegossen, Krebs-Butter darüber her gesprengt und aufgetragen.

31) Capaun mit einer Eyer-Sosse. Nachdem der Capaun fein weiß gekocht worden, so thut man ihn in eine *Casseroles* oder Tiegel, güsset von der Brühe darauf, darinnen der Capaun gelegen, thut Gewürzte hinein, nur keinen Pfeffer, güsset ein wenig Wein zu, leget eine ganze Zwiebel und etliche Lorbeer-Blätter darein, und läst es also kochen. Wenn es bald genug, so schlägt man etwa 5 Eyerdotter in ein Töpffgen, thut eine Messerpitze rohes Meel hinein, güsset ein paar Tropfen Eßig darzu, und qvirlt es fein klar ab. Hierauf güsset man die Brühe in das Töpffgen, und qvirlts wiederum fein klar, daß es nicht zusammen lauffe; wirfft alsdenn ein gutes Stück Butter zum Capaun, welches in zwischen zergehet. Endlich güsset man die Brühe in die *Casseroles* auf den Capaun, daß es sich mit einander vereinige, richtet den Capaun

an, schüttet gedachte Brühe über selben, bestreuet ihn mit Muscaten-Blüten, und gibts hin.

32 Capaun mit einer sauren Limone. Der Capaun wird nach obbeschriebener Art bereitet, fein weiß gekocht, hernach in einen Tiegel oder *Casserole* gelegt. Denn schneidet man eine gantze saure Limone, und thut sie nebst geriebener Semmel, Muscaten-Blüthen und Ingber hinein zum Capaun, wirfft ein gut Stück Butter daran, güsset von der Brühe, darinnen der Capaun gekocht worden, desgleichen Wein darzu, und lästs fein gemächlich kochen. Man thut auch ein wenig Saffran daran und richtets hierauf an.

33) Capaun gedämpfft mit Stock-Schwämmen. Wenn ein oder mehr Capaunen nach offt beschriebener Manier geputzt worden, so spannet oder zähmet man sie, schmeisset ihnen die Flügel-Beine am Leibe entzwey und saltzet sie ein wenig ein. Hernach setzet man Butter in einer *Casserole* oder Tiegel aufs Feuer, und läßt sie heiß werden. Mittlerweile bestreuet man die Capaune dick mit Mehl, und wenn die Butter braun ist, so legt man die Capaune darein, und läßt sie auch braun werden. Nach deren Bräunung güsset man die schon fertige Brühe daran, leget ein Bündgen zusammen gebundene Kräuter, als Thymian, Lorbeer-Blätter, Petersilie und eine gantze Zwiebel mit Nelcken besteckt hinein, weicht hernach einen ziemlichen Theil Stock-Schwämme, wenn sie nemlich dürre sind, in Fleisch-Brühe, putzet selbige, nachdem sie erweicht sind, sauber ab, und schüttet sie nebst Ingber, Pfeffer, Cardemomen zu denen Capaunen, und lästs mit einander kochen. Solte etwa die Brühe zu kurz werden, so güsset man mehr Brühe hinein, und läßt es ferner kochen, bis daß es soll angerichtet werden; alsdenn werden die Capaune angerichtet, und die Schwämme drüber, das Bündgen Kräuter aber wird wieder herausgenommen.

34) Capaunen-*Estouffade*. Man nimmt einen oder mehr Capaune, wenn sie zu rechte geputzet, schneidet sie in Viertel, klopfet sie wohl und besprenget sie mit Saltz. Hierauf läßt man ein Stück Butter und Speck in einer *Casserole* oder Tiegel auf dem Feuer braun werden, bestreuet die Capaunen-Stücke mit Mehl, leget selbige in die braune Butter und röstet sie darinnen. Wenn sie nun braun sind, so güsset man fleißig Brühe daran, leget ein Bündgen Kräuter,

S. 363

691 **Cappaunen-Gallerte** **Cappel**

wie vorher gemeldet worden, hinein, thut Gewürtze Ingwer und Pfeffer darzu, güsset auch Wein daran, wirfft Citron und Scheler mit bey und läßt dieses alles auf gelindem Feuer gar gemächlich kochen. Wenn es Zeit ist, wird angerichtet und aufgetragen.

Cappaunen-Gallerte ...

...

S. 364 ... S. 416

S. 417

799 *Cardillo* **Cardinal**

Cardillo, (*Giacomo Antonio*) ...

...

Cardimelech ...

Cardinal, lat. *Cardinalis*, ist der Name, welcher heutiges Tags in der Catholischen Kirche denen Geistlichen gegeben wird, welche die

Macht haben einen Pabst zuerwehlen, auch nebst dem Pabste die höchste *administration* derer Kirchen-Sachen führen.

Es heisset aber das Wort *Cardinalis* so viel, als *praecipuus*, der vornehmste, hauptsächlichste; und ist angemercket worden, daß dieser Name auch einigen weltlichen Bedienten unter dem Kayser *Theodosio*, als dem General der Armee, dem *Praefecto Praetorio* in Asien und andern gegeben worden. *Pitiscus Lex. Antiq. Tom I. p. 363.*

Andere wollen dieses Wort, von *Cardine*, so eine Thür-Angel heißt, herleiten, daß also das Wort *Cardinalis* etwas beständiges andeute.

Es befunden sich aber in denen ersten Zeiten derer Christen in denen Städten zweyerley Arten derer Kirchen. Einige nennete man *Titulos*, welches so viel, bedeutet, als eine *Parochie*; die andere *Diaconias*, worüber die *Diaconi* gesetzt, die sich derer Armen und Krancken annehmen musten. Die übrigen Capellen in denen Städten hiessen *Ora-toria*. Damit man nun die geringern Kirchen von denen höhern und vornehmern unterscheiden mögte, wurden diese *Cardinales* genannt, d. i. die vornehmsten, ja selbst die Priester bekamen daher diesen Namen.

Etliche aber thun noch dieses hinzu, nach der andern Bedeutung dieses Worts, daß man diejenigen, welche ordentlich und beständig bey einer Kirche gewesen, *Cardinales* geheissen, um sie von denenjenigen, so etwan hin und wieder das Amt verrichtet, zu unterscheiden.

Wenn aber dieser Name aufgekommen, davon ist schwer etwas gewisses zusetzen. Doch dieses ist ausgemacht, daß bereits zu denen Zeiten *Gregorii M.* dieser Name gebräuchlich gewesen. Wie er denn nach dieser Zeit zum öfftern vorkommt. Ja im 8 *Seculo* auf dem Römischen *Concilio*, in welchem *Constantinus* abgesetzt, u. *Stephanus IV* zum Pabst *constituiret* worden, wird ausdrücklich verordnet, daß keiner zum Pabste solle erwehlet werden, der nicht ein *Diaconus* oder *Presbyter Cardinalis* sey, wie denn auch derer Cardinal-Bischöffe dasselbst Meldung geschiehet.

Und obgleich in denen alten Zeiten nicht nur zu Rom und in Italien, sondern auch an andern Orten der Christenheit sonderlich in Franckreich dergleichen geistliche Cardinäle genennet wurden, wie denn in denen alten Histo-

S. 417

Cardinal

800

rien derer Cardinäle der Kirche zu *Soissons* gedacht wird; so ist doch endlich an allen Orten der Gebrauch dieses Namens verloschen, und derselbe nur allein zu Rom übrig blieben. *Meursius Glossar. v. Kar-denarios.*

Es war aber daselbst so wohl die Anzahl derer *Presbyterorum* als *Diaconorum* nicht allezeit gleich. Wie denn zu denen Zeiten des Pabsts *Cornelii* 46 *Presbyteri* zu Rom lebten. Hernach aber hat man die *Cardinales Presbyteros* nebst denen 7 benachbarten Bischöffen, so auch den Titel derer Cardinäle führeten, nach denen 5. *Patriarchalischen* Kirchen in der Stadt Rom eingetheilet; als da sind die Kirche *S. Joannis* im *Lateran*, *S. Mariae majoris*, *S. Petri* im *Vatican*, *S. Paulli* und *S. Laurentii*.

Zu der ersten Kirche gehörten 7 Bischöffe, als der von *Ostia*, der von *Porto*, der von *Silua Candida*, oder *S. Ruffina*, so heutiges Tages mit zu *Porto* gehöret, der von *Albano*, der von *Sabina*, der von *Frescati* und der von *Palestrina*.

Von denen übrigen 4 Kirchen hat eine jegliche 7 *Cardinales Presbyteros*, als die Kirche *S. Mariae majoris* hat die Cardinäle *S. Philippi* und *S. Jacobi*, *S. Cyriaci*, *S. Eusebii*, *S. Prudentianae*, *S. Vitalis*, *SS. Petri* und *Marcellini* und *S. Clementis*.

Die Kirche *S. Petri* hat die Cardinäle *S. Mariae* jenseit der Tiber, *S. Chrysogoni*, *S. Caeciliae*, *S. Anastasiae*, *S. Laurentii* in *Damaso*, *S. Marci*, *SS. Martini* und *Siluestri*.

Die Kirche *S. Paulli* hat die Cardinäle *S. Sabinae*, *S. Priscae*, *S. Balbini*, *SS. Nerei* und *Achillei*, *S. Sixti*, *S. Marcelli* und *S. Susannae*.

Die Kirche zu *S. Laurentii* ausser der Mauer hat die Cardinäle *S. Praxedae*, *S. Petri ad Vincula*, *S. Laurentii* in *Lucina*, *SS. Joannis* und *Paulli*, *SS. quatuor Coronatorum*, *S. Stephani* in *Monte Caelio* und *S. Quiritii*.

Es ist aber der Titel *Cardinalis* nachmahls auch einigen andern Bischöffen mitgetheilet worden, und soll der erste, welchem *Alexander III* diesen Titel beygelegt, *Conradus* Ertz-Bischoff von Mäyntz gewesen seyn, wiewohl man nachgehends, wenn man einen Bischoff zum Cardinal-Priester gemacht, ihm auch einen Titel aus denen von der Stadt Rom gegeben.

Was die *Diaconos* anlangt, so ist zu wissen, daß in denen ersten Zeiten zu Rom nur 7 gewesen, welche Zahl hernach auf 14 und endlich auf 18 gewachsen, die man *Cardinales Diaconos* genennet. Ob man auch gleich nach der Zeit 24 Diaconien in Rom gezehlet, so ist doch die Anzahl dererselben, die den Titel *Cardinalis* geführet, auf 14 eingezogen worden.

Nach denen Zeiten *Caroli M.* bestunden die Cardinäle in 18 *Diaconis*, 28 *Presbyteris* und 7 Bischöffen, doch ist nachgehends diese Zahl, welche etliche 100 Jahr gewähret, bald verringert, bald vermehret worden, bis *Sixtus V* verordnet, daß nach der Zahl derer 70 Jünger Christi auch 70 Cardinäle seyn solten, zu welchem Ende er auch so viel *titulos constituit* hat, nemlich

1) aus dem Orden derer Cardinäl-Bischöffe, den Bischoff von *Ostia*, den von *Porto* und *S. Ruffina*, den von *Sabina*, den von *Frescati*, den von *Palestrina*, den von *Albano*.

2) Aus dem Orden derer Priester oder *Presbyterorum*, die *titulos S. Calixti*, oder *Mariae transtiberanae*, *S. Petri ad vincula*, *SS. Apostolorum*, *S. Matthaei* in *Merulana*, *S. Sixti*, *S. Marci*, *S. Martini* in *Montibus*, *S. Marcelli*, *S. Clementis*, *S. Laurentii* in *Damaso*, *S. Laurentii* in *Lucina*, *SS. Joannis et Paulli*, *S. Nerei et Achillei*, *S. Chrysogoni*, *S. Eusebii*, *S. Susannae*, *S. Prudentianae*, *S. Praxedis*, *S. Priscae*, *S. Caeciliae*, *S. Sabinae*, *S. Anastasiae*, *S. Crucis* in

S. 418

801

Cardinal

Hierusalem, *S. Stephani rotundi*, oder in *Monte Caelio*, *SS. quatuor Coronatorum*, *S. Marcellini et Petri*, *S. Quiriaci e Juliae*, *S. Mariae de ara Caeli*, *S. Joannis ante Portam Latinam*, *S. Bartholomaei* in *Insula*, *S. Thomae* in *Parione*, *S. Syluestri* in *Campo Martio*, *S. Laurentii* in *pane et perna*, *S. Caesarii*, *S. Trinitatis* in *monte Pincio*, *S. Agnetis* in *Nauona*, *S. Mariae in via*, *S. Mariae super Mineruam*, *S. Mariae Angelorum ad Thermas*, *S. Hieronymi Illyricorum*, *S. Saluatoris* in *Lauro*, *S. Mariae Populi*, *S. Mariae de Pace*, *S. Mariae Transpontinae*, *S. Petri in Monte aureo*, *S. Augustini*, *S. Blasii de panno*, *S. Alexii*, *S. Onuphrii*.

3) Aus dem Orden derer *Diaconorum* die *titulos S. Mariae in Domnica, S. Mariae nouae, S. Mariae in Cosmedin, S. Mariae in Porticu, S. Mariae in Equirio, S. Mariae in via lata, S. Angeli in Foro Piscium. SS. Cosmae et Damiani, SS. Viti et Modesti, S. Eustachii, S. Georgii ad Velum aureum, S. Adriani, S. Nicolai in Carcere, S. Agathae in Saburra.*

Der Pabst pflegt nach seinem Gutbefinden bey der *Promotion* eines Cardinals demselben entweder einen *titulum Presbyteralem* oder *Diaconalem* beyzulegen, indem beyde Würden einander gleich sind, und derer Cardinäle Rang sich nach denen Jahren ihrer *Promotion* richtet. Die *Promotion* derer Cardinäle geschiehet folgender Gestalt: Wenn der Pabst beschlossen hat Cardinäle zu machen, trägt er solches im *Consistorio secreto* vor, fragt die alten Cardinäle um ihre Meynung, und wenn dieselben nichts darwieder einzuwenden haben, ernennt er die Personen, denen er diese Würde zugebracht, zu Cardinälen. Darauf wird denenselben in dem nächsten *Consistorio* die rothe Mütze von dem Pabst aufgesetzt, von welcher Zeit an sie nicht öffentlich ausgehen dürften, bis sie in dem folgenden *Consistorio* auch den Hut empfangen. Wenn sie den bekommen, wird ihnen auch der Mund geschlossen, ingleichen durch Überreichung eines Ringes der Titel von einer Kirchen anvertrauet, und in einem andern *Consistorio* hernach der Mund wieder eröffnet, doch mag sie, wenn binnen dieser Zeit der Pabst sterben sollte, diese Schließung des Mundes nicht hindern, in dem darauffolgenden *Conclavi* ihre Stimme, gleich andern Cardinälen zugeben.

Denen, so sich nicht in Rom befinden, wenn sie zu Cardinälen ernennet werden, wird die rothe Mütze zugeschickt, die ihnen der König oder Fürst, an dessen Hofe sie sich aufhalten, oder der Päpstliche *Nuncius*, wenn einer daselbst gegenwärtig, oder der vornehmste in derjenigen Stadt, in welcher sie wohnen, zuübergeben pflegt; den rothen Hut aber müssen sie aus des Pabsts Händen selbst empfangen, und man findet nur wenige Exempel, daß solcher jemanden zugeschickt worden.

Was die Würde derer Cardinäle selbst anlangt, so waren sie in der ersten Kirche nicht anders als die übrigen *Diaconi Presbyteri* und Bischöffe anzusehen Je höher aber die Macht des Pabsts stieg, je mehr wuchs auch das Ansehen derer Cardinäle. Sonderlich erlangten sie einen hohen Grad ihrer Würde, als sie die Macht den Pabst allein zuerwehlen überkamen, als worinnen das vornehmste Stücke ihrer Hoheit besteht. Sonst *concurrirten* bey solcher Wahl so wohl der Kayser und das Römische Volck, als auch ausser denen Cardinälen die Geistlichen in Rom; aber die Cardinäle brachten es *an. 1130* unter *Innocentio III* dahin, daß die übrigen alle miteinander ausgeschlossen wur-

S. 418

Cardinal

802

den, wie denn dieser Pabst zuerst allein von denen Cardinälen erwehlet worden, der auch dieses Recht denenselbigen beygelegt, welches hernach *Alexander III an. 1160* bestätigt hat, wiewohl auch schon unter *Nicolao II an. 1059* ein Schluß war gefaßt worden, daß die Cardinal-Bischöffe allein einen Pabst wehlen sollen, jedoch denen Kayserlichen Rechten unbeschadet. *Onuphrius ad Platinam Vit. Alexandri III. p. 1182. Baronius Annal. ad an. 1179. p. 723. Conring de Republ. Exerc. 7. de Constit. Episc. §. 65. p. 442. Meyer de Electione Pontif. 4. §. 7. p. 8. Pfeffinger ad Vitriar. I. 15 §. 22. p. 1395.*

Da dieser Grund geleyet war, nahm das Ansehen derer Cardinäle immer zu, und wollten sie darauf keinem Bischoff oder Ertz-Bischoffe weichen, welches doch noch in dem 11ten *Seculo* geschehen. Unter *Innocentio IV* bekamen sie die Freyheit einen rothen Hut zutragen, wozu sie auf dem *Concilio* zu *Lyon an* 1245 den Anfang sollen gemacht haben. Und zwar weil dieser Pabst mit dem Kayser *Friderico II* zuthun hatte, soll er die Cardinäle dadurch haben erinnern wollen, daß sie auch bereit seyn solten, ihr Blut vor die Erhaltung der Kirche zuvergüssen.

Bonifacius VIII, wie etliche hinzu fügen, hat ihnen einen Purpur-Rock verordnet. *Paullus II* hat *an.* 1464 ihnen auch eine rothe Mütze und ein weisses Pferd mit einem goldenen Zügel und einer Purpur-Decke erlaubt, und unter *Vrbano VIII*, haben sie den Titel ihrer *Eminentz*, welcher ausser ihnen niemanden, als denen geistlichen Chur-Fürsten und dem Groß-Meister des Maltheser-Ordens beygelegt wird, bekommen.

Die Kleider derer Cardinäle bey öffentlichen und feyerlichen Handlungen sind eine *Soutane* oder Priester-Rock, ein *Rochet*, ein kurtzer Mantel, eine *Mozette* und eine Pabsts-Kappe über dem *Rochet*. Die Farbe ihrer Kleidung ist nach der Zeit unterschiedlich. Ihre tägliche Kleidung ist roth. In der Advents- und Fasten-Zeit pflegen sie violet, und am dritten Sonntage in Advent und am vierten in der Fasten blaß-rothe Farbe oder *di rose secche* zu tragen. Die Cardinäle, so Ordens-Leute sind, tragen keine andere Farbe, als ihre Orden, doch mit einem rothen Futter: aber der rothe Hut und die rothe Mütze sind allgemein.

Vor dem pflegten die Päbste, ehe sie eine *Cardinals-Promotion* vornahmen, sich darüber mit denen alten Cardinälen zuberathschlagen, jetzo aber verfahren sie darinnen nach ihrem Belieben, wenn sich auch gleich von Seiten derer alten Cardinäle einige Widersetzung äussern solte. Sie ertheilen diese Würde mehren theils entweder ihren Anverwandten, oder denen, so sich theils noch als *Nuncii* an denen Höfen aufhalten, theils daselbst aufgehalten haben, ingleichen Königlichen und Fürstlichen Printzen, wie auch denen Gelehrten, so sich durch ihre Schrifften um den Pabstlichen Stuhl verdient gemacht, und endlich denen, so von dem Kayserlichen, Spanischen, Frantzösischen, Polnischen, und vermöge eines unter *Benedicto XIII* getroffenen Vergleichs, auch von dem Sardinischen Hofe *recommendiret* werden; welches Recht auch *Joannes V*, König von Portugall, gefodert, und darüber mit dem Pabstlichen Stuhl in schwere Streitigkeiten verfallen, die noch *an.* 1733 dauerten, unterdessen aber doch in Vorschlag kam, daß der Patriarch zu Lissabon, welcher künfftig allezeit aus Königlichem Geblüte auch allezeit zugleich Cardinal seyn solte.

Wenn ein *Praelate* zum Cardinal gemachet wird, so werden alle seine *Beneficia* vor eröffnet geachtet; allein die Päbste pflegen in dergleichen Fällen denen aus-

S. 419

803

Cardinal

ländischen Cardinälen ein *breue*[1] *de non vacando* zu geben, die Italienischen aber durch besondere *Bullas* zu *dispensiren*, daß gedachte *Beneficia*, daferne es nicht solche sind, deren Erledigung der Pabstlichen Cammer zu gute kommt, nicht allein behalten werden, sondern daß auch die Cardinäle deren noch mehr an sich bringen können.

Die Cardinals-Würde befreyet von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, und es kan ein Cardinal in *ciuil*-Sachen nirgends anders als vor dem *Auditore Camerae* verklaget, in Verbrechen aber allein von dem Pab-

[1] Bearb.: korr. aus: reue

ste gerichtet werden; daher es eines Theils die Päbste jederzeit sehr hoch empfunden, wenn sich die weltlichen Herren über die Cardinäle einige Gewalt herausgenommen, andern Theils aber die Fürsten es nicht allezeit gerne sehen, wenn ihre Unterthanen mit solcher Würde versehen werden, und es nicht geschehen lassen, daß einer ohne ihrem Willen und Vorbewust dieselbe annehme, gleichwie man auch insonderheit von denen Polnischen Königen angemercket, daß sie mehrentheils fremden, und nicht ihren Unterthanen die *Recommendation* zum Cardinals-Hut gegeben.

Es kommen übrigens denen Cardinälen auch noch sonst verschiedene ansehnliche Vorzüge zu, unter welche die *Protection* derer Cronen und geistlichen Orden etc. zu rechnen ist.

Es fodern dieselben einen Rang, der denen Königen gleich, und über alle nicht gecrönte Häupter, ingleichen alle Königliche Printzen und Churfürsten erhaben sey, welche Forderungen ihnen zwar nicht zugestanden worden, aber öftters zu Verdrüßlichkeiten Anlaß gegeben haben. *Pfeffinger ad Vitrar. III. 8. §. 7. p. 650. §. 14. p. 657.*

Der *Decanus* des Cardinals-*Collegii*, welche Würde dem ältesten in Rom anwesenden Cardinal gebühret, und mit dem Bißthum *Ostia* verknüpffet ist, *praetendiret* den Rang über die gekrönten Häupter, und bekommt das Ertzbischöfliche *Pallium*. Der Cardinal *Cammerlengo* hat die vornehmste Aufsicht über die Päbstliche Rent-Cammer. Der *Cardinale Vicario* ist des Pabsts, als Bischoffs zu Rom, Statthalter; der *Cardinale Penitenziere* hat Macht über Vergebung dererjenigen Sünden zu urtheilen, deren Absolution sich der Pabst allein vorbehalten. Unter verschiedenen Päbsten ist derjenige von ihren Nepoten, den sie zur Cardinals-Würde erhoben, *Cardinale Padrone* genennet worden, welcher der vornehmste *Minister* gewesen, und öftters mit grösserer Gewalt, als die Päbste selbst, regieret hat. *Manfredi de Cardin. traite de l'origine des Cardin. du S. Siege Fueslinus in Conclau. referatis. Auctor libri der Cardinals-Hut. Dominis de Republ. Eccl. I. 6. Bellarm. de Cleric. I. 16. Panuin. de tit. Cardin. du Fresne in Glosar. Freinshein. de Elector. et Cardin. praeced. Lunadoro Relat. della Corte di Roma. Histoire du Clergé Romain I. Maimbourg Hist. du Pontif. de S. Gregoire. Baron. Spondan. Bzouius. Rainaldus. Valessiana p. 20. Marangonus Thesaur. Paroch. Tom. I. Lib. I. c. 33.*

An. 1733 befanden sich folgende Cardinäle am Leben, die wir nach Alphabetischer Ordnung hersetzen wollen.

1. *Joseph Accoramboni* erwählt den 20 Sept. 1728.
2. *Nuno d'Acunha* erwählt den 18 May 1712.
3. *Hannibal Albani* erwählt den 16 Oct. 1711.
4. *Alexander Albani* erwählt den 16 Jul. 1721.
5. *Julius Alberoni* erwählt den 12 Jan. 1724.
6. *Alexander Aldobrandini*, erwählt den 3 Oct. 1730.

S. 419

Cardinal

804

-
7. *Thomas Philippus d'Alsace Bossu*, erwählt den 29 Nov. 1719.
 8. **Michael Friedrich**, Graf von *Althan*, erwählt den 29 Nov. 1719
 9. *Laurentius Altieri* erwählt den 13 Novemb. 1690.
 10. *Jo. Baptista Altieri* erwählt den 11 September 1724.
 11. *Trajanus Aquaviua* erwählt den 24 September 1732.
 12. *Diego d' Astorgas y Cespedes* erwählt den 26 Nov. 1727.
 13. *Antonius Banchieri* erwählt den 30 April 1728.

14. *Franciscus Barberini* erwehlt den 13 Nov. 1690.
15. *Ludouicus Belluga y Moncada* erwehlt den 19 Nov. 1719.
16. *Vincentius Bichi* erwehlt den 24 September 1731.
17. *Henricus Thyard Bissi* erwehlt den 6 May 1716.
18. *Franciscus Borghese* erwehlt den 9 Jul. 1729.
19. *Carolus Borgia* erwehlt den 30 Sept. 1720.
20. *Gisbertus Borromeo* erwehlt den 6 May 1717.
21. *Petrus Ludouicus Caraffa* erwehlt den 20 Sept. 1728.
22. *Camillo Cibo* erwehlt den 25 Mertz 1729.
23. *Aluarus Cienfuegos* erwehlt den 30 Sept. 1720.
24. *Carolus Colonna* erwehlt den 17 May 1706.
25. *Petrus Marcellinus Corradini* erwehlt den 18 May 1712.
26. *Nereo Corsini* erwehlt den 2 Oct. 1730.
27. *Nicolaus Coscia* erwehlt den 11 Jun. 1725.
28. *Joannes Antonius Dauia* oder *de Via* erwehlet den 18 May 1712.
29. *Sinibaldo Doria* erwehlt den 24 September 1731.
30. *Alexander Falconieri* erwehlt den 11 Septemb. 1724.
31. *Vincentius Ferreri* erwehlt den 6 Jul. 1729.
32. *Franciscus Antonius Fini* erwehlt den 26 Januar. 1728.
33. *Giuseppe Firrau* erwehlt den 24 Sept. 1731.
34. *Andreas Hercules Fleury* erwehlt den 11 Sept 1726.
35. *Ant. Xauerius Gentili* erwehlt den 24 Sept. 1731.
36. *Leo Potier de Geures* erwehlt den 29 Nov. 1719.
37. *Nicolaus dello Giudice*, erwehlt den 11 Jun. 1725.
38. *Vincentius Ludouicus Gotti*, erwehlt den 30 Apr. 1728
39. *Hieron. Grimaldi* erwehlt den 2 Oct. 1730.
40. *Giouanno Antonio Guadagni*, erwehlt den 24 Sept. 1731.
41. *Josephus Renatus Imperiali* erwehlt den 13 Febr. 1690.
42. *Sigismundus*, Graf von *Kollonitsch* erwehlt den 26 Nov. 1727.
43. *Prosper Lambertini* erwehlt den 30 Apr. 1728.
44. *Nicolaus Maria Lercari* oder *Lescari* erwehlt den 9 Dec. 1726.

S. 420

805 **Cardinal** *Cardinales Papabiles*

45. *Bartholomaeus Maffey* erwehlt den 20 Oct. 1730.
46. *Carolus Marini* erwehlet den 6 May 1715.
47. *Mosca* erwehlt den 24 Sept. 1732.
48. *Joannes de la Motha y Silua*, erwehlt den 26 Nov. 1727.
49. *Benedictus Odescalchi d' Erba* erwehlt den 30 Jan. 1713.
50. *Fabius Oliuieri* erwehlt den 6 May 1715.
51. *Curtius Orighi* erwehlt den 18 May 1712.
52. *Petrus Ottobuoni*, erwehlt den 7 Nov. 1689.
53. *Josephus Pereira de la Cerda* erwehlt den 29 Nov. 1719.
54. *Vincenzo di Petra* erwehlt den 24 Nov. 1724.
55. *Ludouicus Pico de Mirandula* erwehlt den 18 May 1712.
56. *Franciscus Pignatelli* erwehlt den 17 Dec. 1703.
57. *Melchior de Polignac* erwehlt den 18 May 1712.
58. *Leander Portia* erwehlt den 30 April 1728.
59. *Angelo Maria Querini*, erwehlt den 26 Nov. 1727.

60. *Riuiera* erwehlt den 1 Mertz 1733.
 61. *Armandus de Printz de Soubise Rohan* erwehlt den 18 May 1712.
 62. *Thomas Ruffo*, erwehlt den 17 May 1706.
 63. *Bartholomaeus Ruspoli* erwehlt den 2 Octvber 1730.
 64. *Damianus Hugo*, Graf von Schönborn, erwehlt den 29 May 1715.
 65. *Wolfgang Hannibal, Graf von Schrottenbach* oder *Schrattenbach*,
 erwehlet den 18 May 1712.
 66. *Philipp Ludwig, Graf von Sintzendorf*, erwehlt den 26 Nov. 1727.
 67. *Nicolaus Spinola* erwehlt den 6 May 1715.
 68. *Georgius Spinola*, erwehlt den 29 *Nouemb.* 1719.
 69. *Antonius Felix Zondadari*,erwehlt den 18 May 1712.

Cardinal, eine Gattung fremder Vögel ...

...

S. 421

807

Cardines Horizontis

Cardona

Cardines Horizontis, Plagae Horizontis primariae, Cardinal-Gegenden, Haupt-Gegenden, werden in der *Astronomie* und *Geographie* vier Örter des *Horizonts* genennet, wodurch dieser in vier gleiche Theile getheilet wird, und die die Gegenden Nord, Ost, Sud, West, zeigen.

Der *Meridianus* eines Orts, welcher durch das *Zenith* desselbigen und den *polum* des *Aequatoris* gezogen wird, stehet auf dem *Horizont perpendicular*, und durchschneidet ihn in zwey gleiche Theile, deren *Intersections-Puncte* einander *diametraliter* entgegen gesetzt sind, davon der eine, welcher auf der Seite des Norder-Pols sich befindet, **Mitternacht**; der andere ihm entgegengesetzte, **Mittag**, genennet wird.

Weil der *Meridianus* durch den *polum* des *Horizonts*, nemlich das *Zenith* gehet; so müssen, wie in der *Sphaerica* gezeiget wird, die *Poli* des *Meridiani* in dem *Horizont* sich befinden. Diese sind nun von dem *Meridiano* allenthalben um einen *Quadranten* oder 90° entfernt; dahero, weil die *Puncte* des *Horizonts*, Mitternacht und Mittag sich gleichfalls mit in dem *Meridiano* befinden, nemlich, wo solcher den *Horizont* durchschneidet, so müssen auch diese *Puncte* von denen *Polis* des *meridiani* in dem *Horizont* um 90 Grad entfernt seyn.

Der eine davon in dem *Hemisphaerio* des Himmels, wo uns die Sterne aufgehen, wird **Morgen**; der andere ihm entgegen gesetzte **polus** des *Meridiani*, **Abend** genennet. Zur *Zeit* des *Aequinoctii* gehet die Sonne in jenem auf, in diesem unter; dahero werden auch die *Puncte* des *Horizonts*, Morgen u. Abend, dadurch *determiniret*, wo der *Aequator* den *Horizont* durchschneidet.

Diese vier *Puncte* des *Horizonts* nun, Mitternacht, Morgen, Mittag, Abend; oder nach derer *Schiffleute* Redens-Art, Nord, Ost, Süd, West, werden *Cardines Horizontis* oder die *Cardinal-Gegenden* genennet.

Cardiogmos ...

...

...

Carnet ...

Carneval oder *Carnaval*, wird genennet die Zeit, welche vor der Faste oder zu nächst vor der sogenannten Ascher-Mittwoche hergeheth, und welche an denen meisten Orten, mit allerhand Lustbarkeiten zugebracht wird.

Unter allen *Carnivals* ist das zu Venedig am meisten berühmt. Es fängt sich solches ordentlich den andern Weinacht-Feyertag daselbst an (es wäre denn, daß die Häupter des *Consiglio di Dieci* vor rathsam fanden, es länger zu verschieben) an statt daß es anderswo insgemein erst nach denen Heil. 3. Königen angehet. Alsdenn siehet man überall, vornemlich aber auf den *S. Marcus*-Platz, eine unzählige Menge von *masquirten* Personen von beyderley Geschlecht und von allerley Gattungen zusammen kommen, welche allerley Possen machen, oder andern, die solches thun, wie auch denen häufig allda befindlichen Seil-Tänzern, *Marionetten*- oder Taschen- Spielern, Wahrsagern und andern dergleichen Leuten, zusehen. Zu gleicher Zeit öffnet man an unterschiedenen Orten *Theatra*, auf welchen *Opern* und *Comoedien* vorgestellt werden.

Fast das Vornemste bey diesem Venetianischen *Carneval* sind die sogenannte *Ridotti*, oder die Örter, wo man *a la bassette* spielt. Jederman, welcher daselbst mit einer *Masque* erscheint, hat Freyheit bey solchem Spiel sein Geld zu wagen; allein die *Venetianische Nobili* haben mit Ausschüssung aller andern das *Priuilegium* zu *tailliren* oder *banco* zu halten, wobey sie fast allezeit den grösten Gewinn davon tragen. Man will versichern, daß bißweilen bis 30000. Fremde (worunter viel Fürstliche und andere Standes-Personen sich ordentlich befinden) das *Venetianische Carneval* besuchen.

An andern Catholischen Orten wird gleichfalls das *Carneval*, mit *Masqueraden*, Bällen, *Comoedien*, *Opern*, Spiel-Gesellschaftten, Gastereyen und andern dergleichen Ergötzlichkeiten begangen.

Zu Ausgange des 17. *Seculi* hat man auch an unterschiedenen *Protestantischen Höfen* die *Carnevals*-Lustbarkeiten aufgebracht. Sonderlich ist das *Carneval* zu Hannover, bey Lebzeiten des Chur-Fürsten *Ernesti Augusti*, in grossem Ruff gewesen.

Das Wort *Carneval* wird von dem Italiänischen Wort *carne*, **Fleisch**, und *avallare*, **Thalwärts abgehen**, hergeleitet, weil nemlich zu solcher Zeit sich diejenigen Tage nähern, da in der Catholischen Kirche das Fleisch-Essen verboten ist. Eben deswegen ha-

S. 467

899

Carnevale Carneus

ben es einige auf Lateinisch *carne leuamen*, oder *carnis priuium* genennet, und bey denen Spaniern heist es aus gleichmäßigen Ursachen *carnes tollendas*.

S. Didier Ville et Republ. de Venise p. 341. Voyage de Misson Lettr. 17. Delic. de l' Ital. p. 131. du Cange Glossar. Menage.

Carnevale, (Jo. Bapt.) ...

...

Carolus IV [Ende von Sp. 936-939] ...

Carolus V, unter denen Römischen Kaysern, und der erste unter denen Königen in Spanien, wurde zu Gent in Flandern, den 24. Febr. an. 1500 gebohren.

Sein Vater war *Philippus*, ein Sohn des Kayser *Maximiliani I*, und seine Mutter *Joanna*, Königs *Ferdinandi Catholici* in Aragonien und der *Isabellae* von Castilien Tochter. Er wurde unter der Aufsicht *Wilhelmi* von *Croy* mit aller Sorgfalt auferzogen. Die Stelle eines Lehrmeisters erhielt *Adrianus Florens*, ein gelehrter und geschickter Mann, der hernach unter dem Namen *Adriani IV* Pabst worden.

So gern nun dieser, auf Begehren *Maximiliani*, ihm die Lateinische Sprache beygebracht hätte, wollte doch des jungen Printzen Gedult so weit nicht reichen, der hingegen alle damahls übliche Sprachen leicht begriff, und in Leibes-Übungen ziemlich vollkommen ward. Er wurde seines Vaters *Philippi* zeitlich beraubet, indem derselbe an. 1506 starb, und weil seine Mutter *Joanna* von etwas blödem Verstande war, verwaltete sein Groß-Vater *Ferdinandus Catholicus* auch zugleich das Königreich Castilien.

Dieser war nun *Carolo*, welcher jetzo den Namen eines Printzen von Spanien angenommen, da er bisher nur Printz von Lützelburg geheissen, nicht so gewogen, als *Ferdinando* seinem jungem Bruder, hatte auch bereits ein Testament gemacht, worinnen er diesem die Spanische Erbschafft zuschlug, weil er in denen Gedancken stund, die Niederländer, bey denen *Carolus* erzogen ward, verhetzten den Printzen gegen ihn. Es ward aber doch endlich dahin vermittelt, daß er das Testament zu *Caroli* Vortheil änderte.

Als nun der König *Ferdinand* an. 1516 gestorben war, nahm Printz *Carl* auf Einrathen *Maximiliani* und derer Niederländer den Königlichen Titel selbst an, welches zwar anfänglich denen Spaniern mißfallen wollte, weil man sie nicht gefragt hatte. Endlich liessen sie sich doch durch den Cardinal *Ximenes*, der das Reich nach *Ferdinandi* Testament verwaltete, bewegen; doch muste der Name der Königin *Joanae*, der Mutter *Caroli*, dem seinen, so lange sie lebte, vorgesetzt, und alle Ausfertigungen auf diese Weise gemacht werden.

Anno 1517 reißte *Carl* selbst nach Spanien, auf welcher Reise er viel Sturm ausstehen, auch deswegen in *Asturien* landen muste. Er stillte vollend die unruhigen Gemüther durch seine Gegenwart, bemühte sich aber indessen Römischer König zu werden, wie es denn vermuthlich geschehen wäre, wann *Maximilianus* hätte sollen leben bleiben. Wiewohl nun dieser an. 1519 gestorben war, brachte er es doch dahin, daß er dem Könige in Franckreich *Francisco I* in der Wahl vorgezogen ward, worauf er sich nach Teutschland begab, ungeachtet sich bey dieser Gelegenheit in Spanien einiger Aufruhr hervor that, der jedoch in seinem Abwesen durch die Wohlgesinnten gedämpft ward, welche sich gleichergestalt dem Frantzösischen Einfall in Navarra glücklich widdersetzten, und die Feinde gar bald wieder vertrieben.

Auf seiner Reise nach Teutschland stieg *Carolus* in England aus, und schloß da mit *Henrico VIII* ein Bündniß. Seine Crönung geschah den 23 Oct. an. 1520 zu Aachen. Anno 1521 hielt er den ersten Reichs-Tag zu Worms, auf welchem unter andern sonderlich von denen Religions-Streitigkeiten in Teutschland, die unter dem Kayser *Maximi-*

liano I entstanden waren, gehandelt, und *Lutherus*, weil er seine Meynung nicht wiederruffen wolte, in die Acht erkläret wurde, welches *Carolus* wohl meistens darum that, daß er sich des Pabsts zum Italiänischen Kriege versichern mögte, weil doch nunmehr die Feindschafft zwischen ihm und *Francisco* öffentlich ausbrach.

Denn der Friede, den sie mit einander zu *Noyon an. 1516* gemacht hatten, ward nicht angesehen, und die Handlungen, die sie *an. 1520* vornahmen, zerrissen. Die Frantzosen hatten nicht nur an der Navarrischen Seite den Krieg angefangen, sondern nahmen sich auch *Roberts* von der Marck an, mit dem der Kayser einige Lehn-Streitigkeiten hatte, wodurch die Feindseligkeiten auf der Niederländischen Seite angiengen, allwo die Kayserlichen *Tournay* wegnahmen, wiewohl sie *Bapaume*, *Landreci* und *Bouchain* hingegen verlohren.

In Italien lief es vor den Kayser sehr glücklich, weil sich der Pabst *Leo X* mit ihm vereinigte, die Frantzosen aus dem Hertzogthum Mayland zu jagen, auf welches *Carolus*, als auf ein erledigtes Reichs-Lehn, Anspruch machte. Die Frantzosen wurden *an. 1521* und *1522* fast aus dem gantzen Hertzogthum vertrieben, verlohren *Genua* und wurden bey *Bicoque* fast aufs Haupt erlegt, hatten auch in denen beyden folgenden Jahren nicht besser Glücke, inmassen die unter *Bonniuet* nach Italien geschickte Armee ohne Nutzen zerschmoltze, und auf der Spanischen Seite *Fontarabien* wieder an die Spanier übergieng.

Der Käyser war indessen schon *an. 1522*, nachdem er vorher ein Reichs-Regiment angeordnet, wieder nach Spanien gezogen, um die daselbst obhanden gewesene Unruhen völlig zu stillen, auf welcher Reise er sein Bündnis mit England erneuert, auch den Ritter-Orden des Hosen-Bandes angenommen hatte. Während seines Verbleibens in Spanien gieng der *Connetabel* von *Bourbon* zum Kayser über, und da ward mit der Cron England wegen des Angriffs auf Franckreich eine neue Einrichtung gemacht, welcher zufolge *an. 1524* die Kayserlichen *Marseille* belagerten, aber unverrichteter Sachen wieder abziehen musten.

Damahls waren die Kayserlichen Angelegenheiten in einem schlechten Stande, indem nicht allein dieser Zug so unglücklich abgelauffen war, sondern auch auf Niederländischer und von Englischer Seite wenig wichtiges vorgenommen ward, und bey denen Kayserlichen Armeen, sonderlich in Italien, grosser Geld-Mangel war, indem die Castilianischen Stände sich zu der verlangten Bey-Steuer nicht hatten verstehen wollen. So gieng auch der König *Franciscus* noch im Ausgange desselben *1524* Jahrs mit einer Armee nach Italien, begieng aber diesen Fehler, daß er sich mit vergeblicher Belagerung der Stadt *Pavia* aufhielt, da unterdessen der Hertzog von *Bourbon* Zeit gewann sich zu verstärcken. Ob nun gleich der Pabst *Clemens VII* auf die Frantzösische Partey hieng, auch sonst in einem und andern das Glücke denen Frantzosen günstig zu seyn schiene; so lief es doch in einem Trreffen, welches den *24 Febr. an. 1525* gehalten wurde, gantz anders, als die Frantzosen hoffeten. Sintemahl sie nicht allein den Kürzern zogen, sondern auch der König *Franciscus* selbst gefangen wurde.

Worauf des Kaysers Angelegenheiten in Italien ein besseres Aussehen gewannen. Es suchte sich zwar *Carl* aus der Gefangenschafft *Francisci* allen möglichen Vortheil zu ziehen, und nöthigte ihn zu einem sehr harten Frieden, daraus aber nichts als Unruhe entstand. Denn *Franciscus* hielt den Frie-

den nicht, und verband sich hingegen mit England und denen Italiänischen Staaten gegen den Kayser, darüber denn dieser genöthiget wurde, den Krieg in Italien zu unterhalten, welcher auch gar glücklich vor ihn ablief. Denn der Pabst ward in der Engelsburg belagert, nachdem Rom vorher von denen Kayserlichen überstiegen und geplündert war, und dadurch zum Friede gezwungen.

Der Kayser that, als ob dieses Unternehmen ohne sein Wissen und Willen geschehen sey, und mögte vielleicht in der That anfänglich nichts davon gewust haben, weil etwa seine *Generalen* den Zug bloß zu Befriedigung der nach Geld schreyenden Armee vorgenommen. Hernach aber sahe er doch durch die Finger, und bediente sich dieser Gelegenheit zu seinem großen Vortheil, ob er wohl in Spanien Gebete und *Processionen* vor den geängstigten Pabst anstellte. Es ward auch die gantze Frantzösische Armee, welche Neapolis erobern solte, ruiniert, eine andere in der Lombardie geschlagen, der berühmte *General, Andreas Doria*, ergriff die Kayserliche Partey, der König in England, ungeachtet er dem Kayser hatte absagen lassen, that nichts sonderliches, und diß alles würckte endlich *an. 1529* den Frieden zu *Cambray*, wiewohl noch kurz vorher der Kayser und *Franciscus* so erbittert unter sich gewesen waren, daß sie mit einander *duelliren* wollen, daraus aber nichts geworden.

Nach geschlossenem Frieden zog der Kayser noch im Jahre 1529 in Italien, und hielt sich daselbst bis ins Jahr 1530 auf, da er sich denn im Februario des letzterwehnten Jahres zu Bononien vom Pabst crönen ließ, und mit denen Venetianern Friede machte, während welcher Zeit die Türcken biß in Österreich gedrunge waren, und Wien vergeblich belagert hatten. Wegen des Türcken-Kriegs nun, und wegen derer Religions-Händel, welche in des Kaysers Abwesenheit immer mehr und mehr rege worden waren, nachdem sonderlich einige Stände gegen den im vorigen Jahre zu Speyer gemachten Schluß *protestiret* hatten, setzte der Kayser *an. 1530* einen Reichs-Tag zu Augspurg an, auf welchen er sich auch in Person verfügte, derer Protestanten Glaubens-Bekantniß annahm, zuletzt aber gegen sie und ihre Meynungen in Religions-Sachen einen scharffen Schluß ausgehen ließ, welches Ursache war, daß wegen der Türcken-Hülffe nichts ausgemacht werden konte.

Nach vollendetem Reichs-Tage beförderte der Kayser die Römische Königs-Wahl seines Bruders *Ferdinandi*, und begab sich hernach auf einige Zeit in die Niederlande, während welcher Zeit seine Armee die widerspenstigen Florentiner zum Gehorsam der Mediceischen Familie zwang,

An. 1532 kam er wegen überhand nehmender Türcken-Gefahr wieder nach Teutschland und verwilligte auch eben deswegen denen Protestanten Friede und Sicherheit, weil sie sich sonst durchaus zu keiner Handlung verstehen wollten, welcher Vergleich, durch Vermittelung derer Churfürsten von Mayntz und Pfaltz, zu Nürnberg geschlossen ward. Hierauf brachte der Kayser ein ansehnliches Heer zusammen, damit er denen Türcken entgegen rückte, und ward zwar eine starcke Streiff-Rotte völlig geschlagen, sonst aber nichts wichtiges vorgenommen, inmassen der Kayser, der mit der Armee nur biß nach Wien gekommen war, als er hörte, daß *Solyman* zurückgehe, ihn nicht zu verfolgen beehrte, sondern das Kriegs-Volck aus einander gehen ließ. Man meynt, er habe um seiner Gemahlin willen so sehr nach Spanien

geeilt, wie er denn noch in selbigem Jahre nach Italien gieng, und im Früh-Jahr 1533 nach Spanien zog, da denn die Verwaltung derer Reichs-Sachen in des Königs *Ferdinandi* Händen blieb.

Darauf blieb der Kayser fast 2 Jahr in Spanien ruhig, da unterdessen in Teutschland die Wiedertäufer viel Lermens machten, aber auch gedämpft wurden. So zerschlug sich auch in seiner Abwesenheit der Schwäbische Bund, und die besondern Streitigkeiten einiger Teutschen Fürsten mit dem Österreichischen Hause wurden meistens abgethan.

Indessen da am Kayserlichen Hofe die meiste Zeit mit Berathschlagungen, so wohl über die Religions-Streitigkeiten in Teutschland, als über die mit England und Franckreich hervor brechenden Zwigigkeiten zugebracht wurde, meldete sich der von *Barbarossa* vertriebene König von *Tunis*, *Muley-Assem*, durch Gesandten an, und bat um Hülffe, die man ihm auch, weil zumahl *Barbarossa* zur See zu mächtig wurde, bewilligte. Der Kayser gieng also persönlich an. 1535 mit einer Armee und Flotte nach Africa, eroberte *Tunis*, schlug die Türcken, setzte *Muley-Assem* wieder in sein Reich, machte sich dasselbe zinßbar, und behielt die Festung *Goletta* eigenthümlich.

Nach vollendetem Zuge, gieng er von dannen zurücke nach *Sicilien* und weiter nach Rom, da unterdessen der König in Franckreich, welcher mit dem Hertzoge von Mayland, *Francisco Sfortia*, neue Händel anfangen wollen, den Hertzog von *Savoyen*, weil ihm dieser den Durchzug nicht gestatten wollte, angegriffen, auch, als über diesen Händeln *Sfortia* starb, seine Ansprüche auf Mayland, welches der Kayser als ein entledigtes Reichs-Lehn betrachten und vor sich behalten wollte, abermahls rege machte.

Da denn der Kayser anfänglich durch gutes Versprechen den Anfall derer Frantzosen unterbrach; sobald er aber Zeit gewonne, sein Wort zurücke zog, in Gegenwart derer Frantzösischen Gesandten eine hefftige Rede zu Rom in öffentl. *Consistorio* wieder Franckreich hielt, auch zugleich darauff die Waffen ergriff, und an. 1536 sowohl die *Picardie* von der Niederländischen Seite durch seine *Generalen* angreifen ließ, als auch selbst mit einer starcken Armee in *Prouence* einbrach, welcher Zug jedoch nicht sonderlich gelunge, indem er *Marseille* vergeblich belagerte, und nicht ohne Schaden den Rück-Weg unverrichteter Sache nehmen muste.

Er zog darauf alsobald nach Spanien, nachdem er von *Genua* aus einen Gesandten an die *Protestanten* in Teutschland wegen des *Concilii* geschicket, welcher aber wenig ausrichtete. Die Feindseligkeiten wurden indessen zwischen ihm und Franckreich noch ein Jahr fortgesetzt, er auch von *Francisco* als sein Vasall vors *Parlament* citirt. Im Kriege aber gieng eben nichts hauptsächliches vor, und an. 1538 veranlaßte der Pabst eine Zusammenkunfft, zwischen beyden *Potentaten* zu *Nizza*, allwo ein 10 jähriger Stillstand geschlossen ward. Sie hatten Zeit ihrer Anwesenheit zu *Nizza* nicht persönlich mit einander sprechen wollen, allein als der Kayser von dar wieder nach Spanien schiffte, fuhr er bey *Aiguesmortes* ans Land, und unterredete sich zwey Tage mit *Francisco* in aller äuserlichen Vertraulichkeit.

In wärender Zeit dieses Stillstandes that sich in denen Niederlanden eine gefährliche Sache hervor, indem die Stadt *Gent* wegen ihrer von dem Kayser geschmälernten Freyheit *rebellirte*, und dem König in

anbot. Weil nun kein ander Mittel war, diesem Übel abzuhelfen, als die Gegenwart des Kaysers, der sich damahls in Spanien aufhielt, wagte er eine Reise durch Franckreich, weil die andern Wege theils zu weit, theils zu gefährlich waren. Die Sicherheit des Durchzugs erhielt er meistentheils mit der Versicherung, die er zum voraus von sich gab, daß er einem von *Francisci* Söhnen, die Belehnung über Mayland geben wolle, dabey er sich jedoch listig ausbat, daß man ihn zu der Erfüllung dieses Versprechens in Franckreich nicht nöthigen solle, weil es sonst einem Zwange ähnlich seyn mögte.

Einige sagen auch, er habe des Königs *Maitresse* durch ein ansehnliches Geschenke gewonnen, welche alle gefährliche Anschläge wieder ihn hintertrieben. Auch war nicht weniger der *Connetable de Montmorenci* damahls des Kaysers *Interesse* sehr zugethan; Wiewohl mehr, weil er seines Königs Vereinigung mit demselben für Franckreich für nützlich erachtete, als wegen einiger von *Carolo* für sich selbst genossenen oder gehofften Vortheile. So viel ist gewiß, daß der Kayser bey seiner Anwesenheit in Franckreich überaus prächtig *tracirt* worden.

Als er nun die *Genter* gezüchtigt, und sich noch gute Zeit in denen Niederlanden aufgehalten hatte, hielt er *an*. 1541 der Religion halber einen Reichs-Tag zu Regenspurg, dem er persönlich beywohnete, und mit welchem es endlich wegen des Türcken-Krieges abermahl auf ein Aussetzen derer streitigen Punkte biß zum künftigen *Concilio* hinauslieff.

Hierauf nahm der Kayser noch in selbigem Jahre einen Zug auf *Algier* vor, bey dem er aber, weil es zu spät im Jahre war, und die Kayserliche Flotte, so keinen sichern Hafen zu ihrem Vortheil hatte, durch ein heftiges Ungewitter überfallen wurde, ohne etwas auszurichten, unsäglichen Schaden am Volck und Schiffen litte, so daß er mit grosser Gefahr wieder zurück kam.

Weil er nun den König in Franckreich durch die Zurückziehung des obigen Versprechens wegen Mayland sehr gereitzt, ihm auch die Ermordung derer Frantzösischen Gesandten nach der Türckey, so im Mayländischen geschehen, beygemessen ward, verfiel er mit *Francisco* in einen neuen Krieg, und ward von demselben an unterschiedenen Orten zugleich angegriffen, deswegen er *an*. 1543 wieder nach Teutschland kam, unterwegs verschiedenes mit denen *Protestanten*, wiewohl ohne sonderlichem Nutzen handelte, und gleich darauf dem Hertzege von Cleve auf den Leib gieng, der sich seit einiger Zeit mit denen Frantzosen in Bündniß eingelassen, welchen er auch überwand und zum Vergleiche zwang, wornach er *Landreci* vergebens belagerte, hingegen aber *Cambray*, so bißher eine Reichs-Stadt gewesen, unter sich brachte.

Mit dem Anfange des 1544 Jahrs hielt er einen Reichs-Tag zu Speyer, auf welchem er mit denen *Protestanten* gar glimpflich umgieng, und hinwiederum von denen Ständen eine Hülffe gegen Franckreich erlangte, daher er, obgleich die Seinigen bey *Cerisoles* in *Piemont* eine schwere Niederlage erlitten; dennoch in Franckreich durch *Champagne* einzubrechen beschloß; Zumahl der König in England, mit dem er das vorige Jahr aufs neue in Bündniß getreten war, auf seiner Seite dergleichen that.

Allein weil sich beyde unterwegs zu lange aufhielten, gieng es mit diesem Kriege nicht, wie man gedacht hatte. Der Kayser selbst verfiel mit seiner Armee in einigen Mangel von Lebens-Mitteln, nachdem er *Luxenburg* und *S. Didier* ero-

S. 490
945

Carolus V

bert, und wenn ihm nicht die Hertzogin von *Etampes* die *Magazinen* zu *Epernai* und *Chateau-Thierry* verrathen hätte, würde er grosse Noth haben leiden müssen. Durch Eroberung dieser Örter aber brachte der Kayser ein solch Schrecken in *Paris*, daß *Franciscus* eiligst zum Frieden schritt, welcher auch noch in selbigem Jahre zu *Crespi* geschlossen ward, worauf der Kayser wieder nach denen Niederlanden kehrte. Er hatte sich auch in eben diesem Jahre mit dem Könige in Dänemarck vertragen, welcher zum Kriege wieder ihn, wegen des abgesetzten *Christierni*, fertig stund. Nunmehr fieng der Kayser, welcher grossen Theils deswegen mit Franckreich Friede, und mit denen Türcken Stillstand gemacht hatte, mit Ernst an darauf zu dencken, wie er seine Macht in Teutschland befestigen mögte, weil es ihm verdroß, daß die *Protestanten* bisher in denen Religions-Streitigkeiten gar nicht hatten nachgeben wollen, wobey ihn auch der Pabst noch immer mehr anreizte.

An. 1545 ward demnach ein Reichs-Tag zu Worms gehalten, auf dem der Käyser, weil er lange an der Gicht kranck lag, gar spät erscheinen konnte, und gleichwohl auch durch seine persönliche Gegenwart es so weit nicht brachte, daß sich die *Protestanten* dem *Tridentinischen Concilio* zu unterwerffen entschlossen hätten, dadurch wohl denn meistens der Schluß, Gewalt zu brauchen, befördert ward. Und ob man wohl *an.* 1546 noch einen Reichs-Tag und Unterredung derer *Theologen* zu Regenspurg anstellte, brach doch noch in selbigem Jahre der so genannte Schmalkaldische Krieg aus, in dem die *Protestanten*, welche überall her von des Kaysers starcken Zurüstungen hörten, befugt zu seyn meyneten, ihm zuvor zukommen, und deswegen ein starckes Kriegs-Heer zusammen brachten, dem Kayser absagten, und von ihm in die Acht erklärt wurden.

Anfänglich stunden des Kaysers Sachen schlecht, und er war etliche mahl in großer Gefahr, überwunden zu werden; Zu Ende des Jahrs aber bekam er die Ober-Hand, so daß *an.* 1547 die *Protestanten* alle gedemüthiget, und ihre beyden Häupter, der Chur-Fürst von Sachsen und Land-Graf von Hessen, gefangen waren. (s. **Schmalkaldischer Krieg.**)

Während der Zeit hatten die *Neapolitaner* wegen der Einführung der Spanischen *Inquisition* rebellirt, sich aber noch ohne sonderliche Weitläufftigkeit wieder stillen lassen.

Nach geendigtem Schmalkaldischen Kriege hielt der Kayser einen Reichs-Tag zu Augspurg, bey welchem er jedoch die Freyheit derer Stände sehr einzuschräncken schien, indem er in und um die Stadt viel Kriegs-Volck verlegte. Es wurde auf demselbigen abermahls vergeblich an Befreyung derer gefangenen Churfürsten gearbeitet, zugleich aber den 24 *Febr.* *an.* 1549 die Sächsische Chur-Würde nebst dem Lande mit öffentlichen *Sollemnitäten* dem Hertzoge *Mauritio* verliehen.

Zu gleicher Zeit wurde, weil der Pabst mit dem *Concilio* verkehrt umgieng, die Religions-Formel, *Interim* genannt, aufs *tapet* gebracht, die der Kayser durchaus denen Protestirenden Ständen aufdringen wollte. Doch konten sich die wenigsten darzu entschliessen, welches allerhand

Irrungen verursachte, sonderlich kamen die Städte Costnitz und Magdeburg in große Ungelegenheit darüber, weil sie ohne diß wegen des Schmalkaldischen Bundes sich mit dem Kayser noch nicht ausgesöhnet hatten, und dieser bey so gut anscheinender Gelegenheit die erstere seinem Hause unterwürffig machen

S. 490

Carolus V

946

wollte. Sie wurden also in die Acht erkläret, und ergab sich Costnitz an. 1548 an den König *Ferdinandum* erblich.

In selbigem Jahre reißte der Kayser nach geendigtem Reichs-Tage in die Niederlande, dahin er seinen Printzen, *Philippum*, aus Spanien verschrieb, und die Niederländischen Provintzien demselben huldigen ließ, wodurch er sowohl, als durch seine gewöhnliche Kranckheit, die Gicht, in diesen Landen aufgehalten ward, biß an. 1550, da er wieder nach Teutschland kam, und zu Augspurg einen Reichs-Tag hielt, auf welchem vom *Concilio* und Türcken-Kriege gehandelt ward. Die Ausführung des Acht-Urtheils gegen die Magdeburger, trug er dem Churfürsten *Mauritio* auf, und suchte, wiewohl vergeblich, seinen Bruder *Ferdinanden* zubereden, daß er dem Printzen *Philippo* die Reichsfolge in Teutschland mögte zuwenden lassen.

Während der Zeit nahmen seine Troupen, mit Hülffe derer Maltheser-Ritter, die Stadt *Africa* auf denen Africanischen Küsten ein. An. 1551 gieng der Krieg mit Franckreich in Italien von neuem an, weil es der Kayser mit dem Pabste wieder den Hertzog *Octavius* von *Parma* hielt, den hingegen der König in Franckreich schützte, um welches Kriegs willen, und weil ihn auch die Teutschen Stände gebeten hatten, nahe bey dem *Concilio* zubleiben, er sich von Augspurg nach Inspruck begab.

Weil der Kayser bisher auf keine Vorbitte den gefangenen Land-Grafen von Hessen hatte loßlassen wollen, reizte er dadurch und durch die grosse Macht, deren er sich in Regiments-Sachen anmaßte, den Churfürsten von Sachsen, daß ihm selbiger nach vorher geschlossenem Bündnisse mit Franckreich in Gesellschaft einiger andern Teutschen Fürsten, an. 1552 unvermuthet auf den Halß gieng, und ihn bey nahe zu Inspruck überrumpelt hätte, so, daß er bey der Nacht nach Villach flühen muste.

Weil nun der Kayser damahls nicht in genugsamer Bereitschafft war, die Frantzosen auch an ihrer Seite Metz, *Tull* und *Verdun* bereits eingenommen hatten, richtete er mit *Mauritio* den Paßauischen Vertrag zur Freyheit und Sicherheit der Protestantischen Religion auf, und erließ den Land-Grafen der Hafft, wie er kurtz vorher bey seiner Flucht den gewesenen Chur-Fürsten von Sachsen auch erlassen hatte.

Mit Franckreich aber ward der Krieg noch fortgesetzt, und zwar gieng der Kayser noch zu Ausgange des gemeldten Jahrs vor Metz, muste aber am Neu-Jahrs-Tage an. 1553 unverrichteter Sachen wieder abziehen, da er sich denn in die Nieder-Lande begab, *Terouanne* und *Hesdin* wegnahm, und beyde Örter von Grund auf schleiffen ließ, worauf beyde Armeen bey *Valenciennes* einander zwar ins Gesicht, aber ohne schlagen auseinander kamen, wie denn auch die folgenden Jahre der Krieg in denen Niederlanden mehr mit streiffen und verwüsten, als mit wichtigen Unternehmen geführet ward.

In Italien hingegen waren die Frantzosen unglücklich, in Beschützung *Siena*, welche Stadt von *Cosmo*, dem Hertzoge von Florentz, mit Kayserlicher Hülffe unter dem *Marchese di Marignano* angegriffen ward. Dann erstlich wurde die Frantzösische unter *Petro Strozzi* zum Entsatz

anrückende Armee bey *Marciano* geschlagen. Und nachdem hernach die *Seneser* neben ihrem Frantzösischen Commendanten *Montlue* für die Rettung ihrer Freyheit das äusserste gethan, musten sie letztlich durch Hunger gezwungen sich *an. 1555* ergeben. Im

S. 491

947

Carolus V

Reiche machte Marggraf Albrecht von Brandenburg noch alles unruhig, und eben darum konnte der Kayser *an. 1553* und 54 keinen Reichs-Tag zu Stande bringen. Endlich ward *an. 1555* einer gehalten, auf welchem der im Passauischen Vertrage gemachte Religions-Friede bestätigt ward.

Weil aber der Kayser durch die hefftige Gicht, die ihn plagte, und durch die binnen denen letzten Jahren gehabte unglückliche Begebenheiten des regierens müde worden war, auch vielleicht warnahm, daß viele *Philippum* lieber hätten herrschen sehen, faßte er den Schluß sich der Regierung zubegeben, machte also mit Franckreich einen Stillstand auf 5 Jahre, und übergab *an. 1555* das Kayserthum seinem Bruder *Ferdinando*; Spanien aber nebst denen Niederlanden seinem Sohne *Philippo*, welches im Ausgange desselben Jahrs zu Brüssel mit grossen *sollemnitäten* geschahe.

Hierauf begab er sich in das Closter *S. Justi*, in der Provintz *Extremadura* auf denen Grentzen von Castilien und Portugall, ließ in dem Creutzgange desselbigen seine vornehmste Thaten und Siege auf Mappen mahlen, war mit einer jährlichen *Pension* von 100000 Ducaten vergnügt, und soll die übrige Zeit seines Lebens mit Garten-Werck und *mechanischen* Übungen zugebracht haben. Sonderlich hat er die letzten Monathe als ein Mönch gelebet, und sich nach der Ordnung derer übrigen Closter-Brüder gerichtet. Kurtz vor seiner letzten Kranckheit ließ er sich ein ordentlich Leich-Begängniß halten.

Es sind einige Scribenten, welche behaupten wollen, daß ihn die Niederlegung seiner Reiche gereuet habe, weil er Theils bald nachdem sie geschehen, sehen müssen, wie übel er bedient werde, Theils auch hernach mit der Auszahlung des bedungenen Jahr-Geldes nicht allzurichtig verfahren worden.

Sein Tod erfolgte den 21 Sept. *an. 1558* im 59 Jahre seiner Alters, und haben einige vorgeben wollen, daß er im Verdachte der Lutherischen Religion gestorben. Dieses ist wohl gewiß, daß man einige geistliche Personen, die sich bey ihm befunden, als *Constantinum Pontium*, welchen einige vor seinen Beicht-Vater ausgeben, wie auch den berühmten *Bartholomaeum Carranza*, Ertz Bischoff zu *Toledo*, und seinen Prediger *Caçalla* nachgehends in die *Inquisition* gezogen. Da denn *Cacalla* lebendig, *Constantinus Pontius* aber, weil er kurtz vorher gestorben, im Bildniß verbrannt worden, und *Carranza* eine langwierige Gefängniß ausstehen müssen. Siehe *Carranza* (*Barth.*)

Ja man soll auch gar des Kaysers Gebeine ausgraben, und sein Testament als Ketzerisch haben verbrennen wollen, weil es nicht nach Art der Römischen Kirche eingerichtet gewesen, so aber noch von seinem Sohne *Philippo* verhindert worden. Jedoch ist nicht zu leugnen, daß die Spanischen Scribenten diese Umstände nicht zugeben, und insonderheit zubeweisen suchen, daß das Verfahren der *Inquisition* gegen oberwehnte Personen von keiner Ursache hergerühret, die den Kayser angehe.

Caroli Gemahlin war *Isabella* oder *Elisabeth, Emanuelis*, Königs von Portugall, Tochter, mit welcher er den 10 Jan. *an. 1526* Beylager zu Sevilien gehalten; sie starb den 1 May *an. 1539* in der Geburt eines

Printzen, welcher *Ferdinandus* genennet wurde, aber auch gar bald die Welt wieder verließ. Ihre übrigen 3 Kinder, so zu erwachsenen Jahren kamen, waren *Philippus II*, so an. 1527 zu *Valladolid* geboren, und ihm in der Spanischen *Monarchie* succe-

S. 491

Carolus I

948

dirte; Maria, welche an den Kayser *Maximilianum II*, und *Joanna*, welche an *Joannem, Infanten* von Portugall vermählet worden.

Sonst hat auch *Carolus V* zwey natürliche Kinder hinterlassen, davon er *Margaretham*, nachmahlige Hertzogin von *Parma*, an. 1522, ehe er noch verheurathet gewesen, mit einer Wittbe *Madame de Plumbes*, oder wie andere meynen, mit einem Fräulein, *Margaretha* von Gest genant; *Juan d' Austria* aber an. 1547 in seinem Wittber-Stande mit einem Frauen-Zimmer zu Regenspurg, *Barbara* Blumbergerin gezeuget hat. Wiewohl andere vorgeben, er sey eine Liebes-Frucht von einer grossen Printzeßin gewesen, deren Namen niemand als der Kayser, der König *Philippus* und des *D. Juan* Pflege-Vater gewust, und habe die Blumbergerin nur zum Deckmantel dienen müssen.

Der *Priamus Conrad*, den einige noch vor des Kayzers natürlichen Sohn ausgegeben, ist zwar von *D. Juan* vor seinen Bruder, aber nur von der Mutter erkannt worden, und haben die überhaupt keinen Grund, die ihm, ausser obbeniemten beyden, noch mehr natürliche Kinder beylegen.

Es ist dieser Herr unstreitig einer derer grösten und lobenswürdigsten Printzen gewesen. Er war in seinem Gottes-Dienste sehr eifrig, und in denen Regierungs-Geschäften unermüdet, von denen er sich nichts abhalten ließ, er liebte die Gerechtigkeit, war scharffsinnig, tapffer und vor aller Gefahr unerschrocken. Im Essen und Trincken erwieß er sich ungemein mäßig, und ob er gleich das weibliche Geschlecht liebte, war er doch in seinen Liebes-Händeln sehr behutsam, und suchte auf alle Weise das öffentliche Ärgerniß zu vermeiden; so giebt man ihm auch das Zeugniß, daß er Zeit seines Ehestandes gantz keusch gelebet.

Seine Gemüths-Art war zwar von Natur ernsthaft, jedoch hörte er diejenigen gerne, die etwas bey ihm anzubringen hatten, und gieng mit seinen Bedienten jederzeit sehr gnädig um. So hielt er auch viel auf gute Künste und Wissenschaften, und übte sich sonderlich stets mit allerhand *mathematischen* Dingen. Er soll, was unter seiner Regierung merckwürdig vorgefallen, in Frantzösischer Sprache selbst aufgezeichnet haben, welches darauf *Wilhelmus Marinus* ins Lateinische übersetzt, aber noch nicht gedruckt ist.

Sein Leben haben verschiedene beschrieben, darunter die vornehmste sind: *Alphonsus Villosa*, *Lodoico Dolce*, *Wilhelm Zenocarus*, *Antonius Figueroa*, *Prudentius Sandoual*, der *Comte de la Roca* und *Gregorio Leti*. Sonst sind auch *Wilhelmus Godeleuaeus Historia abdicationis Caes. Caroli V. Sleidanus de Statu Religionis*, *Thuanus*, *Jouius*, *Guicciardinus*, *Mezeray*, *Brantome* etc. nachzusehen.

Könige von England

Carolus I ...

S. 492 ... S. 584

...

S. *Carpus* ...

Carpzov, (**Augustus**) ein Sohn des gleich folgenden *Benedicti*, war Anfangs Hof-Gerichts-*Advocat* zu Wittenberg, *An.* 1644. Gräfllich Stolbergischer Rath, das Jahr darauf *Adessor* des Ober-Hof-Gerichts und Schöppen-Stuhls zu Leipzig, *A.* 1646. Fürstl. Altenburgischer Rath, und *A.* 1648. als Gesandter zu dem Münsterischen Frieden, und das folgende Jahr zu denen *Exsecutions-Tractaten* nach Nürnberg geschickt worden; endlich aber *A.* 1651. das Amt eines Cantzlers zu Coburg, und *A.* 1675. die Stelle eines Geheimen Raths zu Gotha erhalten, in welcher Bedienung er *A.* 1683. gestorben, und *Meditationes Passionales* hinterlassen hat.

Hoenns Coburg. Chron. **Freherus** in *Theatro*. **Witte** *Diar. biograph. it. in Memor. J Ct. I. 10.*

Carpzov, (**Benedictus**) ein berühmter Rechts-Gelehrter, wurde in der Stadt Brandenburg in der Marck den 22. *Oct. A.* 1565 gebohren: Sein Vater *Simon Carpzov* war Bürgermeister daselbst, der ihn erstlich in dieser Stadt, hernach aber zu Braunschweig unterrichten ließ.

A. 1583. begab er sich nach Franckfurt an der Oder, und legte sich auf die Rechts-Gelehrsamkeit, welches *Studium* er zu Wittenberg, dahin er sich das folgende Jahr begab, 4. Jahr lang fortsetzete. Hierauf that er eine Reise durch Teutschland, und kam *A.* 1590. wiederum in sein Vaterland. Bald darauf wurde er *Doctor Juris* in Wittenberg, auch *A.* 1592. *Adessor* der *Juristischen Facultät*. *A.* 1594 machte ihn der Graf von Reinstein und Blanckenburg zu seinem Cantzler, doch so, daß er ihm erlaubte, zu Wittenberg zu verbleiben; worauf er *A.* 1599. *Professor Juris* daselbst wurde.

A. 1602. berieff ihn *Sophia*, des Churfürsten von Sachsen *Christiani I.* Witbe, nach Dreßden, und machte ihn zu ihrem Cantzler; Der Churfürst *Christianus II.* aber ernannte ihn zum *Adpellations-Rath*. *A.* 1610. machte ihn auch *Dorothea*, Hertzogin zu Sachsen und Äbtißin zu Qvedlinburg, zu ihrem Rath. Nachdem aber die verwitbete Churfürstin *Sophia* *A.* 1628. starb, begab er sich nebst seiner Familie, mit Genehmhaltung des Churfürsten, wieder nach Wittenberg, damit er die übrige Zeit seines Lebens daselbst in Ruhe zubringen möchte, er

S. 585

Carpzov

1134

starb aber des folgenden Jahrs den 26. *Nov.* Er hat unterschiedene *Disputationes Juridicas* heraus gegeben, seinen Namen aber mehr durch seine Nachkommen verewiget. Er selbst hat 5. Söhne nach sich gelassen, als

- *Conradum*,
- *Benedictum*,
- *Christianum*,
- *Joannem Benedictum*
- und *Augustum*,

von denen in besonders Articuln gehandelt wird. **Hoens** Coburg. Chron. **Freher.** in *Theatr.* **Witte** *Diar. Biograph.* **Küsters** *Marchia Illustr. V. 5. p. 46 seqq.* **Gottschlings** Beschreib. der Stadt Alt-Brandenburg.

Carpzov, (**Benedictus**) ein berühmter Rechts-Gelehrter und Sohn des vorgedachten *Benedicti*, wurde zu Wittenberg A. 1595 den 27. May gebohren, und nachdem er den Grund seiner *Studien* wohl ge-
setzt, von seinem Vater, der unterdeßen von Wittenberg zu der verwit-
beten Churfürstin war beruffen worden, zurück nach Wittenberg ge-
schickt, woselbst er 5. Jahr verblieben, und die Rechts-Gelehrsamkeit
mit sonderbarem Fleiß erlernet.

A. 1615 begab er sich nach Leipzig, und als er ein Jahr daselbst zuge-
bracht, nach Jena, von dannen er An. 1618. wieder nach Wittenberg
kam und A. 1619. den *Gradum Doctoris* annahm.

Hierauf wurde er, nachdem er eine Reise durch Teutschland, Italien,
Franckreich, England und die Niederlande gethan, A. 1620. *Adessor*
Extraordinarius des Schöpffen-Stuhls zu Leipzig, 3 Jahr darauf *Adses-*
sor Ordinarius, ferner A. 1636. *Adessor* im Ober-Hof-Gerichte, und
A. 1639. Churfürstlicher Rath und *Adessor* im *Adpellations*-Gerichte
zu Dreßden.

Weil er bey allen diesen Ämtern seine sonderbare Geschicklichkeit an
den Tag legte, machte ihn der Churfürst *Joann Georg I.* A. 1644. zu
seinem Hof-Rath; weswegen er sich mit seiner Familie nach Dreßden
begeben musste. Allein bald darauf, nachdem *Sigismund* Finckelthaus,
Professor Juris und *Ordinarius* in *Facultate Juridica* gestorben,
musste sich *Carpzov* wieder nach Leipzig begeben, um demselben so
wohl in dieser, als auch einigen andern Bedienungen zu *succediren*.

Nächst diesem, da er auch sonst noch einige andere ansehnliche
Verwaltungen bey der *Vniuersität* gehabt, wurde er An. 1653. Chur-
Sächsischer Geheimder Rath, welche Stelle er auch unter *Joann Ge-*
orgio II. bekleidet, biß ihm endlich wegen herannahenden Alters er-
laubt wurde, A. 1661. wieder nach Leipzig zu kehren, und seine vorige
Stelle in dem Schöpffen-Stuhl anzunehmen; worauf er endlich A.
1666. den 30. Aug. starb.

Er hat durch viele Schrifften einen grossen Ruhm erworben, unter wel-
chen sonderlich bekannt sind:

- *Decisiones illustres Saxoniae;*
- *Definitiones forenses;*
- *Definitiones Ecclesiasticae, seu Consistoriales;*
- *de Lege regia Germanorum, seu Capitulatione Caesarea;*
- *Practica rerum criminalium;*
- *Synopsis Juris feudalis;*
- *Processus Juris Saxonici,*
- und viele andere.

Freherus in *Theatr. P. II. Sect. 4. Witte* in *Diar. it. in Memor. Jct. IV.*
1.

Carpzov, (**Christianus**) ein Sohn erstgedachten *Benedicti*, *Doctor*
Juris und *Professor Pandectarum* zu Franckfurt an der Oder, welcher
den 27. Dec. A. 1642. gestorben, und *Disputationes de jure consuetu-*
dinario; de seruitutibus realibus hinterlassen.

Freherus in *Theatro. Witte* *Diar. Biograph. it. in Memor. Jct. I. 10.*

Carpzov, (**Conradus**) gebürtig von Wittenberg, war des vorigen
Benedicti Bruder, mit welchem er zu Wittenberg, Leipzig und Jena
studirt, und An. 1619. zugleich den *Gradum* eines *Doctoris* angenom-
men.

Nach diesem lehrte er 17. Jahr lang die Rechte als

Doctor und Professor in seinem Vaterlande mit großem Ruhm; ward darauf *Comes Palatinus* und *Adessor* des *Appellation*-Gerichts und zuletzt Cantzler und geheimter Rath bey Hertzog *Augusto*, *postulirtem Administratore* zu Magdeburg, in welcher Bedienung er A. 1658. den 12. Febr. im 65. Jahre seines Alters gestorben, und *Tr. de Decimis; De Regalibus; de Pace Religiosa* hinterlaßen.

Sinceri Vit. Jct. T. I.

Carpzov, (**Fridericus Benedictus**) ein berühmter *Polyhistor* zu Leipzig, war ein Sohn des hernach folgenden *Jo. Benedicti*, A. 1649. den 1. Jan. geboren.

Nachdem er den Grund seiner *Studiorum* in Schulen und auf der *Academie* zu Leipzig gelegt, auch A. 1669. eine Probe seiner Gelehrsamkeit in einer *Disputation de Virgilii Ecloga IV, an inibi Christi natiuitas ad mentem Eusebii celebretur*, abgelegt hatte, that er eine Reise durch Teutsch-Land und die Niederlande, und machte sich mit denen berühmtesten Leuten bekannt.

Nun war er zwar anfänglich gesonnen, sich auf das *Studium Juris* zu legen; allein sein natürlicher Trieb führte ihn zu denen *litteris elegantioribus*, darinnen er es so weit gebracht, daß nicht nur Teutschland, sondern auch Italien, Franckreich, England und Holland ihn unter die Gelehrtesten zu seiner Zeit gezehlet hat.

Als er sich A. 1676. mit *Anna Elisabeth*, *Joann Jacob* Jägers, eines Kauffmanns in Leipzig Tochter verheurathete, trat er zugleich die Handlung mit an, welches ihm in seinen *Studiis* vielmehr beförderlich war; sintemahl er dadurch Gelegenheit bekam, sich mit denen gelehrtesten Leuten in Europa in eine *Correspondenz* einzulassen, zugleich aber auch einen vortrefflichen Vorrath von denen allerbesten Büchern anzuschaffen.

Im übrigen war dieses sein gröstes Vergnügen, wenn er denen Gelehrten und der Gelehrsamkeit konte behülflich seyn. Wie man ihm denn zu danken, daß *Reinesii Inscriptiones* gedruckt; ingleichen des *Huetii Quaestiones Alnetanae*, *Erythraei Pinacotheca*, *Joachimi Camerarii vita Philippi Melancthonis*, *Georgii Principis Anhaltini* und *Helii Eobani Hessi*, *Juliani Imp. Opera ex recensione Spanhemii* und viele andere dergleichen gelehrte und nützliche Schrifften wieder aufgelegt worden.

Derer vielen *Poëmatum* und *Orationum Petri Petiti*, *Huetii*, *Brouckhousii*, *Franci*, *Joannis Georgii Graevii*, *Perizonii*, und vieler andern, die er wieder hat auflegen lassen, zu geschweigen.

Zu denen *Actis Eruditorum*, welche *Otto Menke* A. 1682. angefangen, hat er durch seinen Fleiß und *Correspondenz* ein grosses beygetragen. A. 1680. ward er Raths-Herr in Leipzig, A. 1693. Baumeister, und starb den 20. May A. 1699. *Junckeri Epistola de obitu Carpzovii*.

Carpzov, oder *Carpezan*, ingleichen, wie er von andern genennet wird, *Carpensonius*, (**Joachim**) ein berühmter *General*, war von dem bekannten *Carpzovischen* Geschlechte, aus der Stadt Brandenburg in der Marck, und hielt sich in seiner Jugend eine Zeitlang bey seinem Vetter *Benedicto Carpzovio*, dem ältern, *Professore Juris* zu Wittenberg, auf.

Er begab sich aber hernach in den Krieg, und nachdem er einige Jahre auswärtigen *Potentaten* gedienet, ward er in der Böhmischen Unruhe mit eingemenget, und trat in des Grafen von Mansfeld *Ernesti* Dienste

als Obrister Wachtmeister, bey dem er sich auch in der Belagerung der Stadt Pilsen in Böhmen befand, wo selbst er sonderbare Proben seiner Tapfferkeit ablegte, daß er auch bald darauf

S. 586

Carpzov

1136

Obrister wurde.

A. 1619. machte er einen Anschlag die Stadt Crems in Österreich zu überfallen, der ihm aber nicht gelingen wolte. A. 1620. wurde er in einem Überfall von denen Kayserlichen Völckern gefangen, hatte aber das Glück aus dem *Arreste* zu entrinnen. Also *continuirte* er seine Krieges-Dienste unter dem Grafen von Mansfeld, von welchem er A. 1621. nebst dem Grafen zu Ortenburg, als sich besagter Graf von Mansfeld mit dem Kayserlichen *General* in einige *Tractaten* einließ, (wiewohl solches sein rechter Ernst nicht war) zum Geiseln gegeben wurde.

Im folgenden Jahre wurde er von denen Kayserlichen in Westphalen gefangen, und muste sich mit 3000. Reichs-Thalern *ranzioniren*. Hierauf kam er wieder zum Grafen von Mansfeld, und gieng mit demselben in Ost-Frießland, woselbst er zu Lemmingen den 27. *Jul.* A. 1623. seine eigene Ehe-Frau, mit welcher er schon 5. Kinder gezeuget hatte, weil ihm hinterbracht worden, daß selbige ihm untreu worden, enthaupten ließ. Wobey als der Scharff-Richter nicht alsobald seinen Befehl *exsequirt*, er selbst das Schwert nahm, und sich stellte, als wenn er ihr den Kopff abschlagen wolte. Durch diese grausame That machte er sich zwar bey vielen sehr verhaßt; wurde aber dennoch von dem Grafen von Mansfeld, weil er ein guter Soldat war, beybehalten.

Wie er denn auch mit demselben A. 1624. aus Holland nach England zu Schiffe gieng; da er bey erfolgtem Schiff-Bruche, wobey ihrer viele umkamen, kaum das Leben davon brachte.

A. 1626. that er nebst *Johann Ernsten*, Hertzoge zu Sachsen-Waimar, und dem Grafen von Mansfeld, einen Zug zu dem Fürsten von Siebenbürgen, *Gabriel Bethlen*. Da denn, nachdem der Graf von Mansfeld von der *Armee* weggereiset, und in *Dalmatien* gestorben, der Hertzog von Sachsen aber gleichfals zu *S. Martin* in Ungern das Leben eingebüßt, das *Commando* der *Armee* auf ihn fiel, welche er, ob sie gleich in schlechtem Stande war, dennoch mit grosser Vorsicht über das Gebürge bey *Jabeluncka* wiederum in Schlesien führte, und sich mit 3000 Mann in Kosel legte, welchen Ort er A. 1627. den 10. *Jul.* mit *Accord* übergeben muste.

Worauf er sich zu dem König *Christiano IV.* in Dännemarck begab, der ihn zu seinem *General-Feld-Zeugmeister* machte, und sich seiner in dem Kriege wieder die Kayserlichen bediente. Endlich starb er zu Glückstadt in Hollstein, A. 1628.

Belli Österr. Lorber-Crantz. *Cluuerius Hist. Vniuers. X. Meteranus. Theat. Europ. T. I. p. 749. Zieglers Hist. Schau-Platz.*

Carpzov (Jo. Benedict.) ein Bruder derer vorhin erwehnten *Benedicti* und *Conradi*, wurde den 22. *Jun.* A. 1607. zu Rochlitz, dahin sich seine Eltern der Pest halber begeben hatten, gebohren.

A. 1623. kam er mit denenselben nach Wittenberg, wurde daselbst A. 1627. *Magister*, und begab sich im folgenden Jahre nach Leipzig, woselbst er sein *Theologisches Studium* fortsetzte. A. 1632. wurde er zu Meuselwitz *Pastor*, und im folgenden Jahre *Diaconus* in Leipzig an der *S. Thomas-Kirche*. A. 1640. ward er *Licentiatus Theologiae*, starb aber darauf A. 1657. den 22. *Octobr.*

Nebst einer Tochter *Christina Elisabeth*, die an den Sächßischen *Theologum Martinum* Geier verheurathet gewesen, hat er 5. Söhne gezeuget,

- *Davidem Benedictum*,
- *Joannem Benedictum*,
- *Augustum Benedictum* der A. 1708. den 4. Mart. als *Professor Codicis* zu Leipzig, des Ober-Hof-Gerichts, der *Juristen-Facultaet* und des *Consistorii Assessor*, ingleichen als *Canonicus*

S. 587

1137

Carpzov

zu Merseburg im 64. Jahre seines Alters gestorben, und einige *Disputationes* geschrieben hat;

- Samuel Benedictum
- und Fridericum Benedictum.

Er hat auch unterschiedene Schrifften hinterlassen, als:

- *Specimen Theologiae Chemnitianae in duobus Locis de Deo et Christo*;
- *Systematis Theologici in usum Collegiorum et exercitiorum Academicorum partes duas*;
- *Isagogen in Libros Ecclesiarum Lutheranarum Symbolicos*,
- und unterschiedene andere.

Freherus in *Theatr. P. I. 3. Witte* *Diar. it. in memor. Theol. IX. 8.*

Carpzov, (*Jo. Benedict.*) ein Sohn des ietztgedachten *Jo. Benedicti*, wurde zu Leipzig den 24. April. A. 1639. geboren.

Als er in seiner Geburts-Stadt die besten *Professores* gehört hatte, begab er sich A. 1655. nach Jena und von dar nach Straßburg; Nach diesem besahe er Tübingen, Ulm, Regenspurg, Nürnberg, Altdorff, Heidelberg und Basel, an welchem letztern Orte er sich *Buxtorffii* Unter-richtung bediente.

Hierauf gieng er zurück nach seinem Vaterlande, und ward A. 1662. zu Leipzig Sonnabends-Prediger an der *S. Nicolai*-Kirche, A. 1668. Mittags-Prediger, A. 1671. Vesper-Prediger, A. 1674. *Archi-Diaconus* und endlich A. 1679. *Pastor* an der Thomas-Kirche.

Bey der *Academie* wurde ihm A. 1665. die *Professio Moralium*; A. 1668. die *Professio Linguarum Orientalium*, und A. 1684. die *Professio Theologica* aufgetragen, gleichwie er auch A. 1665. *Baccalaureus*, A. 1668. *Licentiat*us, und A. 1671. *Doctor Theologiae* worden.

Endlich starb er den 23. April. A. 1699.

Man hat von ihm:

- *Constitutiones tractatus Talmudici dicti Schabbath*;
- *item dicti Erubbim latine versae a Sebastiano Schmidt, quibus textum ebraeum addidit Carpzovius*;
- *Rabbi Mosis ben Maimon tractatus de jejuniis Ebraeorum cum interpretatione Latina*;
- *Schickardi Jus regium Ebraeorum cum animadversionibus et notis*;
- *Disputationes Theologicae variae*;
- *Collegium Rabbिनico-Biblicum in libellum Ruth*;
- und unterschiedene andere,

Pippingi Memor. Theol. p. 763.

Carpzovius, (Joannes Benedictus) war zu Leipzig 1670. den 21. Novembr. gebohren. Sein Vater war nur gedachter *Joannes Benedictus*.

Er hatte sich in der *Philosophie* und *Linguis Orientalibus* wohl umgesehen, und dem *studio Theologico* gänzlich gewidmet. Er *disputirte* unter dem *Praesidio Prof. Ernesti, de officio partium Valentiorum et justarum faciendae pacis cum hoste fracto et iniquo*. A. 1696. erhielt er die *Magister*-Würde, da er denn *de Sepultura Josephi Patriarchae* eine *Disputation* gehalten.

Worauf er endlich sich auf Reisen begeben, und die vornehmsten Örtner in Teutschland besehen, sich auch fast 1. Jahr in Straßburg aufgehalten, und bey dem berühmten *Theologo Joan. Joachimo Zentgrauio* nicht wenig zugenommen.

Nachdem er nun endlich wieder nach Hause gelanget, so fügte sich, daß er an des dazumahl abziehenden Predigers, *Joan. Georgii Pritii*, Stelle, so Sonnabens-Prediger in der Kirche *S. Nicolai* war, *vociret* wurde, ward auch A. 1703. *Professor Extraord. Linguae sanctae*, da er ein *Programma de Academia Ciuitatis Abelae* schrieb.

In eben diesem Jahre *continuirete* er seines Herrn Vaters *Collegium Rabbिनico-Biblicum in libellum Ruth*, aus 12. *Disputationibus* bestehende, und war gedachter sein Vater bis ins 2. *Cap. v. 10.* gekommen, nachgehends aber vom Tode verhindert worden, solches zu *absolviren*, das hat er vollends nach dem *Manuscripto elaboriret*, und in *completem* Stande ans Licht gestellt.

An. 1716 verheurathete er sich mit *Justina Margar. Valentini* Leichs, eines Kauffmanns in Leipzig Tochter, mit welcher er 7. Kinder gezeuget.

S. 587

Carpzov *Carrae*

1138

Er starb 1733. den 18. *Aug.*

Sonsten hat er ausser obgedachten Schrifften annoch bey Neben-Stunden *Christianas de* [hebräischer Text] *Conjecturas* ausgearbeitet, und zu Leipzig A. 1732. in 8. ans Licht gestellt.

Program. Funebr.

Carpzov (Sam. Benedict.) ein Bruder des vorhergehenden mittelsten *Jo. Benedicti*, war zu Leipzig A. 1647. gebohren.

Nachdem er den Grund seiner *Studien* daselbst geleet hatte, gieng er auf Einrathen *D. Geiers* nach Wittenberg, da er sich vornemlich an *Calouium*[1] *addressirte*, und die *Professionem Poëseos* unerachtet er nur 24. Jahr alt war, bekam. Um dieselbe Zeit kam *Masenii noua praxis orthodoxam fidem discernendi et amplectendi* heraus, welche er auf *Calouii* Einrathen wiederlegte.

Hierauf ward er A. 1674. der unterste Hof-Prediger zu Dreßden, A. 1680. aber *Superintendens*, da er denn A. 1681 zu Wittenberg den *Doctor*-Hut bekam, und A. 1692. die Ober-Hof-Prediger-Stelle annehmen muste.

Er starb A. 1707. den 31. *Aug.* und hinterließ verschiedene *MSC.* von welchen A. 1711. die Fruchtbringende Gesellschaft derer Christen heraus gekommen.

Act. Erud.

Carquarane ...

[1] Bearb.: korrigiert aus:
Calonium

...

S. 588 ... S. 620

S. 621

Casale Casalis

...

Casale, (*Antonius a*) ...

Casales, Casati serui, wurden zu denen Zeiten derer Francken diese genannt, welche ihre eigene Wohnung, Acker und Güter hatten, von diesen aber dem Herrn, dem sie unterthänig, ein gewisses entrichten und reichen musten, wovon die **Cossaten** oder **Kothsassen** noch heutiges Tages den Namen behalten, und wurden von denen Haußknechten, welche *ministeriales*, oder *non casati*, auch *Casindii* oder *Gasindi*, daher das Wort **Gesinde**, **Bignon**. *ad formul. Sirmondic p. 947* genennet wurden, unterschieden.

Die Güter aber, so die *Casati* unter sich hatten, waren dem Schupff-Lehn in Schwaben nicht ungleich.

Leiser. Jur. Geogr. I. 28. §. 9. du Fresne Gloss. voc. Casati et Gasindus. Spelmann Gloss. h. v. Pfeffinger ad Vitriar. I. 22. §. 7. p. (962)(965).

Casalescus, (*Petrochinus*) ...

...

S. 622 ... S. 645

S. 646

Cassati. Cassel.

1256

...

...

CASSEGRAIN (*Theophilus*) ...

Cassel, die Residentz-Stadt derer Land-Grafen von Hessen-Cassel, an dem Fluß Fulda in Nieder-Hessen, 8. Meilen von Mühlhausen, 9. von Marburg und 4. von Eschwege.

In den mittlern Zeiten heisset sie **Cassulan**, **Cable** und **Cassele**. **Junckers** Anleit. zur mittl. Geogr. II. 19. p. 660. und Lateinisch *Cassula*, *Cassella*, und *Cassellae*, welchen Namen **Dillich** in der Heßisch. Chron. Tom. I. p. 155 von denen *Casuariis*, einem alten Volcke herführet.

Franc. Irenicus Exeg. German. XI p. 379. meynet, daß Cassel **Ptolemaei** *Stereontium* sey; welches aber wohl keiner, der den eigentlichen Ursprung dieser Stadt wissen will, vor eine Wahrheit halten wird. Dahero suchen es **Cluverius** *Germ. Antiq. II. 5. p. 528.* **Bertius** *Comment. Rer. Germ. V. p. 495.* **Cellarius** *Notit. Orb. antiq. II. 5. §. 56.* **Winckelmann** in *Beschr. Hessenl. P. II. p. 274.* und andere besser zu treffen, wenn sie sagen daß es ehemahls *Castellum Chattorum* geheissen und seinen Ursprung von dem Römischen *General Druso* erhalten, welcher dieses Castel in der *action* wieder die Catten angeleget; und dieses suchen sie aus dem **Floro** *Rer. Rom. IV. 6. n. 12.* zu beweisen, allwo er saget, daß erwehnter *Drusus* am Rhein, der Maaß, Elbe und Weser unterschiedene *Fortressen* angeleget. Allein ist es nur an diesen Flüssen, so kan es nicht an dem Fluß Fulda, an welchen Cassel lieget, geschehen seyn, als welche Gegend damahls noch voller

Wälder gewesen; zu dem sagt ja *Dio Cassius Hist. Rom. L. IV. p. 544* ausdrücklich, daß *Drusus* das Castel in derer Catten Lande am Rhein erbauet.

Es gedencket also kein einziger glaubwürdiger *Scribente*, daß die Römer allhier ein Castel aufgebaut, vielweniger geben etwa einige *Monumente* oder *Reliquien* von Römischen Alterthümern hierzu Anlaß. Denn obwohl einige den Namen des *Drusi* in den daselbst befindlichen **Drusel-Thurn** und den durch Cassel lauffenden **Druseln** vermeynen gefunden zu haben, so will doch dieses allein die Sache noch nicht ausmachen. Es könnte wohl endlich seyn, daß sie von einem Castell, dessen Erbauer aber biß ietzo noch nicht bekannt, erhalten hätte, wie denn **Dillich l. c.** und einige geschriebene **Heß. Chron.** vorgeben, daß noch *an. 1000* die *Ru-*

S. 647
1257

Cassel.

dera von einem zerfallenen Castell nebst einem dem Closter Kauffungen zugehörigen Meyerhoff auf diesen Platz waren zusehen gewesen. Weil dieses aus keinen alten *Scribenten* kan erwiesen werden, auch nicht zu glauben, daß die Catten, als ehemahlige Einwohner dieses Landes, aus Haß gegen die Römer, als ihre ärgste Feinde, ihre Schlösser mit dem Römischen Namen *Castellum* werden beleget haben, so verwirfft **Juncker** in der Anleitung zur mittl. *Geogr. II. 1. p. 86.* dieses gantz, meynet aber lieber, daß derName Cassel selbst von denen Catten herkomme, und ehemahls bey denen Catten möge **Cattre** geheissen haben.

Das bißherige hat alles auf blossen Muthmassungen beruhet, nunmehr aber können wir gewiß sagen, wenn dieser Ort bekannt gewesen; und da findet sich bey *Stangefolio Annat. Circul. Westphal. II. p. 172.* ein Schenkungs-Brief, welchen Kayser *Conradus I. a. 913.* dem in Westphalen gelegenen Closter Mesched ertheilet, und zu Cassel *datiret*, welches ohne zweiffel die älteste Urkunde ist, darin dieses Namens gedacht wird. Nach diesem kömmt dieser Name sowohl noch in gedachten *Seculo* bey *Continuatore Reginonis ap. Pistorium Rer. Germ. Tom. I. ad an. 945.* bey *Hoffmanno Annal. Bamberg. ap. de Ludwigo Scriptor. Bamberg. Tom. I.* als folgenden *Seculo* bey *Ditmaro Restit. VII. ap. Leibnitz Rer. Brunsv. Scriptor. Tom. I. p. 403.* vor, welcher letztere sie **Cassulan** nennet.

Es wird Cassel demnach zu dieser Zeit zwar der Titel einer Stadt beygelegt, mag aber ziemlich klein gewesen seyn, doch hat sie nach diesen durch Hülffe derer Landgrafen täglich an Gebäuden zu genommen, zumahl da Landgraf *Henricus* das Kind von Hessen genannt, seine ordentliche Residentz hieher verleget, und dahero ein Schloß erbauet, gleichwie er auch *an. 1272.* das so genannte Closter zu denen Brüdern gestiftet.

Landgraf Heinrich der Eiserne und sein Printz *Otto* genandt der Schütz haben aber erstlich diese Stadt in rechte Aufnahme gebracht, in dem ersterer selbige *an. 1330.* um ein grosses erweitert und denen so daselbst anbauen wolten, stattliche *Privilegia* gegeben. **Kuchenb. Analect. Hassiac. Collect. IV. n. 1. p. 245. seqq. zu dem stiftete er auch *an. 1364.* allhier ein schönes Dohm-Stift und ließ es *S. Martino*, als Schutzpatron dieser Stadt, weihen, und gab einem jeden *Canonico* deren 8. waren eine *Praebende* von 40. dem Dechand und *Scholiaster* aber jedweden 60. Fl. wie solche Stiftung nach und nach mehrere Güter, *Jura Patronatus* u. d. gl. erlanget, kan bey **Kuchenbeckern l. c. Collect. V. n. 1. §. 4. p. 8. seqq.** nach gelesen werden.**

Derselbe erzehlet sonderlich, daß, als dieses Stiffts Gebäude üben Hauffen gefallen, es von dem Ablaß-Gelde, welches Leonhard von Schweinfurt, ein getauffter Jude, vermöge der vom Pabst *Martino* erhaltenen Freyheit, eingetrieben, wieder erbauet worden. Bey angehen der Reformation ist dieses Stifft gleichwie andere *an. 1525. reformirt* worden. **Kuchenbecker** *l. c. Collect. V. n. 1. p. 1. seq. n. 2. p. 27. seq.*

Was sonsten diese Stadt anlanget, so muß sie schon im 14. *Seculo* gute Befestigungs-Wercke gehabt haben, massen *an. 1386.* Hertzog *Ottone* von Braunschweig, dem Marggrafen von Meissen, denen Bischöffen von Cölln, Obnabrück und Paderborn unverrichteter Sache davor abziehen müssen. **Congeries etlicher Geschichte so sich in Hessen ins besondere zu Cassel von an. 1247. biß an. 1566. zugetragen** *ap.*

S. 647

Cassel.

1258

Kuechnb. *l. c. Collect. I. n. 1. p. 10. Geneal. und Chron. derer Landgrafen so Thüringen und Hessen bey einander gehabt* *ap. Eund. l. c. Collect. VI. n. 1. p. 311.*

Landgraf *Philippus* der **Großmüthige** hat sie aber erstlich vornemlich zu *fortificiren* angefangen, indem er *an. 1523.* um das Schloss, und *an. 1526.* um die Stadt einen Wall führen lassen. Ob auch gleich, nachdem ihn der Kayser gefangen genommen, die Festung von denen Spaniern *demoliret*, und das Geschütze weggeführt worden; so hat doch, nach seiner Erledigung, so wol er selbst, als sonderlich sein Sohn *Wilhelmus* die Stadt wiederum mit Wällen und Bollwercken versehen, und nach der Zeit noch mehr *fortificirt*, daß sie für eine *considerable* Festung *passiren* kan, absonderlich nachdem die Festungs-Wercke durch den Landgrafen *Carolus* um ein grosses verbessert und vermehret worden.

Sie wird durch den Fulda-Fluß in 2. Theile, die alte und neue Stadt getheilet; jene ist viel grösser als diese, und begreiffet in sich das an der Fulda gelegene und befestigte Fürstl. Residentz-Schloß; ferner das *machinen* Hauß, allwo nebst der Fürstl. sehr kostbahren *Bibliothec*, dem *Observatorio astronomico*, und der *anatomischen Raritäten-Cammer*, in verschiedenen Zimmern viele Mathematische, *Optische* und *Mechanische Instrumenta* und Merckwürdigkeiten zu sehen sind; so dann das *Modell-Hauß*, allwo an denen *Modellen* derer Fürstl Gebäude gearbeitet wird; endlich das grosse Zeughaus, den Reit-Stall und andere ansehnliche Gebäude.

Seit weniger Zeit ist auch der dritte Theil der Stadt auf dem Weinberge angelegt worden, welchen der Landgraf **Carl** auf seine Kosten nach der neuesten Art erbauen läst. Es ist selbiger meistens von Frantzosen bewohnt, und wird daher die Frantzösische Neu-Stadt genennet. *an. 1382. 1385.* wie oben gedacht, und 1400. ist diese Stadt belagert, aber nicht erobert, und im 30 jährigen Kriege auch ziemlich verschonet worden. Der Woll-Handel wird allhier vornehmlich starck getrieben, wie sie denn jährlich drey berühmte Jahrmärckte hält, welche Freyheit Landgraf Heinrich von Kayser *Ludovico IV. an. 1336.* erlanget.

Congeries etlicher Geschichte so sich in Hessen ins besondere zu Cassel vom Jahr 1247, biß 1566. zugetragen. *l. c. p. 4. Dillich l. c. Zeiller Popogr. Hass. p. 30. seq. Pfeffinger ad Vitriar. III. 2. §. 36. p. 160. Winkelmanns Beschr. Hessenl. P. II. p. 274. seqq. Schneiders Beschr des alt Sachsenl. p. 72. seqq.*

Cassel. Unter denen Land-Grafen von Hessen führet die ältere Linie von obiger Stadt den Titel von Hessen-Cassel, welche von *Wilhelmo IV*, dem ältern Sohn *Philippi Magnanimi*, gleichwie von dessen jüngern Sohn *Georgio* die Darmstädtische Linie fortgepflanzt worden, siehe **Hessen**. Denn die 2. andern Brüder, *Ludovicus* und *Philippus*, sind ohne Erben gestorben.

Wilhelmus IV nun, der Urheber der Casselischen Linie, wird wegen seiner löbl. und gerechten Regierung, und wegen seiner Gelehrsamkeit der **Weise** zugenant, wie er denn in Sprachen und *Mathematischen* Wissenschaften wohl erfahren gewesen. Er war den 24. *Jun. an.* 1532. gebohren, führte in wähernder Gefangenschafft seines Vaters die Regierung, bekam, vermöge dessen *Disposition*, die halbe Land-Grafschafft Hessen, d. i. das untere Fürstentum, die Grafschafft Ziegenhayn und Herr-

S. 648
1259

Cassel.

schafft Itter, und nahm seine Residentz zu Cassel, welches er wieder *fortificiren* ließ. Er erbte auch *an.* 1571. die Herrschafft Plesse, ingleichen *an.* 1582. aus der Grafschafft Hoya Auberg, Vecht und Freudenberg, und im folgenden Jahre, nach Abgang derer gefürsteten Grafen zu Henneberg, die Stadt und das halbe Amt Schmalkalden.

Er nahm die aus Sachsen der Reformirten Religion halber vertriebene *Theologos* in seinem Lande auf, und wurde dadurch zu Ausbreitung solcher Religion in Hessen der Weg gebahnet. Er starb *a.* 1592. den 25. *Aug.* und hinterließ von seiner Gemahlin *Sabina*, Hertzogs *Christophori* von Würtemberg Tochter, 3. Printzeßinnen und einen Prinzen, *Mauritium*, gebohren den 25. *May a.* 1572. welcher einer derer gelehrtesten Fürsten in Teutschland gewesen. Er hatte wegen der Verlassenschafft seines Vatern Bruders, *Ludovici* zu Marpurg, so *a.* 1604 abgestorben, mit dem Darmstädtischen Haus-Streit. Er nahm die Reformirte Religion an, und starb den 15. *Mertz a.* 1632. siehe **Mauritius**.

Er hat 2. Gemahlinnen gehabt, die erste war *Agnes*, Graf *Joannis Georgii* zu Solms Tochter, die *a.* 1602. gestorben; darauf er sich im folgenden Jahre mit *Juliana*, *Joannis* des mittlern Grafen zu Nassau-Dillenburg Tochter, vermählet, welche *a.* 1643. gestorben. Mit beyden hat er 18. Kinder gezeuget, darunter merckwürdig:

1. *Otto*, *Administrator* des Stiffts Hirschfeld; er war der älteste Sohn, gebohren den 25. *Dec. a.* 1594. Er vermählte sich *an.* 1613. mit *Catharina Vrsula*, Marggraf *Georgii Friderici* zu Baaden Tochter; als aber selbige *an.* 1615. gestorben, nahm er *a.* 1617. zu seiner andern Gemahlin *Agnes Magdalenen*, Fürst *Joachimi Ernesti* zu Anhalt Tochter, in welchem Jahre er noch die Blattern bekam; da er nun früh Morgens vor dem Geheule eines Hundes nicht schlaffen konnte, nahm er ein Pistol den Hund zu erschiessen, gieng aber so unvorsichtig damit um, daß er selbst sein Leben darüber einbüßte.

2) *Wilhelmus V.* pflantzte die Casselische Linie fort,

3) *Philippus*, war *an.* 1604. gebohren, und begab sich hernach in den Krieg. Er diente erstlich denen Holländern wieder Spanien, hernach dem Könige in Dännemarck wieder Österreich, ward aber den 7. *Aug an.* 1626. von denen Tillischen in der Schlacht bey Luther gefangen und niedergeschossen.

4) *Hermannus*, war *an.* 1607. gebohren, und bekam Rotenberg an der Fulda zu seiner Residentz, starb aber den 25. *Mart. an.* 1685. ohne Kinder von seinen beyden Gemahlinnen.

5) *Mauritius*, war *an.* 1614. gebohren und starb unverheyrathet.

6) *Fridericus*, gebohren *an.* 1617. bekam zu seiner Residentz Eschwege. Er diente dem Könige in Schweden; *Carolo Gustavo*, dessen Schwester er zur Gemahlin hatte, in dem Kriege wieder Pohlen, ward aber von ihnen in dem Städtgen Costin in Preussen den 14. *Sept. an.* 1655. niedergehauen. Er hinterließ von *Eleonora Catharina*, Pfaltzgraf *Joann Casimirs* von Zweybrücken Tochter, so *an.* 1692. gestorben, 3. Töchter davon *Christina* an Hertzog *Ferdinandum Albertum* zu Braunschweig *an.* 1667. vermählet worden, und den 17. *Mertz an.* 1702. gestorben ist. Die andere Tochter *Juliana* bekam *Joannem Mechant*, Freyherrn von Liellenburg aus Holland, und starb allda *a.* 1693. Die dritte *Charlotta* genannt, war *a.* 1653. gebohren, vermählte sich *an.* 1673. an Hertzog *Augustum* den jüngern zu Sachsen-Halle, und nach dessen To-

S. 648

Cassel.

1260

de *an.* 1679. an *Joannem Adolphum*, Grafen von Tecklenburg, von dem sie aber wieder geschieden worden, und *an.* 1708. zu Bremen verstorben.

7) *Christianus*, gebohren *an.* 1622, starb ledig *an.* 1641.

8) *Ernestus*, war *an.* 1623. gebohren, und pflanzte den Rheinfelschen Ast fort. Siehe **Rheinfelß**.

Von denen Töchtern des Landgrafen *Mauritii* sind sonderlich 4 zu erwachsenen Jahren gekommen, und in die Häuser Mecklenburg-Güsttau, Anhalt-Dessau, Solm- Reifferscheid und Lippe-Bückeberg vermählet worden.

Wilhelmus V. war den 14 *Febr.* 1602. gebohren, und, weil sein älterer Bruder ohne Erben verstorben, trat er *an.* 1627 die von seinem Vater *Mauritio* ihm übergebene Regierung an. Im folgenden Jahre *cedirte* er das Ober-Fürstenthum an der Lahn an Darmstadt. *A.* 1631. verband er sich mit Schweden wieder den Kayser, wegerte sich den Prager Frieden anzunehmen, befreyete darauf die Stadt Hanau von der schweren Kayserl. Belagerung, und starb zu Lier in Ost-Friesland den 21. *Sept. an.* 1637. von *Amalia Elisabetha*, Grafen *Philippi Ludovici* zu Hanau-Müntzenberg Tochter, hat er *Wilhelmum VI.* und 3. Printzeßinnen hinterlassen.

Weil nun jener erst 8. Jahr alt war, so trug er im Testamente seiner Gemahlin und denen Königen von Franckreich und England die Vormundschaft dieses seines Sohnes auf, welche auch gedachte Fürstl. Witbe mit grossem Ruhm 12. Jahr lang verwaltet hat. Sie führte den Krieg wieder den Kayser und das Hauß Darmstadt mit grossem Nachdrucke fort, und hatte Theil an dem Siege bey Kempfen *a.* 1642. und bey Grevenbruch *an.* 1648.

Sie erhielt auch in dem Westfälischen Frieden verschiedene Vortheile vor das Hessen-Casselische Hauß. Als daß demselben die Grafschaft Schaumburg, nachdem der letzte Graf *Otto A.* 1640. abgestorben, ungeachtet derer *Praetensionen*, welche das Stifft Minden, die Hertzoge von Braunschweig, und die Grafen von der Lippe darauf machten, zugesprochen wurde. Wiewohl die Grafen von der Lippe durch einen besondern Vergleich mit Hessen von dieser Grafschaft Schaumburg einen guten Theil, und darunter sonderlich Bückenburg, erhalten

haben. Ferner ward auch die Abtey Hirschfeld *secularisiret*, und dem Hause Hessen-Cassel übergeben, auch überdieß noch verordnet, daß zu Erstattung des im Kriege erlittenen Schadens die benachbarten Stiffter Mayntz, Cölln, Paderborn, Münster und Fulda innerhalb 9. Monathen 60000. Rthlr. an Hessen-Cassel bezahlen solten.

Zu gleicher Zeit ward auch der langwierige und schädliche Streit mit dem Darmstädtischen Hause, wegen der Marpurgischen Erbschafft ausgemacht, und *ratificiret*, daß von dem streitigen Fürstenthum der vierde Theil nebst der Stadt Marpurg der Casselischen Linie verbleiben sollte.

Nach diesem übernahm *Wilhelmus an.* 1650. die Regierung selbst, welche er aber nicht lange geführet, indem er den 16. *Jul. an.* 1663. an einem Steck-Flusse gestorben. Er hatte sich den 19. *Jul. an.* 1649. mit *Hedwig Sophia*, Churfürst *Georgii Wilhelmi* zu Brandenburg Tochter, vermählet, welche nach seinem Tode die Vormundschafft geführet, und *an.* 1683. den 16. *Jun.* gestorben ist. Ihre Kinder waren,

1) *Wilhelmus*, der *an.* 1651. gebohren, aber vor Antretung der Regierung *anno* 1670.

S. 649

1161

Cassel.

zu Paris gestorben.

2) *Carolus*, der nachmahls regierende Landgraf.

3) *Philippus*, welcher *A.* 1655. den 14. *Dec.* gebohren, und den 18. *Jun. an.* 1721. gestorben. Er bauete sich zu Creutzberg ein Schloß zur Wohnung und nennete es Philipps-Thal. *A.* 1680. vermählte er sich mit *Catharina Amalia*, *Caroli Ottonis*, Grafen zu Solms-Laubach Tochter, welche ihm zur Welt gebracht

a) *Wilhelminam Hedwig*, den 9. *Oct. A.* 1681. so wegen ihrer Gelehrsamkeit berühmt war, und den 6. *Jun A.* 1699. an denen Blattern gestorben;

b) *Carolum*, den 23. *Sept. A.* 1682. welcher Frantzösischer *General-Lieutenant* worden, und sich *A.* 1725. mit *Carolina Christiana*, Herzogs *Joannis Wilhelmi* zu Sachsen-Eisenach, Tochter, vermählt, die ihm *A.* 1726. *Wilhelmum*, und *A.* 1728. eine Printzeßtn gebohren;

c) *Amaliam*, den 22. *Febr. A.* 1684.

d) *Amoenam*, den 15. Mertz *A.* 1685. so aber den 1. *April.* des folgenden Jahres wiederum verschieden;

e) *Philippum*, den 31. *Jul. A.* 1686 so sich *A.* 1714. mit *Maria*, Graf *Georgii Alberti* von Limburg-Styrum Branchorst vermählt, und *A.* 1717. gestorben.

f) *Fridericam Henriettam*, den 16. *Jul. A.* 1688;

g) *Wilhelmum*, den 2. *April. A.* 1692. so Holländischer Oberster worden, und sich *A.* 1724. mit *Charlotta Wilhelmina*, Fürst Lebrechts zu Anhalt-Bernburg, Tochter, vermählt, die ihm *A.* 1725. eine Printzeßin und *A.* 1727. einen Prinz gebohren; und

h) *Sophiam*, den 6. *April. A.* 1695. eine Gemahlin Herzogs *Augusti* zu Hollstein-Beck, mit dem sie *A.* 1723. vermählet worden, und *A.* 1728. gestorben.

4) *Georgius*, war gebohren den 20. Mertz *A.* 1658. und ist zu *Geneve* den 4. *Jul. A.* 1674. verstorben.

5) *Charlotta Amalia*, gebohren den 27. *Aug. A.* 1650, wurde den 25. *Jun. A.* 1667. an *Christianum V.* König von Dännemarck, vermählet, welcher sie *A.* 1699. als Witbe hinterlassen.

6) *Elisabetha Henrietta*, gebohren A. 1661. ward A. 1679. die erste Gemahlin des damahligen Chur-Printzen von Brandenburg, hernach Königs in Preussen, *Friderici I.* dem sie aber den 27. Jun. A. 1683. durch den Tod entrissen worden.

Carolus nun, der regierende Herr des Hessen Casselischen Hauses, ward den 3. Aug. A. 1654. gebohren, und lebte unter seiner Mutter Vormundschaft biß A. 1673, da er selbst die Regierung angetreten. A. 1667. bekam er den Elephanten-Orden. A. 1688. bemühet er sich die Wohlfarth des Reichs zu befördern, *agirte* wieder Franckreich, befreiete Coblenz von der Frantzösischen Belagerung, halff auch im folgenden Jahre zu wieder Eroberung der Stadt Mayntz, und trieb A. 1692. die Frantzosen von Rheinfels ab.

So hat auch dieser Fürst bey verschiedenen Gelegenheiten in denen Niederlanden grosse Ehre eingelegt, den *Bouffleur* von der Bombardirung Lüttig abgetrieben, der wichtigen Belagerung, Namur beygewohnt, auch im übrigen durch seine Troupen sowohl in diesem, als dem hernach gefolgten *Successions*-Kriege in Teutschland, Niederland und Italien denen Alliirten fürtreffliche Dienste gethan. Er starb den 23. Mertz an. 1730. an. 1671. den 21. May vermählte er sich mit *Maria Amalia, Jacobi*, Hertzogs von Curland, Tochter, welche den 16. Jul an. 1711. gestorben, nachdem sie ihm gebohren den 28 April. an. 1676.

1) *Fridericum*, den Erb-Printz von Hessen-Cassel und König in Schweden. Er ist *General* der Holländischen *Cavallerie*, und *General-Major* in Eng-

S. 649

Cassel.

1262

land, *Gouverneur* in Cleve und der Grafschaft Marck gewesen, und in den Elephanten- und Preussischen Adler-Orden aufgenommen worden. a. 1703. und in denen folgenden Jahren, hat er so wohl am Nieder- als Ober-Rhein ein grosses Theil der Alliirten *Armée*, auch an. 1706. in dem Mantuanischen ein besonders *Corpo en Chef commandiret*, und an. 1707. bey der Belagerung von Toulon ingeleichen in denen folgenden *Campagnen* in denen Niederlanden sich befunden.

Seine erste Gemahlin war *Lovise Dorothea Sophia, Friderici* Königs in Preussen einzige Tochter, welche er sich an. 1700. den 3. Jul. beygelegt, und an. 1705. den 23. Dec. durch den Tod verlohren. A. 1715. den 14. April. vermählte er sich mit *Vlrica Eleonora*, Königs *Caroli XI.* in Schweden Tochter, und wurde von dem Könige in Schweden, *Carola XII.* zum *Generalissimo* aller seiner Troupen in Schweden erkläret, welche er in verschiedenen *Actionen commandiret*, worauf er endlich an. 1720. den Schwedischen Thron bestiegen, und nun seit des Hn. Vaters Tode regierender Landgraf ist.

2) *Sophiam Charlotten*, den 16. Jul. an. 1678. so den 2. Jan. an. 1704. an *Fridericum Wilhelmum*, Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, vermählet, und seit 1713. den 24. Jul. Witbe.

3) *Carolum*, den 12. Jun an. 1680, so *General-Major* bey der Republic Holland gewesen, und den 17. Nov. an. 1702. zu Arnweiler an denen vor der Lütticher Citadell empfangenen Wunden gestorben.

4) *Wilhelmum*, den 16. Mertz an. 1682. Holländischen *General-Gouverneur* zu Breda an. 1709. zu Maastricht an. 1723. Er zeugte mit *Dorothea Wilhelmina*, Hertzogs *Mauritii VVilhelmi* zu Sachsen-Zeitz Tochter, die er an. 1717. den 2. Oct. zur Gemahlin genommen, *Carolum*, gebohren an. 1718 so an. 1719. gestorben; *Fridericum*, gebohren

den 14. Aug. an. 1720. gieng a. 1732. auf Reisen; *Mariam Amaliam*,
gebohren den 7. Jul. an. 1721.

5) *Leopoldum*, so an. 1684. gebohren und an. 1704. zu Stutgard ge-
storben, nachdem er kurtz vorher in der Schlacht bey Höchstädt
schöne Proben seiner Tapfferkeit sehen lassen , auch wie man meynte,
eben durch allzugrosse Erhitzung sich die Kranckheit zugezogen.

6) *Ludovicum*, den 3. Sept. an. 1686. so den 23. May an. 1706. in der
Schlacht bey *Ramelies* geblieben.

7) *Mariam Lovisen*, den 7. Febr. an. 1688, die den 26. April. an. 1709.
an *Jo. Wilh. Frisonem*, Fürsten zu Nassau-Dietz, Erb-Stadthaltern in
West-Frießland, vermählet und den 14. Jul. an. 1711 verwitbet wor-
den.

8) *Maximilianum*, den 28 May an. 1689. Kayserl. *General-Feld-Mar-*
schall-Lieutenant, der mit *Friderica Charlotta*, Landgraf *Ernesti Lu-*
dovici zu Hessen-Darmstadt Tochter, an. 1720 den 28 Nov. vermählt
worden, die ihm gebohren an. 1721 *Carolum*, so an. 1722. gestorben,
an. 1722 den 31. Oct. *Vlricam Fridericam Wilhel.* an. 1725. den 11.
Febr. *Christinam Charlottam.* den 25. Febr. an. 1726. *Mariam*, so an.
1727. gestorben, und *Wilhelmin.* so Zwilling mit der vorigen, an. 1730
im Nov. eine Printzeßin, und an. 1732. noch eine Printzeßin.

9) *Georgium*, den 8. Jan. an. 1691. Königl. Preußl. *General Lie-*
utenant und *Gouverneur* zu Minden, suchte aber an. 1730. seine *Dimi-*
ssion.

10) *VVilh. Charlottam*, den 8. Jul. an. 1695. so den 21. Nov. an. 1722
gestorben.

Dillichs Heß. Chron. *Biedenk. Gen.* derer Landgr. von Hessen. *Spe-*
ner. Syll. gen.

S. 650

1263

Cassel.

Cassele.

Cassel ein Städtgen im Churfürstenthum Mayntz der Stadt Ma-
yntz gegen über am Rhein gelegen.

Cassel in Geldern, siehe **Kessel**.

CASSEL, oder *Mont-Cassel* ...

...

S. 651 ... S. 668

Castanes folio multifido

Castanien-Baum

S. 669

1302

...

Castania ...

Castanie, s. **Castanien-Baum**.

Castanien-Baum, **Kastanien-Baum**, **Kästen-Baum**, **Kesten-**
Baum, Lateinisch *Castanea*, Frantzösisch *Chateignier*, Italienisch
Gastagna.

Ein Baum, dessen es zwey Haupt-Gattungen giebet, eine zahme und
eine wilde.

Der zahme Castanien-Baum wird genennet, *Castanea*, *Offic. J. B. Pit.*
Tournef. *Castanea sativa*, *C. B. Castanea vulgaris*, *Park.* *Castanea*

major, **Lugd.** *Castanea domestica*, **Matth.** Frantzösisch, *Maronnier*, Teutsch **Maronen-Baum**, **grosser Castanien-Baum**.

Dieser ist ein grosser, starcker Baum, mit einer dichten, braunen und fleckigten Rinde überzogen. Sein Holtz ist hart und verdirbt gar leichte, springet und knistert sehr im Feuer, und giebt eine Kohle, die bald ausgehet und verlöschet. Seine Äste breiten sich auf allen Seiten aus und machen viel Schatten, sind mit grossen, breiten und langen, dünnen und rauhen Blättern besetzt, welche am Rande ausgezackt und voller Adern sind. Sie tragen auch lange Kätzlein mit vielen gelblichten Blümlein, die an einem Nerven oder Stiele, nach der Länge hin, hängen, und ein jedwedes aus fünff kleinen Blätterlein bestehen, aber keine einige Frucht nach sich lassen

Und dennoch wachsen auch die Früchte auf eben demselbigen Stam-

S. 670

1303

Castanien-Baum

me, jedoch an gantz besondern Orten. Diese Früchte sind stachlicht wie die Igel, mit einer Haut oder Schale überzogen, welche wie Leder siehet, und sind um und um mit Stacheln bewapnet, öffnen sich an drey oder vier Orten, sind inwendig so linde, wie Seide, und beschlüssen ein oder zwey oder drey Castanien, welche wieder mit einer andern etwas starcken, glänzenden, glatten und hellbraunen Schale, und nach dieser mit einem zarten, rauhen, rothen Häutlein, unter dem endlich der weisse Kern, oder die Castanie selbst sitzt, umgeben sind.

Der wilde Castanien-Baum heist : *Castanea siluestris, quae peculiariter Castanea*, **C. B. Pit. Tournef.** *Castanea popularis et coctiua*, **Plin.** *Castanea*, **Brunf. Dod.** *Castanea minor*, **Matth. Lugd.** Teutsch **kleiner** oder **wilder Castanien-Baum**.

Dieser ist von dem vorhergehenden nur darinne unterschieden, daß er bey weitem nicht so groß, und seine Frucht viel kleiner ist. Diese Bäume wachsen in Italien, Spanien und Franckreich wild und häufig, man siehet auch in Ungern, Elsaß, Francken und andern Orten gantze Castanien-Wälder, so, daß man auch daselbst mit dererselben häufigen Frucht die Schweine mäset, und sich sehr viel, insonderheit arme Leute davon ernähren können. Bey uns wird er allein in derer Liebhaber Gärten gefunden.

Er kommt nicht gerne in harten und rothem Erdreich, und wird aus seinen Ppropff-Reißlein und von der Frucht gepflantzet. Die Castanien aber, so man setzen will, müssen groß, zeitig und frisch seyn. Daß sie aber biß in den Frühling mögen erhalten werden, muß man sie erstlich an einem schattigten Ort lassen trocknen, und darnach an einem trocknen Orte auf einen Hauffen legen und mit Sand bedecken.

Die grössesten Castanien, welche in warmen Landen zu wachsen pflegen, werden auf lateinisch *Maronae* oder *Marones*, frantzösisch *Marons* und teutsch **Maronen** genannt, und meistens aus Vivarets, Limoge, Lyon und andern Orten zu uns gebracht: Sie sind viel grösser als diejenigen, so im Elsaß und der Pfaltz wachsen, wiewohl sie einerley Geschmack haben: doch müssen sie nicht faul oder angelaufen, sondern noch frisch und hart seyn. Sie werden auch mit Zucker überzogen und *Marons glacez* genennet, wovon **Pomet** in seiner *Histoire des Drogues* p. 258. weiter kan gesehen werden.

Zu versuchen, welche gut seyn, soll man sie in ein kalt Wasser schütten, da denn die frischen oder guten zu Boden fallen, die bösen aber oben und empör schwimmen werden.

Adam. Lonicer in dem ersten Theile seines Kräuter-Buchs c. 36. p.83. führet unterschiedene Arten derer Castanien an: als

- erstlich die breiten, welche *Tarentinae* genennet werden und gut zu essen sind;
- anderns die runden, welche sich gerne schälen lassen und *Balanitides* heissen;
- drittens die reinen und ebenen, so *Salarianae* heissen;
- viertens die *Corellaniae*, welche etwas besser sind;
- fünffstens die mit denen rothen Schalen, welche man *Metarranas* nennet;
- sechstens die dreyeckigten und gemeinen schwarzen Castanien, so auch **Koch-Castanien** heissen;
- endlich die hart-steinigten, welche denen Sauen zugehören.

Von allen Arten muß man die dicksten und fleischigsten auslesen, und die sonst fein vollkommen seyn. Sie führen viel Öl, aber wenig Saltz, und sind kalter und trockner Natur, stopffen und ziehen zusammen: geben zwar, wenn sie gebraten, oder gesotten, gute Nahrung, wann sie wohl verdauet werden, machen aber einen harten Leib, und so man zuviel davon isset, verursachen sie viel Winde; doch will sie **Antonius Campanus** darinne vertheidigen, wann er die Castanie also redend

S. 670

Castanien-Baum

1304

anführet: *Ventosam, qui me censent, ventrique timendam falluntur: Ventos, pello ego, non facio* : Allein sie erregen dennoch oft die Colic und Darmgicht, **Zacut. Lusit. Prax. Med. admir. Obs. 34. Tob. Cober. Obs. Castr. med. Dec. 2. obs. 8. B. Tim. von Güldenkle** V. *Cas. med 15.* verursachen Würmer und Fieber, sollen auch, roh zu viel genossen, faul Geblüte und Läuse hervorbringen, welche wieder zu vertreiben, man gestossene Lavendel-Blumen essen, und solche auch zu denen Kleidern legen soll.

Sonst machen sie auch schwere Träume und bringen Kopffweh: sind derohalben nicht vor Leute, welche denen Verstopffungen, Colic oder Stein zugethan, oder die einen trucknen, schwindstüchtigen Husten haben: hingegen in Erbrechen des Magens, in allerhand Bauch- und Blut-Flüssen, und wo man des Anhaltens benöthiget, können sie genutzt werden: wie dann zu dem Ende oft in denen Apothecken *Emulsionen* und Milche daraus bereitet werden.

Job. Bruyerin. de recibar. 11. 15. erzehlet, wie in Franckreich die Einwohner des Cenomanischen Gebürges, und die in Perigord die Castanien auf Horten dörren, nachgehends mahlen und Brod daraus backen. Bes. auch **Ant. Mizald. Hort. Med. Petr. Bellon. lib. de neglect. stirpium cultur. c. 12. Rod. a Fonseca. lib. de tuend, valet. c. 10. Th. Bartholin. Dissert. 5. de Med. Danor. domest. p. 215.**

Dann zum Brod geben sie ausser des Weitzens, die beste Nahrung vor allem Getreyde, schreibet **Vinc. Tenara l'Economia del Cittadino in Villa**, davon die Männer sehr starck und arbeitsam, die Weibsbilder aber zart, weiss und Rosen-farbig werden.

Leon. Fiorauaut hält dafür, daß unter allen Früchten keine zu finden, die bessere Nahrung gebe, und sich längere Zeit halten lasse, und also in die Festungen, zu einem langwierigen Vorrath geschafft werden könne, als die Castanien, die entweder zu Mehl gemahlen, oder gantz genossen, ein halb Pfund davon besser sättigen, als 2 Pfund Brod. Daher **Galenus l. de Succ. c. 8.** alle Baum-Früchte als böß-saftige tadelt,

ausgenommen die Castanien, von welchen er bezeuget, daß sie, wann sie wohl verdauet werden, nahrhaftig und zwar dickes aber nicht gar böß Geblüte geben. Welches er auch *l. 11. Alim. Fac. c. 38* bestärcket: daß er aber *l. de Vict. Atten. c. 10.* anders redet, geschiehet darum, weil er in selbigem Buche nur *Victum attenuantem*, eine dünnmachende *Diaet* vorschreibet, in welcher aber die Castanien als dickhaftig, keine Statt finden. Bes. **Casp. Hoffmann. II. de Med. Offic. c. 54.**

Die innere rothe Rinde stillt allerhand Durchbrüche und Blut-Flüsse, insonderheit den weissen Fluß derer Weiber mit rothen Wein eingenommen, **Guil. Varignan. Secret. Med. p. 17. 204.**

Es wird auch diese Rinde, weil sie anhält, mit unter das *Vnguentum Comitissae* gethan: welche insonderheit zur Verstopfung der überflüssigen Monath-Zeit, und zu reinen Verhütung der unzeitigen Geburt dienet, den Unter-Leib damit geschmieret, sie stärcket und befestiget die Mutter, wie auch die schwachen Nieren, wenn die Lenden fleißig damit gesalbet werden, sie ist auch gut zu Stoffung der überflüssigen güldenen Ader. Die äusserste Rinde derer Wurzeln gepülvert, und mit der Wurzel *Reupontica*, jegliches gleich viel, vermischt, benimmt den Sood des Magens.

Gedörnte und gepülverte Castanien, mit pulverisirten Krebs-Augen eingenommen, befördern den Harn.

Das Wort *Castanea* kommt von *Castanum*, so eine Stadt in der Landschaft Magnesia gewesen, daher vor diesem die Castanien

S. 671

1305

Castanien-Baum

Castanowitz

sind zuerst gebracht worden. *Virgilius Eclog. 2. v. 53.* nennet sie auch *Nuces*, wie sie denn auch sonst *Sardianae Nuces et Glandes*: *Βαλιανοί Σαρδιανοί*, genennet werden, weil sie in Sardinien zuerst aufgekommen, wie *Plinius XV. N. H. c. 23.* sagt.

Castanien-Baum, (grosser) ...

...

S. 673 ... S. 692

S. 693

Castenedulo

Castiglione

1350

...

...

Castidio ...

Castigatio, derer Römischen Soldaten war, wenn sie von *Tribuno* entweder mit Prügeln oder Ruthen geschlagen wurden, das erste ward vor etwas reputirlicher gehalten als das letztere.

Was aber Römische Bürger waren, die wurden mit Wein-Reben geschlagen.

Lipsius de milit. Rom. 5, 18. Pitisc. 374.

Castigatio modica ...

S. 694 ... S. 792

S. 793

1697

Caurzima

Caussa

1698

...

Causoma ...

Causa. Es ist dieses ein *Attributum* des *Entis*, und gehöret dessen Betrachtung in die *Metaphysic* und deren besonderen Theil, in die *Ontologie*. Im Teutschen heißt es **Ursache**, und sehen wir nicht, was **Walchen** in *Lexico Phil.* p. 352 bewogen haben möchte, diesem Worte engere Grenzen zu setzen, als dem Lateinischen *Causa*. Da wir aber dessen Gründe nicht wissen, können wir keine besondere Einwendungen machen, sondern beruffen uns nur überhaupt auf die gemeine Erfahrung.

Ehe wir auf die Sache selber kommen, wird es nöthig seyn, von der Bestimmung des Wortes noch etwas zu erinnern. Der weitläufftigste Begriff dieses Wortes ist dieser, daß die *Causa* ein *Attributum Entis* sey, nach welchem wir die Hervorbringung eines Dinges von dem andern in unsern Gedancken nicht begreifen können, ohne an dasselbe, welches zur Hervorbringung etwas mit beyträgt, zu gedencken. Unter diesem Begriffe stehen alle diejenigen *Caussae*, welche man sonst nach dem engeren Verstand dieses Wortes von der Ordnung derer *Caussarum* auszuschließen pflieget.

Es ist dieses die *Causa sine qua non*. **Plato** hat dieselbe unter dem Namen aition hou.ouk aneu

S. 793

1699

Causa

1700

hervorgebracht. Sie trägt zu der Würckung eigentlich nichts bey, aber die Würckung würde nicht da seyn, wenn dieselbe nicht vorhergegangen wäre. Cain würde seinen Bruder Abel nicht erschlagen haben, wenn ihn nicht Adam gezeuget hätte: also war Adam bey den Todtschlage unter denen beyden Brüdern *Causa sine qua non*. **Galenus** hat sie also *definiret, quae quidem ad effectum nihil confert, nec tamen a conferentibus separari potest*.

Ferner gehört die *Privatio* hieher, in wie fern sie von dem **Aristotele** unter die *Causas* gerechnet wird; denn ohne dieselbe kan offtermahls ein *Effect* nicht hervor gebracht werden: gleichwohl aber kan man der *Privationi*, als einem *non-enti*, keine Krafft, welche zum Begriffe der Ursache im engern Verstande gehöret, zuschreiben.

Nach dem nähern Begriffe bedeutet dieses Wort ein *Attributum* eines *Entis*, nach welchem solches mit einer Krafft begabet ist, ein anderes Ding, das durch sich selbst nicht *existiren* kan, durch die würckliche Anwendung dieser Krafft zur *Existenz* und Würcklichkeit zu bringen. Man siehet gar leicht, wie dieser Begriff in Ansehung der würckenden Krafft in das andere Ding von dem obigen unterschieden ist.

Hierbey wird annoch angeführet, daß zwischen der *Caussae* und *Caussato*, und dem *Principio* und *Principiato* ein Unterschied sey. Der Grund einer Sache begreiffet mehr unter sich, als die Ursache. Man nennet alles einen Grund, aus welchem eine Sache auf eine jede Art folget. Diese Art kan dreyerley seyn.

Erstlich folget eine Sache aus der andern in Ansehung der Beschaffenheit der innerlichen Theile des Wesens, und da sind *Forma et Materia Principia essendi*: hernach ist der Erfolg *fiendo*, da äusserliche Dinge etwas hervorbringen, und da sind die eigentlich so genannte Ursachen *Efficiens* und *Finalis* die *Principia fiendi*: Letztlich folget eine Sache aus der andern, in Anlegung unsers Verstandes, da wir die Dinge nicht nach ihrem *esse objectivo* ansehen, sondern nach ihrem *esse formali*, wie sie in unserm Verstande sind: und da sind es *Principia cognoscendi*.

Aristoteles Metaph. V. 1. hat diesen weitläufftigen Begriff von dem *Principio*, und nach demselben sind *Caussa* und *Principium* als *Species* und *Genus* von einander unterschieden. Inzwischen kehren sich die Gelehrten in dem Gebrauche sehr wenig an diesen Unterscheid: nur in Ansehung unserer Erkenntniß scheint der Unterscheid deswegen unentbehrlich zu seyn, weil wir nicht nur den *Effectum* aus der *Caussa*, sondern auch die *Caussam* aus denen *Effectibus* erkennen, da dann das *Caussatum* zum *Principio*, die *Caussa* aber zum *Principiato* wird.

Sonst setzet man auch den Nutzen dahin, daß man in Betrachtung des göttlichen Wesens, sowohl wie seine Thätigkeiten gegen die Welt, von ihm selbst abhängen, als auch wie die drey Personen von einander unterschieden sind, und GOtt der Vater GOtt den Sohn: beyde aber GOtt den Heiligen Geist hervorbringen, sich behutsamer durch *Principium* und *Principiatum*, als durch *Caussa* und *Effectum* ausdrücke. *Scheibler Metaph. I. 21. n. 29. 22. n. 21.*

Hierbey ist nun freylich zu beobachten, daß, was

S. 794

1701

Caussa

1702

die drey Personen in der Gottheit anbetrifft, man viel besser thue, wenn man sich alles Nachsinnens enthält, und also eine dem Verstande schlechterdings unbegreifliche Sache nicht einmahl auszudrücken bemühet ist. Eine an sich undeutliche Sache kan durch keine Art derer Wörter deutlich gemacht werden.

Was aber die Eigenschafften GOTTes anbelanget, so müssen wir das Wesen selbst und unsere Erkenntniß von demselben wohl unterscheiden. In Gott sind nicht mehrere *realiter* von einander unterschiedene Dinge, so, daß eines das andere, als *Caussa* den *Effectum* hervorbrächte. Nur die erschaffene Natur bestehet in denen Reyhen derer auseinander folgenden *Caussarum* und *Effectum*. Diese ist ein *Ens successivum*, bei welchem die vorher noch nicht gewesenen *Effectus* aus denen vorhergehenden *Caussis* entspringen.

Gott seyn, und ein Geschöpf seyn, widerspricht sich selber: und kan in Gott kein vorher noch nicht gewesener *Effectus*, welcher ein Geschöpfe ist, gefunden werden. Er ist ein *Ens permanens*, in welchem weder etwas vorhergehen, noch folgen kan. Denn beydes begreift nebst der *entitate* die *non entitatem*, welches der Grund der Endlichkeit der Creaturen ist, in sich. Nach unserer Erkenntniß hingegen folgt eine göttliche Eigenschafft aus der andern, weil unsere Erkenntniß ein natürliches Ding ist, in welchem eine Erkenntniß immer vor die andere hergehet. Da nun von unserer Erkenntniß das Wort *Principium* gebräuchlicher ist, als *Caussa*, so ist es besser, sich dessen zu bedienen, indem dadurch zugleich angezeigt wird, daß die Folgerungen derer göttlichen Eigenschafften nur in unsern Gedancken, nicht aber in dem göttlichen Wesen selbst, anzutreffen.

Die Erklärung des Wortes *Caussae* ist also ausgemacht, und bedienen wir uns dessen in dem Verstande, daß es ein *Attributum entis* ist, nach welchem ein Ding mit einer Kraft begabet ist, ein anders, das durch sich selbst nicht seyn kan, durch würckliche Anwendung solcher Kraft zur Würcklichkeit zu bringen. Andere *Definitiones* derer *Scholasticorum* siehe in *Chauvin. Lex. v. Caussa.*

Es gehören also 3 Stücke zu einer Ursache:

erstlich, die Kraft, wodurch die *Caussa* den *Effectum* hervorbringet, welche *ratio caussandi* genennet wird:

Zum andern das *Subjectum*, welches diese Kraft besitzt, solches wird *Caussa* genennet:

Drittens die würckliche Anwendung der Kraft, welche *influxus causalis*, *Actus caussandi*, *Caussalitas* heist.

Aus diesem erkennt man den Satz: *Posita caussa in actu caussandi ponitur effectus*. Ferner folget hieraus, daß nicht alles, was zur Hervorbringung einer Würckung vonnöthen ist, gleichwohl aber seine Kräfte eigentlich dabey nicht anwendet, in diesem Verstande keine *Caussa* könne genennet werden, wie solches allbereit oben erinnert worden.

Die *Effectus* sind mancherley, also können die *Caussae* auch nicht einerley seyn. Die Weltweisen haben sich deßwegen bemühet, die unterschiedenen Arten derselben zu finden. Die *Aristotelische Secte* hat hierbey das meiste Ansehen bekommen. *Aristoteles Metaph. V. 1.* theilet sie in die innerlichen und in die äusserlichen.

S. 794

1703

Caussa

1704

Die innerlichen sind die *Materialis* und *Formalis*, die äusserlichen sind *Efficiens* und *Finalis*. Von der *Formali*, *Materiali* und *Finali* werden wir an ihren eigenen Örtern handeln, hier insonderheit aber die *Efficientem* erklären, nachdem wir vorher noch etwas von denen *Caussis in genere* werden erinnert haben.

Die Alten sind in denen Eintheilungen der *Caussarum* nicht einig gewesen. *Aristoteles Metaph. I. Lib. 3.* hat deren Erwähnung gethan, und die Gedancken des *Senecae Ep. 63.* verdienen weitläufiger von uns betrachtet zu werden. Nach seiner Meynung erfordern die *Stoici* zwey Dinge zu Hervorbringung einer Sache, *Caussam* und *Materiam*. Die *Materia* ist vor sich ungeschickt, kan aber zu allen Dingen gebraucht werden, sie verrichtet nichts, wenn sie nicht bewegt wird. Die *Caussa* hingegen gibt der *Materie* eine Veränderung, sie wendet sie, wohin sie will, und bringet unterschiedenes aus derselben hervor.

Die *Stoici* haben nur also eine *Caussam*, *nempe id, quod facit*, dessen *Oppositum* ist die *Materia*, *ex qua quid fit*.

Aristoteles hat vier *Caussas*;

- die *Materiam id ex quo*,
- die *efficientem id a quo*,
- die *formam, id quo*,
- und die *finalem id propter quod aliquid fit*.

Plato hat die 5te hinzu gethan, nemlich das *Exemplar id ad quod aliquid fit*. Der gantze Streit läufft dahinaus, daß die *Stoici* die *Caussam in sensu strictiori*, die *Platonici* und *Aristotelici in sensu latiori* genommen haben.

Inzwischen halten doch alle *Secten* die *efficientem pro potiori*, und die übrigen nur *pro supervenientibus*, wie *Seneca* redet. Von dieser werden wir auch hier handeln, und die Abhandlung der übrigen an gehörigen Orten beybringen. Es ist dieselbe eine Grund-Ursache eines Dinges, welche mit einer *Facultate* oder Fähigkeit zu einer gewissen Würckung begabet ist, durch deren würckliche Anwendung sie etwas, das vorhin nicht war, aber doch als eine *Potentia* in ihren und zuweilen andern Mit-Ursachen Kräfften verborgen war, ausser sich und zur würcklichen *Existenz* bringt.

Die *Caussalität* bestehet also, nach aller Meynung, in dem Thun oder Würcken, durch welches der *Effect* zur würcklichen *Existenz*

gebracht wird. Die *definitio Aristotelis Metaph. V. 1.* sie sey *id, unde primum principium mutationis, aut quietis est*, ist zu enge, indem solche nur auf *Caussam efficientem principalem, minus principales* aber nicht mit darunter begriffen werden: doch könnten auch diese letztern mit dem *Seneca* vor keine *Caussae efficientes*, sondern nur vor nöthige Hülfss-Mittel angesehen werden; allein der Gebrauch stehet auf der andern Seite.

Ratio caussandi bestehet in dem denen *Caussis* beywohnenden Vermögen; dieses ist nun der Natur nach zweyerley. Einige Ursachen würcken nach *Ideen*, andere hingegen haben nur bloß *elementarische* oder körperliche Bewegungs-Kräfte. Die ersten heissen *idealische* oder Geistige, die letztern *Mechanische* oder körperliche Ursachen. Die Geistige sind wiederum darinnen unterschieden[1], daß einige mit thätigen Verstand versehen sind, andere a-

[1] Bearb.: korr. aus: uuterschieden

S. 795

1705

Caussa

1706

ber nicht.

Hier entstehet die *Peripatetische* Eintheilung *in caussas naturales et voluntarias seu liberar.* *Aristoteles Metaph. IX. 2. et Phys. VIII. 1.* hat hiervon gehandelt. Die *Naturales* würcken nach ihrer bestimmten Kraft, welche sie anzuwenden beständig bemühet sind, so lange nemlich die zum Würcken nöthige Umstände vorhanden sind. Hieraus kan man den *Peripatetischen* Satz verstehen lernen: *Caussa Naturalis agit ad extremum suae potentiae*. Sie thut, so viel sie kan, wenn sie auch Widerstand leidet: und ihre Handlung wird nur nach der Gleichheit der Grösse des Widerstandes gehindert. Das beste *Phaenomenon* bey dieser Sache ist die Waage.

In die Ordnung dieser natürlichen Ursachen gehören alle *Mechanische*, und von denen Geistigen diejenigen, die mit keinem thätigen Verstande, sondern nur, wie die *Peripatetici* reden, mit einer *facultate nutritiva* und *vegetativa* begabet sind. Die *Caussae liberae* sind nicht an eine bestimmte Art zu würcken verbunden. Sie haben ein Vermögen, entweder dieses, oder das ihm entgegen gesetzte zu thun, und können sich durch eine freye Wahl zu einem von beyden *determiniren*.

Ihre Freyheit ist zweyerley: erstlich stehet es bey ihnen, zu würcken oder nicht, und können sie ihre Kräfte entweder anwenden, oder nicht, wie sie selbst wollen: diese Freyheit wird *libertas contradictionis* genennet. Hernachmahls so stehet bey Anwendung ihrer Kräfte noch bey ihnen, welche sie unter mehrerern einander entgegen gesetzten Thaten unternehmen wollen, welche Freyheit *libertas contrarietatis* genennet wird. In diese Classe gehören die geistigen oder lebenden Ursachen.

Diese Ursachen nun würcken nicht allemahl wie die natürlichen, nach ihren gantzen Kräften, sondern sie können bey einem vorfallenden Widerstande willkührlich vergrössern oder vermindern, ja auch wohl gar nicht widerstehen. Daher die von denen *Mechanicis* vorgebrachte Vergleichung derer *Caussarum moralium* mit dem Gewichte in der Anwendung nicht richtig ist. Wie denn auch überhaupt die Lehre von diesen Ursachen nicht nach denen *legibus motus mechanici* muß beurtheilet werden.

Die *Caussae efficientes* werden ferner eingetheilet *in Caussas physicas et morales*. Der Grund hier von ist die *Imputation*. Die *Caussae liberae* handeln nach einem Gesetze, und nachdem die Handlung mit solchem übereinstimmet, oder nicht, so entstehet daher das Lob oder

der Tadel derselben. Nun handeln die *Caussae liberae* nicht allemahl unmittelbar, sondern auch mittelbar, doch also, daß der vornehmste Grund in der ersten Ursache lieget, weil diese die Absicht hat, etwas zu vollbringen, und diese Absicht wird nach der Übereinstimmung mit dem Gesetze untersucht, daher die *Imputation* des Lobes und des Tadels entsteht.

Diejenige Ursache, bei welcher die Zurechnung stattfindet, heisset *Caussa Moralis*, welche aber nur das Mittel gewesen ist, und in der Betrachtung, daß sie das Mittel ist, wird sie *Caussa physica* genennet. Die *Moralis* muß also allemahl *Caussa libera* seyn; *Physica* aber kan so wohl *Caussa libera* als natu-

S. 795

1707

Caussa

1708

ralis seyn. Wenn ich jemand durch einen Banditen umbringen lasse, so ist der Bandite *Caussa physica*, und ich *Caussa moralis*, und wenn einer ein Hauß anzündet, so ist er selbst *caussa moralis* des Brandes, das Feuer aber *Caussa physica*.

In Erwegung des Einflusses der würckenden Ursache in den *Effectum*, so haben einige Ursachen den Grund der geschehenen That in sich selber, ob sie gleich andere Kräfte annoch nöthig haben; andere hingegen müssen erst von einer andern angeführet werden. Die ersteren werden *Caussae principales*, die letzteren *minus principales* genennet. Die *Caussa libera principalis* gebrauchet insonderheit diese 3. *Caussas minus principales*.

- In Ansehung des Verstandes, nach welcher sie etwas würcket, *Caussam exemplarem*:
- in Ansehung des Willens etwas gegenwärtiges, welches die *Caussam principalem* zum Entschluß völlig *determiniret*, *Caussam impulsivam*.

Diese ist wieder zweyerley,

- *interna*, die Neigung zu einer Sache,
- *externa* das *Object*.

Der Unterscheid der *Caussae impulsivae* und *finalis* ist dieser. Die erstere ist etwas gegenwärtiges, die letztere hingegen ist etwas zukünftiges.

Die dritte Mit-Ursache ist, durch welche die *Caussa principalis* ihre Handlung hervorbringt, u. welche sich nur leidend verhält; diese wird *Caussa instrumentalis* genennet.

Zu einer Würckung gehören also mehrere Ursachen. Diese Ursachen stehen aber nicht allemahl unter einander, wie *Caussae principales et minus principales*, sondern man theilet annoch dieselben in *Caussas subordinatas*, und *coordinatas*. Die *Caussae subordinatae* dependiren von einander entweder im Würcken, als *principales et minus principales*, oder im *existiren*, z. E. Der Vater ist eher als der Sohn.

Hieraus entstehen die Eintheilungen der *subordinatarum*, in

- *proximas et remotas*,
- *primas et secundas*,
- *dependentes et independetes*.

Ingleichen auch in

- *subordinatas essentialiter*,
- *sive per se, et accidentaliter*,
- *sive per accidens*.

Die *Caussae per se, sive essentialiter subordinatae* sind solche, deren die eine von der andern in *caussando* dergestalt hanget, daß die untere ohne die obere nicht würcken könne; als *Deus et Natura*. Die *accidentaliter subordinatae* aber sind solche, welche zwar von einander *dependiren*, aber nur *ratione existentiae*, nicht im Würcken: also ist Cain von Adam und Eva entstanden, *ratione* der Würckung aber in dem Todtschlage Abels *concurriren* die beyden erstern nicht.

Caussae coordinatae sind mehrere *caussae* von einerley Art, die ihre *Caussalität* zu Hervorbringung eines *Effects* einander mittheilen. Z. E. Etliche Pferde ziehen eine Last: zwey lebendigen Creaturen von verschiedenem Geschlechte zeugen die dritte. Hierdurch verstehet man die Regeln: *Caussae coordinatae plures stant pro vna*: Gleichfalls kommt daher die Eintheilung in *Caussas solitarias*, welche alleine, *et socias*, welche mit anderen würcken, als *coordinatae*.

Die *Caussae efficientes* werden ferner in *Caussas aequivocas* und *univocas* eingetheilet. *Aequivocae* bringen einen sich unähnlichen *Effect* hervor, als wie die Kälte das Eiß: *Univocae* würcken, was ihnen gleich ist, als: ein Mensch zeuget einen Menschen:

S. 796

1709

Caussa

1710

aus dem Saamen der Pflantze kömmt die vorige Pflantze.

Und endlich werden auch die *Caussae in Caussas per se* oder *per accidens* eingetheilet. Der Grund derselben Eintheilung ist dieser: Man betrachtet nemlich die Kraft, worinnen die *ratio caussandi* besteht; geschiehet der *Effect* nach derselben, so ist sie *Caussa per se*: geschiehet hingegen der *Effect* nur nach einer zufälligen Kraft, so ist die *Caussa per accidens*. Wenn der *Musicus* singt, und der Fischer fischt, sind beide *Caussa per se*: Singt der Fischer und fischt der Sänger, so sind die *Caussae per accidens*.

Scheibler in *Opere Logico P. II. c. 2.* **Schertzer** *Manuale philos. P. I. p. 30. P. II. p. 31.* **Velthem** in *Institutionibus Metaphys. P. I. c. 8.* **Hebenstreit** in *philosophia prima P. III. Sect. II. c. 3. 4.* **Donati** *Metaphys. Vsual. 27. 28.* **Clericus** in *Ontolog. 9. 10.* **Lange** *Nucl. logic. Weise 5.* **Buddeus** in *Philos. Instrum. P. IV. cap. 4. §. 10. seq. Art. Cogitandi Erotemat. I. 14.* **Müller** *Metaphys. 8. §. 1. seq.*

Caussa, die Ursach, wird bey denen *Medicis* für alles dasjenige gehalten, was entweder die Gesundheit erhält, oder eine Kranckheit verursacht und zu wege bringet.

Einige von denen neuern *Medicis*, welche entweder die Seele, oder die Lebens-Geister, vor den Werckmeister des menschlichen Cörpers halten, haben die vier *Caussas* derer *Philosophorum*, nemlich die *efficientem, materialem, formalem* und *finalem* angenommen, und meynen, das *Principium vitale* wäre, in Ansehung seiner angebornen Wissenschaft, vermögend, nicht nur das *Corpus organicum* zu bauen, und alle *Functiones*, so zu desselben Gesundheit gereicheten, zu *dirigiren*, sondern sich auch allen bevorstehenden und herannahenden Ubeln, als der *Caussae materiali* zu widersetzen, und die Kranckheiten, als die *Caussam formalem*, zu erwecken, und dieselben *finaliter* so weislich zu ordnen, daß dasjenige, was dem Cörper eine tödtliche Fäulniß oder Untergang gedreuet, vermöge einer fast gantz uncörperlichen, oder doch wenigstens unmerklichen Bewegung, verbessert und ausgetrieben werde.

Ob nun schon nicht zu leugnen, daß weder Leben, noch Gesundheit, noch auch Kranckheit ohne Bewegung und *Motu* sich vorstellig

gemachtet werden kan; so halten doch andere für wahrscheinlicher, daß alle *Functiones* des Cörpers von einer mechanischen Eigenschaft derer gantzen und flüssenden Theile herrühren; und glauben, daß alle *Res materiales*, so der Gesundheit des Cörpers Gewalt thun, nach denen Regeln der Bewegung ihre Würckungen in dem Cörper verrichten, dahero sie zweiffeln, ob oben angeführte Eintheilung derer *Causarum* bei denen *Medicis* statt finde.

Von der *finali caussa* bey denen Kranckheiten hat *Sennertus* gar schön gehandelt, wenn er spricht, daß diejenigen Sachen nur einen *Finem* haben könnten, deren Wesen in einiger Vollkommenheit bestehe, und was guts, aber nichts böses zu erlangen sucheten: Da nun die Kranckheiten aus einem Mangel der Vollkommenheit entstünden, und ihr Wesen in einer Unvollkommenheit beruhe, könnten sie nicht die *finalem caussam* abgeben. Denn ob schon die

S. 796

1711

Caussa

1712

Ursachen der Kranckheit wegen ihres Endzwecks würcken, daß sie nemlich ihres gleichen hervorbringen, und das, so ihnen entgegen und zu wider sey, verderben mögen, wie denn warme Sachen in unserm Cörper Wärme, kalte aber Kälte machen: so ist doch die Kranckheit vor keine Endursache zu halten, sondern entsteht nur zufälligerweise.

Demnach hat ein *Medicus* vornemlich auf die *Caussas efficientes*, das ist die würckenden Ursachen zu sehen. Weil aber dererselben unendlich viel sind, also sollen nur die vornehmsten und deren Eintheilung angeführet werden. Man theilet sie aber

1) *in non naturales, praeternaturales und supernaturales.*

Zu denen *Nonnaturalibus*, das ist, **nicht natürlichen**, gehören Speise und Tranck, Luft, Bewegung und Ruhe, *Retinenda* und *Excernenda*, Schlaf und Wachen, wie auch die Gemüths-Bewegungen. Ob nun wohl angeführte Sachen gantz wohl natürlich sind, und, die Gesundheit zu erhalten, nothwendig erfordert werden; so werden sie doch, weil durch derselben Mißbrauch unendlich viel Kranckheiten erwecket werden können, von denen *Medicis* *Res nonnaturales* genennet.

Die *Praeternaturales Res*, das ist, die **widernatürlichen Ursachen**, begreifen unter sich Würmer, Steine, Gift, und alle dergleichen fremde Sachen, welche entweder in dem Cörper wachsen, oder in denselben von aussen gebracht werden, und nicht nur der Natur sehr zu wider sind, sondern auch viele Ungelegenheit verursachen können.

Supra naturales Caussae, **übernaturliche Ursachen**, heissen diejenigen, welche die Kräfte der Natur übersteigen, und entweder von GOtt, oder auf dessen Zulassung, vom Teuffel ihren Ursprung haben, wie man bei Besessenen und denenjenigen siehet, welche eine fremde Sprache reden, so sie doch niemahls gelernet

2) Ferner werden die Ursachen eingetheilet in

- *Caussam remotam, mediatam*, in die **mittelbahre**, und
- *Caussam proximam, immediatam*, in die **unmittelbahre** Ursache.

Die *Remotae* sind wieder entweder *Procatarticae* oder *Antecedentes*. Jene, welche im Lateinischen *Praeincipientes* heissen, können an und vor sich selbst keine heftige Kranckheit hervor bringen, aber wohl einen Cörper, der zu Kranckheiten geneigt ist, in eine Kranckheit stürzen, die darinne verborgen gelegenen Ursachen erregen, und also die verborgene Kranckheit offenbahren und hervor bringen; hierher gehören Wärme, Kälte, Hunger, Ruhe und unterschiedliche Bewegungen,

so wohl der Seele als des Leibes. Denn *Galenus* sagt *Lib. de Caussis procatarct. c. 1*. Es wird niemand, der sonst einen guten und gesunden Leib hat, von Hitze, oder Kälte, oder starcker Bewegung so gleich krancken; sondern diese Ursachen können nur kränckliche Körper in einen übeln Zustand setzen.

Die *Antecedentes Caussae* sind bereits an ihrem Orte *T. II. p. 495*. abgehandelt worden.

Caussa proxima oder *immediata* ist, auf welche die Kranckheit unmittelbar folget. Diese kan nun entweder eine innerliche oder äusserliche sein, und entweder, nachdem die Kranckheit angebracht worden, weichen, (wie z. E. bey einer Wunde, da die *Caussa immediata*, nemlich das Instrument, nachdem die Verletzung

S. 797

1713

Caussa

1714

angebracht worden, weicht,) oder bei der Kranckheit vereinigt bleiben, da denn diese letztere Art besonders *continens* oder *conjuncta* genennet wird, weil sie, sobald sie sich einstellt, die Kranckheit verursacht, sobald sie aber wieder weicht, oder nachlässet, auch die Gesundheit erfolget.

3) Sind die *Caussae* entweder *per se*, oder *per accidens*. *Caussa per se* ist, welche durch ihre eigenen und keine fremden Kräfte, noch durch Beyhülffe einer andern Sache, eine Würckung hervor bringet. Also kan Wein, Pfeffer, und dergleichen, vor sich den Körper erwärmen.

Caussa per accidens ist, welche nicht durch ihre eigene, sondern fremde Kräfte, und Beyhülffe einer andern Sache würcket. Da z. E. die äusserliche Kälte, indem sie die Schweißlöcher verstopffet, in dem Körper Hitze erregt.

4) Hat man auch *Caussas positivas* und *privativas Positivae* sind, welche mit ihrer Gegenwart eine ihnen gleiche Würckung hervor bringen, indem z. E. das Feuer *positive* einen brennenden Schmerz erregt. *Privativae* werden diejenigen genennet, welche durch ihre Abwesenheit würcken. Also erregt der Speichel, wenn er fehlet, Durst.

Endlich, und zum fünfften, werden auch die *Caussae* nicht unbillig in *manifestas*, *obscuras* und *occultas* getheilet. *Manifestae* oder offenbare sind, welche leichtlich in die Sinne fallen, als z. E. ein Splitter, den man sich in die Finger gestossen.

Die *Obscurae* hingegen können nicht so leichtlich mit denen Sinnen begriffen, sondern müssen erst durch die gesunde Vernunft erkannt werden: hierher gehören die meisten in dem Körper liegende Ursachen.

Occultae heissen, welche weder in die Sinne fallen, noch auch durch die Vernunft dergestalt eingesehen werden können, daß man vermögend wäre, dieselben klar und deutlich zu beschreiben. Ob schon einige von denen neuern *Medicis* die *Caussas occultas* vor ein *Asylum ignorantiae* halten, so ist doch, wenn man die Wahrheit sagen will, nicht zu leugnen, daß die Ursachen derer giftigen, bösen Fieber und anderer dergleichen Kranckheiten, dergestalt versteckt und verborgen sind, daß alles, was in diesem Stück von denen *Auctoribus* vorgebracht wird, nicht nur von dererselben grossen Mißhelligkeit zeuget, sondern auch sehr wenig die Art und Natur der *Malignitaet* vor Augen leget.

Caussa, ist ein *general*-Wort, und begreiffet den Anfang einer vorgestellten Abhandlung oder Sache, zumahl wenn solche zu

Unternehmung eines Processes überleget wird; daferne sie aber nachgehends im Gerichte untersucht wird, so heißt es nicht mehr *Caussa*, sondern *Iudicium*[1], oder eine Klage.

Caussa ist auch eine *generale* Benennung vom *lite*, jene begreift so wohl *capitales* als *civiles* in sich, da hingegen *lis* nur die *caussas civiles* zum Grunde hat.

Caussa ist ein *negotium controversum*, oder streitige Sache, oder *species facti*, über welcher ein Streit entstanden, oder eine Sache, so vor Gerichte gebracht worden, und über welche gestritten wird, ingleichen eine Ursache, ein Rechts-Handel, *Obligation*, der Ursprung, Veranlassung, gegebene Gelegenheit, oder eine vorhergegangene That, dadurch jemand veranlasset wird, einen

S. 797

1715

Caussa

1716

Rechts-Handel anzustellen, ingleichen ein Betrug, Verdrehung des Rechts, wie auch das Eigenthum an einer Sache. *l. 24. π. d. praescript. verb. l. 9. pr. π. si certum petatur. l. obligari §. pupill. π. de act. tut. l. 18. π. de acceptil. §. unde. Institu. de auct. tut.*

Ferner wird das Wort *Caussa* von denenjenigen Dingen gebraucht, darauf ein *Advocat* in seinen Sachen meistens zielen muß, das ist, daher die besten *Probationes* genommen werden; Also heißt *Caussa* so viel als *Titulus*, und dieses ist zu verstehen, wenn man fragt: *Quo Titulo possides Rem?* So heißt die Frage so viel, Auf welchen *Titul in Jure* kanst du dich beruffen, daß die Sache dir zukommt? darauf erfolgt die Antwort: Ich habe es *Titulo Donationis, Emtionis, Haereditatis, primae occupationis*, und dergleichen. So kan man auch sprechen: *Quae est caussa possessionis?* und zur Antwort geben: *Donatio, Emtio*, denn wenn man die *Possession* behaupten soll, so muß das erste *Fundament* aus den schönsten *Aetiologien* in solchen *Titulo* gesucht werden.

2) Ferner heißt es auch so viel, als *commodum vel incommodum*, das ist, die Nutzung einer Sache, und wenn die *Juristen* sprechen: *Dominium non sine caussa transfertur*, so heisset es so viel: Wenn einer das Eigenthum über etwas bekommen soll, so müssen ihm auch die Nutzungen eingeräumt werden; denn das ist eben die Ursach, warum ich die Herrschaft verlange, und warum ich der Herrschaft wegen vielmal zu thun bekomme.

3) Heißt auch *Caussa Qualitas facti*, das ist, die Beschaffenheit derer nöthigen Umstände, welche man erkennen muß, ehe denn die Sache recht kan vorgetragen, untersucht und entschieden werden. Drum heißt es: *Omne Jus in caussa positum est*, das ist, *in facto et facti cognitione*, so verstehet man unter denen Worten so viel, wenn man von einem Dinge recht urtheilen will, so muß man die Beschaffenheit derer Umstände wohl untersuchen, sonst wird man ein schlechter *Causidicus*, noch viel weniger ein *Caussae Judex* seyn. Ingleichen begreift sie allen Nutzen und *Commodum*, so aus einer Sache kan *percipirt* werden, *Lib. 9. §. pen. et f. π. ad exhib. l. 5. π. si usufr. petat.* oder alles dasjenige, was der Kläger hätte, wenn die Sache zur Zeit der *Litis-Contestation* wäre *restituirt* worden. *l. 20. π. de rei vindic.*

Caussa bona, dadurch wird dem Gegentheile rechtmäßiger Weise abgewonnen. *l. f. π. d. lib. leg.*

Caussa bonorum, *l. 52. π. d. VO.* der Nutzen.

Caussa cadere, heißt den Proceß verlihren. Siehe *Cadere caussa Tom. V. pag. 47.*

Caussa Capitalis, siehe *Capitalis caussa*.

Caussam cognoscere, heißt, eine Sache wohl und reiflich überlegen, *examiniren*, und darüber Recht sprechen, *caussam dicere*, heißt *processiren*, *caussam agere*, *advociren*.

Caussa civilis, eine Bürgerliche Sache, wird auch *minor* genennet, die aus dem *Jure Civili*, so aus denen so genannten gesetzten Rathschlüssen, *plebiscitis*, Käyserlichen Verordnungen und Sprüchen derer Rechts-Gelehrten bestehet, wird dem *Juri praetorio* entgegen gesetzt.

Caussae connexae, sive continentia caussarum, die Sa-

S. 798

1717

Caussa

1718

chen, so einander anhängig, und auseinander flüssen, oder herrühren, oder sonst eine Verwandniß miteinander haben, welche nicht leiden, daß sie *separiret*, sondern verursachen, daß sie vor einem, und eben demselben Richter ausgemacht werden. **Mindan.** *de continent. caussa I. n. 7. Menoch. Arbitr. jud. Quaestion. Cas. 95.* als das *Possessorium* und *Petitorium J. 10. C. de Judic.* die *Actio ad exhibendum*, und die *Rei Vindicat. Brunnem. tit. de quibus reb. ad eund. jud. n. 9.*

Caussa conseruans ist, die etwas zu erhalten pflegt, was von einem andern ist gemacht worden; So sagte *Carolus V*: Er mögte nicht neue Schlösser bauen, wenn er nur dieselbe erhalten könnte, welche vor ihm wären erbauet worden.

Caussa criminalis, eine peinliche oder Todt-Sache, welche auf die Verringerung des Lebens oder menschlichen Körpers abzielet, als die Hand oder eines anderen Gliedes Abhauung, oder Abschneidung, oder, wie man insgemein zu reden pflegt, wenn die Klage an Haupt und Haar[1] gehet, dahin auch die Landes-Verweisung und Staup-Besen gehörig ist. **Ordin. Provinc. de an. 1543 et Anno 1555.** wird auch *Major* genennt.

[1] Bearb.: siehe Haut und Haar

Caussa debiti, oder *debendi*, die Ursach, daß einer etwas schuldig worden.

Caussa ecclesiastica heist eine geistliche Sache.

Caussa efficiens heist die würckende Ursach, und welcher der *Effect* am meisten zugeschrieben wird.

Caussa exheredationis heist die Ursach, warum ein Vater sein Kind oder sonst jemand einen enterbt, dergleichen ist bey dem Vater:

- 1) wenn das Kind den Vater geschlagen, oder sonst mit gewaltsamer Hand angegriffen: **Zoannetti** *in tract. de defensione P. 1. n. 34.*
- 2) wenn es den Vater *atrociter*, das ist höchst schmäählich, geschändet, fluchet, oder grosse *Injurien* anthut.
- 3) wenn es den Vater nicht aus dem Gefängniß mit Bürgschafft entledigen wolte, wovon zwar die Tochter *per SCtum Vellejanum* ausgenommen.
- 4) wenn es den Vater, so er unvermögend wäre, nicht ernehren oder erhalten wolle.
- 5) wenn es seinen Vater peinlich angeklagt hätte, und es nicht um gemeinen Nutzens willen geschehen.
- 6) wenn ein Kind denen Eltern durch Gifft oder andere Wege und Mittel nach dem Leben gestellet hätte.
- 7) wenn es durch Verhetzung seine Eltern in Gefahr und Schaden brächte.
- 8) wenn es den gefangenen Vater nicht vom Feind erlösen wollte.

9) wenn das Kind den Vater nicht wollte *testiren*, oder ein Testament oder *Codicill* machen lassen.

10) wenn es sich zu leichtfertigen Leuten, als Gaucklern, Landstreichern und Henckersbuben begeben.

11) wenn sich ein Kind in der Zauberer und dergleichen Gesellschaft begeben hätte.

12) wenn es des Vaters Ehebett beflecket.

13) wenn er ein überwiesener Ketzler worden wäre, welches aber von der *Arianischen* und andern dergleichen verbotenen Religionen zu verstehen ist.

14) wenn eine Tochter, ein hurisches und unzuchtiges Leben treibt: Es ist aber solches nicht zu verstehen von einer Tochter, die ein- oder verschiedene mahl sich vergangen. *Carpzov. Prax. Crim. 8. 69. n. 69.* sondern von einer solchen, die völlig vom unzuchtigen Huren-Leben *Profession*, so zu reden, macht, und einem jeden, der es nur verlanget, zu willien ist. *L. 9. C. de in off. testam.*

S. 798

1719

Caussa

1720

Nach dem Verstand des *Imperatoris* kan nicht einmahl eine Tochter des schändlichen geführten Lebens wegen *exheredit* werden, es sey denn, daß selbige, wenn ein Vater seiner in solchen Leben stehenden Tochter einen Mann zu geben gemeynet, und selbige nicht will, sondern viel lieber ihr angefangenes schändliches Werck fortzutreiben sucht.

Auch wenn ein Kind zu einer solchen Ehe schreitet, davon die Eltern Schande und Schmach haben, und scheineth dieses allerdings rechtmäßige Ursache zu seyn, ungeachtet in der *Nou. CXV.* darinn die obigen Ursachen enthalten, nichts davon zu lesen ist. *L. 1. §. 5. π. de bonor. pos. contra tab.*

Die *Caussae* und Ursachen, warum ein Kind seine Eltern in denen Gütern, so *Castrensia vel quasi* genennet werden, enterben kan, sind

1) wenn die Eltern den Sohn peinlich verklagen: Es wäre denn des Lasters verletzter Majestät oder der Ketzerey und Land-Verrätere y halben.

2) Wenn der Vater mit des Sohns Eheweib, oder *Concubine* Unzucht gepflogen hätte.

3) Wenn der Vater dem Sohn, oder seinem Weibe mit Giffit vergeben wollen.

4) Wenn der Vater dem Sohn von diesen Gütern zu *testiren* verwehret.

5) Wenn der Vater dem Sohne öffentlich oder heimlich nach dem Leben gestanden hätte.

6) Wenn der Vater dem Sohn, da er unsinnig worden, die Nahrung nicht geben wolte.

7) Wenn der Vater seinen Sohn nicht aus dem Gefängniß lösen wolte.

8) Letztlich, wenn der Vater ein überwiesener Ketzler worden wäre.

Die *Caussae*, weswegen ein Bruder dem anderen die Erbschafft entziehen kan, werden erzehlet in der *Nov. XXII. c. 47.* und sind in diesem *Versic.* enthalten: *Jure pellitur a fratre frater tribus de caussis, ut si arguit hunc sceleris, vel ei vult tollere vitam. Vel si jacturam rerum sibi moverit umquam, Barbosa in l. 27. C. de in offic. testamento.*

Caussa facti bedeutet die That nicht selber, sondern weißwegen eine Sache geschiehet.

Causa fiscalis, was dem *Fisco* an Straffen oder Gütern, *it.* was des Fürsten Cammer zugefallen.

Causa favorabilis, eine Sache, zu deren Beförderung man sonderlich geneigt seyn soll, und durchgehends eine besondere Gunst nach sich ziehet, als da sind: derer Unmündigen, Wittwen, Kirchen- *Matrimonial*- und anderer bedrängten Personen Sachen.

Causa feudalis, eine Lehens-Sache.

Causa finalis, die End Ursache, derentwegen etwas gethan wird, oder etwas gutes, dadurch sich *Causa efficiens* bewegen läßt.

Causa formalis, die förmliche Ursache, durch was etwas geschiehet.

Causa impulsiva, die antreibende Ursach, was mich zu einer Sache antreibt, oder veranlaßt; diese hat bey denen Juristen Griechische Namen, denn der Antrieb steckt entweder in demjenigen, der es thut, und das heißt *προἰγουμενῆ*, oder der Antrieb befindet sich ausser demselben, der es verrichtet, und das heiset *Causa prokatartikῆ*.

In eadem causa esse heist, eben das Recht zu etwas haben, wenn zwey einerley *Condition* sind, oder zwey Sachen auf eins hinausfallen.

Causa instrumentalis, und *inserviens*, heist dieselbige, welche sich von einer höhern und mächtigern regieren lässet.

Causa justa heist eine

S. 799

1721

Causa

1722

rechtmäßige Ankunft und Erwerbungs-Art, oder eine solche Handlung, durch welche man rechtmäßiger Weise die Herrschaft über eine Sache erlangen kan.

Causa justa litigandi heist, gerechte Ursach zu streiten.

Causa Lucrativa wird genennet, ein Ding so Gewinn trägt, wenn das *Dominium*, oder Eigenthum, uns umsonst, ohne einige Beschwerde, zugewandt wird, als durch Erbschaft, *Legirung*, *Donation*, *Fideicommiss*. und dergleichen. *L. 17. de O. et A. L. 34. §. 3. L. 61. L. 82. §. 6. de Legat. 1. L. 87. pr. de Legat. 2.*

Causa magna, so viel als *Causa criminalis*, ingleichen wenn einer *condemnirt* wird, etwas zu zahlen, *in Jure civili* werden als *Causae magnae* angeführt die *Causae matrimoniales*, *status*, *famae* und alle *Criminal*-Sachen.

Causa minima, die sich nicht über 10 Goldfl. erstrecket,

Causa modica, **Golh.** *ad l. 2. C. si ex plur. tit. 1. Cuc.* die sich nicht über 100. Goldfl. erstreckt.

Causa materialis, die Materie eines Handels, oder daraus etwas gemacht wird.

Causa matrimonialis, eine Ehe-Sache.

Causa mortis, die Ursache des Todes.

Causa momentanea, die den gegenwärtigen Besitz anbetrifft. **Golh.** *ad l. 106. d. jud.*

Causa novationis, das Recht oder Beschaffenheit der *Novation*.

Causa onerosa wird genennet, wenn uns das Eigenthum nicht umsonst zugewandt wird, sondern etwas dafür abgeheth, als wie im Kauff, oder Tausch, da ich wohl etwas bekomme, aber auch dargegen etwas geben muß.

Causa ordinaria, eine Rechts-Sache, so durch einen ordentlichen *Process* auszuführen.

Causa obligationis heist die Verbindung selbst *l. 40. ad SCt. Treb.*

Caussa perpetua, siehe *perpetua caussa*.

Caussa petendi ist das Recht, daraus man klagt, der Grund der Klage.

Caussae piae sind solche Sachen, die auf Erbauung der Kirchen, oder Erhaltung derselben, z. E. derer Clöster, Schulen, Spitäle, Wäysenhäuser, und dergleichen, abzielen, ingleichen die Vermächtniß zu Führung einer Brücken, oder Bevestigungs-Baues, die *Stipendia* vor Studirende. **Reusneri** *Tr. de Testam. p. 4. c. 11.* **Tiraquell.** *de Privileg. piae causs. in praefat. tot.*

Daß die *piae caussae* nur eine stillschweigende *Hypothec* ohne Vorgangs-Recht haben, behauptet, **Neguzant.** *de Pignor. memb. 4. part. 2. n. 126.* **Kopp.** *Decis. 28. n. 10.* **Carpzov.** *Jur. for. part. 1. Constit. 28. def. 14. n. 6. lib. 4. tit. 2. Resp. 12. n. 7. part. 3. decis. 277. n. 19.* **Richter** *de Jure et privileg. credit. disp. 5. p. 121.*

Beutherus hergegen *statuirt* in seinen *Tractat*: daß in Krafft der *Fundamenten Juris* die Kirchen-Güter der *Praelation* halber, in Schuld-Sachen, für allen andern *Creditoren* befreyet seyn; also daß wo es sich begeben, daß vom Kirchen-Geld einem etwas ist vorgestreckt worden, der hernach seine *Substantz* durchbrächte, und *fallit* würde, solches Geld vor allen Dingen müste erstattet werden, wenn auch denen andern und ältern *Creditorn* nicht ein Pfennig überbliebe.

Et cap. 6. sagt er also: daß die *Monasteria*, *Xenodochia*, *Nosocomia*, *Orphanotrophia*, und alles *ad pios usus*, zu heiligen und Gott wohlgefälligen Dingen angewendte und vermachte Geld, wo dasselbige etwan, wie gemeinlich der Gebrauch, dem Stift

S. 799

1723

Caussa

1724

oder Allmosen zum Besten, ausgeliehen worden wäre, und derjenige, so es empfangen, verdürbe, vor allen andern *Creditoren* der Vorzug von Rechts wegen haben soll, wie er denn gleich hernach die Ursache beysetzet; daß in denen Rechten die *piae caussae* so hoch *privilegirt*, und denenselben dermassen *favorisiret* werde, daß auch die *Legata ad pias caussas*, ob schon das Testament an ihm selbst nichtig, *imperfect* und unkräftig schiene, doch müsten entrichtet und vorgezogen werden, damit ja denen *piis caussis* und geistlichen Stiftungen nichts abgebrochen und entzogen werde. **Bartol.** *consil. 204. n. 4. Vol. I.*

In Chur-Sachsen, nach der **Erläut. Proc. Ord.** muß denen *piis caussis* eine *expressa hypotheca constituiret* werden. §. 2. *ad Tit. 45.*

Ein Testament *ad pias caussas* hat auch seine Gültigkeit ohne *Solenntaeten*, wenn nur *pia caussa instituirt*, oder *substituirt* worden. Ja es ist eine *Dispositio ad pias caussas* auch nur auf einen Zettel geschrieben gültig. **Brunn.** *de Jur. Eccles. lib. 2. cap. 12. n. 15.*

Caussa privilegiata wird genennet eine Sache, so Wittwen, Wäysen, das Heyraths-Gut, *Alimenta* und Nahrung betrifft. **Jac. Blum.** *Proces. Cam. tit. 34. §. 239.*

Caussa probabilis, eine beweißliche glaubliche Sache.

Caussa propria ist, daraus iemand selbst Nutzen oder Schaden hat.

Caussa procreans, die etwas vom neuen hervor bringt, ob gleich die Materie nicht allzeit neu ist; wie ein Baumeister aus alten Steinen ein neu Haus zu wege bringt.

Caussa proxima, ist, welche den *Effect*, also zu reden, berührt, bey denen Klagen heist sie auch *generalis*, wenn das Klag-*Libell* sich auf ein *jus reale* gründet, als auf das Eigenthum, Erbrecht, Dienstbarkeit oder geschehene Verpfändung und *Possess.*

Caussa pupillaris, eines Unmündigen oder Wäysen Sache.

Caussa remota, ist, welche gleichsam von weiten etwas zu dem *Effectu contribuiret*; z. E. wenn ein Missethäter verdammt wird, so ist der Richter *Caussa proxima*, doch der Gesetz-Geber, der solches also zu richten verordnet hat, ist *Caussa remota*. Und solche *Distinction* ist bey denen *Juristen* gar gemein, denn wenn sie fragen: *quae est caussa remota?* so wollen sie gemeiniglich wissen, was vor ein Gesetz vorhanden, darnach sich die *Caussa proxima* zu richten hat; Heist auch in den Klagen *specialis*, wenn sich selbige auf einen geschlossenen *Contract* oder begangene Übelthat gründet.

Caussa secunda heißt, was mittelbar, oder durch natürliche Mittel geschieht.

Caussa separata heist eine absonderliche oder abgesonderte Sache, die einer andern nicht anhängig ist.

Caussae summariae sind solche Sachen, so ohne ordentlichen Proceß und Weitläufftigkeit in der Kürtze abzuthun sind; oder, worinnen nach der Billigkeit *procedirt* werden muß, *Maranta Part. 4. distinct. 9. n. 174.* dergleichen sind

- 1) Kirchen-Sachen, davon die *Election, Praebend, Canonikat*, oder einem andern geistlichen *Beneficio, ratione tituli dependiret*.
- 2) Ehe-Sachen, *Clement. dispendiosam. de Judic.*
- 3) Wucherliche Sachen, wenn nemlich wider den *Creditorem excipirt* wird, daß der *Contract* wucherlich sey. *d.*

S. 800

1725

Caussa

1726

Clement. de Iudic.

4) Die Sachen, so gegenwärtige und künftige *Alimenta*, nicht aber die, so die vergangene betreffen. *P. II. der Cammer-Gerichts-Ordnung. §. it. So eine Partey begehret Leibes-Nahrung.*

(5) Die *Caussae missionis in bonorum possessionem ex primo decreto*, wie auch die *Caussa missionis in bonorum possessionem ex Edicto D. Hadriani*, welche der in dem Testament eingesetzte Erbe begehret. *Dic. cap. 2. Cammer-Gerichts-Ordnung, it. Misso ex primo Decreto et §. It. misso ex edict. D. Hadriani. L. 3. et ult. O. de Edict. D. A. toll. Menoch. adipisc. possess. remed. 4. per tot.*

(6) Die *Caussae* der *Possession*, daraus ein geringes *Praejudicium* entsteht. *L. 8. C. unde vi. Gail. L. 1. L. 1. obs. 7. dict. pact. III. cap. 3. der Cammer-Gerichts-Ordnung §. ingleichen Sachen der streitigen Possession etc.*

(7) Die *Nullitaets*-Sachen wider die *Processe* und Urtheil. *c. 2. 2. §. it. in Sachen der Nullitaet wider Process und Urthel.*

(8) Die *Caussae diffamar. dict. cap. 2. §. it.* in Sachen *L. diffamari.*

(9) Sachen, so in *Curia* derer Kauff-Leute *agiret* werden; von welchen sehr weitläufftig handelt *Maranta. d. disp. 9. num. 48. et mult. aliis seqq.*

(10) Die Sachen, so den Friedens-Bruch betreffen, *dic. c. 2. §. it. in Sachen des Friedens-Bruchs.*

(11) Die *Interventions*-Sachen, wenn nemlich der Dritte, *ratione* seines habenden *Interesse intervenirt*, denn alsdenn muß *summarie* von dessen Recht und *Interesse* Erkenntniß angestellet werden. *Gail. 1. obs. 20. num. 22.*

(12) Die Sachen, da man *ad exhibendum agiret*: Denn in solchen Fällen wird *summarie procedirt*, und werden geringe Beweissthümer *admittiret*, allein durch das *Juramentum. L. 3. §. 7. L. 15. π. ad. exhibend.*

13) Die *Caussae exsecutivae*, oder da man auf klare Brief und Siegel klaget. Diesen können auch nachfolgende Sachen *in Specie* beygesetzt werden:

- a) eine abgeurthelte Sache.
- b) der Ausspruch eines Schied-Richters oder Schiedmanns,
- c) die *Acta publica*,
- d) des Fürsten Befehle,
- e) das *Juramentum Litis decisorium*.

Von andern Sachen, so *summarisch* seyn, besiehe sonderlich **Marant.** *Disp. 9. n. 43. Zanger. de Except. P. I. c. 1.*

Andere erzehlen folgende:

Erstens, wegen der Person des Klägers sind,

- a) derer Kaufleute,
- b) derer Fremden
- c) miserabler Personen
- d) Studenten,
- e) Dienstbothen,
- f) Gefangenen,
- g) Bauern,
- h) Fuhrleute,
- i) derer Beraubten ihre Sachen.

2) wegen der *Litis Quantitaet*

- a) *Liquidations-*
- b) *Taxations-*
- c) Straff- oder Buß- und kleine Sachen.

3) **wegen derer Sachen Beschaffenheit**, sind vorhanden:

- a) die Ehe- und Gewissens-
- b) *Praeliminar-*
- c) *Possessions-*
- d) *Fiscalische*
- e) Steuer-
- f) Wart- und Verpflegungs-
- g) Vermächtniß-
- h) *Fideicommiss-*
- i) Besoldungs-
- k) Liedlohns-
- l) Mitgifts- oder Ehe-Gelder-
- m) gebrochenen Friedens-Sachen.

(4) **wegen der Zeit**

- a) Sachen, so mit der Zeit ergehen,
- b) *Cautions-*
- c) Zinnß-
- d) Verpfändungs-
- e) Gewaltthatens-
- f) *Praebendens-*
- g) Zehend-

h) Schmä- oder *Injurien*- und

i) *Concurs*-Sachen

Boenik. *Pract. Pract. P. 1. c. 31. Stryk. Intro-*

S. 800

1727

Caussa

1728

duct. ad Prax forens. cap. 1. §. 14. worzu noch der E. M. G. O *Tit. 25. §. 1.* benennet werden,

- *Sequestrations*-Sachen,
- *Current*- Erb- und wiederkäuffliche Zinsen,
- ausgelegte Begräbniß-Kosten,
- Unmündigen-
- Wittwen- und Wäysen-Sachen,
- *piae caussae novi operis nunciatio etc. et. it.*
- Wenn sich ein Vormund oder *Curator excusiren* will, oder selbiger zu *removiren* ist.

Ludovici Einleitung zum *Civil-Process. cap. 7. §. 10.*

Caussa superior, die gleich in die Augen fällt, und in Rechten gegründet ist.

Cum caussa sua res transfertur, die Sache wird mit allem ihren Recht und Gerechtigkeiten auf einen andern gebracht. *l. 67. π d. contr. emt. l. 12. C. d. distr. pign.*

In caussam descendere, dem Process beytreten.

Caussam publicam sustinere, aller Welt Augen aussetzen.

Ob *Caussam dari*, wenn etwas in einer gewissen Absicht gegeben, welche nach der *Discretion* erfolgen muß.

Caussam in vinculis dare, l. 2. π. d. cust. reor. im Gefängniß *Defension* führen.

Caussam subscribere, die *Rationes decidendi* dem Urthel beyfügen.

Caussam mortis praestare. l. 9. π. d. L. it. einen ermorden.

Caussa per Accidens ...

...

S. 801 ... S. 836

S. 837

Censor

Censualis

1818

...

Censualis contractus ...

Censualis Terra, zinßbare Güter, davon der Cammer des Landes-Herrn jährlich ein gewisser bestimmter Zinß verfallen, haben daher solche Beschwerniß, daß die Landes-Herren einem ein Dorff oder Land-Gut, mit aller Zugehör, Äckern, Weiden, Fisch-Wassern, Wiesen und dergleichen um gewissen Zinß verliehen, u. in Beständniß übergeben, oder freye Leute ihre Haab und Güter einem Stifft, oder Kirchen geschenckt, und solche um einen gewissen jährlichen Zinß absonderlich, oder um Zinß und Dienst zugleich wieder auf ihre Erben und Nachkommen zu Lehn empfangen, da-

her solche Güter *Beneficia censualia* geheissen, darüber die Briefe in solcher Form zu finden. *Lehm. Chr. Sp. L. 2. C. 44.*

Censuarii ...

...

S. 839 ... S. 841

...

...

Centelles (Hieron.) ...

Centena, die **Cent**, war bey denen alten Teutschen ein *District*, darzu hundert gehörten, wiewol man nicht dencken muß, daß eben nicht mehr oder weniger als hundert Familien darzu gehöret haben.

Es war dergleichen Abtheilung schon zu *Taciti* Zeiten gemacht, wie er selbst *de morib. German.* 6. 12. angemerckt. *Lipsius de Tacit. l. c. Cluuerius Germ. Ant. I. 42. Knichen de Reg. Territ. Jur. 4. seqq. Heider Deduct. Lindau. p. 550. Rhenanus Rer. Germ. II. Lehmann Chron. Spir. II. 23. Wehner Obseru. Pract. voce Zent Besoldus Thes. Pract. voc. Zehend und centbarliche Obrigkeit Meinders de Judic. Centen. 2. §. 2. seqq. Gryphiander de Weichbildis 64. §. 5. Sagittarius de Antiqu. Duc. Thur. IV. 5. §. 5. Dithmar. ad Tac. de Meorib. Germ. 6. Pfeffinger ad Vitriar. I. 17. §. 8.*

Denn weil ihre Wohnungen hin und wieder zerstreuet waren, zogen sie 100. solche Höfe zusammen in einen *District*, welchen sie **hundert** genennet, wie denn die Engländer solche teutsche Gewohnheit mit übers Meer genommen, und die so genandten *Schires Comitatus* in *Hundredas*, diese wieder in *Decanias* oder in *Decurias*, so sie *Thetiny* nennen, eingetheilet. *du Fresne Gloss. voc. Decani, Decenna, Friborg, Hundredus. Freherus Orig. Palat. 5. Meinders l. c. §. 19. 3. §. 11.*

Nachgehends und *in medio aevo* [1] da alles

S. 842

[1] Bearb.: korr. aus: aero

Centena Centesima

1828

nach dem Lateinischen *Stilo* geschrieben worden, hat man es *Centenas* und die darüber gesetzten Richter *Centuriones* getaufft, welches Wort hernach in teutscher Sprache verblieben, und in einigen Landen, wo das Fränckische Recht, *Lex Salica* und *Allemannica* gebräuchlich gewesen, auch annoch gebraucht wird.

Denn was in Sächsischen Recht Bann, Acht, Blut- Hals- und peinliche Gerichte ist, heist in Francken **Cent** und **Frais** [2], wovon unter dem Titel **Gerichte** gehandelt wird, und die denen Beamten zugeordnete peinliche Richter, so über Blut- Halß- und Hand richten, nennet man **Cent-Grafen, Cent-Richter, Cent-Amtmann.**

du Fresne I. p. 1022. Meinders de judic. Centen. et Centumuiral.

Centena ...

...

...

...

Centesimus Pons ...

Cent-Folge, siehe **Gerichts-Folge**.

Cent-Graf, lat. *Centenarius, Centgravius* wird derjenige genennet, welcher über eine *Centenam* die Gerichte *exercirt*. Siehe *Centena*. Sie standen unter denen Grafen, und hatten anfangs nur die geringen Sachen zu entscheiden, es durffte auch kein Adelicher vor ihnen erscheinen, den so genannten Blut-Bann über die vier hohen Rügen, als Mord, Diebstahl, Brand und Nothzucht, hatten sich vor Alters die Kayser *reserviret*, da hatten solche Cent-Grafen nur über kleine Frevl zu urtheilen.

Mit der Zeit aber wurden einige Cent-Grafen auch mit dem Blut-Banne belehnet, und konten also auch peinliche Halb-Gerichte halten. Dergleichen Gerichte giebt es noch heutiges Tages, sonderlich in Francken und an Rhein-Strohme.

Wer nun mit einem solchen Gerichte belehnet ist, der heißt ein **Cent-Graf, Cent-Herr, Cent-Richter**, oder **Cent-Amtmann**.

Die Unterthanen, die unter ein solches Gericht gehören, sind **Cent-bare Leute**:

Die Beysitzer eines solchen Gerichts heissen **Cent-Schöppen**:

die davon *eximiret* sind, werden **Cent-freye Leute**, und ihre Güter **Cent-freye Güter** genennet, *Rhenani Rer. Germ. XI. p. 88. Knichen de Jur. Territ. IV. 115. Lehmann Speyr. Chron. II. 9. Lucae Grafen-Saal Praef. Meinders de Judic. Centen. 3. §. 15. seqq. Pfeffinger ad Vitriar. I. 17. §. 8. IV. 3. §. 7.*

Cent-freye Güter, siehe **Cent-Graf**.

Cent-freye Leute, siehe **Cent-Graf**.

Cent-Herr, siehe **Cent-Graf**.

Centhones ...

...

S. 844 ... S. 985

...

...

Chamillart, (Michael) ...

Chamillen, Cammer-Blumen, oder **Kammer-Blumen**, lateinisch *Chamaemelum*, frantzösisch *Camomille*, griechisch *anthemis* und *kamaimelon*, italienisch *Camamilla*, spanisch *Macella*.

Ein Gewächs, dessen es mancherley Arten giebet, deren aber allhier nur zwey beschrieben werden, weil sie zur Artzeney am gebräuchlichsten sind.

Die erste heisset: *Chamaemelum vulgare, Dod. Chamaemelum vulgare, Levcanthemum, Dioscor. C. B. Pit. Tournef. Chamaemelum*

vulgare amarum, **J. B.** *Chamaemelum arvense*, **Cam.** *Chamomilla*, *Chamaemelum silvestre*, **Matth.** *Chamaemelum Parthenii species*, **Brunf.** *Chamaemilla*, **Aug.** *Anthemis*, **Tur. Cord. in Dioscor.** *Anthemis vulgator sive Camaemilla*, **Lob.** deutsch **Gemeine Chamillen, Camellen, Gamillen, Hermel, Hermichen, Hermüntzel, Remy, Römerey, Magd-Blume, Laugen-Blumen, Cammel-Blumen.**

Diese trei-

S. 917

Chamillen.

1978

bet einen Hauffen dünner Stengel, etwan eines halben Fusses hoch, daran sitzen gantz zart zerkerbte Blätter. Die Blumen wachsen oben auf den Spitzen der Stengel, und stehen eine hierhin, die andere dorthin, sehen, als ob sie mit Strahlen umgeben wären, dann der mittelste Theil ist gelb, und die Krone drum herum weiß, alles aber unten mit einem gleichsam schuppichten Kelche umgeben. Nach den Blumen kommen länglichte Saamen zum Vorschein. Die Wurtzel ist dünn und zasericht.

Das gantze Gewächs riechet starck doch nicht unangenehm. Es wächst in den Feldern, wo es sandigt ist, zwischen dem Geträyde, und in Weinbergen, und blühet im Junio.

Die andere wird genennet: *Chamaemelum odoratum*, **Dod.** *Chamaemelum nobile, sive Levcanthemum odoratius*, **C. B. Pit. Tournef.** *Chamaemelum hortense*, **Gesn. Hort.** *Chamaemelum odoratissimum repens flore simplici*, **J. B.** *Chamomilla nobilis*, **Lon.** *Chamomilla Romana vel Chamaemelum Romanum*, **Offic.** *Chamaemelum nobile flore multiplici*, **C. B.** *Chamaemelum repens odoratissimum perenne flore multiplici*, **J. B.** *Parthenium nobile*, **Dod.** *Leucanthemum odoratum*, **Eid. Ap.** *Anthemis Levcanthemus*, **Lugd.** *Anthemis seu Levcanthemis odorata*, **Lob.** deutsch **Römische oder Edle Chamillen, Gefülte und Einfache Römische Camillen, Römerey-Blumen.**

Deren Stengel sind kurtz, krumm, und liegen bey nahe gar auf der Erde, kriechen auch darauf herum. Die Blätter sehen bald wie an der ersten Gattung, sind aber viel grösser und grüner. Die Blumen sind auch viel breiter und schöner haben einen starcken und gar lieblichen Geruch. Dieses Gewächs wird in denen Gärten gebauet, wächst auch an vielen Orten von sich selbst auf denen Feldern.

Es haben die Chamillen einen starcken, würtzhafften Geruch, und bestehet ihre meiste Krafft und Tugend in einem flüchtig-ölichten Saltz: sie erwärmen, trocknen, erweichen, zertheilen, lindern und legen die Schmetzen: werden auch wegen ihrer sonderbaren Schmerzstillenden Krafft vielfältig, zu erweichenden und Schmerzstillenden Clystiren, warmen Umschlägen und Pflastern gebrauchet; Es wird auch fast nicht ein Bad zum Schmetzen des Bauchs, der Nieren, Blasen und Mutter bereitet, worein nicht etliche Hände voll Camillen kommen.

Joh. Rajus Catal. Plant. saget, daß unter allen Kräutern, so man zum Bädern wider Stein-Beschwehungen nehme, nichts bessers sey als die Chamillen-Blumen, p. 65. sie stärcken daneben die schwachen Glieder und dienen den matten Füßen. Innerlich haben sie auch groß Lob in Grimmen und Reissen des Leibes, in dem Scharbock, und andern blästigen Zuständen, wenn man sie mit ein wenig Anis in Wein oder Bier kochet und davon trincket: und sind eine besondere Hülffe in Colic-Schmetzen, **Joh. Fienus de Flat. c. 21.**

Sie reinigen die Brust und Lungen, benehmen das Keuchen und Seiten-Stecken, so von kalten Feuchtigkeiten und versammelten Winden

entstanden: erwärmen den Magen und befördern die Dauung; vertreiben die Geschwulst des Magens und mildern die grossen Magenschmerzen, **Forest.** VII. Obs. 1. und XIX. Obs. 20. **Crat.** IV. *Epist. Med. a Scholz. ed.* **Fel. Pater.** Tr. de Dolor. c. 1. **Fr. Joël.** IV. *Pract. s. 2.* **Gualt. Bruel.** in *Prax. Med. Mart.* **Ruland.** Cent. V. Obs. Emp. 86.

Die Römischen sollen ein *Specificum* wider das Hertz-Weh seyn, **G. W. Wedel.**

S. 918
1979

Chamillen.

Amoen. Mat. Med. 11. s. 2. c. 7. verbessern die herbe Säuer in dem Magen und Därmen, und heilen alle daher entstehende, schmerzhaftte Kranckheiten, **Joh. von Muralt,** in *Hipp. Helvet.* p. 685.

Sie eröffnen die Verstopffung der Leber, Miltz, Nieren und Blasen, vertreiben die Fieber, sonderlich das drey- und viertägige, bes. **Duncan. Liddel,** II. de Febr. 10. **Rod. à Fonsec.** Cons. Med. 51. Tom. 2. *Sennert.* II. de Febr. 18. **L. River.** XVII. *Prax. Med. Sect. 2. c. 1. 3, 4. ejusque* Cent. 4. Obs. 12. 16. **Zacut. Lusit.** III. *Prax. admir. Obs. 26. Medic. exper. Digbaean.* p. 21. **Adr. Spiegel.** de Febr. *Semitert.* III. 11. **Richard. Morton.** *Pyretolog. Exercit. 1. c. 6. und 9. Hist. 29. Raym. Jo. Fortis.* de Febr. p. 16. 30. 47.

Dahero die Chamillen, als die vortrefflichste Artzeney unter allen Mitteln wider das Fieber, von denen Egyptiern der Sonne gewidmet worden, und bey dem **Galeno** heisset das Kraut gar *Herba Febrifuga*, **Franc. Piens.** Tr. de Febr. in spec. c. 11. **Achill. Gasser.** Obs. Med. 25. a **Velsch. ed. Thesaur. Secret. curiosor.** Colon. *Allobrog. ed. p. 13. Vit. Riedlin.* Lin. *Medic. An. 1694.* p. 97.108. *ejusque Method. curand. Febr. c. 24. Thom. Fuller.* *Pharm. extempor. p. 36. 210. 237.* tödten die Bauch-Würmer, sind gut wider die Harn-Winde in Milch gesotten und getruncken, **Forest.** XXV. Obs. 3. fördern die Monat-Blum der Weiber, und treiben die todte Geburt aus, **J. Fernel.** V. M. M. 26.

Denen Wöchnerinnen, so ihre Reinigung nicht haben, verordnet man sie mit Pommerantzen-Schalen, **Jo. Petr. Lotich.** Obs. 21. c. 1. l. 15.

Denen Schwangern aber darff man sie nicht geben, weil zu befahren stehet, daß sie einen *Abortum* verursachen möchten, **Arnold. de Villa nova,** c. 18. *Specul. introduct. medicinal. Pet. Bayr.* XV. *Prax. c. 7 und 15.*

Sie sind auch denen *Hypochondriacis*, welche mit Verhaltung windiger Dünste und Feuchtigkeiten der Seiten geplaget; **Joh. Paul. Pernum.** V. de *Curat. art. p. 352.* wie auch denen, so mit der Colic, **Sennert.** III. *Prax. Med. P. 2. S. 2. c. 2. R. Solenand.* Cons. Med. 28. Sect. 3 und mit dem Lenden- und Blasen-Stein, **Matth. Vnzer.** de *Nephrit. 11. Dodon.* *Prax. Med. p. 602. Sim. Paul. Quadr. Botan. Class. 3. Ramelovii* Tr. *Germ. de Nephrit. c. 6. Chr. Franc. Paulin.* de *Ther. coel. p. 266.* behafftet seyn, ein gewünschtes Mittel.

D. Ettmüller rühmet von den Chamillen, daß selbige in Wasser oder Bier gesotten und warm getruncken in *Colica convulsiva* ein sonderlich Mittel sey, so ihn niemals verlassen: auf gleiche Weise gebraucht, stilltet dieses Mittel die grossen Nachwehen der Kindbetterinnen nach der Geburt, **Forest.** XXVIII. Obs. 21. 75 und 81.

Das inwendige gelbe in der Blume in Wein gelegt, vertreibt die Gelbsucht, die weissen Blättlein aber die weisse Farbsucht. Die grossen Chamillen gekocht und getruncken übertreffen alle andere Mittel in

Pica & Malacia, Jac. Holler. Instit. Chirurg. annex. p. 49. Frid. Hoffmann. Med. Med. I. 19.

Es ist dieses Kraut auch dem Haupt dienlich, vertreibt die Flüsse, stärcket das Gedächtniß und Sinne, dahero es etliche Völcker Krantzweiß auf blossen Haupt tragen. Bes. *L. Thurneiss.* von Miner- und Metall-Wassern, VI. 39. auch verbessert es das *Opium, Helid. de Padoan. Cur. et Consil. à Joh. Wittich. ed. p. 305.*

An die Blumen gerochen, dienen sie im Haupt-Weh, hingegen sind die Blätter, so gebraucht, höchst schädlich, wie solches *Galen. de comp.*

S. 918

Chamillen.

1980

med. II. 2. bezeuget.

Der Chamillen-Safft benimmt das aus Trunckenheit entstandene Haupt-Weh, einen Löffel voll eingenommen.

M. Mauritius Mylius gedenckt in seinem *Horto Philosophico*, daß, wenn die grüne Heydex mit der Schlagen gestritten, und etwan von derselben verwundet oder ermüdet worden, sie sich alsbald zur Chamillen verfüge, und darinnen herum weltze, und also wieder gesund und frisch werde.

Ein Fuß-Bad von Chamillen gemacht, bekommt dem kalten und blöden Haupt wohl: in Laugen gethan, und damit das Haupt gewaschen, stärcket das Hirn, trucknet die Fluß und macht ein schön Haar.

In den Apothecken bereitet man aus den Chamillen-Blumen ein Wasser, Syrup, Öl und Saltz, allerley Schmerzen des Leibes dadurch zu lindern und zu stillen. Das Wasser getruncken ist insonderheit gut wider die Magen-Schmerzen, Darm-Gicht, *Amat. Lusit. Cent. 5. Cur. 39. M. Ruland. Thes. med. a C. Rayger. ed. p. 128. Wolf. Gabelchever. Cent. 1. Cur. 10.* Gelbsucht, Wassersucht, Schwindsucht und Seitenstechen, *Eust. Rudius Art. Med. I. 45. Dan. Sennert. II. Pract. p. 2. c. 16.* treibt den Stein, bes. *N. C. Dec. 2. Ann. 1. Obs. 162.* bringet den Frauen ihre Zeit, reiniget die Mutter, mildert die Fieber, *Raym. Jo. Fortis de Febr. p. 30. 58.*

Das Haupt damit gestrichen, stärcket das Gehirn, vertreibt Haupt-Weh, Ohren-Weh und kalte Flüsse; mit dem Weissen von Ey über die rothen, hitzigen Augen gelegt, stillt den Schmerzen.

So jemand beschweret und mit Wein oder Bier sich überfüllet hat, der trincke Chamillen-Wasser, so zertheilet es die Dünste und übrige Materie bald, *Thurneiss. I. c.*

Das Öl ist ein vortrefflich Schmerz-stillendes Mittel, dann es lindert und stillt alle Schmerzen, insonderheit so von Kälte und Winden herkommen erweicht und zertheilet allerley Geschwulst, besänffiget die Geschwühr, heilet den Grind auf dem Haupt, stillt das Grimmen und Reissen im Leibe, treibt den verstandenen Harn fort, um die Nieren, Harn-Gänge und Blasen geschmieret, bringet die erlahmten Glieder wieder zurechte, dienet zur Schwindung der Musculn, *Thom. Erast. Opusc. Med. p. 19.* ist gut für das Hüfft-Weh mit etwas Bandtwein vermischt; und nutzt wider den Krampff, Spannungen und Bräune: stillt den Schmerz, besonders der Nerven, wenn es mit Regen-Würmer-Öl vermischt worden *Helid. Padoan. Cur. et Consil. Med. p. 310.* lindert die Magen-Schmerzen, wenn es mit eben desselben *destillirten* Öle vermengt, gebraucht wird.

Den Rückgrad damit geschmieret, hilft wider die Müdigkeit und vertreibt das drey- und vier-tägige Fieber, erleichtert die Haupt-

Schmerzen: Sonst wird es sehr viel in Clystieren gebraucht, wenn Schmerzen in denen Gedärmen, Nieren und der Mutter vorhanden. **Joh. Vigo** nennet es wegen seiner vielfältigen Krafft und Tugend, *Oleum benedictum*, das gesegnete Öl.

Das von den Römischen Chamillen *praeparirte* Öl ist ein schleuniges und gewisses Mittel in Geschwulst des Hoden-Sacks, **Ephem. N. C. Dec. 3. An. 4. Obs. 105.**

Das aus den Blumen *destillirte* blaue Öl, so einem Saphier nicht ungleich, (diese Himmel-blaue Farbe soll sich endlich, wenn der *Sulphur* davon verraucht, wie **Th. Bartholin.** in *Act. Haffn. Vol. 1. obs. 1.* angemercket, gantz und gar

S. 919

1981

Chamillen.

verliehren, bes. auch **Joh. Bohn.** *Epist. de Acid. et Alcal. p. 35. sequ.*) **Dan. Mylius** *Pharm. Spagy. II. 1.* wird in vielen blästigen Zufällen offte gebraucht, sonderlich aber wider die Colic, Verhaltung des Urins und Steins, etliche Tröpflein in einer warmen Brühe oder Wein eingenommen, **G. H. Velsch.** *Chil. 1. Exot. Cur. et Obs. 386. C. Clod. Officin Chym. p. 13.* ist auch ein heilsames Mittel in Hertzgespann, **Hartmann,** in *Prax. Chym. p. 13.* und ein herrliches Mittel wider die Taubheit, etliche Tropfen warm in die Ohren getröpfelt, **Fr. Joël 11. Pract. s. 2.**

Der Syrup von Chamillen-Safft, hat grosses Lob in dem kalten Magen-Weh, wie auch in *Colica* und *Jliaca passione*: man braucht ihn auch in der Gelb- und anfallenden Wassersucht, ingleichen vor das Grimmen und Reissen im Leibe der jungen Kinder.

Das Saltz ist gut vor das Keuchen, Seiten-Stecken, Fieber, Stein, Gelb- und Wassersucht: und dienet wider die Harnstrenge, **Andr. Ziegler.** *Pharm. Spag. p. 106.*

Das Chamillen-*Extractum* wird wider Colic- Magen- und Mutter-Schmerzen gelobet, befördert auch die monatliche Reinigung und den Urin, zermalmet den Nieren- und Blasen-Stein, zertreibt die Blehungen, öffnet die Verstopffungen der Leber und Miltz, und bekömmet wohl den Gelbsüchtigen, **Andr. Ziegler. l. c. p. 79.**

Das Wort *Chamaemelum* kömmet von *chamai*, *humile*, niedrig, und *melon*, *malum*, Apffel, weil ein und andere Chamillen wie Äpfel rüchen. **Diosc. III. 131. Plin. XXII. 21. Ruell. III. 68.**

Vornemlich kan man nachlesen, **Joh. Dan. Schefer.** *Diss. medic. inaugural. habit. Argentorat. 1700.*

Chamillen, (edle) ...

...

S. 920 ... S. 985

S. 986

Chieganum. **Chiemsee.**

Chieganum ...

...

Chiemium ...

Chiemsee, *Chiemzee,* *Lat. Chiemium,* vor diesem Wassen genannt, eine Stadt in Bayern an denen Saltzburgischen Grentzen, hat

einen Bischoff, der aber kein Stand des Reichs, sondern dem Ertz-Bischoff von Salzburg unterworfen ist.

Vor diesem waren auf 2. nahe gelegenen Inseln, 2. Clöster, eines vor Mönche, das andere vor Nonnen, davon das erste Herren-Chiemsee, oder Herren-Werth, das andere aber Frauen-Chiemsee, oder Frauen-Werth genennet ward. Dieses Frauen-Closter ist noch im Stande; das Mönchen-Closter aber ist von dem Bischoff zu Salzburg, *Conrado I. an.* 1131. zur Probstei und zum Ertz-*Diaconat*, hernach aber *an.* 1215. von dem *Eberhardo II.* mit Gutbefinden des *Lateranensischen Concilii*, unter *Innocentio III. an.* 1220. zum Bißthum gemacht worden.

Die Ertz-Bischöffe zu Salzburg haben also so wohl in weltlichen als geistlichen Sachen, alles in diesem Stiff zu sagen; sie haben es auch bey dem Cammer-Gericht erhalten, daß sie es *sine onere eximire* dörfen. Doch ist der Probstei durch die Errichtung des Bißthums kein Eintrag geschehen, sondern dieselbe noch im Flor.

Der erste Bischoff allhier war *Rudigerus*, aus dem adelichen Geschlechte von Radeck, so hernach Bischoff zu Passau worden; seine Nachfolger aber sind diese:

2. *Albertus I.* von *an.* 1233. bis 1252.
3. *Henricus I.* bis *an.* 1266.
4. *Henricus II.* bis *an.* 1274.
5. *Joannes I.* bis *an.* 1279. ward hernach Bischoff zu Gurck.
6. *Conradus I.* bis *an.* 1292.
7. *Fridericus I.* Fronauer bis *an.* 1293.
8. *Albertus II.* von Fonstorff, des Ertz-Bischoffs zu Salzburg, *Conradi IV.* Bruder.
9. *Udalricus I.* von *Montparis*, bis *an.* 1330.
10. *Conradus II.* von Lichtenstein, bis *an.* 1354.
11. *Gerthous* von Waldeck, bis *an.* 1359.
12. *Hugo* von Scherffenberg bis *an.* 1360.
13. *Ludovicus I.* Raickhofer, bis *an.* 1366.
14. *Fridericus II.* bis *an.* 1387.
15. *Georgius I.* von Neitsperg, bis *an.* 1395.
16. *Eckardus* von Perneck, bis *an.* 1399.
17. *Engelmarus* Krall, bis *an.* 1421.
18. *Fridericus III.* Theiß. bis *an.* 1429.
19. *Joannes II.* Ebser, bis *an.* 1438.
20. *Sylvester* Phliger, bis *an.* 1453.
21. *Udalricus II.* von Planckenfelß, bis *an.* 1466.
22. *Bernhardus* von Craiburg, bis *an.* 1477.
23. *Georgius II.* Altdorffer, bis *an.* 1495.
24. *Ludovicus II.* Ebner, bis *an.* 1502.
25. *Christophorus I.* Wendel, bis *an.* 1508.
26. *Bertholdus* Pirstinger, bis *an.* 1520.
27. *Aegidius* Rem, bis *an.* 1536.

S. 987

2117 *Chien.* *Chiensis.*

28. *Hieronymus* Meininger, bis *an.* 1557.

29. *Christophorus II.* bis *an.* 1558.

30. *Sebastianus* Cataneus, bis *an.* 1602.

31. *Ehrenfried* von Khüenburg, bis an. 1619.
32. *Nicolaus* von Wolckenstein, bis an. 1625.
33. *Joannes Christophorus*, Graf von Lichtenstein, bis an. 1643.
34. *Franciscus Vigilius*, Graf von Spaur, bis an. 1670.
35. *Joannes Franciscus*, Graf von Preising in Hohenaschau bis an. 1687.
36. *Sigismundus Ignatius*, Graf von Wolckenstein.
37. *Joannes Sigismundus*, Graf von Kienburg, bis an. 1712.
38. *Franciscus Adam Adolphus* von Wagensperg, bis an 1723.
39. *Carolus Josephus*, Graf von Khüenburg, den 19. Nov. an. 1723. erwehlt.

Aventin. annal. Bojor. Hundii Metrop. Salisb. Tom. I. p. 11. Bucelinus Germ. S. P. I. p. 48. Mezger. hist. Salisb. Hermes J. P. c. 29. n. 15. Staat von Saltzburg. Europ. Herold. Tom. I. p. 329. Imhoff. Not. Proc. Imp. III. 3. §. 1. Pfeffinger ad Vitriar. J. P. I. 15. §. 13. p. 1242. seq.

Chien, oder Doggers Banck, Lat. Syrtis Canis, eine grosse Sand-Banck im teutschen Meer, zwischen England, Frießland und Jütland.

Chienchang ...

...

S. 988 ... S. 1010

S. 1011

2165

Chocholowa.

Chocolate.

Chocholowa ...

...

Chocolata ...

Chocolate, sonst auch *Cacavate, Chocolatum, Chocolata, Chocolade, Chuculate, Cholath, Iocolada, Succolate, Succolata, Socolada*, genannt, ist ein hart und truckner, ziemlich schwerer Teig, zu kleinen viereckigten Stückgen gemacht, oder zu Rollen einer Faust dicke, oder zu runden kleinen Scheiben und Täflein, braun, röthlich von Farbe, eines lieblichen und erfrischenden Geruchs und Geschmacks.

Dieser Teig bestehet aus unterschiedenen Dingen, darunter der *Cacao* das Haupt-Stück ist, wie aus *Anton. Colmen. de Ledesma*, eines Spanischen Barbiers, Beschreibung erhellet, welche er in seinem *Opuscul. de Qualitate et Natura Chocolatae ed. Norimberg. 1644.* also mitgetheilet hat: [Gewichtszeichen]. *Nucl. Cacao, No. C. Sacchar. albiss.* [Gewichtszeichen]. *Pip. de Tavasc. gr. XIV. Caryophyll.* [Gewichtszeichen]. *Vanill. No. III. Sem. Anis.* [Gewichtszeichen]. *Achiotl. q. s. M. Bes.* auch *Franc. Maria Cardinal-Brancat. Tr. de Usu Chocolatae, ed. Romae 1666. Joh. de Laet. Descriptionem Ind. Occid. VI. 2. Ant. Rech. III. rer. medic. nov. Hisp. p. 80. Tractat. nov. de Potu Caphè: de Chinensium Thé, et de Chocolata, Parisiis ed. apud Petrum Mugvet. 1685. Theodor. Zvinger. Theatr. Botanic. I. 12. Zacuti Prax. admir. II. obs. 7. Euseb. Niremberg. Hist. nat. XV. 22. Joh. Vesling. Obs et Epist. 42. C. Calder de Heered. Tribunal. med. Part. I. l. 11. Joh. a Muralt. Hippocr. Helvet. p. 203.*

Einige nehmen auch Maltz oder Türkisch-Korn, Spanischen Pfeffer und eine Americanische Blume dazu, welche die Spanier *Flor de la*

Oreja, oder *Florem Auriculae*, das ist, Ohren-Blume nennen, weil die Blätter wie Ohren anzusehen, davon an seinem Orte ausführlicher. Andere nehmen an statt der *Cacao* Mandeln, und weil viele von den obigen *Ingredientien* fast gar nicht zu haben sind, andere Gewürze, und machen mit gutem Zucker, eine dergleichen *Mixtur*, so der *Chocolate* an Gestalt und Kräfften ganz gleich kommt, wie *Grew in Mus. Soc. Reg. Angl.* dessen in *Act. Erud. Lips. An. 1682. Mens. Jan. p. 1.* gedacht wird.

Da nun noch unzehlich andere Beschreibungen der *Chocolate* angetroffen werden, so kan man leichtlich dencken, daß man deren vielerley Arten finden werde. Die beste wurde vor diesem aus America und nachmals aus Spanien, entweder in Schachteln, wie das *Qvitten-Brodt*, oder in dicken *Zapffen* heraus gebracht, wie *Marxius* in seiner *Material-Cammer p. 195.* und *Vielheuer* in Beschreibung fremder *Materialien p. 160.* berichten; wie dann noch heut zu Tage die *Chocolate* bey den *Materialisten* in Schachteln, Tafeln und runden *Küchlein* zu finden ist.

Nachdem man aber zu *Pariß*, *Londen*, in *Holland*, ja in *Teutschland*, dieselbige eben so gut, (wann die *Ingredientien* nur recht und aufrichtig angeschafft werden) gemacht werden kan, so wird dieselbige nicht so häufig mehr aus *Indien* und *Spanien* verschrieben, sondern anderwärts hergehohlet, wie denn von einigen die *Parisische* allen andern vorgezogen wird, wie *Pomet* berichtet und dessen *Zurichtung Nicol. Lemery.* in seinem *Material-Lex. p. 301.*

S. 1011

Chocolate.

2166

also beschreibet: „Wenn man *Chocolate* machen will, muß man von den besten und dicksten *Cacao*-Mandeln, gross *Caraque* genannt, haben, selbige in einem Becken oder Tiegel über dem Feuer rösten, u. beständig umrühren bis daß sie die Schale oder Hülsee gerne gehen lassen, welche alsdann abzunehmen u. wegzuschmeissen ist. Die geschälten Mandeln werden wiederum in das Becken geschüttet und noch einmal geröstet; doch muß das Feuer ganz gelinde seyn, bis daß sie äusserlich ganz trocken worden, und gar nicht brandicht riechen. Darauf werden sie in einem Mörser gestossen, der wohl ausgewärmet ist; oder sie werden, nach der *Indianer* ihrer Art, mit einer eisernen *Waltze*, auf einem platten und sehr harten *Steine*, der wohl durchgewärmet seyn muß, zerquetschet und zerrieben; es muß auch unter dem *Steine* ein Feuer gehalten werden, damit er stets warm bleibe. „

„Solcher gestalt wird der *Cacao* gestossen, oder gerieben, so lange, bis ein harter Teig daraus wird, und nichts hartes, oder grumplichtetes darunter übrig bleibet. Von diesem Teige werden vier Pfund abgewogen, und wieder auf den warmen *Stein* gebracht, und drey Pfund schönes *Zuckers*, welcher ganz klar gestossen worden, mit der eisernen *Waltze* darunter getrieben: Dieses wird unter einander gerieben, bis daß der *Zucker* zerschmolzen ist, und sich recht wohl mit dem *Cacao* vermischet hat; worauf annoch ein *Pulver* hinzu gethan wird, so aus acht *Gran Vanilien*, anderthalben *Qventlein Zimmet*, acht *Stücken Würtz-Näglein*, zwey *Gran Ambergris* und einem *Gran Mosch* bestehet.“

„Wann alles aufs genaueste unter einander gemischet worden ist, so nimmt man den Teig vom *Steine*, machet viereckigte *Stücken* oder *Tafeln* daraus in selbst beliebiger Form und Grösse, und lasset sie alsdann auf weissem *Papier* harte und trocken werden. Darnach wird die *Chocolate* in *Büchsen* oder *Schachteln* aufgehoben. Hierbey ist zu

mercken, daß das aromatische Pulver nicht eher, als zu Ende, und nachdem der Teig auf das allerbeste durchwürcket worden ist, darunter müsse gemischt werden, man dürffe auch, nachdem solches geschehen, den Teig nicht gar zu lange mehr auf dem warmen Steine lassen, sonst möchten die flüchtigen und geistigen Theilgen der Gewürzte, welche die meiste Krafft und gröste Anmuth geben, durch die Wärme zerstreuet werden.“

Gleichwie aber alle *Composita* gar schwer zu unterscheiden sind, also ist es auch mißlich, von der Gütigkeit der Chocolaten zu urtheilen, absonderlich wenn man *absolut determiniren* solle, ob alle dazu gehörige Stücke darunter wären? so gar, daß auch der berühmte *Bontekoe* in seinem *Tr. van de kragten en't Gebriuyk van de Chocolate*, p. 269. sich öffentlich beklaget, daß er weder unter denen Lebendigen, noch unter denen Scribenten jemanden finden könnte, der ihn entweder durch den Geruch, Geschmack, oder andere Zeichen, die rechte Chocolate von der falschen zu unterscheiden lernete. Dahero so vielerley *Judicia* davon lauffen, als Köpffe gefunden werden indem diese die runden, jene die viereckigten Taffeln vor die beste halten. Indessen muß die beste nicht allzusüß seyn, nicht bitter, noch zu sehr nach Pfeffer oder Nägelein schmecken, und dabey angenehm riechen, hart und trucken seyn und wann sie in Stücken

S. 1012

2167

Chocolate.

gebrochen wird, müssen einige weisse Flecken und Striemen dadurch lauffen, das übrige aber kan von brauner Farbe seyn.

Die Kräfte und Gebrauch der Chocolaten sind von sehr vielen in eigenen Büchern beschrieben, welche *Bravo* in seinen *Consultationibus CXIV.* erzehlet, unter welchen *Francisc. Mariae Cardin. Bancratii* in seiner *Diatrib. de Usu Chocol.* in Zweifel ziehet, ob man die Chocolate, wegen ihrer grossen Nahrungs-Krafft, auch auf die Fast-Täge trincken dürffe? wie davon im *Journal der Sçavans, An. 1666. Mens. Jan.* mit mehrerm zu lesen;

Bekommt sonst dem schwachen und kalten Magen sehr wohl, befördert die Dauung, erwecket *Appetit* zum Essen, (wiewohl *Joh. Joach. Becher.* in *Psychosoph. p. 113.* darinne gantz anderer Meynung ist) zertheilet die Winde, stilltet den Durst, nähret die Krafft-losen, erfrischt und vermehret die Lebens-Geister, erquicket die von harter Arbeit ermatteten und ermüdeten Glieder, stärcket das Haupt und vertreibt den Schwindel:

Sie dienet auch der Brust, ist gut für den Husten, erweicht den kalten zähen Schleim, macht Auswerffen, und erleichtert den schweren Athem;

nutzet, mäßig gebraucht, den Schwangern, *Hypochondriacis, Phthisicis* und *Hecticis*;

stärcket die Saamen, Gefässe, und machet Lust zum Beyschlaff, wird dahero von einigen *Venus-Brodt* genennet:

auch ist *Hadr. a Mynsicht* deswegen bewogen worden, sie mit in seine *Confectionem pacificam*, welche er in diesem Fall gar sehr lobet, zu nehmen:

wie solche und noch viele andere Nutzen der Chocolaten von obbemeldtem *Bontekoe* weiter beschrieben und gerühmet werden.

In hitzigen, auszehrenden Naturen, kan man an statt der hitzigen Gewürzte, Pistatien, Pinien, Mandeln, kühlende Saamen und dergleichen unter die Chocolate mischen, welche die *hectische* und verzehrende

Fieber lindern, den Leib nähren und fett machen, auch die Zeugungs-Krafft besser, als keine von den besten Krafft-Brühen stärcken wird. Ein mercklich Exempel führet **Henr. Mundi** *Oper. Medico-Physic. Commentar. de Potu c. 13. p. 350.* an, wenn er saget: Daß er einen Mann gekennet, der mit einem *desperaten* Abnehmen oder Schwind-sucht behafftet, aber ein groß Verlangen nach der Chocolate bekommen, und dessen Weib habe oft zur Lust mit ihm davon getruncken, darauf dieses erfolget, daß der Mann seine Gesundheit wieder erlanget, und seine Frau hernach drey Söhne auf einmahl zur Welt gebracht habe.

Die Spanier sollen nach *Casp. Cald. de Hered. de Pot. var. s. 4. c. 5.* Zeugniß, die Chocolate so gerne trtncken, daß sie lieber Kleider und andere Sachen mißen, als dieses Getränke nicht täglich 2. biß 3. mal trincken. Der **getreue Eckart**, im Medicinischen Maulaffen, hält ein Schälchen warme Chocolate, wann sie gleich im Wasser gekocht, höher, als 50. Schälchen Thee oder Coffee, *p. 156.* Einige be reiten einen *Spiritum* von der Chocolate, soll den *Phthisicis* und *Hecticis* sehr dienlich seyn. Die Engelländer brauchen ihn in Husten und Catarrhen.

Die Chocolaten-Tafeln kan man roh essen, und auch auf folgende Art kochen: In einen Chocolaten-Topff giesset man ein oder zwey Maaß schön helles gemeines Wasser, und setzet es zum Feuer; wann es nun aufgesotten, so schüttet man vier Untzen geriebene Chocolate und auch so viel geriebenen Zucker darein,

S. 1012

Chocolate. Chocolaten-Köpffgen.

2168

deckt das Geschirr zu, und lasset es eine Vierthel Stunde gantz gelinde kochen, und rühret es endlich mit dem Chocolaten-Querl wohl um. Rücket es hierauf vom Feuer, und lasset es annoch eine Vierthel Stunde linde wallen, rühret es alsdann mit dem Querl noch einmal um, damit es einen Schaum bekomme und schüttet es in die Tassen. Man muß es trincken so warm, als man es nur erleiden kan. Die Wärme, welche die Chocolate giebet, ist weit mercklicher, und währet länger, als die vom Caffee kommt, dann, weil die Chocolate viel fetter und schleimiger ist, fällt sie auch viel stärker auf den Ort, an den sie hin geräth, und theilet demselben mehrere Wärme mit.

Einige thun annoch unter die gekochte Chocolate ein oder zwey frische Eyerdotter, damit sie desto mehr Schaum und bessere Nahrung geben möge. Auch nehmen sie gar öfters Milch oder Wein, an statt des Wassers darzu. In der Insel *Domingo* richten sie die Chocolate folgender Gestalt zu: Sie sieden selbige in einem Gefässe mit Wasser und Zucker so lange, bis der fette und ölichte Theil oben schwimmt, und trincken sie alsdann warm hinein.

An den hohen Fest-Tagen und bey den Gastereyen brauchen die Americaner den Chocolaten-Tranck kalt, und richten ihn also zu: Sie thun die Chocolate in frisch Wasser, rühren dasselbe wohl um, und thun den Schaum bey Seite auf den Rand der Schüssel, hierauf vermischen sie das Wasser, darinn die Chocolate zergangen ist, mit Zucker, giesen es von oben herunter über den Schaum her, und trincken es also kalt. Es verursacht aber eine überaus starcke Kühlung, daß es ihrer gar wenige gebrauchen können. Wer hiervon mehrere Nachricht verlanget, mag **Joh. Gottfried Kühnens** vollständige Nachricht von der Chocolate nachsehen.

Einer Chocolate von Mandeln, die *Mandelade* genennet werden könne, gedencket **David Friedel** in seinem Bedencken über die Kranckheiten und Schäden etc. etc. wenn er meldet: Daß man dazu ein Vier-

theil Pfund Mandeln nehmen, solche in einer eisernen Pfanne recht braun rösten, sie alsdenn mit einem Tüchlein sauber abmischen, in einem Mörser zerstoßen, und hernach in 4. Maaß siedende Milch qverln, ferner ein bis zwey Eyerdotter, in ein wenig kalter Milch *a part* zerschlagen, nehmen, das vorige wieder aufsieden lassen, es abheben, und nun beydes zusammen giessen, es qverlen, und ein wenig gestosene Nelcken und Zimmet, ingleichen nach Belieben Zucker drein thun soll; und so sey es fertig. Worauf er versichert, daß dieses Geträncke der Gesundheit viel zuträglicher und besser, als der Caffee, insonderheit aber denen Lung- und Darrsüchtigen sehr ersprießlich sey.

Chocolate ist ein Indianisch Wort, von *Choco*, *Sonus*, Schall, Laut, und *Atte*, *Aqua*, Wasser, zusammen gesetzt: dieweil die *Chocolate* mit Wasser zugerichtet wird, der Querl aber, mit dem sie geqvert wird, damit sie Schaum giebet, ein klein Geräusche macht. Andere meynen, daß es von *Cacao* und *Atte*, oder *Atle* zusammen gesetzt sey. Bey den Mexicanern soll *Chocolate* so viel bedeuten als *Confection*.

Chocolaten-Köpffgen, Schälgen, oder Tassen, sind kleine längliche, runde und etwas geraume von Porcellan verfertigte Geschirre, mit ihren dazu gehörigen flach-runden Nöpffgen, woraus man die *Chocolate* zu trincken pflaget.

S. 1013

2169

Chocolaten-Topff.

Chodkiewicz.

Chocolaten-Topff, ist ein länglicht-runder kuppferner Topff, auf einem breiten Fuß stehend, und forn her mit einer Schnautze, der Deckel aber mit einem Loche versehen, worinnen der Qvirl steckt, mit welchem man die Cholate qvirlt.

Chocolatum ...

...

S. 1014 ... S. 1029

S. 1030

Christburg.

Christen.

2204

...

Christelius, (*Barthol.*) ...

Christen, *Christiani*, sind die Leute in *Antiochien* zuerst genennet worden die JEsu vor den versprochenen Heyland der Welt, seine Lehre also vor göttlich und wahr, sich aber verpflichtet gehalten, derselbigem in einem danckbarem Vertrauen zu ihm anzuhängen und zu folgen. *Act.* 11, 26.

Man war gewohnt unter denen Heyden, die Jünger eines Weisen nach dem Namen ihres Meisters zu betiteln, daß also vom *Aristotele* die *Aristotelici*, vom *Pythagora* die *Pythagoraei*, und auf solche Weise die Christen von Christo ihre Benennung empfangen, da sie bisher noch unter dem Haupt-Namen derer Jüden mit hingegangen, und vor eine Secte oder Parthey dererselbigen gehalten worden waren.

Nunmehr ergab sich zu *Antiochia* was anders, die aus dem Jüden- und Heydenthum an Christum sich Ergebende erhielten einen gantz neuen, nemlich den Christen-Namen, und wurde der alte abgelegt. Wohin *Es.* 65, 15. nach Anmerckung alter und neuer Lehrer gezielet, *Poli Synopsis critic. l. c. Es.* und diese Be-

gebenheit lange zuvor ausgesaget hat mit diesen Worten: **Die Knechte des HErrn wird man mit einem andern Namen nennen.**

Der Name Christen ist ja wohl einerley mit dem Titel derer Gesegneten des HErrn, auf welchen der Prophet Es. 65, 23. gezielet haben soll, *Vitringa in l. c.* da er gesalbete Leute bedeutet, die eben in und an der Salbung des Heil. Geistes den Segen haben, wie *Paullus Galat. 3, 13. 14.* zeigt.

Es scheint allerdings, daß dieser in *Antiochia* zuerst aufgekommene Name derer Christen anderweitig nicht so gleich bekannt worden, oder im Brauch gekommen, vielmehr das zu Christo bekehrte Volck noch eine Weile hier und dar mit unter denen Jüden begriffen und verstanden worden sey. *Huetius l. c. §. 19.* bis sich das Christenthum mehrers unter denen Heyden ausgebreitet, und die Jüden überall mit ihren böshafftigen Verfolgungen und Aufhetzungen derer Heyden selbst wider die Bekenner Christi bekannt genug gemacht haben, daß sie mit denselben nichts zu thun haben, noch sie unter sich leiden, noch vor die Ihrigen erkennen wolten, die dann auch sie verlassen müssen, auch sich von ihnen zu unterscheiden. *Vitringa de Synagoga Vet. in Proleg. c. a. N. 6. 7.* destomehr Ursach gehabt, je verhaßter sie sich durch ihre Halsstarrigkeit und *Rebelliren* gegen die Römer allenthalben gemacht. *Act. 13. 49. 50. 14, 2. 5. 19. 17, 5. 8. 1. Thess. 2, 15. 16.*

Dermaßen wurde der Christen-Name mehrers bekannt, und ein besonderer Titel eigener sich zu der Lehre JEsu, als des Christi oder Heylands der Welt, haltenden Leute.

Zu denen Zeiten des Kaysers *Neronis* hieß man sie also in Rom selbst, wie *Tacitus* erzehlet, und wurde demnach die Benennung durchgehends gemein, zumal da sich die Zahl derer damit bemerkten Leute gegen das Ende des ersten und Anfang des zweyten Jahr-Hunderts nach Christi Geburt dergestalt mit Bekehrung einer grossen Menge Heyden vergrößerte, daß der jüngere *Plinius Epist. X, 97.* in seinem von denen Christen an Kayser *Trajanum* abgestatteten Bericht aus Bithynien einfließen lassen: Es wäre derer Christen so ein grosser Hauffe, daß nicht nur Dörffer, sondern auch Städte sich damit besetzt fänden, der öffentliche GOTTes-Dienst derer Heyden gute Zeit gar abgestellt, die Tempel nicht mehr besucht, und fast kein Käuffer der Opfer mehr gefunden worden u. s. w.

Das tugendhafte Leben derer Christen selbiger Zeit bewegte die Leute gewaltig wie ihnen denn ihre Feinde dessen Zeugniß gaben, und *Plinius*, wenn er alles genau, auch durch Peinigung und Marter untersucht hatte, sagen muste, es lieffe ihr Thun dahinaus:

„Daß sie an bestimmtem Tage zusammen kämen, Christum als einen GOTT mit Gebet und Singen zu preisen, und sich untereinander so gut als eidlich verbinden, nicht zu stehlen, nicht zu rauben, nicht zu ehebrechen, nicht zu betrügen, das ihnen anvertraute Gut nicht zu verläugnen; worauf sie aus einander giengen, aber wieder zusammen kämen, gemeine Mahlzeit auf ganz unsträffliche Weise zu halten etc.,,

Ob sie gleich von verschiedenen Kaysern verfolgt worden sind, haben doch andere in Betrachtung Ihres tugendhaften Wesens dergleichen zu thun, oder zu verhängen Bedencken getragen, auch wohl diejenige gestrafft, welche einen Christen bloß seines Christenthums halber, und da er sonst niemanden was Unrechts gethan, an-

Christen. Christi Geist.

bringen wollen, *Tertullianus. Eusebius. Hist. Eccles. IV. 12. 13. 26. V. 21.*

Ordentlicher Weise blieb es bey der vor Alters schon gemachten und denen Heyden zu Gemüth geführten Anmerckung, *Melito apud Euseb. Hist. Eccl. V. 5.* daß ungerechte und blutrünstige Printzen die Christen verfolget, gerechte und löbliche aber sie geschirmt, oder wenigstens geduldet hätten.

Seit dem Übertritt derer Kayser zur Christlichen Religion, hat sich derer Christen äusserliche Zahl, aber wohl nicht ihr rechtschaffenes innerliches Wesen vergrößert; Hingegen hat der Mahomet mit seiner Lehre und Gewalt den Christen-Hauffen um ein Ziemliches vermindert, auch bey abgenommener innerlichen Krafft und wahrer Glaubens-Frömmigkeit, sich seit der Zeit, durch bekehrte Heyden, wenig oder gar nicht zahlreicher gemacht.

Dessen ungeachtet ist es doch ein groß Wunder, daß ehemahls derer wahren Christen so viel geworden, und daß die Christliche Religion in alle Theile der Welt gekommen, auch noch in selbiger zu finden ist, welches *Grotius de Veritat. Relig. Christ. II. §. 18.* wohl ausgeführet hat.

Andr. Sennertus in Scrutin. Relig. III. Baronius. Kortholt in Pagano Obtract.

Christen von S. Thomas ...

...

S. 1032 ... S. 1062

Chronica Chronologie.

...

...

Chronologia Politica ...

Chronologie, *Chronologia*, **Zeit-Kunde**, ist eine Wissenschaft die Zeit abzumessen, und deren Theile von einander zu unterscheiden. Wir erkennen die Zeit nicht anders, als durch Dinge, die auf einander folgen und nach einander geschehen; daher muß man zu dem Maaße der Zeit gleichfalls ein *Ens succesivum*, das sich nach und nach ereignet, annehmen. Hierzu schicket sich nun nichts besser, als eine Bewegung, als mit welcher eine Ordnung in der *Succession*, das ist, die Zeit, wesentlich verknüpffet ist. Keine Bewegung aber läßt sich hierzu leichter erwehlen, als die Bewegungen der himmlischen Körper, welche nach Gewissen Gesetzen und einer unveränderten Ordnung sich ereignen.

Dahero hat man auch bey Abmessung der Zeit seine Zuflucht zu den Bewegungen der himmlischen Körper, besonders der Sonnen und des Monds, genommen, und nach deren gewissen Begebenheiten gewisse Maaße *constituiret*, nach welchen man eine gegebene Zeit eben so, wie in der *Geometrie* die Längen der Linien durch Ruthen, Schuhe und Zolle ausmessen kan. Man erkennet hieraus, daß die *Chronologie* nothwendig die *Astro-*

nomie zum Grunde setze, indem solche von der Bewegung der himmlischen Körper handelt; und daß keiner in der *Chronologie* vorkommen könne, der sich nicht zuvor in der *Astronomie* wohl umgesehen habe.

Man verfähret aber in Ausmessung der Zeit entweder nach einer *geometrischen* Schärffe, und untersucht auch die geringsten *Subtilitaeten*, aus welchen eine Unrichtigkeit entspringen könne; oder man ist zufrieden, wenn man nur bey nahe die Zeit *determiniren* kan. Hierdurch wird die Abhandlung der *Chronologie* in zwey Stücke abgetheilet; davon jene, welche die *Accuratesse* in Abmessung der Zeit *observiret*, *Chronologia astronomica*; diese aber, so die allzugrosse Schärffe nicht in acht nimmt, sondern sich nur um die bey nahe wahre Ausrechnung der Zeit bekümmert, *Chronologia politica* genennet wird.

Zu diesen pfelet man noch die *Chronologiam Ecclesiasticam* hinzu zu fügen, welche mit der Fest-Rechnung beschäftigt ist; und wovon ein mehrers theils unter *Computus Ecclesiasticus*, am meisten aber unter dem Titul: *Calender*, ist gemeldet worden.

In der *Astronomischen Chronologie* hat die Natur selbst ein Maaß zum Abmessen der Zeit an die Hand gegeben, nemlich die Länge eines Tages oder einer Zeit, welche die Sonne zubringet, indem sie sich einmahl um die Erde herum zu bewegen scheint, und wieder unter demjenigen Strich des Himmels sich befindet, von welchem sie sich zu Anfange dieser Zeit zu entfernen angefangen hat.

Es schiene nun zwar, als wenn diese Zeit ziemlich von einerley Grösse wäre, allein man hat nach der Zeit erkannt, daß diese Sonnen-Tage ungleich, weil die Bewegung der Sonnen in der *Ecliptic* unförmig ist, daher hat man ihnen durch die Tage, so durch eine *Revolution* derer Fix-Sterne um die Erde bestimmt und Sternen-Tage genennet werden, zu Hülffe kommen, und selbige darnach *corrigiren* müssen. Hierdurch hat man nun die Sonnen-Tage, als welche im gemeinen Leben vornemlich zu nutzen sind, zu einer gewissen *Mensur* gebracht, solche in kleinere Theile, nemlich in 24. Stunden, die Stunde in 60. Minuten, die Minute in 60. *Secunden*, die *Secunde* in 60. *Tertien*, und so ferner, abgetheilet, nach welcher man alsdenn sowohl grosse als kleine Stücken Zeit abmessen könne. Den Anfang eines solchen Tages rechnen die *Astronomi* von dem Augenblick an, da die Sonne in dem *Mittags-Circul* sich befindet, weil man dieses *Momentum* durch die *Mittags-Linie* am richtigsten ausfündig machen kan.

Nach diesem Haupt-Maaße der Zeit hat man noch grössere Stücken Zeit *determiniret*, deren man sich wiederum zur Abmessung einer langen Zeit bedienen könne. Also hat man die Zeit, in welcher die Sonne einmahl die *Ecliptic* nach ihrer eigenen Bewegung zu durchlaufen scheint, durch Tage ausgemessen und nach der neuesten Ausrechnung befunden, daß die Länge eines solchen Sonnen-Jahres 365. Tag, 5. Stunden, 49. Minuten betrage; wovon ein mehrere unter dem Titul: *Annus Solaris*, und *Calender* nachzusehen.

Und eben so hat man mit denen Monds-Jahren, die durch die *Revolution* des Monds in seiner *Orbita* bestimmt werden, und so ferner verfahren. Siehe *Annus Lunaris*.

Mit allen diesen Ausrechnungen verfähret die *Astronomische Chronologie* auf das genaueste. Hingegen da in dem gemeinen Leben es sich nicht thun

läßt, daß man eine solche *Accuratesse* beobachtet, und z. E. das Jahr zu Ende der 49sten Minute nach 365. Tagen 5. Stunden anfangen wolte; so pflaget man solche Kleinigkeiten in nicht allzu grossen *Intervallis* der Zeiten in der *Politischen Chronologie* wegzulassen, jedoch solche mit der Zeit dergestalt einzubringen, daß dieselbige von der *Astronomischen Accuratesse* nicht allzuweit abweicht, wie aus den Einschaltungen der Tage in den Schalt-Jahren, und aus der Verbesserung des Calenders, unter dem Titul *Calender* abzunehmen.

Man hat aber bey der *Politischen Chronologie* hauptsächlich auf dreyerley zu *reflectiren*, nemlich 1) auf die *Terminos*, von denen man die Zeit-Rechnung anfangen soll, oder schon angefangen hat; 2) auf die *Periodos* oder die grossen Eintheilungen der Zeiten in gewisse Umläufe; 3) auf die Vergleichung der unterschiedlichen Zeit-Rechnungen.

Was das erstere anlangt, so sind bey verschiedenen Völckern die *Termini* verschieden. Wir haben schon oben gesagt, daß die Natur den Tag zum Maaße selbst bestimmt habe: in welchem *instanti* der Zeit aber einer *Revolution* der Sonnen um die Erde man den Tag anfangen will, ist lediglich eine *arbitraire* Sache. Dahero auch verschiedene Völcker den Tag auf verschiedene Art anheben. Also fangen die Juden biß itzo noch den Tag mit der Sonnen Aufgang; die Italiäner mit der Sonnen-Untergang; die meisten Christlichen Völcker in Mitternacht; die *Astronomi* im Mittag an.

Wie hier ein Unterschied mit dem Anfange der Tage sich ereignet; so verhält sich auch bey verschiedenen Völckern mit dem Anfange der Jahre. Die meisten Europäischen Christen setzen denselbigen nach der *Constitution* des *Julii Caesaris* auf den ersten *Januarium*; die Moscoviter auf den ersten *September*. Die Juden fangen solches mit dem Monat *Tisri* an, und die Venecianer, Florentiner und Pisaner *Astronomicè* mit dem Frühlings-*Aequinoctio*. Bey denen Christen und Juden findet auch über dieses noch ein Unterscheid zwischen dem bürgerlichen und Kirchen-Jahre statt, gleicher gestalt verhält es sich auch mit denen *Epochis* oder Anfange der Jahr-Rechnungen da nemlich dieses oder jenes Volck eine gewisse merckwürdige Begebenheit zum Grunde gesetzt, und von daher ihre Jahre in denen Geschichten zu zehlen angefangen haben. Also zehlen die Juden, Reussen und Griechen ihre Jahre von Erschaffung der Welt; die Türcken von der Flucht Mahomets; die Christen von der Geburt Christi, und so ferner.

Diese verschiedenen *Termini* richten in der *Chronologie* eine gewaltige Verwirrung an; noch weit grösser aber ereignet sich dieselbige bey der Eintheilung der Zeiten in *Periodos*, da bey so vielerley Völckern, zu verschiedenen Zeiten, so vielerley Arten derselben auf dem *Tapet* gewesen sind.

Die geringsten *Periodi* nach denen Tagen, sind die Wochen oder Zeiten von 7. Tagen, welche Eintheilung von Erschaffung der Welt her eingeführet gewesen, und von denen meisten Völckern angenommen worden; wiewohl die alten Römer ihre Wochen aus 8. Tagen *formiret*. Hierinnen äussert sich nun keine Schwierigkeit; wenn man aber die *Periodos* von Jahren, und deren Eintheilung in Monate zu Handen nimmt, so ereignen sich fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Man wolte die Monate nach

dem Lauffe des Mondes *reguliren*, hierdurch wurden sie selbst *irregulair*, und von keiner beständigen Grösse. Die Einrichtung der Jahre nach dem Lauffe der Sonnen und des Mondes zugleich sind vor Zeiten überaus grossen Schwierigkeiten unterworffen gewesen, denen man durch *Epacten*, *Cyclos* und andere *Periodos* abzuhelffen getrachtet; wie theils aus diesen, theils aus dem Titul der Jahre, als *Annus Solaris*, *Lunaris*, *Graecorum etc.* theils aus dem Titul Calender erhellet.

Bey so grossem Unterscheide der Zeit-Rechnungen hat man nun allerdings darauf bedacht seyn müssen, eine Vergleichung zwischen ihnen anzustellen, um dadurch zu erkennen, um welche Zeit dieses oder jenes nach dieser Zeit-Rechnung *passiret* sey. Z. E. wenn in denen Geschicht-Büchern der Griechen erzehlet wird, daß eine gewisse Geschichte in dieser *Olympiade* sich zugetragen habe; so fragen wir, die wir nach Christi Geburt unsere Jahre zehlen, billig, wo dieselbe Zeit sich in unserer Zeit-Rechnung hin beziehe, ob es sich vor oder nach Christi Geburt und in welchem Jahre ereignet habe. Hiervon handelt nun die *Chronologia comparativa* oder der dritte Theil von der *Politischen Chronologie*; worinnen sich wiederum sehr viel Schwierigkeiten hervor thun, die grösten Theils von der Dunkelheit und Nachlässigkeit der alten *Historicorum* herrühren; doch sind dieselbigen ziemlicher Massen von **Josepho Scaliger** in *Tractat. de emendatione temporum*, **Petavio** *de doctrina temporum*, und **Ricciolo** in *Chronologia reformata* gehoben, und dieser Theil der *Chronologie* in Form einer Wissenschaftt gebracht worden.

Ein vortreffliches Mittel hat hierinnen **Scaliger l. c.** ausfündig gemacht, da er nach Willkühr eine neue *Epocham* formiret, auf welche sich alle streitige *Epochae* *reduciren* lassen, die er *Periodum Julianam* genennet, und dadurch diese Wissenschaftt überaus erleichtert hat; so daß auch selbst sein beständiger *Antagoniste*, der **Petavius**, diese Erfindung hat loben müssen: wovon ein mehrers aus dem Titul: *Periodus Juliana* zu ersehen.

Dieses sind die Stücke und Gründe welche in der *Chronologie* abgehandelt werden müssen, und nach welchen man durch die *Characteres Chronologicos* die Zeit einer Geschichte zu *determiniren* pfelet; wie unter dem Titul: **Chronologische Zeichen**, Meldung geschieht.

Ein jeder ersiehet hieraus, was für ein schweres weitläufftiges und mühsames *Studium* die *Chronologie* sey indem sie nicht nur eine genaue Erkenntniß der *mathematischen* Wissenschaftten, besonders der *Astronomie*; sondern auch eine überaus starcke Belesenheit in denen alten *Scribenten* erfordert, um dadurch die *Chronologiam Politicam* in Ordnung zu bringen. Der Nutzen dieser Wissenschaftt äussert sich am allermeisten bey denen, welche die Geschichte der alten, oder auch in unsern Zeiten, die Geschichte anderer ausser Europa wohnenden Völcker lesen; ja auch die Gottsgelehrten können in denen *Patribus* ohne die *Chronologie* nicht zurechte kommen.

Die Haupt-Bücher in der *Chronologie* sind, **Josephi Scaligeri** *Tract. de emendatione temporum*, so er Anfangs 1587. heraus gegeben, hernachmahls solchen 15. Jahr darnach fast gantz geändert; **Dionysii Petavii** *Doctrina temporum*; **Sethi Calvisii** *Introductio in Chronologiam*, welcher die schweren Lehren des **Scaligeri** erleichtert; und **Riccioli** *Chronolo-*

gia reformata, darinnen man, was vom *Scaliger*, *Petavio* und andern *praestiret* worden, beysammen findet.

Für Anfänger dienen *Dionysii Petavii Rationarium temporum*, *Guilielmi Beverigii Institutiones Chronologicae cum Arithmetica Chronologica*, *Aegidii Strauchii Breviarium Chronologicum*, und andere; die Schrifften, so von besonderen Theilen, z. E. des Calender-Wesens, der *Cyclorum*, *Periodorum etc.* handeln, nicht zu gedencken, als welche unter denen gehörigen Tituln zu finden.

Hieher gehöret auch *Chronologia Sturmiiana in compendiosiore multo formam redacta et quoad Chronologiam Politicam, historicam et ecclesiasticam his nostris temporibus accomodata à Joh. Sebast. Stedlero*, in *Acad. Equestri, quae Christian Erlangae est, Professore. Leonh. Christoph. Sturm* in dem kurtzen Begriff der gesammten *Mathesis* und *Wolff* in *Elementis Chronologiae*, so sich unter denen *Elementis Mathes. vniuersae* befinden, handeln diese Wissenschaft gleichfalls sehr wohl ab, in so ferne nemlich solches die Grentzen eines *Compendii* zugeben.

Chronologische Taffeln, s. *Tabulae Chronologicae*.

Chronologische Zeichen, *lat. Characteres Chronologici*, sind die Gründe woraus man schliessen kan, zu welcher Zeit etwas geschehen sey.

Einige davon betreffen das Zeugniß glaubwürdiger Geschicht-Schreiber, die gewisse Geschichte, die sich neben einander zugetragen, auf eine gewisse Zeit *referiren*, welche aber bißweilen sehr schlecht überzeugend sind; Diese werden *Characteres historici* genennet. Weil man sich hier auf die Zeit beziehen muß, die durch einen *Tractum* auf einander folgender Dinge *determiniret* wird; so hat man eine dergleichen Daurung der *Succession* willkührlich annehmen müssen, um die Zeit darnach abzumessen, und die Geschichte darauf zu beziehen.

Hierher gehöret nun die Eintheilung der Zeit in Jahre, Wochen und Tage; die *Hypotheses* von denen *Cyclis*, *Solis*, *Luni*, *Indictionum*, und so ferner; die *Olympiades* der Griechen; die Sabbathe und Jubel-Jahre der Juden, die Register der Römischen Bürgemeister, und dergleichen; da z. E. die *Historici* melden, daß diese oder jene Geschichte unter der Regierung dieses oder jenes Bürgemeisters, in einem gewissen Jahre dieser *Olympiadis* oder *Cycli*, und so weiter sich zugetragen habe.

Diese *Characteres* hiessen *Artificiales* oder *Instituti*. Endlich hat man noch die *Characteres*, welches die sichersten sind, da man aus gewissen Himmels-Begebenheiten, z. E. Sonn- und Mond-Finsternissen, *Aequinoctiis*, *Solstitiis*, Monds-Alter, Zusammenkünfften derer Planeten unter einander und mit den *Fix*-Sternen, ihren *Aspecten* und so ferner; welche die Geschicht-Schreiber bey einer Geschichte angemercket, und auf eine gewisse Zeit der *Characterum Artificialium*, z. E. der *Oympiadum etc.* bezogen haben, durch *Astronomische Calculos* darthut, welches die wahre Zeit sey, um welche sich die erzählte Geschichte begeben.

Aus folgenden Exempel wird man sich von allen drey Arten dieser *Characterum* einen deutlichen Begriff machen können. z. E. Wir wollten ausfündig machen, vor wieviel Jahr, von dem itzyigen Jahr Christi 1733. an zu rechnen, der *Peloponesische* Krieg sich zugetragen habe. *Thucydides*, welcher um dieselbe Zeit

gelebet, berichtet, daß in dem ersten Jahre des besagten Krieges die Sonne nach Mittage eine Finsterniß erlitten habe, und daß dasselbe Jahr *Annum quartum Olympiadicum agonem* ausmache; ferner, daß die Sonne wiederum im achten, der Mond aber im neunzehenden Jahre desselben Krieges verfinstert worden sey, um welche Zeit *Nicias*, der Atheniensische Feld-Herr Sicilien bekrieget habe.

Hierzu setzt noch *Xenophon*, so um eben dieselbe Zeit gelebet, daß in dem letzten Jahre bemeldeten Krieges, *Olympiade* 94. kurtze Zeit nach dem Anfange dieser *Olympiadis*, sich wieder eine Sonnen-Finsterniß ereignet habe. Wenn man nun diese Umstände erweget, so findet man durch *Chronologische* Rechnung, daß dieser Krieg 431. Jahr vor Christl Geburth sich angefangen habe; folglich von der Zeit an biß hieher 2164. Jahr verflossen seyn.

In dem itzt angeführten Exempel trifft man alle drey Arten besagter *Characterum* an. Denn daß wir uns auf diese Geschichte, wie sie *Thucydides* und *Xenophon* erzehlen, beruffen, giebt die erste Art dieser Gründe zu erkennen. Die Umstände, aus welchen man durch *Astronomische Calculos* und *mathematische Demonstrationes* hat herleiten können, daß sich der Krieg 431. vor Christi Geburt angefangen habe, sind die *Astronomischen Characteres*, die *Olympiades* endlich bemercken die andere Art der *Characterum*, nemlich der *Artificialium*.

Man erlernet hieraus, daß, wenn die erstere Art *Characterum* nur vorhanden, das ist, wenn man nur aus Geschicht-Schreibern darthun kan, daß etwas geschehen sey, darbey aber kein Zusammenhang der Jahre und Zeit beniehmet wird, man in der *Chronologie* nicht viel damit anfangen könne.

Kommt die andere Art dieser Kennzeichen darzu, so läßt sich die Zeit der angeführten Geschichte etwas genauer *determiniren*. Doch sind noch viele Schwierigkeiten vorhanden, als die ungewisse Abmessung der Zeit durch *Cyclos*, und so ferner; wodurch eine rechte Gewißheit könne erhalten werden. Am sichersten ist wenn *Astronomische Characteres* vorhanden als wodurch die Sache am besten und sichersten ausfündig gemacht werden kan.

Ausführliche Nachricht hiervon ertheilet *Aegidius Strauch* in *Breviario Chronologico Lib. 2. integro. Petavius*, in *Prolegomenis Operis de doctrina temporum, praesertim Tomi II et in Rationario Temporum Part. II. Lib. I. cap. 14* auch hat *Wolff* dieselbe in seinen *Elementis Chronologiae c. 4.* erkläret.

Chronometricum Arenarium ...

...

S. 1067 ... S. 1075

...

Chuno (Henr. David) ...

Chuofunge, s. Kauffungen.

Chupmessahites, eine gewisse Sorte unter denen Mahometanern, welche gläuben, daß Christus wahrer Gott und ein Erlöser der Welt sey.

Diese Meynung ist in dem 17. *Seculo* unter den Türcken aufgekommen, und wird von unterschiedlichen, sogar auch aus dem *Seraglio* für wahr gehalten, worunter einige sie dermassen vertheidigen, daß sie lieber sterben wollen, als sie verläugnen, so, daß sie noch täglich, aller Verfolgung ungeachtet, sich je mehr und mehr ausbreitet, obschon ihrer wenig sich getrauen, dieselbige öffentlich zu bekennen.

Etliche *Autores* sagen, daß dieses Wort zusammen gesetzt sey aus *Chup*, welches so viel heisset, als ein Beschützer, und aus *Messehi*, welches einen Christen bedeutet, so daß *Chupmessahites*, Beschützer der Christen heissen.

Ricaud de l'emp. Ottom.

Chuppa, Heist das Ehe-Bette, *exploratio sub chuppa*, wenn nach beschlagner Decke der Bräutigam seiner Braut unverrückte Jungfernschaft erfahren, und solche den andern Hochzeit-Tag durch ein Geschenck verehret.

Chupuleti, oder *Copolete*, lat. *Copoletum*, eine Stadt in der Asiatischen Provintz Georgien an denen Küsten des schwarzen Meers, im Fürstenthum Guriel.

Chuquita, s. *Chucuito*.

Chuquito, *Cuya*.

Chur heißt so viel als Wahl.

Chür, die Behaltung väterlicher Erbe, an etlichen Orten in Sachsen ist eingeführt, daß der jüngere den väterlichen Nachlaß behält, und denen Mit-Erben ihren Antheil durch Geld entrichtet.

Chur, oder **Cur**, *Coire*, *Coira*, *Coyr*, die Haupt-Stadt in dem Bund des Hauses Gottes in Graubündten an dem Fluß *Plessur*, eine halbe Stunde von dem Rhein in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Ebene zwischen zweyen Bergen gelegen.

Sie ist schon zu Zeiten derer Römer unter den Namen *Curia* bekannt gewesen: und ist von ihren Ursprung die gemeinste Meynung, daß der Kayser *Constantius*, *Constantini M.* Sohn, als er mit denen Allemanschen Königen *Chonodemario* und *Vademaro Anno 375*. Krieg geführt, in dieser Gegend seine Hofstadt und Lager aufgeschlagen, daher der gantze *District Raetia Curiensis* genennet worden, welchen *District* oder *Pagum* man folgender Zeit **Chuowalacha** oder **Chuwahala** geheissen. *Tabul. Theodos. Paullus Longobard. VI. 21. Velserus Rer. Aug. VI. p. 298. Cellarius Notit. Orb. Antiq. II. 7. §. 34. Tschudi Descript. Rhaet. Alp. c. 7. et 20. ap. Schardium Rer. Germ. Scriptor. Tom. I. p. 275. Bucelin. Germ. Sacr. P. II. p. 31. seq. Paulin. de Pag. Antiq. Germ. Junckers Anleit. zur mittl. Geogr. II. 5. p. 208.*

Obwohl andere diese Stadt viel älter machen, und vorgeben, daß sie zu *Constantii* Zeilen Ymburg geheissen, welches des *Ptolemaei Ebodurum* sey; an deren Platz das heutige Rathhaus stehet; gleichwie die 2. nahe gele-

S. 1076

Chur.

2296

gene Schlösser *Marsoila* und *Spinoila* denen vornehmen Rhätischen Herren zur Wohnung gedienet, nach welchen sie die Römische Landvoigte inne gehabt.

Der Umkreis der gantzen Stadt begreiff gegenwärtig 2. Haupt-Theile, davon der eine den Bischöflichen Wohn-Sitz wo ehemals *Marsoila* gestanden, der andere die Stadt selbst ausmacht.

Sie war ehedessen eine Reichs-Stadt, und hatte viele herrliche *Privilegia*, bis sie An. 1498. in den Schweitzerischen Bund getreten. An. 1528. haben die Einwohner die *Reformirte Religion* angenommen, zu welcher Zeit der Bischoff von Chur, der Abt von *S. Luci*, der Castellan von Müß, und die Grafen von Hohen-Embs einen Anschlag wider die Stadt gemacht, dieselbe unvermuthet zu überfallen; der aber entdeckt, und der Abt enthauptet worden. An. 1622. haben sie die von Prätigöw eingenommen; worauf sie die Schweizer mit Hülffe einiger Frantzösischen *Troupen* das folgende Jahr wieder erobert; doch kam sie An. 1629. von neuem in Österreichische Hände.

Sonst hat auch die Pest diese Stadt öfters heimgesuchet; doch hat sie sich allemal wieder erholet, und treibt gegenwärtig eine gute Handlung, indem sie denen aus Italien nach der Schweiz und Deutschland gehenden Waaren zur Niederlage dienet. Sie ist auch ziemlich volkreich, indem sie der Haupt-Ort des Gotteshauß-Bundes ist, und selbst die gesanten 3. Bünde der Graubündter öfters zusammen kommen.

Der Bischoff hat in der Stadt nichts zu befehlen, sondern das Regiment bestehet aus dem Rathe, welcher aus den 5. Zünfften erwählet wird, aus deren jede 14. den grossen, und wiederum 3. aus jeden 14. genommen, den kleinen Rath ausmachen, daraus 2. Bürgemeister erwählet werden, welche jährlich wechselsweise regieren **Simler** u. **Stumpff** Schweizer-Chronica. *Zeiller. Topogr. Helvet. Spon. Reisen. P. II. p. 70. seq.*

Das Bißthum zu Chur wird für das älteste in Teutschland gehalten, und meynt *Bucelinus Raet. et German. Sacr.* daß es von dem Apostel *Petro fundiret* worden, nennet aber den ersten Bischoff *S. Lucium*, welchen einige für des Königs *Coilli* in Britannien andere für des Creutz-Trägers *Simonis* Sohn ausgeben, welcher An. 176. das Evangelium in Rhätien solle geprediget, und den Märtyrer Tod ausgestanden haben. Andere *Scribenten* hergegen, setzen den Anfang des Bischoffthums ums Jahr 440. und nennen den ersten Bischoff *Asimonem*. welcher An. 451. dem *Concilio* zu *Chalcedon* beygewohnet.

Das zu diesem Bißthum gehörige Gebiete, war vor diesem ziemlich groß, und erstreckte sich über das ganze Bündtner-Land, worzu theils die Freygebigkeit derer Kayser *Caroli Crassi, Ottonis I. und III.* theils die eigene Vorsorge derer Bischöffe vieles beygetragen. Es ist aber nach der Zeit sowohl durch unglückliche Kriege als auf andere Weise wiederum ziemlich geschmälert, und in den gegenwärtigen Zustand gesetzt worden.

Egino der 41. Bischoff erhielt zu erst vom Kayser *Friderico I.* den Fürsten-Titel nebst allen davon abhängenden Vorzügen und Gerechtigkeiten. Weil aber in folgender Zeit die Bischöffe von Chur auf den Reichs- und Creyß-Tägen zu erscheinen unterlassen, so hat Anno 1642. der damalige Bischoff *Joannes Flug* von *Aspermont* auf dem Creyß-Tage zu Ulm von neuem um Sitz und Stimme angehalten, welches ihm auch

gestattet worden, daher er An. 1654. auf dem Reichstage seinen Platz im Fürsten-*Collegio* eingenommen und den gemachten *Recess* unterschrieben

Dieses Bißthum hat gleich andern seine Erb-Ämter. Die Ertz-Hertzoze von Österreich sind Erbschencken. Erbmarschalle waren vormals die Ritter von Marmels, und nach ihnen sind es die von Wildenberg geworden. Das Erb Truchseß-Amt führten vormals die Grafen von Mätsch, welchen die Ritter von *Monte* gefolget. Die Freyherren von *Belmont* sind Erb-Cämmerer.

Nebst dem, daß der Bischoff auf seinem Bischoffs- Hofbürgerliche und peinliche Gerichte heget, hat er auch seine Vögte auf denen Schlössern Fürstenberg und Fürstenau, auch ausser seinem Bißthum einige Lehen im Elsaß und den Zoll zu Cleven, gleichwie er auch das Recht zu münzen bis *dato exerciret*.

Die Bischöffe zu Chur sind der Ordnung nach folgende:

1. *Asimo*. Anno 440.
2. *Pruritus* oder *Puricius*. 452.
3. *Claudianus*.
4. *Ursicinus*.
5. *Sidonius*. 523.
6. *Eddo*.
7. *Valentinus*, unter diesem ist *S. Lucii* Closter An. 536. gebauet, und er An. 548. darinnen begraben worden.
8. *Paullinus*.
9. *Theodorus*. 560.
10. *Verendarius*.
11. *Constantius*.
12. *Ruthard* oder *Luithard*.
13. *Baldebert*.
14. *Paschalis*. Ein Graf von Bregentz. Es scheinet, daß er um den Anfang des 8. *Seculi* gelebet.
15. *Victor*, des vorigen Sohn, gestorben An.760.
16. *Vigilius*, gleichfalls ein Graf von Bregentz.
17. *Ursicinus*, Abt zu *Disentis*. An.764. st. 770.
18. *Thello*, Graf von Bregentz.
19. *Constantius*. An. 784. er war Kayserl. *Vicarius* in Rätien, starb An. 813.
20. *Rumedi* oder *Remigius*.
21. *Victor II*. starb An. 821.
22. *Verendarius II*. er wurde An. 831 von denen Söhnen Kaysers *Ludovici Pii* ab, aber vom Kayser An. 834.wiederum eingesetzt, auch mit der Stadt Schlettstadt im Elsaß, und mit dem Schloß zu Chur beschencket, starb An. 844.
23. *Esso*. An.849.
24. *Rotharius*, er war des Kaysers *Caroli Crassi* Cantzler, und erhielt A. 879. von ihm das Bißthum. Er gab A. 880. dem Kayser des Stiffts zu Chur Rechte, welche es zu Schlettstadt, Königsheim, Breitenheim und Winsheim im Elsaß hatte, zurück, und empfieng dagegen von ihm der Kirchen näher gelegene und tauglichere Güter, nemlich das Müns-terthal, Tauffers, die GOTTs-Hauß-Leuth im Finstgöw, das Dorff Nuziders im Walgöw und Fluins mit ihren Zugehörden, starb A. 887.
25. *Theodulphus*, st. A. 913.
26. *Waldo*, er hat A. 940. Pludentz im Walgow vom Kayser *Ottone I*. geschenckt bekommen, st. A. 951.

bey Kayser *Ottone I.* sowohl daran, daß er ihm *Anno* 959. die Stadt Chur mit denen Kirchen und allen Zugehörden, den Zehenden zu Trimmis, dem Zoll zu Chur und dem Rechte Müntze zu schlagen bewilliget, wie nicht weniger einige Güter im Elsaß nebst einem Hof und Gut zu Zizers geschencket, weil dieses Bischoffthum von denen Ungarn war beschädiget worden, starb A. 969.

28. *Hildebold* A. 988.

29. *Waldo II.* 995.

30. *Henricus.*

31. *Rupertus* starb A. 1005.

32. *Vlricus.*

33. *Hartmann*, Freyherr von *Planaterra* st. *Ann.* 1039.

34. *Dietmar*, Graf von *Montfort*, ward Bischoff A. 1039. starb A. 1070.

35. *Henricus II.*, Graf von *Montfort*, st. A. 1078.

36. *Norbertus*, Graf von *Hohenwarth*, ward Bischoff A. 1080. st. A. 1088.

37. *Vdalricus* Graf von *Montfort*, ward Bischoff A. 1089. und starbe an. 1108.

38. *Guido*, ward Bischoff A. 1108. und ist *Anno* 1121. gestorben.

39. *Conradus*, Graf von *Bibreck* aus Schwaben ; starb A. 1150.

40. *Adalgot Vrbanus* st. A. 1160.

41. *Egino*, Freyherr von *Ehrenfels*.

42. *Vlricus*, Freyherr von *Degenfeld*, resignirte A. 1182, und st. A. 1199.

43. *Bruno*, Freyherr von *Ehrenfels*, st. A. 1182.

44. *Henricus III.*, Freyherr von *Arbon*.

45. *Reinhardus*, ward Bischoff A. 1200. st. *Anno* 1209.

46. *Arnoldus*, Graf von *Mätsch*, erwählt *Anno* 1210. Er hat mit denen Comern gekrieget, welche A. 1220. das Pregel verwüestet haben, starb A. 1221.

47. *Henricus IV.*, Graf von *Hohen Realt*, erwählt A. 1222. Neben ihm wurde auch zugleich erwählet *Albert*, Freyherr von *Guttingen*, woraus eine grosse Verwirrung und Zwiespalt erwachsen. Sie musten aber A. 1223. beyde die Würde wiederum aufgeben.

48. *Albrecht.*

49. *Rudolphus*, Freyherr von *Guttingen*, erwählt A. 1224, starb A. 1226.

50. *Berthold*, Graf von *Helffenstein*, erwählt A. 1227. Er ist A. 1233. im Dorff *Reams* bey *Oberhalbstein* von einem seiner Unterthanen ermordet worden.

51. *Vlricus*, Graf von *Kiburg* und *Winterthur*, erwählt A. 1234, st. A. 1237.

52. *Volcard* von *Nienburg*. Es ward Probst *Gero* zu Chur im Zwiespalt wider ihn erwählt, muste ihm aber A. 1238. weichen. Es starb *Volcard* A. 1251.

53. *Henricus*, Graf von *Montfort*, erwählt *Anno* 1251. starb A. 1272.

54. *Conradus*, Freyherr von *Schönberg*, erwählt A. 1272. st. A. 1282.

55. *Fridericus*, Graf von *Montfort*, erwählt Anno 1282. Er hat mit Bischoff *Petro* zu Sitten in Wallis gleich nach dem Antritt seiner Regie-

S. 1078

2299

Chur.

zung ein Schutz-Bündniß geschlossen, *Aegidio* von Mätsch das Puschlater-Thal A. 1284. zur Lehn gegeben, und mit dem Grafen von Wardenberg A. 1288. gekrieget, von welchem er auch bey dem Dorffe Balch geschlagen, gefangen, und in einen Thurn gesetzt worden, aus welchem, als er sich nächtlicher Weile mit zusammen gebundener Leinwand herab lassen, und also entrinnen wollen, diese aber entzwey gerissen, also, daß er herunter und zu Tode gefallen. A. 1290.

56. *Vlricus*.

57. *Berthold II*, Graf zu Heiligenberg. Er hat A. 1294. die Herrschafft Flums mit aller Zugehör an Ulrichen von Flums seinen Vasallen verpfändet, wie auch mit dem Freyherrn Johann von Watz einen Gränz-Streit gehabt, welcher endlich A. 1296. in öffentliche Feindseligkeiten ausgebrochen, st. A. 1298.

58. Siegfried, Freyherr von Flums oder Geilenhausen, *resignirte*, und st. A. 1321.

59. *Rudolphus*, Graf von *Montfort*, erwählt A. 1321. weil er aber wider Ertz-Hertzog Friedrich von Österreich, dem Kayser Ludwig anhieng, ward er vom Pabst in den Bann gethan, und A. 1323. abgesetzt.

60. *Hermannus*, Freyherr von Eschenbach und *Arbona*, erwählt A. 1323, st. A. 1325.

61. *Joannes* Pfefferhart von Constantz, ward A. 1331. ermordet.

62. *Vlricus* von Lentzenburg, erwählt A. 1332. Der Hertzog von Mayland hat ihm Cleven, Worms und Puschlow A. 1338. weggenommen, worwider zwar der Kayser ein *Mandatum* ergehen lassen, aber umsonst. Hingegen hat er A. 1341. die Schlösser Hohen Juvalt und Rietberg erkaufft, hernach ist er A. 1345. nicht nur vom Kayser Ludwig abgefallen, sondern hat ihn auch in Tyrol angegriffen, er wurde aber geschlagen, gefangen, und für den Überwinder geführet, der ihn aber mit aller Güte 1346. losgelassen. Er starb zu Sargans A. 1355.

63. *Petrus*, ein Böhme, Kayser *Carolus IV*. hat ihm A. 1358. die Freyheit ertheilet, allerhand Müntzen auch Gulden zu schlagen, biß Anno 1369.

64. *Fridericus* von Mentzingen, Cantzler Ertz-Hertzogs *Leopolds* erwählt A. 1370. Die Herren von Marmels haben ihm alle ihre Rechte über das Schloß, Leute und Güter zu Trims übergeben, war allhier biß A. 1376.

65. *Joannes* von Ehingen, st. A. 1389.

66. *Hartmannus*, Graf von Wardenberg, er hat A. 1394 die Herrschafften Remüs und Greiffenstein mit ihren Zugehörungen von dem Grafen von Mätsch um 2500. Pf. Meraner Müntze erkaufft, und ist endlich A. 1416. den 6. Sept, auf dem Schloß Sonnenberg gestorben.

67. *Joannes Abundius Naso*, erwählt A. 1417. Er hat mit der Stadt Zürich ein Bürger-Recht auf 51. Jahr aufgerichtet. Hernach gerieth er in schweren Streit mit der Stadt Chur, also, daß die Bürger A. 1422. das Bischöfliche Schloß Marseil belagert, erobert, und geplündert. Es wurde aber solcher Streit

S. 1078

Chur. *Churchil.*

2300

durch 13. Schied-Richter hernach geschlichtet.

68. *Conradus* von Rechberg, *resignirte* A. 1443.
69. *Henricus*, Freyherr von Heuwen. A. 1452. zu Chur abgesetzt, und starb zu Costnitz A. 1472.
70. *Leonhardus* Weyßmeyer, erwählt A. 1452. Er hat A. 1455. die Grafschafft Vatz und Schams an sich erkaufft, da die Unterthanen das Geld selbst hergeschossen, st. A. 1459.
71. Ortlieb, Freyherr von Brandis. Er hat Anno 1475. die Herrschafften Heintzenberg, Tschavin und Thusis von Graf Georg von Werdenberg und Sargantz erkaufft, st. A. 1491.
72. *Henricus VI*, Freyherr von Heuwen, *resignirte* nach 12. Jahren, und starb 1530.
73. *Paullus* Ziegler von Zieglerberg, Herr zu Barr. Er hat A. 1509. die Herrschaft Meyenfeld an sich gekaufft. Weil er sich A. 1526. bey der damahls in diesen Landen vorgegangenen *Religions-Änderung* nicht allzu sicher achtete, begab er sich A. 1529. in Tyrol, allwo er auf dem Schloß Fürstenberg A. 1541. gestorben.
74. *Lucius Iter*, vorher Dom-Probst. Er ward A. 1546. vom Pabst zum *Nuntio Apostolico* ernennet.
75. *Thomas Planta* st. A. 1565.
76. *Beatus a Porta*, *resignirte* A. 1581. und starb A. 1590.
77. *Petrus* Rascher, st. A. 1601.
78. Johann Flug von *Aspermont*, st. A. 1627.
79. *Josephus* Mohr, st. A. 1635.
80. *Joannes* Flug von *Aspermont* erwählt A. 1636.
81. *Joannes*, Herr von Groß-Enstringen.
82. *Vlricus de Monte* st. A. 1692.
83. *Vlricus* aus dem Graubündtischen Geschlecht von Federspiel, ward erwählt den 28. April, A. 1692. und st. A. 1728.
84. *Josephus Benedictus*, Freyherr von Rost zu Aufhofen etc. erwählt den 15. Dec. A. 1728.
- Bruschius de Episc. Germ. c. 3. p. 30. et 31. Stumpff l. c. X. 17. sq. Bucelinus l. c. Campellus de Raetia Antiqua et Alpina. Imhof Notiz. Proc. Imp. III. 20. Guler. Raet.***

Chur, ein kleiner Ort in der Schweiz.

Chur, (Grafen von) siehe **Bregentz** *Tom. IV. p. 1210.*

Churberg, eine Festung in Graubünden.

Chur-Brieff wird in der Grafschafft Nassau zu Siegen, derer Schuster und Mit-Verwandten Innungs-Brieff genannt, und mit diesen Worten *in actis* 26 Aug. 5. Sept. 1696. von ihnen selbst angeführt: **Wenn aber in unserm Chur-Brieff ausdrücklich versehen, daß ein Löhr kein Schuemacher, etc.**

Churchil, eine Englische Familie ...

S. 1079

2301 *Churchil.* **Churfürsten.**

...

Churco, s. *Carchizar*.

Chur-Creiß, s. **Sachsen**.

Churcum, s. Carachizar.

Churfürsten, sind die vornehmsten Glieder des H. R. Reichs, welche desselben Ertz-Ämter verwalten, und wenn dessen Oberhaupt, der Kayser, gestorben, einen andern erwählen.

Sie sind entweder geistlich oder weltlich, und haben jene die Cantzeley, diese die Hof-Ämter zu verwalten.

Ihrer sind von Anfange 7 gewesen, 3. geistliche und 4. weltliche, welche Anzahl auch in der göldenen *Bulla* benennet wor-

S. 1079

Churfürsten.

2302

den.

Was die erstern anlanget, so haben 3. Reiche zu dem Römischen Reiche Teutscher *Nation* gehört, Teutschland, Italien und Arelat, daher auch so viel Ertz-Cantzler, bestellet worden, welche Würde anfangs unterschiedene Bischöffe besessen bis sie endlich nach und nach bey etlichen gewissen geblieben. Also ist

- der Ertz-Bischoff von Mayntz von des Kaysers *Otonis I.* Zeiten an Ertz-Cantzler in Teutschland;
- der Ertz-Bischoff von Cöln nach denen Zeiten des Kaysers *Henrici IV.* Ertz-Cantzler in Italien und Sicilien, und
- der Ertz-Bischoff von Trier nach dem *Interregno* Ertz-Cantzler durch Gallien und das Königreich Arelat.

Derer weltlichen Reichs-Ertz-Ämter sind von denen ältesten Zeiten an 4. gewesen, ein

- Truchseß,
- Marschall,
- Schenck und
- Cämmerer,

worzu noch das Ober-Hofmeister-Amt gekommen, welches aber manchmal zugleich von dem Truchseß oder Schencken verwaltet worden.

Nach Ausgange des *Carolingischen* Stammes sind diese 4. Ertz-Reichs-Ämter von denen 4. Hertzogen derer 4. Teutschen Lande allemal verwaltet worden. Denn wie *Coccejus* behaupten will, so sind in Teutschland 5. vornehme Provintzen gewesen, Rhein-Land, Francken, Bayern, Schwaben und Sachsen, davon iegliche durch einen eigenen Hertzog regieret worden, welche die mächtigsten in Teutschland gewesen, und nach Abgang des *Carolingischen* Hauses hat man iederzeit einen aus ihnen zum Könige oder Kayser erwählet, bey welchem hernach die 4. übrigen die vornehmsten Ämter verwaltet haben.

Als aber hernach mit *Henrico V. Anno 1125.* das Geschlecht derer Hertzoge von Francken ausgestorben, und dieses Hertzogthum an die Schwaben gekommen, Bayern auch unter *Lothario* mit Sachsen vereiniget, und beyde Provintzen dem Hertzoge *Henrico Leoni* gegeben worden, so sind nur 3. Ertz-Reichs-Beamten, Pfaltz, Schwaben und Sachsen übrig, das Ertz-Cämmerer-Amt aber *vacant* geblieben, wiewol solches denen Marggrafen von Brandenburg von Rechts wegen zukam, weil Otto von Ascanien das Hertzogthum der *Vandalischen* Provintzen von dem Kayser *Henrico V.* bekommen hatte, welche vorhero *Slavischen* und nunmehr Teutschen Rechts waren.

Als aber die Hertzoge von Schwaben das Kayserthum erhalten, ist wiederum ein Ertz-Reichs-Amt erlediget worden, welches bey der

Wahl des Kayzers *Friderici I.* der Hertzog und hierauf König von Böhmen verwaltet; wobey es auch nach dem *Interregno* verblieben, und ist diese Anzahl in der göldenen *Bulla* von *Carolo IV.* bestätigt worden, daß nemlich

der Ertz-Bischoff zu Mayntz des H. R. Ertz-Cantzler durch Teutschland,

- der Ertz-Bischoff zu Trier durch Gallien und das Königreich Arelat,
- der Ertz-Bischoff zu Cöln in Welschen Landen,
- der König in Böhmen des H. Reichs Erb-Schencke,
- der Pfaltz-Graf am Rhein Ertz-Truchseß,
- der Hertzog von Sachsen Ertz-Marschall
- der Marggraf von Brandenburg Ertz-Cämmerer

seyn solten.

Als aber in dem 30jährigen Kriege der Kayser *Ferdinandus II.* den Pfaltz-Grafen *Fridericum V.* der sich zum Könige in Böhmen wählen lassen, der Chur-Würde entsetzet, und selbige dem Hertzoge von Bayern, *Maximiliano* gegeben, so wurde endlich auf dem Oßnabrüggischen Friedens-Schluß *Anno* 1648. und hernach A. 1651 es dahin verglichen, daß zwar Bayern

S. 1080

2303

Churfürsten.

das Churfürsten- und Ertz-Truchsessen-Amt behalten, Chur-Pfaltz aber eine neue und die achte Chur-Stelle nebst dem Ertz-Schatz-Meister-Amt bekommen sollte.

Nachgehends ist auch dem Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg, *Ernesto Augusto*, A. 1692. wieder eine neue, und zwar die 9. Chur-Würde zugeeignet worden; da denn das Haus Braunschweig nicht gleich vom Anfang ein Ertz-Amt bekommen, hernach aber, als der Churfürst *Maximilianus Emanuel* in Bayern in die Acht erkläret worden, das Ertz-Schatz-Meister-Amt erhalten, welches ihm nach der Chur-Bayerischen *Restitution* von dem Churfürsten zu Pfaltz streitig gemacht worden.

Der größte Vorzug, den die Churfürsten vor andern Fürsten haben, ist, daß sie einen Römischen Kayser und König erwählen, daher ihnen auch der Name Churfürst oder Köhr-Fürst beygelegt worden, weil sie die Fürsten sind, die einen Kayser köhren oder wählen.

Vor diesem haben die gesammten Fürsten und Stände einen Römischen König ernennet, welchen hernach die Churfürsten erwählet, wie solches *Welbertus, Conradi III. Capellan*, in Beschreibung der Wahl *Lotharii II.* angemercket, womit auch der **Sachsen-Spiegel** übereinstimmt *lib. III. art. 57.* bis endlich nach und nach die andern Fürsten auch nichts mehr mit der Ernennung zu thun gehabt, sondern selbige nebst der Wahl von denen Ertz-Reichs-Beamten allein verrichtet worden; daher man keine gewisse Zeit von dem Ursprunge derer Churfürsten setzen kan.

Es haben zwar viele *Scribenten* behaupten wollen, daß sie von dem Kayser *Ottone III.* eingesetzt worden; allein diese finden nunmehr bey niemanden mehr Beyfall, indem noch etliche 100. Jahr nach *Ottonis III.* Zeiten alle Fürsten des Reichs bey der Wahl *concurriret*; zu geschweigen, daß auch die rechte *constitutio Ottonis III.* hierüber nicht kan aufgewiesen werden. *Nicol. Burgundus Hist. Bavar. I. p. 2.* *Andreas Presb. Ratisb. Chron. Bav. p. 19.* *Gobelinus Persona*

Cosmodr. VI. 50. Freherus ad Chalcocond. Rer. Turc. II. Tom. II. Rer. German. p. II. Gryphander de Weichb. 36. § 9. Reincking. de Reg. sec. et Eccl. Lib. I. Cl. IV. c. 3. § 11.

Andere schreiben den Ursprung derer Churfürsten *Otoni IV.* zu. *Goldastus Const. Imp. Tom. III. p. 371. Schilter. de Libert. Eccl. Germ. III. 8. §. 11.*

Andere, als *Trithemius in Chron.* meynen, sie wären zu *Friderici II.* Zeiten aus freywilligem *Consens* derer Fürsten und auf Veranlassung *Innocentii IV.* entstanden; *Joannes Vito Turanus Chron. apud Leibnitz. Script. Brunsv. Tom. I. Baronius Annal. Tom. X. ad A. 996. §. 38. Mallinckroth de Alanc. 3.*

Die Meynung ist die wahrscheinlichste, daß die Churfürsten, gleichwie sie vorher schon bey der Kayser-Wahl in Ansehung derer Ertz-Ämter allmählig das meiste zu sprechen bekommen, also währendem grossen *Interregno* nach *Friderici II.* Zeiten, als die Sachen in Teutschland in einen verwirrten Zustand gerathen waren, und die übrige sich wenig über die Reichs-Affairen bekümmert, so hätten sie sich endlich die Wahl-Gerechtigkeit allein zugeeignet, und wäre Graf Wilhelm von Holland der erste gewesen, welcher nur von 7. Fürsten, so man nachgehends Churfürsten genennet, erwählet, auch solches Recht hernach denen Churfürsten durch die göldene *Bulla* festgestellt worden, darinnen auch ihre *Privilegia* enthalten. *Vi-*

S. 1080

Churfürsten.

2304

trarius Inst. J. Publ. I. 13. §. 3. 6. Pfeffinger. ad Vitriar. l. c. §. 6. p. 1038. sqq.

Unter denen *Privilegien*, so *Carolus IV.* in der göldenen Bulle denen Churfürsten ertheilet hat, beziehen sich viel auf ihr gantzes *Collegium*, und bestehen vornemlich in nachfolgenden:

- 1) Erwählen die Churfürsten ohne Zuziehung derer andern Reichs-Fürsten und Stände den Kayser allein, schreiben ihm auch vor sich und im Namen des gantzen Reichs eine *Capitulation* allein für, ohngeachtet das Fürstliche *Collegium* damit nicht zufrieden.
- 2) Sie haben die *importantesten* und so genannten Ertz-Ämter, welche zum *Gouvernement* des Reichs gehören.
- 3) Sie machen ein *a partes Collegium*, oder einen besondern Churfürsten-Rath aus, von welchem die übrigen Reichs-Stände unterschieden sind. *Art. 35. Capitul. Joseph.*
- 4) Sie haben sich in Kaysers *Caroli V. Capitulation reserviret*, daß Kayserl. Maj. ohne ihren *Consens* keinen Reichs-Tag ansetzen solle. Und *Leopoldi A. 17.* und *Josephi Cap. 16.* haben sie sich vorbehalten, daß auch kein *Deputations-Tag* ohne ihre Bewilligung solte gehalten werden. *R. A. de A. 1594.[1] §. 192.*
- 5) Sie *exerciren* viel *Jura Majestatis* mit Kayserlicher Majestät allein, ohne Zuziehung derer übrigen Stände.
- 6) Mögen sie, wenn es ihnen beliebt, nach Inhalt des *A. 6. Cap. Leopold. et Joseph.* sich zusammen verschreiben, und einen so genannten Churfürsten-Tag halten. Und auf dergleichen *Convent* stehet ihnen frey, von des Reichs Wohlfarth zu *deliberiren.* *A. B. C. 12. §. 1.*
- 7) Können die Churfürsten unter sich Bündnisse aufrichten, als z. E. die bekandte Vereinigung derer Churfürsten. *Cap. Leopold. et Joseph. Art. 6.* Hieher gehöret auch die Vereinigung derer 4. Rheinischen Churfürsten *Anno 1519.* zur Zeit des *Interregni* nach *Maximiliani I.* Tod zu Wesel geschlossen, welche die sonderbare Rheinische Verein

[1] Bearb.: korr. aus: 1954

genennet wird, und in den *Capit. Leopold. et Joseph. Art. 6. confirmiret* worden. **Wildvogel** *Disp. de Union. Electoral. §. 5.*

8) Kann wider die Churfürsten das *Crimen laesae Majestatis* begangen werden, und zwar solches nicht allein in *Regard* des gesammten Churfürstlichen *Collegii*, sondern auch wieder einen jeden *a part.* **Horn.** *J. P. c. 25. §. 7.*

9) Hat ein jedweder Churfürst Macht, 2. *Assessores* bey der Reichs-Cammer zu *praesentiren*, da sonsten zwey gantze Creysse so viel *constituiren.* *J. P. O. A. 5. §. 20.*

10) Gebühret nach Inhalt sowol der göldenen Bulle, als auch anderer *Special-Privilegien*, **Blum.** *Proc. Cam. T. 47.* allen Churfürsten das *Jus de non appellando*, oder das Recht, daß ihre Unterthanen von ihnen weder an das Cammer-Gerichte in Wetzlar, noch an den Reichs-Hof-Rath *appelliren*[2] können: Wiewohl Chur-Trier in Sachen, welche über 1000. Gold-Gülden sich erstrecken, die *Appellation* an den Kayser verstatet. §. 6.

[2] Bearb.: korr. aus: appellien

11) Sie haben Macht, Reichs-Lehen ohne *Consens* des Kaysers zu kauffen, *Cap. 10. A. B. ubi limn.*

12) Sie zahlen vor ihre Belehnung ordentlicher Weise nichts an den Kayserlichen Hof. **A. B.** *Cap. 29. §. 1.*

13) Geniessen die Churfürstl. Unterthanen das *Jus de non evocando*, oder die Freyheit, daß sie nicht können vor die Reichs-Cammer oder ein ander ausser Landes befindliches Gericht gezogen werden. **A. B. C. 11. §. 1.** jedoch werden hievon einige *Casus excipiret*, als das Ver-

S. 1081

2305

Churfürsten.

chen wider den Land-Frieden, oder wenn sie in anderer Herren Lande Lehn- oder Erb-Güter haben, und *actione reali* belanget werden.

14) Wird denen Churfürsten in der guldenen Bulla das Privilegium, Gold-Silber- und Ertz-Gruben zu haben und zu bauen, confirmiret. *Cap. 9. §. 12.* allein heutiges Tages ist das Berg-Regal eine *Dependenz* der Landes-Fürstlichen Hoheit, und stehet solchemnach allen Reichs-Ständen zu.

15) Sie werden den Königen gleich gehalten, haben auch, wie die Könige, Baldachinen, und lassen sich bey öffentlichen *Processionen* Schwerdter vortragen. §. 7.

16) War vor diesem gebräuchlich, daß ein Römischer Kayser einem ankommenden Chur-Fürsten entgegen gieng, welche Gewohnheit aber von *Caroli V.* Zeiten an nicht *observiret* worden. Inzwischen ist dennoch heutiges Tages im Gebrauch, daß Kayserliche Majestät denen Chur-Fürsten bey denen Reichs-Tägen die *Contra-Visiten* giebet, Grund-Fest *p. 1. c. 6.*

17) Wenn bey einer Kayserlichen Crönung das herrliche *Banquet* gehalten wird, hat ein jeder Chur-Fürst seine eigene Tafel, und sitzt an derselben mit bedeckten Haupte gantz allein, da hingegen die andere anwesende Reichs-Fürsten alle zusammen an einer Tafel, so eine Stufe niedriger, als derer Chur-Fürsten ist, mit entblößten Häuptern sitzen.

18) Ihro Kayserliche Majestät muß die *importanteste* Reichs-Affairen mit ihnen überlegen, auch in Sachen, welche keinen Verzug leiden, zum wenigsten ihr *Consilium* einholen, und viel andere herrliche *Privilegia* mehr.

Zum Beschluß ist noch zu mercken, daß die geistlichen Chur-Fürsten vom Kayser Neven und die weltlichen Oheims genennet werden; jene werden von ihren Dom-Capiteln erwählt, diese haben ihre Würde erblich.

Constitutio Caroli Crassi cum nobis Freheri apud Goldast. T. I. Const. ad An. 881. §. 6. Welbertus apud Geraldum de Septem-viratu c. 6. Aurea bulla tit. 12-29. etc. Martin. Polon. in Chron. in Otton. III. Albert. Stadens. in Chron An. 1240. Arnold. Lubecens. Chron. Slav. III. 9. Gewoldus de Septemviratu. Thulemaris de octoviratu. Mallinkrot de S. R. I. Cancell. et Archi-Canc. Schardius de Elect. orig. Linnaeus. Schiferer de Orig. et Potest. Elect. Conring. de Septemv. Freinshemius de Elect. et Cardinal. Praeced. Mauritius diss. de Orig. Elect. et Comit. Elector. Kieffer de Orig. et Potest. Elect. Urbanus Diss. de S. R. I. Elect. Cruger de Jur. Novemvir. Pachelbl a Gehag Diss. de Orig. Elect. Miscell. Jur. Publ. Curiosa de Novemvir. Windeck de Elect. Imp. Kestner Diss. de summis in Imp. Pers. de Walpod. Diss. de Elect. Jur. Praerog. Schutzius Exerc. J. Publ. VII. 1. p. 449. seqq. Reincking l. c. Schilter J. Publ. Tom. I. Lib. I. Tit. 20. Europ. Herold Tom. I. p. 190. Schweder. J. Publ. P. Spec. II. 2. §. 14. seqq. Horn J. Publ. 25. Struvius Synt Jur. Publ. XVI. §. 14. seqq. Janus de Orig. Elect. Pfeffinger ad Vitriar. III. 8. seqq.

Churfürsten setzen, heißt in der Müntze auf die zu rechter Breite und Runde gebrachte Schröttlinge prägen.

Berward *Phras. Metall. f. 33. Herttwigs* Berg-Buch p. 99.

Churfürsten-Creyß, darzu gehören die vier Churfürstenthümer, 1) Pfaltz, 2) Mayntz, 3) Trier, und 4) Cölln, und deswegen wird es auch der Chur-

S. 1081

Churfürsten-Tage. **Churmede.** 2306

fürsten-Creyß, Lateinisch *Circulus Electoralis* genennet, darinnen der Churfürst zu Mayntz das *Directorium* alleine führet.

Churfürsten-Täge, im Römischen Reiche, seynd Versammlungen, bey welchen nur allein die Churfürsten erscheinen.

Sie werden sonst auch *Collegial-Täge* genennet, worunter auch die Wahl-Täge mit begriffen seyn, weil sie auf selbigen von der künftigen Wahl eines Königes oder Kaysers *deliberiren* können. Auf solchen Tügen werden auch sonst wichtige Angelegenheiten abgehandelt, z. E. von Krieg und Frieden, von Veräusserungen derer zum Reiche gehörigen Länder, von den Gerechtsamen derer gesammten Churfürsten, und zu dero Interesse und Vortheil gereichen mag, *Linck de Comit. Electoral.*

Churfürstenthum, lat. *Electoatus* heissen die Länder, welche ein Churfürst als Churfürst besitzt, und an denen die Chur-Würde haftet.

Diese Länder können nicht zertheilt oder veräussert werden, und fallen allezeit auf den ältesten Printz. Es kan auch kein Churfürst zwey Churfürstenthümer besitzen. *Schutz. Vol. I. Exerc. Publ. VII, 26. Reinking de Regim. Eccl. et Secul. Lib. I. Cl. IV. c. 7. §. 2. Rhetius Inst. J. Publ. I, 6. §. 22. Europ. Herold Tom. I. pag. 192. Vultejus de Feud. I. 9. §. 201. Schilter Instit. J. Publ. I. 20. §. 3. Pfeffinger ad Vitriar. Inst. J. Publ. III, 8. §. 18.*

Churfürsten-Verein, nachdem die geistlichen zur Zeit des grossen *Interregni* sehr mächtig in Deutschland geworden waren, so waren die Päbste so kützlich, daß sie die neu-erwählten Kayser *confirmiren* wolten. Dieses konten die Churfürsten durchaus nicht leiden, sondern machten schon *anno* 1338. zu Franckfurt die berühmte *Allianz* unter sich, welche lat. *Unia Electoralis*, oder *Foedus Electorale* genennet wird, und dieses wird die allgemeine Verein der Churfürsten genennet.

Es ist nach diesem die Rheinische Verein *an.* 1519. zu Ober-Wesel von vier Churfürsten; und noch eine brüderliche Einung *an.* 1519. zu Worms von sechs Churfürsten geschlossen worden: Die müssen von dieser gemeinen Verein *de anno* 1338. unterschieden werden.

Chur-Herren sind, die in etlichen Städten aus der Obrigkeit verpflichtete *Deputirten*, denen aufgetragen wird, die würdigsten in der Stadt oder *Republique* zu Übernehmung derer Ehren-Ämter auszulesen.

Chur-Hut, heißt eine Mütze oder Hut, den die Churfürsten als eine Ceremonie tragen, und ist von Purpur mit Hermelin gefüttert und aufgeschlagen. Seit dem aber einige freye Hertzoge geschlossene Cronen aufgesetzt haben, so sind auch die Chur-Hüte mit einigen Bögen zugeschlossen, und der Reichs-Apfel mit einem Creutz darauf gestellet worden.

Churitae, vor Zeiten ein Volck im innern Lybien gegen Abend. *Ptolemaeus. Cellarius Not. Orb. Ant. IV, 8. §. 12. n. 12.*

Churmede oder **Churmlede**, kommt her von Chur- und Miethe, und werden dergleichen Güter unter die *Feuda impropria* gerechnet, krafft welcher der *Vasall* zwar zur Lehns-Pflicht, jedoch zu keinen *militarischen*, sondern anderen jährigen Diensten dergestalt verbunden wird, daß nach seinem Tode dem Lehen-Herrn das beste Pferd oder Ochse oder das Haupt-Vieh nach den besten, wie es ieden Orts

S. 1082

2307

Chursdorff.

Churwahlen.

eingeführet, und daher die lebendige Churmede genennet wird, geliefert werden muß. *Knichen. de Vestit. Pact. P. 2. c. 4. fin.* dergleichen Churmeden kommen auch meistens mit den Laas-Gütern überein, nur darinnen sind sie unterschieden, daß der *Locator* in Ansehung des Mieth-Zinses die Wahl hat, und also z. E. das Zinß-Getreide, Zinß-Vieh nach seinem Belieben aussuchen kan; Überdieß hat der Verpachter gewisse *Jura dominica*, z. E. daß er von dem Pächter etwas ererbet, welches auch sonst *Jus mortuarium* der Haupt-Fall heisset, ingleichen, daß der Pächter gleichsam dem Guthe *cohaeriret*, und ohne Vorwissen des Herrn nicht wegziehen kan, daß derselbe auch *investirt* wird, und das *Juramentum fidelitatis* leistet.

Chursdorff, lieget in der neuen Marck, unweit Cüstrin.

Chur-Städte, sind die zu ieden Churfürstenthum gehörige Städte, z. E. Wittenberg im Churfürstenthum Sachsen, Prag in Churfürstenthum Böhmen, Heidelberg in der Pfaltz, Cüstrin in Brandenburg. *Limnaeus ad A. B. C. 20. 365.* wiewohl von dieser letztern *Rhetius Comment. in Jur. Feudi I.I. Tit. 1. q. 68.* zweifelt.

Churschwant ...

...

